MILITÄR-STRAFGESETZ ÜBER VERBRECHEN UND VERGEHEN...

Austria

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Militär-Strafgesetz

über

Verbrechen und Vergehen

vom 15. Jänner 1855

für das

Kaiserthum Oesterreich.

(Amtliche Handausgabe.)

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1855.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Kundmachungs-Patent (Artikel I—XII) . . . . . 1— 4

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen über Verbrechen, Vergehen und deren Bestrafung (§§. 1—141).

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen, Vergehen und deren Zurechnung überhaupt (§§. 1—19) . 5— 12

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen und Vergehen überhaupt (§§. 20—110) . 12— 42

Drittes Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen (§§. 111—113) . . . . . 42— 43

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen (§§. 114 und 115) . . . . . 43— 45

Fünftes Hauptstück.

Von dem Einflusse der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände auf die Bemessung der Strafen (§§. 116—127) . . . . . 45— 49

Sechstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Strafbarkeit der Verbrechen und Vergehen (§§. 128—141) . . . . . 49— 55

Zweiter Theil.

Von Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen und deren Bestrafung (§§. 142—303).

Erstes Hauptstück.

Von der Verletzung der Militär-Dienst- und Standespflichten überhaupt (§§. 142—144) . . . . . 56— 57

Zweites Hauptstück.

Von der Subordinations-Verletzung (§§. 145—158) . . . . . 57— 61

Digitized by Google

Drittes Hauptstück. Seite

Von der Meuterei und Empörung (§§. 159—171) . . . . . 62— 67

Viertes Hauptstück.

Von der Widersetzlichkeit und dem achtungswidrigen Betragen gegen eine Militär-Wache (§§. 172—182) . . . . . 67— 70

Fünftes Hauptstück.

Von der Desertion und eigenmächtigen Entfernung (§§. 183—215) . . . . 71— 85

Sechstes Hauptstück.

Von der Desertions-Complot-Stiftung (§§. 216—229) . . . . . 85— 89

Siebentes Hauptstück.

Von der Pflichtverletzung im Wachdienste (§§. 230—242) . . . . . 90— 94

Achtes Hauptstück.

Von der Feigheit (§§. 243—260) . . . . . 94—101

Neuntes Hauptstück.

Von der Störung der Zucht und Ordnung (§§. 261—270) . . . . . 101—105

Zehntes Hauptstück.

Von der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen (§§. 271—292) 106—118

Eilftes Hauptstück.

Von der Selbstbeschädigung (§§. 293—298) . . . . . 118—120

Zwölftes Hauptstück.

Von der Verwirkung des Anspruches auf die Achtung Anderer und insbesondere der Standesgenossen (§§. 299—303) . . . . . 121—122

Dritter Theil.

Von den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und deren Bestrafung (§§. 304—331).

Erstes Hauptstück.

Von den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates überhaupt (§§. 304 und 305) 123

Zweites Hauptstück.

Von der unbefugten Werbung (§§. 306—313) . . . . . 124—126

Drittes Hauptstück.

Von der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung (§§. 314—320) . . . . . 127—129

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Seite
Von der Ausspähung und anderen gegen die Kriegsmacht des Staates gerichteten Handlungen (§§. 321—331) . . . . . 130—134

Vierter Theil.

Von anderen Verbrechen und deren Bestrafung (§§. 332—525).

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen dieser Verbrechen (§§. 332 und 333) . . 135

Zweites Hauptstück.

Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 334—343) . . . . . 136—141

Drittes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre (§§. 344—352) . . . . . 141—144

Viertes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit (§§. 353—379) . . . . . 144—153

Fünftes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amts- und Dienst-Gewalt und von der Verleitung dazu (§§. 380—384) . . . . . 153—155

Sechstes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere (§§. 385—396) . . . 156—159

Siebentes Hauptstück.

Von der Münz-Verfälschung (§§. 397—400) . . . . . 159—160

Achtes Hauptstück.

Von der Religions-Störung (§§. 401—403) . . . . . 160—161

Neuntes Hauptstück.

Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtfällen (§§. 404—412) . . . . . 161—163

Zehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage (§§. 413—422) . . . . . 163—166

Eilftes Hauptstück

Von der Abtreibung der Leibesfrucht (§§. 423—427) 167

Zwölftes Hauptstück.

Von der Weglegung eines Kindes (§§. 428—430) 168

Digitized by Google

Dreizehntes Hauptstück. Seite

Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung (§§. 431—436) 169—171

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Zweikampfe (§§. 437—447) . . . . . 171—174

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Brandlegung (§§. 448—456) . . . . . 175—178

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung (§§. 457—482) . . . . . 178—187

Siebenzehntes Hauptstück.

Von dem Raube (§§. 483—491) . . . . . 187—189

Achtzehntes Hauptstück.

Von der Plünderung (§§. 492—501) . . . . . 190—192

Neunzehntes Hauptstück.

Vom Betruge (§§. 502—510) . . . . . 193—196

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe (§§. 511—513) 197

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Verläumdung und anderen Ehrenbeleidigungen (§§. 514—517) . . 197—198

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube (§§. 518—525) . . . . . 199—201

Fünfter Theil.

Von den gemeinen Vergehen und deren Bestrafung (§§. 526—799).

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der gemeinen Vergehen (§§. 526—529) . 202

Zweites Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung (§§. 530—567) . . . . . 203—214

Drittes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören (§§. 568—587) . . . . . 215—223

Viertes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes oder Dienstes (§§. 588—598) . . . . . 224—227

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Seite

Von den Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens (§§. 599—661) . . . . 227—245

Sechstes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Gesundheit (§§. 662—676) . . . . . 245—250

Siebentes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Vergehen (§§. 677—704) . . . . . 251—258

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums (§§. 705—759) . 259—276

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre (§§. 760—773) . . . . 276—281

Zehntes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit (§§. 774—799) . . . 281—288

Digitized by Google

Kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855,

womit ein neues Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen kundgemacht, und vom 1. Juli 1855 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

(Im VI. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1855, Nr. 19.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Im Zusammenhange mit Unserem Patente vom 27. Mai 1852, mit welchem Wir eine neue vervollständigte Auflage des am 3. September 1803 erlassenen österreichischen Strafgesetzbuches für den gesammten Umfang Unseres Kaiserreiches, mit Ausnahme der Militär-

Digitized by Google

Personen und der Militär-Grenzgebiete, in Wirksamkeit gesetzt haben, finden Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Unseres Armee-Ober-Commando's und nach Anhörung Unseres Reichsrathes dem angeschlossenen Militär-Strafgesetzbuche Unsere Genehmigung zu ertheilen und zu verordnen, was folgt:

Artikel I.

Dieses Militär-Strafgesetzbuch hat vom 1. Juli 1855 angefangen als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen in Wirksamkeit zu treten, und es werden hiemit alle Gesetze und Verordnungen, welche in irgend einem Theile Unseres Reiches in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, von eben jenem Tage angefangen, außer Geltung gesetzt.

Artikel II.

Die strafbaren Handlungen und Unterlassungen, die den Gegenstand des Militär-Strafgesetzbuches ausmachen, sind:

I. Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen, welche gegen die Militär-Standes- oder Dienstpflicht verübt werden;
II. Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates;
III. Andere (gemeine) Verbrechen und Vergehen.

Artikel III.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen unterliegen bloß diejenigen Personen, welche durch den abgelegten Militär-Diensteid die besonderen Pflichten des Militär-Standes zu erfüllen feierlich zugesichert haben.

Artikel IV.

Den Anordnungen dieses Gesetzes über andere Verbrechen und Vergehen sind hingegen unterworfen:

1. die Militär-Personen, d. i. diejenigen Personen, welche nach dem §. 2 Unseres Patentes vom 22. December 1851 und den für die Militär-Grenze bestehenden Jurisdictions-Vorschriften der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte unterstehen, dann

2. andere Personen, in soferne dieselben sich solcher Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, oder sich in solchen Verhältnissen

Digitized by Google

befinden, welche nach dem §. 5 Unseres gedachten Patentes über sie die außerordentliche Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte begründen.

Artikel V.

Als Verbrechen oder Vergehen dürfen nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen behandelt und bestraft werden, die in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt werden.

Artikel VI.

Das gegenwärtige Strafgesetz hat in Beziehung auf die darin als Verbrechen und Vergehen erklärten strafbaren Handlungen auch dann zur Richtschnur zu dienen, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden. Außerdem haben die Militär-Strafgerichte bei der ihnen zugewiesenen Beurtheilung von strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden, die Bestimmungen der für die k. k. Armee und das Militär-Grenzgebiet erlassenen Preß-Ordnung zu beobachten.

Wo sich das gegenwärtige Strafgesetz des Ausdruckes „Druckschriften" oder „Druckwerke" bedient, sind darunter nicht bloß Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holz-Druck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.

Artikel VII.

Die wider den Wucher bestehenden Militär-Strafgesetze bleiben einstweilen aufrecht. Der Wucher ist als Vergehen zu behandeln.

Artikel VIII.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzes-Uebertretungen, worauf weder das gegenwärtige Strafgesetzbuch, noch die in den Artikeln VI und VII erwähnten besonderen Strafgesetze Beziehung haben, bleibt den dazu bestimmten Vorgesetzten und Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften übertragen.

Digitized by Google

Artikel IX.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Geldbeträge sind in Conventions-Münze nach dem 20 Guldenfuße zu verstehen, und es ist daher jede auf eine Bestimmung dieses Strafgesetzes Einfluß nehmende Werths-Erhebung nach dieser Währung zu berechnen.

Artikel X.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen sind nach dem Kalender-Jahre zu berechnen.

Artikel XI.

Dieses Gesetz soll auf bereits anhängige Untersuchungen und auf die vor dem Tage, an welchem es in Wirksamkeit tritt, begangenen, bis dahin nicht abgeurtheilten strafbaren Handlungen und Unterlassungen nur in soferne Anwendung finden, als dieselben nach diesem Strafgesetze keiner strengeren Behandlung, als nach den vorher bestandenen Gesetzen unterliegen.

Artikel XII.

Das strafgerichtliche Verfahren bei den Militär-Gerichten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Bis dahin bleibt das bisher eingeführte Verfahren bei diesen Gerichten in Wirksamkeit.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am fünfzehnten Jänner im Eintausend Achthundert fünfundfünfzigsten, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

Franz Joseph m. p. (LS)

Graf Buol-Schauenstein m. p. **Graf Grünne** m. p.,
Feldmarschall-Lieutenant, Erster General-Adjutant Seiner Majestät des Kaisers und der Armee.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ranfonnet m. p.

Digitized by Google

Militär-Strafgesetz
über Verbrechen und Vergehen.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen über Verbrechen, Vergehen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen, Vergehen und deren Zurechnung überhaupt.

§. 1.

Böser Vorsatz.

Zu einem Verbrechen wird in der Regel böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

§. 2.

Ausnahme.

Eine Ausnahme von der Regel, daß zu einem Verbrechen böser Vorsatz erfordert werde, findet jedoch bei Militär-Verbrechen Statt, und es ist die Verletzung einer Militär-Dienst- oder Standespflicht jedenfalls als

Digitized by Google

Verbrechen zu behandeln, sobald dieselbe in diesem Gesetze als ein Militär-Verbrechen bezeichnet wird.

§. 3.

Gründe, welche die Zurechnung eines Verbrechens ausschließen.

Als Verbrechen kann eine Handlung oder Unterlassung nicht zugerechnet werden:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung (§§. 7 und 797) oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§. 6);

e) wenn ein solcher Irrthum mitunterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist. Unwissenheit der Folgen der Handlung und Nachlässigkeit schließen jedoch in den Fällen des §. 2 an und für sich die Zurechnungsfähigkeit nicht aus;

g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leib, Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder Anderen abzuwehren; — oder daß

Digitized by Google

er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. — Eine solche Ueberschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des fünften Theiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§§. 599 und 702).

§. 4.

Zurechnung der Vergehen.

Die in diesem Gesetze für Vergehen erklärten Handlungen oder Unterlassungen sind entweder solche, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann, oder sie sind von der Art, daß der Uebertreter die in Bezug auf dieselben bestehenden Gebote oder Verbote nach seinem Stande, Dienste, Gewerbe, oder nach seinen sonstigen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist; derlei gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen werden demnach, soferne sie nicht schon vermöge ihrer gesetzlichen Begriffsbestimmung einen bösen Vorsatz erfordern, selbst dann als Vergehen bestraft, wenn weder eine böse Absicht dabei unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

§. 5.

Gründe, welche von der Zurechnung der Vergehen befreien.

Auch als Vergehen kann eine Handlung oder Unterlassung nicht zugerechnet werden:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;
b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder
c) in einer ohne Absicht auf das Vergehen zugezogenen vollen Berauschung oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;
d) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte. In

Digitized by Google

wieferne eine in der Nothwehr begangene Handlung dennoch als Vergehen bestraft werden kann, ist im §. 3, lit. g) bestimmt.

§. 6.

Behandlung der strafbaren Handlungen der Kinder und Unmündigen.

Die strafbaren Handlungen der Kinder bis zu dem vollendeten zehnten Jahre sind bloß der häuslichen Züchtigung überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 3, d), als Vergehen mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafe kann nach §. 77, litt. a), b), d), e) und f) verschärft werden. Andere von Unmündigen begangene Gesetzes-Uebertretungen werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen, der Ahndung und Vorkehrung der zuständigen Behörde oder desjenigen Vorgesetzten zugewiesen, dessen Gerichtsbarkeit oder Leitung sie unterstehen.

§. 7.

Bestrafung der Trunkenheit, wegen welcher eine in derselben verübte Handlung nicht als Verbrechen oder Vergehen zugerechnet werden kann.

Wenn Handlungen oder Unterlassungen, die sonst Verbrechen oder Vergehen wären, als solche deßhalb nicht angesehen werden können, weil sie in einer ohne Absicht auf das Verbrechen oder Vergehen zugezogenen vollen Berauschung (§. 3, lit. c) und §. 5, lit. c) begangen wurden, so ist doch die Trunkenheit selbst als Vergehen zu bestrafen (§. 797).

Wieferne aber die Trunkenheit im Dienste an und für sich als ein Verbrechen oder Vergehen zu behandeln sei, wird im zweiten Theile (§§. 231, 233, 268, 269, litt. g) und h) festgesetzt.

Digitized by Google

§. 8.

Ungegründete Entschuldigungs-Ursachen: a) Befehl;

Der Befehl eines Vorgesetzten entschuldiget nicht von der Zurechnung eines Verbrechens oder Vergehens, wenn nicht das Gesetz davon ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt.

§. 9.

b) Unwissenheit des Gesetzes;

Mit der Unwissenheit der Bestimmungen dieses Gesetzes kann sich Niemand entschuldigen.

§. 10.

c) Eigenschaft oder Beschaffenheit des Verletzten.

Durch die Eigenschaft oder den Zustand des Beschädigten oder Angegriffenen wird die Zurechnung der Handlung als Verbrechen oder Vergehen nicht ausgeschlossen. Verbrechen und Vergehen werden daher auch an dem wehrlosen Feinde, an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden und auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

§. 11.

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen und Vergehen.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens oder Vergehens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Entschuldigungs-Gründe, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens oder Vergehens für den Thäter oder für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind

Digitized by Google

auf die übrigen Mitſchuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.

§. 12.

Von der Hilfeleiſtung oder Theilnehmung nach verübtem Verbrechen.

Wer ohne vorläufiges Einverſtändniß nur erſt nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beiſtand beförderlich iſt, oder von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn oder Vortheil zieht, iſt nach den im zweiundzwanzigſten Hauptſtücke des vierten Theiles enthaltenen Vorſchriften zu beſtrafen, ſoferne nicht das Geſetz bei einigen Verbrechen eine ſolche Begünſtigung des Thäters oder die Gemeinſchaft mit demſelben mit einer beſonderen Strafe belegt.

§. 13.

Beſondere Beſtimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen oder Vergehen durch Druckſchriften.

Wurde ein Verbrechen oder Vergehen durch den Inhalt einer Druckſchrift begangen, ſo ſind der Verfaſſer, der Ueberſetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Vertriebs-Beſorger, Buchhändler, Drucker, bei periodiſchen Druckſchriften auch der verantwortliche Redacteur, wie überhaupt alle Perſonen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der ſtrafbaren Druckſchrift mitgewirkt haben, desſelben Verbrechens oder Vergehens ſchuldig, wenn die allgemeinen Beſtimmungen der §§. 1, 11, 12, 14 bis 18 auf ſie in Anwendung kommen.

§. 14.

Vorſchubleiſtung in Beziehung auf Vergehen.

Der dem Thäter nach begangenem Vergehen geleiſtete Vorſchub iſt, ſoferne nicht deßhalb bei den einzelnen Vergehen ſchon Vorſehung getroffen iſt, nach den im zweiten Hauptſtücke des fünften Theiles (§. 564) vorkommenden Beſtimmungen zu beſtrafen.

§. 15.

Verſuch eines Verbrechens.

Zu einem Verbrechen iſt nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Verſuch einer Uebelthat iſt das Verbrechen, ſobald der Bösgeſinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unter-

Digitized by Google

nommen hat, die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist. Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat unter Anwendung des §. 115, a) mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist.

§. 16.

Versuch eines Vergehens.

Die im vorstehenden Paragraphe enthaltene Anordnung hat auch auf den Versuch von Vergehen Anwendung, in soferne nicht Abweichungen hievon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens folgen.

§. 17.

Wer Jemanden zu einem Verbrechen oder Vergehen auffordert, aneifert, oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen oder Vergehen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens oder Vergehens zu verhängen wäre.

§. 18.

Bei Verbrechen oder Vergehen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger (§. 13) mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

Digitized by Google

§. 19.

Ueber Gedanken, oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, so die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden.

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen und Vergehen überhaupt.

§. 20.

Hauptarten der Strafen:

I. für Verbrechen;

Die Strafen der Verbrechen sind:

1. Der Tod.
2. Kerker.
3. Körperliche Züchtigung.
4. Cassation.
5. Entlassung.
6. Degradirung und Versetzung in eine mindere Soldsclasse.

§. 21.

II. für Vergehen.

Die Vergehen werden bestraft:

a) mit Arrest;
b) mit körperlicher Züchtigung;
c) mit Entlassung;
d) mit Degradirung und Versetzung in eine mindere Soldsclasse;
e) um Geld;
f) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe;
g) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
h) mit Abschaffung aus einem Orte, oder
i) aus einem Kronlande, oder
k) aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

Digitized by Google

§. 22.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange, oder durch Erschießen in Vollzug gesetzt (§§. 45 und 46). Arten der Todesstrafe.

§. 23.

Die Kerkerstrafe wird durch Anhaltung des Verurtheilten in einem Militär-Gefängnisse, oder durch dessen Verwahrung in einer Festung vollzogen, und nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade abgetheilt. Kerkerstrafe. Eintheilung derselben: a) nach dem Grade.

Der erste Grad wird durch das Wort: „Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch den Ausdruck: „schwerer Kerker" bezeichnet.

§. 24.

Der zum Kerker Verurtheilte wird ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und nach der Einrichtung der für solche Verurtheilte bestimmten Straf-Orte verpflegt. Nur aus wichtigen Gründen, und mit angemessener Vorsicht kann ihm von dem Commandanten oder Vorsteher des Straf-Ortes eine Unterredung mit Personen, die auf seine Verwahrung keinen Bezug haben, oder eine schriftliche Mittheilung gestattet werden (§§. 48 und 50). Erster Grad: Kerker.

§. 25.

Der zum schweren Kerker Verurtheilte wird mit Eisen belegt, und in der Verpflegung nach der strengeren Einrichtung der für solche Verurtheilte bestimmten Straf-Orte behandelt. In Ansehung der schriftlichen und mündlichen Mittheilung hat die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphes gleiche Anwendung (§§. 47 und 50). Zweiter Grad: schwerer Kerker.

§. 26.

Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben, oder auf gewisse Zeit verurtheilt. b) nach der Dauer.

Die längste Dauer der letzteren kann sich nicht über zwanzig Jahre erstrecken; die kürzeste ist in der Regel (§. 125) von sechs Monaten.

Digitized by Google

§. 27.

Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken nicht zuläßt, so wird in den folgenden Hauptstücken bei jedem Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer mit Rücksicht auf den Grad der Strafbarkeit des Verbrechens ausgemessen werden soll (§§. 124 und 125).

§. 28.

Anfang der Strafzeit.

Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung eines Straf-Urtheiles beginnt, in soweit nicht in dem Urtheile etwas anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpuncte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urtheil kundgemacht wurde.

§. 29.

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

Mit der Kerkerstrafe ist in der Regel die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Ausnahmen hievon sind in der darüber bestehenden Instruction bezeichnet.

§. 30.

Körperliche Züchtigung als selbstständige Strafe.

Körperliche Züchtigung kann als Strafe gegen die obligate Mannschaft mit Einschluß der Unter-Officiere, gegen obligate Militär-Parteien von gleichem Range mit Ausschluß der Cadeten, in der Militär-Grenze gegen die in einer Haus-Communion lebenden Grenzer, gegen Handwerksgesellen, Lehrjungen und Personen, welche vom Taglohne leben, sowie gegen Weiber und Kinder aller Vorbenannten verhängt und als selbstständige Strafe statt des in diesem Gesetze angedrohten, nicht fünf Jahre übersteigenden Kerkers in Anwendung gebracht werden.

Sie wird mit dem Stocke, an Jünglingen unter achtzehn Jahren aber, wenn sie nicht zum streitbaren

Digitized by Google

Stande gehören, und an Frauenspersonen mit einer aus Reisig gebundenen Ruthe vollzogen.

Ein besonderes Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen die eine oder andere dieser Strafen, und in welchem Ausmaße zuerkannt werden könne.

Gegen Civil-Personen, wenn solche unter die außerordentliche Militär-Strafgerichtsbarkeit gelangen, findet die Strafe der körperlichen Züchtigung nur nach Maßgabe des Civil-Strafgesetzes Statt.

§. 31.

Cassation, Entlassung und Degradirung.

Die Cassation, die Entlassung und die Degradirung können entweder als selbstständige Strafe oder als Folge einer anderen Strafe, die Entlassung und Degradirung aber auch als Strafeverschärfung eintreten.

§. 32.

Cassation.

Die Cassation besteht in der Entsetzung der Officiere oder Beamten von ihrer Stelle, von ihrem militärischen Ehrenrange oder Amts-Charakter, mit der Unfähigkeit, zu einem Staatsdienste oder zu einem militärischen Ehrenrange wieder zu gelangen. Sie bringt auch den Verlust aller öffentlichen Titel und Würden, der Ordens-Decorationen, der Tapferkeits-Medaille oder sonstigen Ehrenzeichen, und der mit ihrem Besitze verbundenen Bezüge, wie auch für Personen, die von dem Staate einen Ruhegehalt beziehen, dessen Einstellung mit sich. Ist der Verbrecher ein Ausländer und mit einem ausländischen Orden oder Ehrenzeichen betheilt, so ist dem auf Cassation ergehenden Urtheile beizufügen, daß er innerhalb der k. k. Staaten das Recht, dieses Ehrenzeichen zu tragen, verwirket habe.

§. 33.

Entlassung.

Die Entlassung kann nicht nur wider dienende, pensionirte, oder mit einem Ehrenrange betheilte Officiere oder Beamte, sondern auch wider solche unobli-

Digitized by Google

gate Militär-Parteien verhängt werden, welche weder zu den Ober- und Unter-Officieren, noch zu den Beamten gezählt werden.

§. 34.

Der zur Entlassung Verurtheilte verliert zwar auch seine Stelle, den militärischen Ehrenrang und Ruhegehalt, wird aber dadurch nicht unfähig, zu einer Anstellung im Staatsdienste, oder zu einer Versorgung aus dem Staatsschatze wieder zu gelangen, wozu aber, wenn dem Entlassenen eine Officiers-Stelle oder ein öffentliches Amt verliehen werden soll, im ersteren Falle die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers, im letzteren jene des vorgesetzten Ministeriums eingeholt werden muß. Der Verlust der Orden und Ehrenzeichen ist mit der Entlassung in der Regel nicht verbunden. Wenn aber eine unobligate Militär-Partei eines Verbrechens wegen, das bei Officieren oder Beamten die Cassation nach sich zieht, die Entlassung verwirket, ist jederzeit in dem Urtheile auch auf die nach §. 32 mit der Cassation verbundenen Verluste und Unfähigkeit zur Wiedererlangung der verlorenen Stelle zu erkennen.

§. 35.

Degradirung und Versetzung in eine mindere Solds-classe.

Degradirung ist die Zurücksetzung der Unter-Officiere und der im Range und Solde dem Gemeinen vorgehenden obligaten Parteien zu einer minderen Stelle, mit oder ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer. Wegen Verbrechen kann diese Zurücksetzung nur zur Stelle eines Gemeinen des mindesten Soldes stattfinden und muß immer ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer verhängt werden. Die Unfähigkeit, in einen höheren Sold oder Rang wieder vorzurücken, und den Verlust der Ehrenzeichen bringt sie in soferne mit sich, als diese Folgen nach §. 34 mit der Entlassung der unobligaten Militär-Parteien verbunden sind.

Digitized by Google

In jenen Straffällen, wo dieses Gesetz die Degradirung eines Unter-Officiers anordnet, sind Diejenigen, welche zwar nicht im Range über den Gemeinen, aber in einem höheren Solde stehen, in die mindeste Soldsclasse eines Gemeinen zu versetzen.

§. 36.

Die Kerkerstrafe kann verschärft werden: Verschärfungen der Kerkerstrafe:

a) durch Eisen;
b) durch Fasten;
c) durch Anweisung eines harten Lagers;
d) durch körperliche Züchtigung;
e) durch Anhaltung in Einzelnhaft;
f) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
g) durch Abschaffung aus einem Orte, einem Bezirke oder aus einem Kronlande;
h) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

§. 37.

Der erste Grad der Kerkerstrafe kann durch Anlegung der gewöhnlichen Schließeisen an einer Hand und an einem Fuße, und der zweite Grad dadurch verschärft werden, daß dem Sträflinge nach Verschiedenheit des Geschlechtes, an beiden Füßen schwerere Eisen von der Art, wie sie nach der Instruction über die Behandlung der auf den Festungen verwahrten männlichen und weiblichen Sträflinge zulässig sind, angelegt werden. a) durch Eisen;

§. 38.

Jeder Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über dreimal und nur an unterbrochenen Tagen geschehen. b) durch Fasten;

§. 39.

Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflings auf c) durch hartes Lager;

Digitized by Google

bloße Breter, dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als dreimal in der Woche stattfinden.

§. 40.

d) durch Züchtigung mit Streichen;

Körperliche Züchtigung kann als Verschärfung mit der Kerkerstrafe eines jeden Grades verbunden werden, wenn sie wider den Sträfling auch als selbstständige Strafe (§. 30) anwendbar ist. Sie wird mit den im §. 30 bezeichneten Strafmitteln vollzogen. Diese Züchtigung darf während der Strafdauer nicht öfter als einmal vollzogen werden und kann höchstens dreißig Streiche betragen.

§. 41.

e) durch Einzelnhaft;

Die Anhaltung in Einzelnhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Uebrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Straf-Anstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen.

§. 42.

f) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche, und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden.

§. 43.

g) durch Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Kronlande;

Auf Abschaffung nach ausgestandener Strafe aus einem Orte, Bezirke oder aus einem Kronlande kann entweder auf bestimmte Zeit, oder nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Umstände, für immer erkannt werden, wenn es die Sicherheit oder Sittlichkeit fordert.

Digitized by Google

Doch kann sie nicht gegen dienende Militär-Personen und eben so wenig in der Militär-Grenze gegen eingeborene Grenzbewohner in Anwendung gebracht werden (§. 69).

§. 44.

b) durch Landesverweisung.

Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, und unter denselben nur gegen Diejenigen stattfinden, welche nach ausgestandener Strafe zum Militär-Dienste nicht verpflichtet oder nicht geeignet sind. Sie muß allezeit auf sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates sich erstrecken.

§. 45.

Gesetzliche Folgen: a) der Todesstrafe durch den Strang;

Die Verurtheilung zur Todesstrafe mit dem Strange bringt nachstehende, theils im Urtheile auszudrückende, theils schon kraft dieses Gesetzes eintretende Folgen mit sich:

a) Wider Verbrecher mit Officiers-Rang und wider öffentliche Beamte ist in dem Urtheile zugleich auf die Cassation (§. 32), wider unobligate Militär-Parteien auf die Entlassung (§§. 33 und 34), wider Unter-Officiere und sonst dem Gemeinen vorgehende obligate Parteien auf die Degradirung (§. 35), dann auf die Ausstoßung derselben sowohl wie der Gemeinen aus der k. k. Armee, nebst dem Verluste aller Ehren- und Dienstzeichen zu erkennen. Auch sind Cadeten der ihnen zustehenden Begünstigungen und Hausväter in den Militär-Grenzen dieser Stelle, sowie auch dortige Bürger des Bürger-Rechtes verlustig zu erklären.

b) Besitzt der Verbrecher den inländischen Adel, so muß dem Strafurtheile beigefügt werden, daß er für seine Person des Adels verlustig sei; dagegen wider einen ausländischen Adeligen das Urtheil dahin zu lauten hat, daß er für seine Person die

Digitized by Google

Anerkennung des Adels in der k. k. Armee, sowie auch in sämmtlichen Kronländern verwirkt habe. Doch trifft dieser Verlust weder die Gattin noch die vor dem kundgemachten Strafurtheile erzeugten Kinder des Verbrechers.

c) Ist der Verbrecher mit einer, obgleich unbesoldeten Hofwürde, oder mit einem Civil-Ehrenrange bekleidet, besitzt er einen öffentlichen Titel, einen akademischen Grad oder eine akademische Würde, so ist in dem Urtheile auf den Verlust der Würde, des Ehrenranges oder Titels zu erkennen.

d) Der Verbrecher kann von dem Zeitpuncte der Kundmachung des rechtskräftigen Urtheiles weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht.

§. 46.

b) der Todesstrafe durch Erschießen;

Mit der Verurtheilung zum Tode durch Erschießen sind die im §. 45 unter a) (mit Ausnahme der Ausstoßung aus der k. k. Armee), c) und d) aufgezählten Folgen verbunden.

§. 47.

c) des schweren Kerkers;

Mit der Strafe des schweren Kerkers treffen den Verurtheilten eben jene theils im Urtheile auszudrückenden, theils schon kraft dieses Gesetzes eintretenden Folgen, welche nach §. 45 mit der Todesstrafe durch den Strang verbunden sind. Auf die Ausstoßung aus der k. k. Armee ist jedoch nur dann zu erkennen, wenn der Verbrecher zum schweren Kerker über zehn Jahre, oder wiederholt auch auf kürzere Zeit verurtheilt worden ist. Auch erstreckt sich die unter d) aufgeführte Folge nicht über die Dauer der Strafe. Witwen und Waisen, die aus dem

Digitized by Google

Staatsschatze eine Pension, einen Gnaden-Gehalt oder Erziehungs-Beitrag beziehen, und Individuen, die im Genusse der Invaliden-Versorgung stehen, sind in den auf schwere Kerkerstrafe ergehenden Urtheilen auch dieser Bezüge für verlustig zu erklären.

§. 48.

d) des ersten Grades der Kerkerstrafe:

In den Fällen der Verurtheilung zur Kerkerstrafe des ersten Grades ist auf die im §. 45, lit. c) bezeichneten Folgen, und überdieß wider Officiere und Beamte, wenn nicht im Gesetze die Cassation ausdrücklich verhängt ist, und wider unobligate Militär-Parteien auf die Entlassung, wider Unter-Officiere und alle jene obligaten Chargen, die dem Gemeinen vorgehen, auf die Zurücksetzung (Degradirung) zum Gemeinen (§. 35), wider Grenzer, die Hausväter sind, auf die Entsetzung von dieser Stelle, wider Bürger der Militär-Communitäten auf den Verlust des Bürger-Rechts, und wider Cadeten auf die Verwirkung der ihnen gesetzlich zugestandenen Begünstigungen, wie auch wider Alle auf den Verlust der Ordens-Decorationen oder Auszeichnungs-Medaillen, jedoch wider Ausländer mit der im §. 32 festgesetzten Beschränkung zu erkennen.

Das metallene Armee-Kreuz und Militär-Dienstzeichen ist, wenn nicht nach §. 204 dessen Abnahme stattfindet, während der Strafzeit abzulegen.

Vom Staate versorgte Witwen, Waisen und Invaliden sind in der Regel (§. 125) nach der am Schlusse des §. 47 gegebenen Vorschrift zu behandeln.

§. 49.

e) der körperlichen Züchtigung.

In Urtheilen, welche in Gemäßheit des §. 30 auf eine körperliche Züchtigung ergehen, ist wider Individuen mit Unter-Officiers-Rang auf die Degradirung und die sonstigen Verluste zu erkennen, welche nach Beschaffenheit der Person des Verurtheilten mit der Kerkerstrafe

Digitized by Google

des ersten oder zweiten Grades verbunden sind, je nachdem die Leibesstrafe statt des einen oder anderen Grades der Kerkerstrafe in Anwendung kommt.

§. 50.

Fernere gesetzliche Wirkungen jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens.

Ferner sind mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens kraft des Gesetzes nachfolgende Wirkungen verbunden:

a) Die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction periodischer Druckschriften;

b) der Verlust der Befähigung zum Lehr- oder Richteramte, zur Advocatur, zur öffentlichen Agentie, zum Notariate und zu jeder Partei-Vertretung vor den öffentlichen Behörden;

c) bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung Seiner Majestät des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen.

Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen, administrativen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen.

§. 51.

In wieferne ein wegen Verbrechen Bestrafter zu einer Disciplinar-Compagnie abzugeben sei, bestimmen die hierüber besonders bestehenden Vorschriften.

Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-Aufsicht, und die Bestimmung, in wieferne die Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten.

§. 52.

Besondere Bestimmungen bei Verbrechen durch Druckschriften.

Wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe der gänzliche oder

Digitized by Google

theilweise Verfall der Caution zu Gunsten des im §. 73 bezeichneten Fondes, und zwar bei Verbrechen, gegen welche nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage der Caution; bei solchen Verbrechen, wider welche das Gesetz höchstens eine fünfjährige Kerkerstrafe verhängt, im Betrage von Eintausend Gulden bis zur halben Caution; und bei noch geringer bestraften Verbrechen im Betrage von Fünfhundert bis Eintausend Gulden auszusprechen. Hinsichtlich dieses Cautions-Verfalles kann das erkennende Gericht nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

§. 53.

Ferner kann in dem Falle, wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, auf die Einstellung des weiteren Erscheinens derselben bis auf die Dauer von drei Monaten, und bei besonders erschwerenden Umständen, auf deren gänzliche Unterdrückung erkannt werden. Ueberdieß kann in allen Fällen, wo ein Verbrechen durch eine Druckschrift begangen wurde, auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen, oder eines Theiles derselben, sowie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkannt werden.

§. 54.

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes, Befugnisses, eines Schiffs-Patentes, und der Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges.

Der Verlust von Gewerben und Befugnissen ist zwar keine schon durch das Gesetz mit jedem Verbrechen verbundene Folge, doch ist über Einvernehmen mit jener Behörde, von der das Gewerbe oder Befugniß verliehen worden, mit Beobachtung der Anordnungen der §§. 70 und 71 darauf zu erkennen, wenn erhebliche Bedenken obwalten, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Geschäftes oder Gewerbes

Digitized by Google

zu gestatten. Besitzt der Verurtheilte ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges, so ist das Erkenntniß über den Verlust einer solchen Berechtigung der Central-Seebehörde vorbehalten, welcher die abgeführten Untersuchungs-Acten mitzutheilen sind.

§. 55.

Arrest als Strafe der Vergehen. Arten desselben:

Der Arrest als Strafe der Vergehen ist entweder:

a) Haus-Arrest;
b) Profoßen-Arrest;
c) Stockhaus-Arrest, oder
d) Gemeinde-Arrest in der Militär-Grenze.

§. 56.

a) Haus-Arrest;

Auf Haus-Arrest kann nur wider Officiere oder ihnen gleich gehaltene Stabs-Parteien, wider Militär-Beamte, wider die Frauen und Kinder der Vorbenannten, sowie auch wider Civil-Personen, die den Vorgenannten nach Stand oder Rang gleich zu halten sind, mit oder ohne Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Haus-Arrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande aus der Wohnung zu entfernen. Der dawider Handelnde hat die noch übrige Arrestzeit, so wie die wegen dieses Arrestbruches ihn etwa weiters treffende Strafe (§. 269, a) beim Profoßen zu vollstrecken.

§. 57.

b) Profoßen-Arrest;

Mit Profoßen-Arrest werden bestraft nebst den im §. 56 bezeichneten Personen:

a) alle Stabs-Parteien ohne Officiers-Rang;
b) Cadeten;
c) Feldwebel, Wachtmeister und ihnen gleichgehaltene Chargen;
d) die nach diesem Gesetze zu behandelnden Frauen und Kinder der Vorbenannten.

Digitized by Google

§. 58.

Der zum Profoßen-Arrest Verurtheilte hat seine Strafe in dem dazu im Quartiere des Profoßen oder sonst gewidmeten Zimmer zu vollstrecken, und muß, sowie der zum Haus-Arrest Verurtheilte, während der Strafzeit den Unterhalt sich von seinem Solde, seiner Pension, oder sonstigen Zuflüssen selbst verschaffen; soferne es aber einem Verurtheilten an dem zur Bestreitung seines Unterhaltes im Arreste erforderlichen Einkommen gebricht, oder derselbe seinen Sold nur als tägliche Löhnung bezieht, die während des Arrestes nicht erfolgt wird, so erhält er im ersteren Falle die mit Rücksicht auf seine persönliche Eigenschaft in besonderen Verordnungen festgesetzte Alimentation, und im letzteren Falle die nach Verschiedenheit der Länder ausgemessene Arrestanten-Verpflegung.

§. 59.

Die Anhaltung im Stockhaus-Arreste findet An- c) Stockhaus-Arrest.
wendung:

a) bei der Mannschaft vom Corporalen abwärts, und Allen, die keinen höheren Rang besitzen;
b) bei den Parteien des kleinen Stabes ohne Officiers-Rang, wenn sie zugleich ihrer Stelle, und bei den Cadeten, wenn sie unter Einem der ihnen gesetzlich zugestandenen Begünstigungen verlustig erklärt werden;
c) bei den im §. 57 unter c) bezeichneten Personen, wenn sie zugleich ohne Zeitbestimmung degradirt werden;
d) bei den nach diesem Gesetze zu behandelnden Weibern und Kindern der obbenannten Individuen;
e) alle im §. 56 nicht bezeichneten Civil-Personen.

Die zum Verhafte im Stockhause Verurtheilten werden in dem Stockhause des Militär-Gerichtes, wo ihre Aburtheilung erfolgte, gefänglich angehalten, und erhal-

Digitized by Google

ten auf die Dauer ihrer Strafzeit die reglementmäßige Arrestanten-Verpflegung. Corporäle und ihnen gleichgehaltene Chargen sind, wenn sie nicht gleichzeitig ohne Zeitbestimmung degradirt wurden, in soweit es thunlich ist, in abgesonderten Räumlichkeiten zu verwahren.

§. 60.

d) Gemeinde-Arrest.

Der Gemeinde-Arrest besteht in den Militär-Grenz-Communitäten für die in der Communität Ansässigen, oder auch daselbst nur zeitlich sich aufhaltenden, der Gerichtsbarkeit des Magistrats unterstehenden Personen.

Der Verurtheilte hat solchen in einem geschlossenen Behältnisse des Gemeinde-Strafhauses auszuhalten, und seinen Unterhalt sich selbst zu verschaffen. Bei gänzlicher Mittellosigkeit erhält er die eingeführte Arrestanten-Verpflegung.

§. 61.

Grad des Arrestes: Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade. Der erste Grad wird durch Arrest ohne Zusatz bezeichnet und an den im §. 56 benannten Personen, wenn er nicht länger als acht Tage dauert, als Haus-Arrest, sonst aber als Profoßen-Arrest vollzogen.

Andere zu diesem Arrest-Grade Verurtheilte haben ihre Strafe in den oben §§. 58, 59 und 60 bezeichneten Orten, ohne Eisen auszustehen. Der Sträfling wird in der Kost bloß nach seinen Mitteln beschränkt. Auch bleibt ihm freigestellt, sich auf eine der Localität des Straf-Ortes angemessene Weise zu beschäftigen.

§. 62.

Zweiter Grad.

Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz: „strenger Arrest" bezeichnet, und ist nach der persönlichen Eigenschaft des Sträflings in den bestimmten Orten (§§. 58—60) zu vollstrecken. Die zu diesem Arreste Verurtheilten werden, ohne Rücksicht auf ihr Einkommen, nur auf die laut §. 58 für mittellose

Digitized by Google

Arrestanten bestimmte Verpflegung beschränkt, auch wird ihnen die Annahme von Besuchen und jede schriftliche Mittheilung nur mit Bewilligung des Commandanten oder Vorstehers des Straf-Ortes, unter Aufsicht des Profoßen oder Gefangenwärters gestattet, und nach Thunlichkeit eine Beschäftigung zugewiesen.

§. 63.

So oft wegen Vergehen nach diesem Gesetze auf Arrest zu erkennen ist, muß in dem Erkenntnisse oder Befehle die nach Verschiedenheit der Person des Thäters in Anwendung kommende Art des Arrestes (§. 55) und der Grad desselben bestimmt ausgedrückt werden.

§. 64.

Dauer des Arrestes.

In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vierundzwanzig Stunden (§§. 94 und 126), die längste von sechs Monaten, und kann diese längste Strafdauer nur in den besonders bestimmten Fällen überschritten werden.

§. 65.

Wenn aber die gesetzliche Strafe einfachen oder strengen Arrest von einem Monate nicht übersteigt, kann dieselbe auch im Disciplinar-Wege dann verhängt werden, wenn der Thäter auf der That betreten worden, oder bei seinem vorliegenden freiwilligen Geständnisse keine weitere gerichtliche Erhebung erforderlich ist, und es sich auch nicht um eine gerichtlich auszumittelnde Entschädigung oder Genugthuung des Beschädigten handelt.

§. 66.

Körperliche Züchtigung als Strafe von Vergehen.

Auch in Betreff der körperlichen Züchtigung, welche als Strafe der Vergehen statt des in diesem Gesetze verhängten Arrestes auszusprechen ist, gelten die Bestimmungen des §. 30.

Digitized by Google

§. 67.

Entlassung wegen Vergehen.

Die Entlassung hat wegen Vergehen mit gleichen Wirkungen, wie wegen Verbrechen Anwendung; doch kann sie als Strafe von Vergehen in keinem Falle die Folgen der Cassation nach sich ziehen (§. 34).

§. 68.

Degradirung und Zurücksetzung in eine geringere Soldsclasse wegen Vergehen.

Die Degradirung der Unter-Officiere, Gefreiten und der im Range und Solde dem Gemeinen vorgehenden obligaten Parteien, sowie die Versetzung in eine mindere Soldsclasse, kann wegen Vergehen dergestalt verhängt werden, daß der Strafbare entweder zu einer minderen Charge oder zum Gemeinen der mindesten Soldsclasse mit oder ohne Beschränkung der Dauer zurückgesetzt, und im letzteren Falle seine Stelle ersetzt wird.

Die Unfähigkeit, nach längerem Wohlverhalten wieder in eine Unter-Officiers-Stelle vorzurücken, und der Verlust der Ehrenzeichen, ist selbst mit der Degradirung zum Gemeinen auf unbestimmte Zeit, Vergehen halber, nicht verbunden.

§. 69.

Abschaffung

Auf die Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder aus einem Kronlande kann wegen Vergehen unter gleichen Beschränkungen erkannt werden, wie sie nach §. 43 als Verschärfung der Kerkerstrafe zulässig ist. Ausländer können auch aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abgeschafft werden, wenn sie zu keinem Militär-Dienste obligat, oder dazu nicht mehr tauglich sind.

§. 70.

Verlust von Rechten und Befugnissen.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte, oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger, oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewil-

Digitized by Google

ligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

§. 71.

Ist wegen eines Vergehens auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urtheile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurtheilten das Recht zum selbstständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches, so ist der Verurtheilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären.

§. 72.

Geldstrafe.

Geldstrafen haben gegen Leute vom Unter-Officier abwärts, und die ihnen gleichkommenden Stabs-Parteien in und außer der Militär-Grenze, sowie gegen conscribirte Grenzer niemals, gegen Bürger der Militär-Communitäten und andere der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen aber nur in den Fällen und in dem Maße Statt, wo und wie sie in diesem Gesetze ausdrücklich verhängt oder zugelassen werden (§. 93).

§. 73.

Welchem Fonde Geld, Waaren und Gerätbe verfallen.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe verwirkte Strafe verfällt dem Militär-Invaliden-Fonde, in der Militär-Grenze aber dem Spitals- oder Armen-Fonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, und in Orten, wo ein solcher Fond nicht besteht, dem allgemeinen oder Militär-Communitäts-Proventen-Fonde.

Bei Personen des Civil-Standes, welche der außerordentlichen Militär-Strafgerichtsbarkeit unterstehen, ist

Digitized by Google

eine solche Strafe an den Civil-Armenfond des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, abzuführen.

§. 74.

Verschärfung der Strafen wegen Vergehen.

Die auf Vergehen festgesetzten Strafen können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und in dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

§. 75.

Besondere Bestimmungen bei Vergehen durch den Inhalt von Druckschriften.

Wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe auch auf den Verfall der Caution in dem Betrage von Einhundert bis Fünfhundert Gulden zu erkennen.

Unter dieses geringste gesetzliche Ausmaß darf das erkennende Gericht den Cautions-Verfall nie herabsetzen.

§. 76.

Außerdem kann in dem Falle, wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, welche schon einmal den Anlaß zu einer Verurtheilung wegen Vergehen geboten hat, bei abermaliger Verurtheilung wegen eines Vergehens die Einstellung des Erscheinens der periodischen Druckschrift bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden.

Endlich kann in allen Fällen, wo ein Vergehen durch eine Druckschrift begangen wurde, auf die Vernichtung der im §. 53 bezeichneten Gegenstände erkannt werden.

§. 77.

Verschärfung des Arrestes insbesondere.

Mit dem Arreste können eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

a) Fasten;

b) Anweisung eines harten Lagers;

Digitized by Google

c) Anlegung der Eiſen;
d) Anhaltung in Einzelnhaft;
e) einſame Abſperrung in dunkler Zelle;
f) körperliche Züchtigung;
g) Caſern- und Lager-Arbeit;
h) Degradirung;
i) Entlaſſung.

§. 78.

a) Durch Faſten;

Die Verſchärfung durch Faſten kann dem Profoßen-Arreſte, oder dem Verhafte im Militär-Stockhauſe und Gemeinde-Arreſte des erſten Grades in der Art angehängt werden, daß der von ſeinem Gehalte oder ſonſtigen Zuflüſſen (§. 58) ſich verpflegende Sträfling auf die Koſt beſchränkt wird, welche bei dem Arreſte des zweiten Grades (§. 62) vorgeſchrieben iſt. Bei Verſchärfung des ſtrengen Arreſtes iſt der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Waſſer und Brot einzuſchränken; doch ſoll dieſes nicht über zweimal in einer Woche geſchehen. Gegen Officiere und ihnen im Range gleichgehaltene Perſonen findet dieſe Art der Verſchärfung nicht Statt.

§. 79.

b) durch hartes Lager;

Die Beſchränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche ſtattfinden (§. 39).

§. 80.

c) durch Anlegung der Eiſen;

Die Verſchärfung durch Anlegung der in den Militär-Strafhäuſern eingeführten Schließeiſen, kann in der Regel nur mit dem ſtrengen Arreſte verbunden, und wider Officiere, und jene, die ihnen gleich zu halten ſind, nur dann verhängt werden, wenn zugleich auf ihre Entlaſſung erkannt wird. Bei der Mannſchaft vom Unter-Officier abwärts, iſt dieſe Verſchärfung auch mit dem Arreſte des erſten Grades vereinbar, und kann zur

Digitized by Google

Abkürzung desselben alle zweite Tage durch sechsstündiges Kurzschließen gesteigert werden.

§. 81.

d) durch Einzelnhaft;

Die Anhaltung in Einzelnhaft (§. 41) darf ununterbrochen nicht länger als vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zeitraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden.

§. 82.

e) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 42) darf ununterbrochen nicht länger als vierundzwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und im Ganzen höchstens zehnmal stattfinden.

§. 83.

f) durch körperliche Züchtigung;

Als Verschärfung darf körperliche Züchtigung nur mit strengem Arreste und nur gegen jene Personen in Anwendung kommen, gegen welche sie auch als selbstständige Strafe (§. 30) stattfinden kann. Sie wird mit den im §. 30 bezeichneten Strafmitteln vollzogen. Sie darf während der Strafdauer nicht öfter als einmal eintreten und kann höchstens zwanzig Streiche betragen.

§. 84.

g) durch Casern- und Lager-Arbeit;

Die Verschärfung des einfachen oder strengen Arrestes durch Casern- oder Lager-Arbeit findet nur bei der gemeinen Mannschaft und den derselben gleichgehaltenen Personen Anwendung.

§. 85.

h) durch Degradirung;

Bei Unter-Officieren, Gefreiten und solchen obligaten Parteien, die dem Gemeinen im Range und Solde vorgehen, kann der Arrest des ersten Grades durch zeitliche, der strenge Arrest aber nach Umständen durch Degradirung mit oder ohne Beschränkung der Dauer (§. 68) verschärft werden. Wo gegen Unter-Officiere auf die letztere Art der Degradirung zu sprechen wäre, ist bei

Digitized by Google

Cadeten auf Verlust der ihnen zugestandenen Begünstigungen zu erkennen.

§. 86.

i) durch Entlassung.

Die Entlassung (§§. 33 und 34) kann als Verschärfung mit dem Arreste nur in jenen Fällen verbunden werden, wo sie vom Gesetze ausdrücklich zugelassen ist.

§. 87.

Entlassung, Degradirung oder Verlust der Cadeten-Vorzüge als Folge der Strafe wegen Vergehen.

Ist aber das Vergehen von der Art, daß der Thäter in seiner Charge oder seinem Amte ohne zu besorgenden Nachtheil für den öffentlichen Dienst nicht beibehalten werden kann, insbesondere, wenn es sich um die Bestrafung von Vergehen handelt, die aus Gewinnsucht hervorgegangen sind, oder welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen, sowie in den Fällen der §§. 539—541, 570, 590, 623, 624 und 654 soll nebst den im Gesetze ausgedrückten Strafen als Folge derselben bei Unter-Officieren oder ihnen gleichgehaltenen obligaten Parteien auf Degradirung ohne Beschränkung der Dauer, bei Cadeten auf Verlust der ihnen zugestandenen Begünstigungen, und bei Officieren und öffentlichen Beamten auf ihre Entlassung erkannt werden.

Welche weitere Folgen mit der Verurtheilung wegen eines Vergehens verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten.

§. 88.

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

Die Strafe muß von dem Richter mit Vermeidung jeder Eigenmacht bloß nach dem Gesetze bestimmt, und darf weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach Beschaffenheit der Uebertretung und des Thäters und mit Rücksicht auf den Zeitpunct des begangenen Verbrechens oder Vergehens vorschreibt.

Digitized by Google

§. 89.

Anwendung strengerer Strafen in Kriegszeiten.

In soferne im Gesetze bei mehreren Verbrechen oder Vergehen für die Zeit des Krieges schärfere Strafen, als im Zustande des Friedens verhängt werden, ist sich bei deren Anwendung nach folgenden Grundsätzen zu benehmen:

1. Die für die Kriegszeit festgesetzten schärferen Strafen sind in der Regel, wenn nicht bei einzelnen Verbrechen etwas anderes angeordnet ist, von dem Tage, als die Armee, oder eine Abtheilung derselben, durch kundgemachten Befehl des Heerführers, davon verständiget wurde, bei den See-Truppen aber, wenn auch kein Krieg auf dem Ausbruche steht, von dem Tage, als die zum Stande eines ausgerüsteten Kriegsfahrzeuges gehörige Bemannung eingeschifft worden, wider alle jene anzuwenden, welche bei dem gesammelten Heere dienen, wenn sie bei demselben in Uebertretungsfällen dieses Strafgesetzes ihren Gerichtsstand haben, oder welche zur Bemannung eines derlei Kriegsfahrzeuges gehören, und sich eines solchen Verbrechens oder Vergehens schuldig machen.

2. Von dem Tage an, als die Einstellung der strengeren Bestrafungen durch Armee-Befehl bekannt gemacht worden, oder einzelne Abtheilungen oder Individuen von der Dienstleistung bei dem mobilen Heere enthoben, und anders wohin bestimmt werden, oder ein Kriegsfahrzeug zum Behufe der anbefohlenen Entwaffnung in den bestimmten Hafen eingelaufen ist, kann wider die eines solchen Verbrechens oder Vergehens schuldig befundenen, in den Friedensstand zurückgetretenen Individuen nur auf die für die Zeit des Friedens festgesetzten Strafen erkannt werden.

3. Ist ein Verbrechen oder Vergehen während der Zeit begangen worden, als nach obigen Bestimmungen

Digitized by Google

strengere Strafen wie in Friedenszeiten anzuwenden sind, der Thäter aber erst in einem Zeitpuncte ergriffen worden oder abzuurtheilen, wo die strengeren Strafen nicht mehr stattfinden, oder derselbe für seine Person in den Friedensstand zurückgetreten, so ist er zu der in Friedenszeiten wider das verübte Verbrechen oder Vergehen verhängten Strafe, jedoch in der Regel mit Verschärfung zu verurtheilen.

§. 90.

Verbrechen oder Vergehen, die ihrer Natur nach nur während des Krieges begangen werden können, sind mit der gesetzlich angedrohten Strafe auch dann zu ahnden, wenn die Aburtheilung des Thäters erst nach kundgemachtem Frieden geschehen kann.

§. 91.

Unzulässigkeit anderer als in diesem Gesetze vorgeschriebenen Strafen, Verschärfungen und Zusätze.

Andere Strafen, Verschärfungen und Strafzusätze, als diejenigen, welche das Gesetz vorschreibt, dürfen weder wegen Verbrechen noch wegen Vergehen in Anwendung gebracht werden (§. 30).

§. 92.

Abkürzung der Kerkerstrafe.

Da aber lange dauernde Kerkerstrafen dem Militär-Dienste zum Abbruche gereichen, so soll die gesetzliche Strafdauer, wenn nicht nach Vorschrift des §. 30 die Kerkerstrafe durch eine Leibesstrafe ganz ersetzt werden kann, so viel möglich dadurch verhältnißmäßig abgekürzet werden, daß auf die im §. 36 a), b), c), d), e) und f) benannten Verschärfungen, soweit sie nach der persönlichen Eigenschaft und körperlichen Beschaffenheit des Sträflings anwendbar sind, erkannt werde. Eben dieses hat zu geschehen, wenn die schuldlose Familie des Verbrechers durch die im Gesetze bestimmte Dauer der Kerkerstrafe an ihrem Unterhalte oder Erwerbe wichtigen Nachtheil leiden würde.

Digitized by Google

§. 93.

Verwechslung der Arreststrafe mit einer andern.

Wegen Vergehen kann der Arrest des ersten Grades in eine den Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert werden, wenn wider ihn nach §. 72 überhaupt auf eine Geldstrafe erkannt werden kann; doch darf diese Strafverwechslung nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden.

§. 94.

Wenn eines Vergehens wegen auf Arrest zu erkennen ist, und durch die im Gesetze bestimmte Dauer desselben der Dienst leiden, die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall oder doch in Unordnung gerathen könnte, ist dem Richter gestattet, durch Vereinigung der im §. 77 bezeichneten, nach der persönlichen Eigenschaft oder körperlichen Beschaffenheit des Strafbaren anwendbaren Verschärfungen, die Dauer oder Strafzeit selbst unter den gesetzlich geringsten Strafsatz abzukürzen.

§. 95.

Verwechslung der Geldstrafe mit einer andern.

Wenn die im Gesetze verhängte Geldstrafe entweder nach den Bestimmungen des §. 72 oder wegen Unvermögenheit des Sträflings keine Anwendung hat, oder dem Nahrungsbetriebe desselben oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist statt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe, und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen.

§. 96.

Bemessung der Strafe bei dem Zusammentreffen: a) mehrerer Verbrechen;

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 97.

b) von Verbrechen mit Vergehen oder Disciplinar-Uebertretungen;

Diese Vorschrift muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Disciplinar-Uebertretungen zusammentreffen.

Die in den §§. 52 und 53 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Verbrechen, oder von Verbrechen mit Vergehen oder Disciplinar-Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde. — Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem, oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe, oder eine der im §. 21, litt. f) bis k) bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen, jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

§. 98.

c) von Vergehen oder Disciplinar-Uebertretungen unter sich;

Hat der Untersuchte mehrere Vergehen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, oder treffen in solcher Weise Vergehen und Disciplinar-Uebertretungen zusammen, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen in Anwendung zu bringen.

Die in den §§. 75 und 76 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen oder von Vergehen mit Disciplinar-Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde. Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammen-

Digitized by Google

treffenden strafbaren Handlungen in diesem, oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe, oder eine der im §. 21, litt. f) bis k) bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

§. 99.

d) eines Verbrechens oder Vergehens mit einer andern Gesetzes-Uebertretung.

Wenn Jemand nebst dem verübten Verbrechen oder Vergehen, auch eine in diesem Strafgesetzbuche nicht enthaltene, dem Wirkungskreise einer anderen Behörde zugewiesene Uebertretung, wie z. B. eine Gefälls-Uebertretung, begangen hat, so ist er wegen des Verbrechens oder Vergehens zu untersuchen und zu bestrafen, zugleich aber ohne Verzug derjenigen Behörde, welcher in Rücksicht dieser Uebertretung die Amtshandlung zusteht, die Mittheilung zu machen.

§. 100.

Die Anordnungen der §§. 96 bis 99 finden auch dann ihre Anwendung, wenn durch eine und dieselbe Handlung dieses Strafgesetz in verschiedenen Beziehungen übertreten worden ist, ohne daß jedoch nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen eine dieser Gesetzes-Uebertretungen schon in der anderen enthalten ist.

§. 101.

Die durch ein Verbrechen oder Vergehen verwirkte Strafe kann durch eine Ausgleichung zwischen dem Thäter und dem Beschädigten, in soferne das Gesetz nicht bei einzelnen Fällen eine Ausnahme macht, nicht aufgehoben werden.

§. 102.

Behandlung der diesem Gesetze unterstehenden Personen wegen im Auslande begangener Verbrechen oder Vergehen.

Dieses Gesetz bleibt für die der ordentlichen Militär-Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen, sowie überhaupt für die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, in soweit sie diesem Gesetze unterworfen sind, auch dann verbindlich, wenn sie sich außerhalb des öster-

Digitized by Google

reichischen Kaiserstaates befinden. Wird nun von einer der vorgenannten Personen außerhalb des österreichischen Kaiserstaates eine strafbare Handlung begangen, welche an derselben im Inlande nach diesem Gesetze als Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen wäre, so ist sie bei ihrer Betretung nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo die That begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln. Ist jedoch der Schuldige deßhalb im Auslande bereits gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

§. 103.

Verbrechen und Vergehen der Fremden, nachdem sie unter Militär-Gerichtsbarkeit getreten.

Auch Ausländer, welche, ohne zu dem Militär-Körper zu gehören, der Militär-Gerichtsbarkeit zeitlich unterstehen, und im Bereiche derselben während dieser Zeit ein Verbrechen oder Vergehen verüben, insbesondere Kriegsgefangene, in der Militär-Grenze sich aufhaltende auswärtige Unterthanen und solche Fremde, welche wegen Verbrechen, die ausschließend den Militär-Gerichten zur Amtshandlung zugewiesen sind, ergriffen werden, sind nach dem gegenwärtigen Gesetze zu behandeln.

§. 104.

Behandlung der Fremden:

Hat ein Fremder im Auslande

a) wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens;

a) das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (§. 334), oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Credits-Papiere oder Münzen (§§. 385—400), oder

b) eines derjenigen gegen die Kriegsmacht des österreichischen Staates gerichteten Verbrechen begangen,

Digitized by Google

deren Untersuchung und Bestrafung ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand des Beschuldigten ausschließend den Militär-Gerichten zugewiesen ist (§. 305), so wird ein solcher Fremder wegen der Verbrechen a) im Falle seines Eintrittes in die Militär-Gerichtsbarkeit, wegen der Verbrechen b) aber in dem Falle, wenn er im Inlande oder zur Kriegszeit im feindlichen Gebiete betreten wird, nach diesem Gesetze behandelt.

Doch hat ihn wegen bloßer Unterlassung der Hinderung oder Anzeige dieser Verbrechen keine Strafe zu treffen.

§. 105.

Wenn das von einem zwar unter die Militär-Gerichtsbarkeit, jedoch nicht in österreichische Militär-Dienste getretenen Fremden früher im Auslande begangene Verbrechen nicht unter die im §. 104 genannten gehört, so ist der Beschuldigte zwar in Verhaft zu nehmen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben durch die Landes-Militärbehörde ins Einvernehmen zu setzen. Diese hat in zweifelhaften oder bedenklich scheinenden Fällen die Entscheidung der obersten Militär-Behörde einzuholen.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist vor Allem in Gemäßheit derselben vorzugehen.

§. 106.

Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung

Digitized by Google

gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Straf-Urtheile muß noch die Landesverweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

§. 107.

Wenn ein Fremder, der früher im Auslande ein Verbrechen begangen hat, wofür er weder bestraft, noch ihm die Strafe nachgesehen worden ist, in österreichische Militär-Dienste eintritt, so ist, in soferne nicht ein mit dem anderen Staate bestehender Vertrag etwas anderes verordnet, vorläufig die Entscheidung der obersten Militär-Behörde einzuholen, ob derselbe wegen dieses Verbrechens von dem österreichischen Militär-Gerichte nach diesem Gesetze mit Berücksichtigung der allenfalls gelinderen Verfügungen des Ortes, wo er die That begangen hat, zu behandeln, oder an den fremden Staat auszuliefern sei.

§. 108.

Aus fremden Kriegsdiensten entwichene, unter die Militär-Gerichtsbarkeit getretene Ausländer sind nach dem mit dem betreffenden Staate wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs bestehenden Vertrage (Cartell) zu behandeln; wenn aber mit dem Staate, dem sie angehören, ein derlei Vertrag nicht besteht, kann nur dann gegen sie gerichtlich verfahren werden, wenn sie nebst der Desertion noch eines anderen Verbrechens beschuldiget werden, in welchem Falle wider derlei Fremde, je nachdem sie bloß unter die Militär-Gerichtsbarkeit, oder in wirkliche Kriegsdienste dieses Staates getreten sind, nach den Bestimmungen der §§. 105 — 107 vorzugehen seyn wird.

§. 109.

Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Gesetze als Vergehen bezeichneten straf-

b) wegen eines im Auslande verübten Vergehens.

Digitized by Google

baren Handlung oder Unterlaſſung ſchuldig gemacht haben, ſind, wenn nicht ein mit ihrer Regierung beſtehender Staatsvertrag etwas anderes verordnet, deßhalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu beſtrafen.

§. 110.

Recht der Entſchädigung gegen die Uebertreter dieſes Geſetzes.

Die Strafe des wegen eines begangenen Vergehens oder Verbrechens Unterſuchten ändert nichts an dem Rechte derjenigen, die von ihm beleidigt oder beſchädigt worden ſind, und welchen dafür Genugthuung oder Entſchädigung von dem Thäter, ſeinen Erben oder aus ſeinem Vermögen gebührt.

Drittes Hauptſtück.

Von erſchwerenden Umſtänden.

§. 111.

Allgemeiner Maßſtab der Erſchwerungs-Umſtände.

Im Allgemeinen iſt das Verbrechen oder Vergehen deſto größer, je reifer die Ueberlegung, je gefliſſentlicher die Vorbereitung, womit die Ausführung unternommen wird, je größer der dadurch verurſachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr iſt, je weniger Vorſicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr und je wichtigere Pflichten dadurch verletzt werden.

§. 112.

Beſondere Erſchwerungs-Umſtände.

Beſondere Erſchwerungs-Umſtände ſind:

a) wenn eben dasſelbe Verbrechen oder Vergehen wiederholt, oder
b) der Schuldige ſchon wegen eines gleichen Verbrechens oder Vergehens beſtraft worden;
c) wenn er andere, beſonders junge unerfahrene Leute, oder früher unbeſcholtene Perſonen zu Uebertretungen dieſes Geſetzes verführt hat;

Digitized by Google

d) wenn er der Urheber, Anstifter oder Rädelsführer eines von mehreren begangenen Verbrechens oder Vergehens ist;

e) wenn bei Uebertretungen gegen die Sittlichkeit öffentliches Aergerniß veranlaßt worden, oder der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

Wenn aber der Untersuchte mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen hat, oder ihm nebst dem Verbrechen auch Vergehen, oder lediglich verschiedene Vergehen zur Last fallen, sind die in den §§. 96 bis 100 gegebenen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

§. 113.

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht, oder wenn er ungeachtet des Geständnisses der That, die Entdeckung des entzogenen Gutes boshafter Weise verweigert.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen.

§. 114.

Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:

Milderungsgründe:
a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

a) wenn der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens in einem Alter unter zwanzig Jahren war, oder im Zeitpuncte des verübten Vergehens die Unmündigkeit noch nicht lange uberschritten hatte, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist;

b) wenn er vor Verübung der That einen unbescholtenen Lebenswandel führte;

Digitized by Google

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam die Uebelthat begangen hat;

d) wenn er in einer das Bewußtsein nicht ganz ausschließenden Sinnenverwirrung, welche er sich jedoch nicht in Absicht auf die Verübung der That zugezogen hat, oder in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zur That hat hinreißen lassen. Hierher gehört auch, wenn Officiere oder den Officiers-Charakter bekleidende Militär-Personen, an ihrer Ehre in Gegenwart einer oder mehrerer anderer Personen rechtswidrig angegriffen, sich, um der Fortsetzung solcher Beleidigungen ein Ziel zu setzen, auf der Stelle der ihnen zuständigen Waffen bedienen. Wenn dieser Zweck nicht auf andere Art erreicht werden konnte und in dem Gebrauche der Waffen das Maß unumgänglicher Nothwendigkeit nicht überschritten wurde, so hat die Strafbarkeit wegen einer solchen That ganz zu entfallen;

e) wenn der Thäter mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zur Uebelthat angelockt worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmt hat;

f) wenn ihn drückende Noth zur That verleitet hat;

g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern mit thätigem Eifer sich bestrebt hat;

h) wenn er, da er leicht hätte entfliehen oder unentdeckt bleiben können, sich selbst angegeben und die Uebelthat bekannt;

i) wenn er unbekannte oder verborgene Uebertreter dieses Gesetzes dem Gerichte entdeckt, zur Ergreifung oder Ueberweisung derselben Mittel angegeben, oder aus eigenem Antriebe Umstände angezeigt hat, deren

Digitized by Google

Kenntniß die Behörden in den Stand setzt, einen bevorstehenden Schaden abzuwenden, oder zu vermindern;

k) wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war;

l) wenn der eines Militär-Verbrechens oder eines Militär-Vergehens Schuldige in den übertretenen Pflichten seines Standes oder Dienstes noch nicht hinlänglich unterrichtet war.

§. 115.

Milderungs-Umstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind: b) aus der Beschaffenheit der That.

a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens entfernt gewesen;

b) wenn das Verbrechen oder Vergehen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;

c) wenn der aus der Uebelthat entstandene Schade gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Einflusse der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände auf die Bemessung der Strafen.

§. 116.

Im Allgemeinen sind Erschwerungs- und Milderungs-Umstände bei Beurtheilung ihres Einflusses auf die Strafbemessung mit gleicher Sorgfalt in Erwägung zu ziehen. In dem Maße, als die ersteren oder die letzteren überwiegend sind, muß die Strafe erhöhet oder vermindert werden. Beurtheilung und Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände überhaupt.

Digitized by Google

§. 117.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

Wegen eintretender Erschwerungs-Umstände darf die Art der für jede Gesetz-Uebertretung bestimmten Strafe außer den im Gesetze selbst bestimmten Fällen nicht geändert; die Kerker- oder Arreststrafe über die gesetzlich ausgemessene Dauer nicht verlängert, und bei anderen Strafen das gesetzliche höchste Maß nicht überschritten werden.

§. 118.

Insbesondere: a) bei Todesstrafen;

Bei Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod oder lebenslangen Kerker verhängt, findet keine Verschärfung der Strafe Statt. Auch darf die Strafe des Erschießens wegen erschwerender Umstände niemals in die Todesstrafe durch den Strang umgeändert werden.

§. 119.

b) bei zeitlichem Kerker;

Die zeitliche Kerkerstrafe soll nach Wichtigkeit der Erschwerungs-Umstände in längerer oder längster von dem Gesetze bestimmter Dauer bemessen, auch verhältnißmäßig nach §. 36 verschärfet werden.

§. 120.

c) bei Bestrafung der Vergehen.

Kommen bei Vergehen erschwerende Umstände vor, so ist nach Wichtigkeit derselben der zur Strafe verhängte Arrestgrad in der Dauer zu steigern, der Arrest auch nach den §§. 77—86 zu verschärfen, die Geldstrafe zu erhöhen, oder durch Vereinigung mehrerer Strafarten (§. 74) die den Umständen entsprechende Verschärfung zu bewirken, dabei aber stets die im §. 117 aufgestellte Regel sich vor Augen zu halten.

§. 121.

Anwendung der Milderungs-Gründe: a) bei der Todesstrafe und bei lebenslanger Kerkerstrafe;

Wenn bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe oder lebenslanger Kerker verhängt ist, der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, oder wenn es nur bei dem Versuche geblieben ist, so ist, falls im ordentlichen Verfahren nicht bei einzelnen Verbrechen durch besondere Be-

Digitized by Google

stimmungen des Gesetzes etwas Anderes verordnet wird, statt der Todesstrafe durch den Strang und statt der lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und statt der Todesstrafe durch Erschießen auf Kerker von fünf bis zehn Jahren zu erkennen.

§. 122.

In jenen Fällen, wo bei einem im ordentlichen Verfahren mit dem Tode oder lebenslangen Kerker zu bestrafenden Verbrechen andere als die im §. 121 angeführten Milderungs-Umstände vorkommen, und in allen zum standrechtlichen Verfahren geeigneten Fällen, ist das Urtheil nach dem Gesetze zu schöpfen, und die nach Umständen billig und zulässig erscheinende Milderung der Strafe dem Ermessen desjenigen anheim zu stellen, dem über den Verurtheilten das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht.

§. 123.

b) in anderen Fällen.

In allen anderen Fällen wird im Allgemeinen als Regel festgestellt, daß wegen eintretender Milderungs-Umstände weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert, sondern die Strafzeit nur innerhalb des gesetzlichen Raumes (§. 27) abgekürzt werden soll.

§. 124.

Milderung unter dem ordentlichen Maße der Strafe.

Wenn aber bei einem Verurtheilten sehr wichtige und überwiegende Milderungs-Umstände eintreten, so wird dem Gerichte die Macht eingeräumt, bei Verbrechen, welche nach dem Gesetze mit zehn- bis zwanzigjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, dieselbe zwar nicht dem Grade nach abzuändern, jedoch in der Dauer herabzusetzen, allein auch in dieser nicht unter fünf Jahre.

In Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, darf das Gericht dieselbe wegen solcher Milderungs-Umstände sowohl

Digitized by Google

in eine gelindere Art verändern, als auch in der Dauer, jedoch nie unter zwei Jahre herabsetzen.

§. 125.

Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungs-Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen. Sind bei einem Verbrechen, das nach dem Gesetze bloß mit Kerker des ersten Grades zu bestrafen ist, die Milderungs-Gründe von solcher Wichtigkeit, daß die Strafe unter das in der Regel für Verbrechen festgesetzte mindeste Ausmaß herabgesetzt werden darf, so ist dem Gerichte auch gestattet, auf die nach §. 48 mit dem Kerker des ersten Grades nach Verschiedenheit der Person des Verurtheilten verbundenen Folgen in soferne nicht zu erkennen, als weder Militär-Standes-, noch Dienstes-Rücksichten das Gegentheil erheischen, auch kann unter gleichen Bedingungen statt der als selbstständige Strafe verhängten Cassation, Entlassung oder Degradirung ohne Zeitbeschränkung, auf die Bestrafung durch Anhaltung im Militär-Gefängnisse unter sechs Monaten, ohne die gesetzlichen Folgen der Kerkerstrafe damit zu verbinden, abgegangen werden.

§. 126.

Insbesondere bei Vergehen.

Sind bei Vergehen Milderungs-Gründe, die entweder für sich allein oder durch ihren Zusammenfluß von besonderer Wichtigkeit sind, vorhanden, ohne daß sie durch entgegenstehende Erschwerungs-Umstände entkräftet werden, so kann nicht nur von dem gesetzlichen Ausmaße der Geld-, Arrest- oder Leibesstrafen auf ein minderes, sondern auch von dem strengen Arreste auf Arrest des ersten Grades abgegangen, und statt des

Digitized by Google

Verlustes von Rechten und Befugnissen, wie auch statt der Entlassung und Degradirung ohne Zeitbeschränkung, wenn keine Militär-Standes- oder Dienstes-Rücksichten im Wege stehen, auf eine mildere Strafe erkannt werden.

§. 127.

Rücksicht auf die unverschuldete Verlängerung des Untersuchungsverhaftes.

Wenn der eines Verbrechens, das mit zeitlichem Kerker, oder statt des Letzteren mit einer körperlichen Züchtigung (§. 30) zu bestrafen ist, Beschuldigte, wegen der ohne sein Verschulden verzögerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war, ist zwar das Urtheil nach dem Gesetze zu schöpfen, zugleich aber ausdrücklich zu bestimmen, wieferne die Zeit der längeren Verhaftung von der zuerkannten Strafe ab- oder als solche anzurechnen sei. Das Gleiche hat auch bei den nach diesem Gesetze mit Arrest zu bestrafenden Vergehen zu geschehen.

Sechstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Strafbarkeit der Verbrechen und Vergehen.

§. 128.

Erlöschungsart der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit der Verbrechen und Vergehen erlischt:

a) durch den Tod des Thäters;
b) durch die ausgestandene, oder entrichtete Strafe;
c) durch Erlassung derselben;
d) durch Verjährung.

§. 129.

1. Durch den Tod des Uebelthäters.

Der Tod des Thäters, dieser mag vor oder nach begonnener Untersuchung, vor oder nach geschöpftem Urtheile eintreffen, hebt zwar die Einleitung oder die Fortsetzung der Untersuchung wider ihn, und die Anwendung der Strafe auf, allein das bereits kundgemachte

Digitized by Google

und zur Zeit ſeines Todes rechtskräftige Urtheil oder Erkenntniß hat dennoch ſeine Wirkung:

a) in Anſehung der mit der Verurtheilung zum Tode und zum ſchweren Kerker nach den §§. 45, lit. d), 46 und 47 verwirkten freien Verfügung über das Vermögen;

b) in Anſehung der Herausgabe des widerrechtlich erworbenen Gutes, und der zu leiſtenden Entſchädigung oder Genugthuung; und

c) in Anſehung der aus dem Vermögen des Verſtorbenen zu entrichtenden Geldſtrafe.

In wieferne aber nach dem Ableben eines Unterſuchten, welcher ſeine Schuldloſigkeit bereits ausgewieſen hatte, oder der im Gegentheile des begangenen Verbrechens oder Vergehens ſchon überwieſen war, im erſteren Falle zum Behufe der Losſprechung, und im letzteren Falle wegen der dem Beſchädigten zu leiſtenden Schadloshaltung von dem Strafgerichte ein Urtheil oder Erkenntniß zu ſchöpfen ſei, wird in den Vorſchriften über das Verfahren beſtimmt.

§. 130.

II. Durch Vollſtreckung der Strafe.

Das Verbrechen oder Vergehen iſt für getilgt anzuſehen, wenn die hierauf erkannte Strafe ausgeſtanden wurde. Der Beſtrafte tritt wieder in die Ausübung aller gemeinſchaftlichen bürgerlichen und militäriſchen Rechte, ſoweit deren fernere Einſchränkung oder der Verluſt derſelben nicht unter den, in den §§. 47 bis 54 feſtgeſetzten Folgen der Verurtheilung begriffen iſt, oder nach den §§. 43, 44, 69, 70, 85, 86 und 87 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genuſſe ſolcher Rechte von Niemanden gehindert oder gekränkt werden. Auch ſoll ihm, ſo lange er ſeinen Wandel mit Rechtſchaffenheit fortſetzt, über das Vergangene von Nie-

Digitized by Google

mandem ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden.

§. 131.

III. Durch Erlassung der Strafe.

Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Autorität, oder auch bei Vergehen von dem dazu berechtigten Ankläger nachgesehen werden kann, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

§. 132.

In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, soll derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hiezu nicht mehr berechtiget seyn, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles Statt, so kann derselbe in der Regel (§. 776) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urtheil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

Digitized by Google

§. 133.

IV. Durch Verjährung. Durch Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn die in diesem Gesetze bestimmten Zeiträume verflossen und die übrigen Bedingungen eingetreten sind.

§. 134.

Zeitraum der Verjährung: Die zur Verjährung erforderlichen Zeiträume sind:

a) bei Verbrechen; a) zwanzig Jahre bei Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist;

b) zehn Jahre bei Verbrechen, die mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollen;

c) fünf Jahre bei allen übrigen Verbrechen.

§. 135.

b) bei Vergehen. Bei Vergehen bestehen, in soweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, folgende Abstufungen der Verjährungszeit:

a) drei Monate, wenn auf das Vergehen im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist;

b) sechs Monate, wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist;

c) ein volles Jahr, bei allen mit einer noch strengeren Strafe, wie auch mit Entlassung, fortdauernder Degradirung oder Verlust von Rechten und Befugnissen verpönten Vergehen.

§. 136.

Bedingungen der Verjährung. Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen oder Vergehen keinen Nutzen mehr in Händen;

Digitized by Google

b) auch, in soweit es die Natur des Verbrechens oder Vergehens zuläßt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;
c) in der zur Verjährung des Verbrechens bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen, oder während der Verjährungsfrist des Vergehens sich keines Verbrechens oder neuen Vergehens schuldig gemacht, und
d) nach dem begangenen Verbrechen sich nicht aus dem österreichischen Staate geflüchtet hat.

§. 137.

Anfang der Verjährungszeit.

Die Zeit der Verjährung fängt von dem Zeitpuncte an, in welchem das Verbrechen oder Vergehen nach dem Gesetze (§§. 15 bis 18) als begangen anzusehen ist; bei solchen Gesetz-Uebertretungen aber, die öfter wiederholt, oder durch längere Zeit fortgesetzt worden sind, beginnt sie von jenem Tage, wo die That zum letzten Male verübt wurde. Wäre der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte bereits in Untersuchung gezogen und durch ein rechtskräftiges Urtheil nicht straffällig erkannt worden, so kann wegen neu vorkommender Beweise seiner Schuld ein neues Verfahren nicht eingeleitet werden, wenn seit dem Zeitpuncte des rechtskräftig gewordenen Urtheiles die im gegenwärtigen Gesetze bestimmte Zeit bereits abgelaufen ist.

§. 138.

Unterbrechung der Verjährung.

Die Verjährung eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens wird unterbrochen, wenn das zuständige Gericht aus rechtlichen Anzeigungen den Beschluß, den Beschuldigten zur Rede zu stellen, gefaßt hat, oder wenn auf den Grund dieses Beschlusses die Vorforderung zum Verhöre, oder die Verhaftung, die öffentliche Vorladung (durch Edict) oder die Erlassung von Steckbriefen, oder die Nacheile angeordnet worden ist.

Digitized by Google

§. 139.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, und bei dem Militär-Verbrechen der Desertion, schützet keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der Zeit, wo ein mit dem Tode durch den Strang zu bestrafendes Verbrechen verübt worden, zwanzig Jahre, und nach Begehung eines mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafenden Militär-Verbrechens zehn Jahre verstrichen sind, und die im §. 136 angeführten Bedingungen eintreten, ist die Todesstrafe auf die im §. 121 bestimmten Strafen abzuändern.

§. 140.

Bei einem Verbrechen, worauf im Gesetze Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, gilt hinsichtlich derjenigen Personen, welche zur Zeit, als sie daran Theil genommen haben, noch nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatten, nur die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maßstab der Verjährung (§. 134, lit. b).

§. 141.

Insbesondere bei Officieren.

Kommen gegen einen Officier rechtliche Anzeigungen eines die Cassation (§. 32) nach sich ziehenden Verbrechens in einem Zeitraume vor, wo in Folge der eingetretenen Verjährung die gesetzliche Strafe schon erloschen ist, so muß dennoch über den Thatbestand und die vorhandenen Beweise die Erhebung bewirkt, und sodann unter Anschluß der Erhebungs-Acten durch das Obergericht die Anzeige an die oberste Militär-Behörde erstattet werden, damit gegen einen solchen Officier, wenn er sich von den wider ihn vorgekommenen Anzeigungen zu reinigen nicht vermochte, wegen dessen Entlassung aus dem Militär-Verbande ohne Beibelassung der Militär-Ehrenzeichen, oder im Falle seines

Digitized by Google

schon früher erfolgten Austrittes wegen Ablegung seines Militär-Charakters nach den bestehenden besonderen Vorschriften vorgegangen werde.

Auf gleiche Art ist sich hinsichtlich eines Officiers zu benehmen, wenn die gesetzliche Strafe der in den §§. 732 und 733 erwähnten Vergehen durch die Verjährung erloschen wäre.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von der Verletzung der Militär-Dienst- und Standespflichten überhaupt.

§. 142.

Wieferne Militär-Personen eines Militär-Verbrechens oder Militär-Vergehens schuldig werden.

Militär-Personen, die durch einen feierlichen, auf die Kriegs-Artikel oder eigene Satzungen abgelegten Eid besondere Militär-Dienst- oder Standespflichten zu erfüllen zugesichert haben, werden durch Verletzung einer solchen Pflicht nach Wichtigkeit derselben, und nach dem Grade der Schädlichkeit der Folgen eines Militär-Verbrechens oder eines Militär-Vergehens schuldig.

§. 143.

Militär-Dienst- und Standespflichten.

Die besonderen Militär-Dienst- und Standespflichten sind der Gehorsam, die Treue, die Wachsamkeit, die Tapferkeit, die Beobachtung der Zucht und Ordnung und der Dienstvorschriften im Allgemeinen, wie auch die Bewahrung der militärischen Ehre.

§. 144.

Wodurch diese Pflichten verletzt werden.

Diese Pflichten werden verletzt:

1. Durch Subordinations-Verletzung.
2. Durch Meuterei und Empörung.
3. Durch Widersetzlichkeit, oder sonst achtungswidriges Betragen gegen eine Militär-Wache.
4. Durch Desertion.

Digitized by Google

5. Durch Desertions-Complot-Stiftung.
6. Durch außer Acht gelassene Schuldigkeit im Wachdienste.
7. Durch Feigheit.
8. Durch Störung der Zucht und Ordnung.
9. Durch Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.
10. Durch Selbstbeschädigung.
11. Durch Verwirkung des Anspruches auf die Achtung Anderer, und insbesondere der Standesgenossen.

Zweites Hauptstück.

Von der Subordinations-Verletzung.

§. 145.

Subordinations-Verletzung.

Wer in einem Zeitpuncte, wo er sich in wirklicher Dienstleistung befindet, oder auch außer demselben einem auf den Dienst Bezug nehmenden Befehle des Vorgesetzten den pflichtmäßigen Gehorsam versagt, oder auch nur die dem Vorgesetzten schuldige Ehrerbietung, wann und wo immer absichtlich bei Seite setzt, macht sich einer Subordinations-Verletzung schuldig.

§. 146.

Arten der Subordinations-Verletzung.

Die Versagung des Gehorsams oder der schuldigen Ehrerbietung kann geschehen:

a) durch gewaltthätige Widersetzung gegen den Vorgesetzten oder einen gewaltsamen Angriff auf seine Person;
b) durch achtungswidriges oder ungestümes Benehmen;
c) durch Nichtvollziehung eines Befehles oder einer Weisung des Oberen.

Digitized by Google

§. 147.

Gewaltthätige Widerſetzung. Strafe.

Wer zum ſtreitbaren Stande gehört und ſich dem Vorgeſetzten mit Waffen oder mit gewaltthätiger Handanlegung an deſſen Perſon, im Dienſte, oder auf einen erhaltenen Dienſtbefehl widerſetzt, es mag eine Beſchädigung des Vorgeſetzten dabei unterlaufen ſeyn oder nicht, iſt mit dem Tode durch Erſchießen zu beſtrafen; iſt aber die Widerſetzung in Reih und Glied, oder vor einer verſammelten Truppe (Schiffsmannſchaft) unter ſolchen Umſtänden geſchehen, daß auf die Gemüther der Anweſenden ein dem Dienſte nachtheiliger Eindruck zu beſorgen war, ſo hat die ſtandrechtliche Behandlung des Verbrechers einzutreten.

§. 148.

Mordverſuch gegen einen Vorgeſetzten. Strafe.

Derſelben Behandlung und Strafe unterliegt auch jeder Angriff, der von einem zum ſtreitbaren Stande gehörigen Untergebenen in mörderiſcher Abſicht gegen ſeinen Vorgeſetzten in oder außer dem Dienſte ausgeführt wird, wenn auch der Tod des Vorgeſetzten durch deſſen Widerſtand, durch Hilfe eines Dritten, oder aus Zufall gehindert worden iſt.

§. 149.

Verweigerte oder abſichtlich unterlaſſene Vollziehung eines Dienſtbefehles. Strafe.

Wenn die Vollziehung eines Dienſtbefehles, oder einer den Dienſt betreffenden Weiſung des Vorgeſetzten, zwar nicht gewaltthätig jedoch auf eine ungeſtüme oder beleidigende Weiſe verweigert, oder ein Dienſtbefehl von Wichtigkeit abſichtlich nicht vollzogen wird, iſt der Schuldige mit Kerker von drei bis zu fünf Jahren (§. 30), in Kriegszeiten aber von fünf bis zu zehn Jahren, und nach Umſtänden, beſonders wenn der Befehl einen Dienſt gegen den Feind betroffen hat, oder aus der Nichtvollziehung ein großer Nachtheil für den Dienſt entſtanden iſt, mit dem Tode durch Erſchießen zu beſtrafen.

Digitized by Google

§. 150.

Ist die Weigerung oder absichtliche Unterlassung der Vollziehung eines Dienstbefehles weder unter den im vorgehenden Paragraphe bezeichneten erschwerenden Umständen geschehen, noch ein erheblicher Nachtheil für den Dienst dadurch verursacht worden, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu drei Jahren, und wenn das Verbrechen gar keine nachtheiligen Folgen hatte, von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30).

§. 151.

Nichtvollziehung eines wichtigen Dienstbefehles aus Sorglosigkeit. Strafe.

Die Bestrafung mit ein- bis dreijährigem Kerker, ist auch wider denjenigen aus dem streitbaren Stande zu verhängen, der einen Dienstbefehl von großer Wichtigkeit aus Sorglosigkeit oder Vergessenheit nicht vollzogen, und dadurch Schaden für den Dienst herbeigeführt hat. Sind keine schädlichen Folgen eingetreten, oder dieselben durch Zuthun Anderer abgewendet worden, so ist der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30) zu bestrafen.

§. 152.

Widersetzung gegen einen Befehl zur Verrichtung eines außerordentlichen Dienstes, oder Nichtvollziehung eines solchen Befehles.

Sofern sich einem Vorgesetzten aus Anlaß eines Befehles widersetzt wird, welcher zwar keinen eigentlichen Militär-Dienst, doch aber eine andere zum Vortheile des Staates, der Land- oder See-Armee, oder zum erlaubten Nutzen einer Abtheilung derselben, zu leistende Verrichtung, wozu der Soldat durch ein erlerntes Handwerk, oder sonst durch eine ihm eigene Geschicklichkeit geeignet ist, zum Gegenstande hat, soll im Falle gewaltthätiger Widersetzung fünf- bis zehnjähriger Kerker und in Kriegszeiten nach Umständen auch der Tod durch Erschießen, außerdem aber ein- bis dreijähriger Kerker, und wegen bloßer Unterlassung der Vollziehung des Befehles sechsmonatlicher bis einjähriger Kerker als Strafe zuerkannt werden (§. 30).

Digitized by Google

§. 153.

Widersetzung gegen einen auf Herstellung der Zucht und Ordnung gerichteten Befehl.

Wenn ein in Ruhestörung oder Excessen betretener Untergebener den Befehl des ihn zur Ordnung verweisenden Vorgesetzten auf ungestüme Weise zu befolgen sich weigert, soll derselbe mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach dem Grade der dabei gegen den Vorgesetzten verletzten Ehrerbietung und verursachten Unordnung auch bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 154.

Mißhandlung eines Vorgesetzten außer dem Dienste.

Wer sich außer dem Dienste an der Person seines Vorgesetzten vergreift, soll, wenn auch keine Beschädigung des letzteren erfolgt wäre, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem, und nach Umständen bis zu drei Jahren (§. 30) bestraft, im Falle einer Verwundung oder körperlichen Verletzung des Vorgesetzten aber die Strafe nach Vorschrift der §§. 96 und 97 bemessen werden.

§. 155.

Aufforderung im Dienste, oder aus Anlaß des Dienstes.

Wer seinen Vorgesetzten im Dienste oder aus Anlaß eines vorausgegangenen Dienstverhältnisses, um sich für ein vermeintlich erlittenes Unrecht Genugthuung zu verschaffen, zum Zweikampfe, oder zu einer Schlägerei auf der Stelle (rencontre) herauszufordern sich erkühnt, ist schon dieser bloßen Aufforderung wegen, wenn es auch zum Zweikampfe oder zur Schlägerei nicht gekommen wäre, mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 156.

Als Vergehen zu behandelnde Subordinations-Verletzungen.

Subordinations-Verletzungen, gegen die in den vorhergehenden §§. 147—155 eine für Verbrechen bestimmte Strafe nicht verhängt ist, werden als Vergehen mit Arrest, und nach Umständen, sowie nach Maßgabe des zwischen dem Thäter und dem Beleidigten bestehenden militärischen Rangsverhältnisses, besonders in Wiederholungsfällen mit strengem Arreste von einer Woche bis

Digitized by Google

zu sechs Monaten (§§. 30 und 66), bei Unter-Officieren auch mit Degradirung und bei Officieren mit Entlassung bestraft.

§. 157.

Bestrafung der bloß auf Satzungen verpflichteten Militär-Personen in Fällen der Subordinations-Verletzung.

Militär-Personen, die nicht auf die Kriegs-Artikel, sondern auf eigene militärische Satzungen eidlich verpflichtet werden, sind in Fällen der verletzten Subordination im Allgemeinen gelinder wie der wirkliche Soldat, und in der Regel nicht mit dem Tode, sondern statt dessen mit höchstens zehnjährigem Kerker zu bestrafen, es wäre denn, daß ihr Ungehorsam mit einer an sich als Verbrechen zu bestrafenden körperlichen Verletzung des Vorgesetzten verbunden war, oder großen Nachtheil für den Dienst verursacht hat.

§. 158.

Die Nichtbefolgung eines Befehles kann dem Untergebenen als Subordinations-Verletzung nicht zugerechnet werden, wenn

a) der Befehl dem Dienste, oder der dem Landesfürsten schuldigen Treue offenbar zuwider ist;
b) wenn der Befehl eine Handlung oder Unterlassung zum Gegenstande hat, in welcher offenbar ein Verbrechen oder Vergehen zu erkennen ist;
c) wenn der Befehl von einem zwar Höheren, der jedoch nach der Dienstvorschrift dazu nicht ermächtiget war, gegeben worden;
d) wenn der Untergebene von seinem unmittelbaren Commandanten andere Aufträge erhalten hat, oder wenn spätere Umstände eintreten, die bei Ertheilung des Befehles nicht vorgesehen wurden, und so geartet sind, daß bei buchstäblicher Befolgung des Befehles augenscheinlicher Nachtheil für den Dienst herbeigeführt würde (§. 284, lit. c).

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von der Meuterei und Empörung.

§. 159.

Begriff der Meuterei.

Der Meuterei machen sich jene auf die Kriegs-Artikel oder besondere Satzungen beeideten Militär-Personen schuldig, die entweder

a) in Gemeinschaft mit Anderen — gegen die bestehende Militär-Dienstordnung, gegen ihre Oberen oder deren Befehle sich auflehnen, oder sich hiezu verabreden; oder

b) einzeln — sich aufwiegelnder oder sonst auf die Mitwirkung Anderer abzielender Aeußerungen oder Handlungen vermessen, wodurch eine solche Auflehnung entstehen könnte.

§. 160.

Besondere Fälle der Meuterei.

Insbesondere sind nachstehende Fälle der Meuterei als Verbrechen zu behandeln:

1. Wenn Einer bei Zusammenkunft mit anderen in eidlicher Verpflichtung stehenden Militär-Personen wider den Dienst, wider Vorgesetzte und ihre dienstlichen Anordnungen, oder selbst wider den Landesfürsten, als Oberhaupt des Kriegsheeres, solche Reden führt, welche eine üble, dem Dienste widerstrebende Stimmung in den Gemüthern hervorzubringen geeignet sind.

2. Wenn gehässige oder herabwürdigende Schilderungen eines Vorgesetzten öffentlich, d. i. in Anwesenheit mehrerer seiner Untergebenen vorgebracht, oder dieselben schriftlich oder bildlich in Umlauf gesetzt werden, um zum Abbruche des Dienstes den Untergebenen Abneigung wider ihn einzuflößen, oder dessen Entfernung zu bewirken.

3. Wenn vor einer in Reih und Gliedern aufgestellten, oder sonst versammelten Truppe Einer oder Meh-

Digitized by Google

rere sich über mangelhafte Verpflegung, allzugroße Beschwerlichkeiten, oder über Dienstverhältnisse überhaupt, laut, und in der Absicht beschweren, um auf gewaltsame Weise Abhilfe zu erlangen.

4. Wenn Einer in Gegenwart Anderer, oder wenn mehr als zwei Mann zugleich von ihrem Oberen eine Verfügung, oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer ihnen mißfälligen Anordnung mit Ungestüm oder Drohung erzwingen wollen.

5. Wenn auf einen ergangenen Befehl zu einem Marsche, zu einer Ein- oder Umquartierung, Beziehung eines Lagers, oder sonst zu einem Dienste, mehrere zugleich den Vollzug verweigern, oder wenn auch nur Einer die Andern zu einer solchen Weigerung auffordert, oder wenn der Vollzug eines Dienstbefehles durch verabredete Widersetzung Mehrerer gegen die dazu befehligten Organe (§. 174), oder durch Aufforderung zu einer solchen Widersetzung gehindert werden will.

6. Wenn Einer oder Mehrere bei ihrer Verhaftung, oder bei Ankündigung oder Vollziehung der gegen sie verhängten Strafe Andere zum Schutze und Widerstande aufrufen.

7. Wenn Einer oder Mehrere die wider einen Dritten verhängte, oder im Vollzuge begriffene Strafe durch Gewalt gegen den Commandanten der Execution, oder gegen Diejenigen, denen die Vollziehung obliegt, oder durch laute Aufforderung zu solcher Gewalt zu hindern suchen.

§. 161.

Strafe.

Wenn die meuterischen Aeußerungen ohne Erfolg geblieben sind, so ist, in soferne die That nicht nach §. 341 strenger zu bestrafen ist, die Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, die nach Beschaffenheit der Umstände, besonders in Kriegszeiten, bis zum

Digitized by Google

dreijährigen Kerker geſteigert werden kann (§. 30); wenn aber derlei Aeußerungen eine dem Dienſte gefährliche Stimmung der Gemüther, oder Bereitwilligkeit zur Widerſetzung bereits hervorgebracht haben, iſt wider die Urheber oder Aufwiegler auf Kerker von drei bis fünf Jahren, und in Kriegszeiten von fünf bis zehn Jahren, ja ſelbſt durch Standrecht auf den Tod durch Erſchießen zu erkennen, ſoferne dadurch ein Dienſt gegen den Feind oder eine wichtige Verfügung auf einem ausgerüſteten Kriegsfahrzeuge gefährdet, oder die Ausführung derſelben wirklich gehemmt worden, oder aus anderen Rückſichten, ſelbſt in Friedenszeiten ein ſchnell abſchreckendes Beiſpiel erforderlich iſt; die übrigen Mitſchuldigen ſind auf die im erſten Abſatze dieſes Paragraphes feſtgeſetzte Art zu beſtrafen.

§. 162.

Haben ſich von den Meuterern Einer oder Mehrere gegen den Obern auf eine ungeſtüme oder drohende Weiſe benommen, oder iſt der Gehorſam von mehreren wirklich verweigert worden, ſo iſt jeder Schuldige mit Kerker von drei bis zu fünf Jahren (§. 30), und in Kriegszeiten von fünf bis zehn Jahren zu beſtrafen, der Tod durch Erſchießen aber in Kriegszeiten wider Jene zu verhängen, die einen pflichtmäßigen Dienſt gegen den Feind oder auf einem ausgerüſteten Kriegsfahrzeuge verweigert, durch ihre Weigerung die Ausführung eines ſolchen Dienſtes gehindert, oder ſonſt großen Nachtheil für den Dienſt verurſacht haben.

§. 163.

Die Todesſtrafe durch Erſchießen hat ferner in Kriegs- und in Friedenszeiten Statt, wenn auch nur Einer der Meuterer an einen Vorgeſetzten Hand angelegt, oder ſich der Waffe gegen ihn bedient hat, der Vorgeſetzte mag dabei verwundet worden ſeyn oder nicht.

Digitized by Google

§. 164.

Die Verurtheilung zu der nach den vorhergehenden §§. 162 und 163 den Schuldigen treffenden Todesstrafe kann nach Umständen durch Kriegs- oder Standrecht geschehen, worüber der das Straf- oder Begnadigungsrecht ausübende Commandant zu entscheiden hat.

§. 165.

Strafe der Officiere, Marine-Corps-Cadeten und Unter-Officiere, die von einem meuterischen Verständnisse Kenntniß erhalten, und demselben nicht Einhalt thun, oder sich demselben selbst beigesellen.

Officiere, Marine-Corps-Cadeten und Unter-Officiere, die von einem meuterischen Aufrufe oder Verständnisse Kenntniß erhalten, und demselben nicht sogleich Einhalt zu thun suchen, oder die Anzeige davon zu machen unterlassen, sind als Vorschubleister des Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem, nach Umständen auch bis zu fünf Jahren, wenn sie aber einem solchen Verständnisse sich selbst beigesellet haben, gleich den Aufwieglern und Rädelsführern zu bestrafen.

§. 166.

Strafe anderer Militär-Personen.

Andere Militär-Personen, welche einer meuterischen Aufforderung zwar Gehör gegeben, jedoch selbst eine Handlung der Widersetzlichkeit oder des Ungehorsams nicht ausgeführt, und auch andere zu einer solchen Handlung nicht vermocht haben, sind mit Arrest, oder nach Beschaffenheit der Umstände, auch mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten (§. 30) zu bestrafen.

§. 167.

Empörung.

Wenn es bei einer nach vorläufiger Verabredung, oder aus was immer für einer Ursache entstandenen Zusammenrottung oder Vereinigung einer Masse bewaffneter Mannschaft durch ihre Widerspänstigkeit, oder durch die von ihr in Anwendung gebrachten gewaltsamen Mittel dahin gekommen ist, daß eine bewaffnete Gegengewalt zur Herstellung der Ordnung und des

Digitized by Google

Gehorſams nothwendig erkannt wird, ſo iſt Empörung vorhanden, und jeder dieſes Verbrechens ſchuldig, der bis zu dem Zeitpuncte, wo die Gegengewalt ſchon in Bereitſchaft ſteht, die Theilnahme an dem Verbrechen fortgeſetzt, oder den Empörern ſich ſpäter beigeſellet hat.

§. 168.

Strafe durch Standrecht.

Wenn der Empörung durch Standrecht Einhalt zu thun für nöthig erachtet wird, ſo iſt jeder Theilnehmer, der nach kundgemachter Androhung des Standrechtes Widerſtand zu leiſten fortfährt und ergriffen wird, mit dem Tode durch Erſchießen zu beſtrafen. Wäre die Anzahl der ergriffenen Widerſpänſtigen zu groß, um die Todesſtrafe an jedem zu vollſtrecken, ſo ſoll ſie an dem zehnten Manne, den das Los trifft, und an jedem mitſchuldigen Ober- und Unter-Officiere vollzogen werden.

§. 169.

Strafe außer dem Standrechte: der Urheber, Officiere und Unter-Officiere;

Wenn das Standrecht nicht ſtattfindet, ſind jedenfalls die Aufwiegler und Rädelsführer, wie auch die an der Empörung Theil habenden Officiere und Unter-Officiere kriegsrechtlich zum Tode durch Erſchießen zu verurtheilen.

§. 170.

der übrigen Mitſchuldigen.

Von den ſonſtigen Theilnehmern an der Empörung hat dieſe Todesſtrafe, ſoferne ſie derſelben nicht nach den Beſtimmungen der §§. 162 und 163 unterliegen, noch diejenigen zu treffen, die Jemanden von der gegen ſie aufgebotenen Mannſchaft verwundet oder getödtet haben. Hätte die Tödtung die Eigenſchaften des Mordes, ſo findet die auf dieſes Verbrechen geſetzte Todesſtrafe Statt, die übrigen Mitſchuldigen ſind zum Kerker von drei bis zu fünf Jahren, und nach Um-

Digitized by Google

ständen besonders in Kriegszeiten auch bis zu zehn Jahren zu verurtheilen.

§. 171.

Strafe nach beseitigter Gefahr.

Wäre die empörte Mannschaft vor oder bei dem Erscheinen der zu ihrer Entwaffnung herbeigerufenen Macht zum Gehorsam zurückgekehrt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer, wenn sie nicht nach dem §. 162 und 163 die Todesstrafe verwirkt haben, auf fünf- bis zehnjährigen Kerker; gegen die sonst Schuldigen aber, wenn ihnen nicht eine mildere Behandlung im Voraus zugesichert worden, auf Kerker von einem bis drei Jahre (§. 30) zu erkennen.

Viertes Hauptstück.

Von der Widersetzlichkeit und dem achtungswidrigen Betragen gegen eine Militär-Wache.

§. 172.

Allgemeine Bestimmung.

Die Pflicht zum Gehorsam wird von den im §. 142 bezeichneten Militär-Personen auch durch Widersetzlichkeit oder achtungswidriges Betragen gegen eine Militär-Wache verletzt, und ihnen diese Pflichtverletzung entweder als Militär-Verbrechen, oder Militär-Vergehen zugerechnet.

§. 173.

Als Militär-Verbrechen zu behandelnde Fälle.

Eines Militär-Verbrechens werden dieselben schuldig:

a) wenn Einer oder Mehrere, die entweder mit Arrest belegt sind, oder in Arrest genommen werden sollen, um demselben zu entgehen, an der Wache sich thätig vergreifen;

b) wenn Einer oder auch Mehrere, jedoch ohne laute Aufforderung, Verabredung oder Zusam-

Digitized by Google

menrottung einer in Vollziehung eines Dienst-Auftrages oder ergangenen Befehles begriffenen Wache, in der Absicht, die Vollziehung zu vereiteln, mit gewaltsamer Handanlegung oder gefährlicher Drohung Widerstand leisten;

c) wenn Einer oder Mehrere der pflichtmäßigen Mahnung oder Weisung einer Wache mit Gewaltthätigkeit sich widersetzen;

d) wenn eine Wache auch aus einem andern Anlasse mißhandelt, oder gegen ihre Person widerrechtliche Gewalt ausgeübt wird.

§. 174.

Wer unter dem Ausdrucke „Wache" verstanden werde.

Unter dem Ausdrucke „Wache" wird in diesem Hauptstücke nicht nur eine auf dem Posten stehende Schildwache, Vedette oder Lagerwache, sondern auch jede Patrouille, Ronde, Schutzwache (salva guardia), oder zur Fortbringung eines Verhafteten oder Staatsgutes bestimmte Militär-Escorte und jeder in Ausübung seines Dienstes begriffene Gendarme verstanden.

§. 175.

Besondere Ermächtigung der Wachen.

Um den Wachen jeder Art die gebührende Achtung zu verschaffen, sind dieselben ermächtiget, denjenigen niederzuschießen, der sie gewaltthätig verletzt hat und entläuft, oder in feindesgefährlichen Orten sich verdächtig macht, und auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort die Flucht nimmt, oder als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen, oder streng verwahrt werden soll, und derselben, auch ohne gewaltsame Widersetzung, ihren drohenden Zuruf nicht achtend, entflieht, soferne kein anderes Mittel zur Anhaltung des einen oder andern vorhanden ist.

§. 176.

Ordentliche Strafe:
a) der Personen des streitbaren Standes;

Ist die im vorigen Paragraphe der Wache eingeräumte Ermächtigung nicht in Ausübung gekommen,

Digitized by Google

oder hatte sie keine solche Wirkung, wodurch die Anwendung der Strafe ausgeschlossen würde, so sind Personen des streitbaren Standes, die sich wider den §. 173 vergangen haben, in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen, wenn die Widersetzung mit tödtlichen Waffen, der Thäter mag sie bei sich geführt, oder der Wache entrissen haben, bewirkt, und die Wache verwundet, oder im Falle b) des §. 173 an Vollziehung eines Dienst-Auftrages von Wichtigkeit gehindert worden ist.

§. 177.

Ist die Widersetzung bloß mit gefährlicher Drohung gegen die Wache, oder zwar mit gewaltsamer Handanlegung an dieselbe, jedoch ohne Waffen, und ohne Verwundung geschehen, so soll der Verbrecher mit Kerker von drei bis zu fünf Jahren (§. 30) und in Kriegszeiten nach Umständen auch bis zu zehn Jahren, ja selbst mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden, wenn die Wache an der Vollziehung eines wichtigen Dienst-Auftrages absichtlich gehindert, und dadurch großer Schade für den Dienst herbeigeführt worden ist.

§. 178.

b) der bloß auf Satzungen verpflichteten Militär-Personen.

Militär-Personen der im §. 157 bezeichneten Classe sind in Widersetzungsfällen gegen eine Militär-Wache innerhalb des im vorhergehenden Paragraphe bestimmten Ausmaßes der Kerkerstrafe gelinder, wie der wirkliche Soldat, und statt der wider den letzten in den §§. 176 und 177 verhängten Todesstrafe mit zehnjährigem Kerker zu bestrafen.

§. 179.

Wieferne die Widersetzung Mehrerer gegen eine Wache als Meuterei zu bestrafen sei.

Ist die Widersetzung Mehrerer gegen eine Wache, um diese in Vollziehung ihrer aufhabenden Befehle oder Dienst-Obliegenheiten zu hindern, in Folge eines vorausgegangenen Aufrufes, einer Verabredung oder

Digitized by Google

Zusammenrottung geschehen, so ist wider die Schuldigen, sie mögen zum streitbaren Stande, oder zu den im §. 157 bezeichneten Militär-Personen gehören, auf die gegen Meuterer nach Beschaffenheit der Umstände im vorigen Hauptstücke verhängte Strafe zu erkennen.

§. 180.

Vergehen gegen eine Wache.

Ein Vergehen gegen eine Militär-Wache begeht derjenige, der

a) von einer Wache in Verhaft genommen werden soll, und den Arrest, jedoch ohne gewaltthätige Widersetzung, anzunehmen sich weigert;
b) muthwillig in der Nähe einer Wache Geschrei oder Lärm macht;
c) auf Anrufen einer Schildwache beleidigend oder aus Vorsatz gar nicht antwortet;
d) eine Wache sonst mit Worten oder Geberden beschimpft, oder den Weisungen derselben Spott oder Verachtung entgegensetzt.

§. 181.

Strafe.

Die Strafe ist in diesen Fällen Arrest von einer Woche bis zu einem Monate (§. 30), doch kann dieselbe nach Umständen, besonders in Kriegszeiten, auch bis zu dreimonatlichem strengen Arreste gesteigert werden.

§. 182.

Wie Vergehungen der Militär-Personen gegen Civil-Wachen zu bestrafen seien.

Gewaltsame Widersetzlichkeiten, Mißhandlungen oder Beleidigungen, die von den im §. 142 bezeichneten Militär-Personen gegen Finanz- oder sonstige Civil-Wachen verübt werden, sind nach Umständen entweder nach den Bestimmungen des vierten Hauptstückes des vierten Theiles, oder des dritten Hauptstückes des fünften Theiles dieses Gesetzbuches zu bestrafen.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Von der Desertion und eigenmächtigen Entfernung.

§. 183.

Desertion.

Wer nach abgelegtem Militär-Diensteide das Regiment, Corps oder den Dienstzweig, dem er angehört, oder den ihm angewiesenen Aufenthalt eigenmächtig, und mit dem Vorsatze, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, verläßt, oder davon in gleicher Absicht sich entfernt hält, ist der Desertion schuldig.

§. 184.

Beweis des Vorsatzes, zur Dienstpflicht nicht mehr zurückzukehren.

Der rechtliche Beweis des Vorsatzes, sich der Militär-Dienstpflicht für immer zu entziehen, wird entweder durch das Geständniß des Beschuldigten, oder durch die in der gerichtlichen Untersuchung erhobenen Umstände hergestellt.

§. 185.

Umstände, welche als ein solcher Beweis gelten.

Insbesondere ist dieses Vorsatzes jeder zum Militär-Dienst verpflichtete Mann vom Unter-Officiere abwärts dann für überwiesen zu halten, wenn einer oder mehrere der nachbenannten Umstände eintreten, und der Beschuldigte das Gegentheil nicht darzuthun vermag, und zwar:

a) Wenn er aus seinem Bequartierungs-Orte, oder von dem ihm angewiesenen Standpuncte heimlich oder unter vorgeschütztem falschen Vorwande sich entfernt hat, und binnen achtundvierzig Stunden nicht freiwillig zurückgekehrt ist;

b) wenn er zur Kriegszeit außerhalb der vom Befehlshaber der Truppen bestimmten Grenz-Linie, oder außerhalb der äußersten gegen den Feind aufgestellten Posten ohne Ausweisung betreten wird;

c) wenn er zwar mit Paß oder Marsch-Route von seinem ordentlichen Standorte sich entfernt, jedoch

Digitized by Google

eine nach der Bestimmung des Passes oder der Marsch-Route offenbar nicht zu rechtfertigende Richtung eingeschlagen hat;

d) wenn er eigenmächtig in das Ausland entwichen, oder an der von seinem Standorte über vier Meilen entfernten Landesgrenze ohne Paß oder Marsch-Route betreten worden ist;

e) wenn er zur Zeit seiner Entweichung eines begangenen Verbrechens wegen Strafe zu befürchten hatte;

f) wenn er nach erfolgter Auswechslung oder Selbstbefreiung aus der Kriegsgefangenschaft zurückgelangt ist, und binnen acht Tagen vom Tage seines Uebertrittes über die Grenze, oder der auf dießseitigem Gebiete erlangten Befreiung aus der feindlichen Gewalt bei einer österreichischen Militär- oder Civil-Behörde sich nicht gemeldet hat;

g) wenn er durch eine andere, außer seinem Verschulden liegende Veranlassung von seiner Truppe oder Dienstbestimmung abgekommen, oder in der Entfernung davon zurückgehalten worden ist, und daselbst binnen acht Tagen von dem Zeitpuncte an, wo er ungehindert hätte einrücken können, sich nicht einfindet;

h) wenn er sich seiner militärischen Montur in der Art entäußert hat, daß er als Soldat nicht leicht mehr erkennbar ist;

i) wenn ein aus dem Dienststande auf bestimmte Zeit Beurlaubter binnen acht Tagen nach Ablauf der Urlaubszeit, ein bis zur Exercir-Zeit Beurlaubter aber auf die ihm kundgegebene Einberufung binnen acht Tagen von dem ihm zur Rückkehr bestimmten Tage in seinem Bestimmungsorte nicht eintrifft, und auch ein Hinderniß seiner Rückkehr nicht ausweiset, oder wenn der, acht Tage über die, in der

Digitized by Google

Einberufung zur Rückkehr bestimmte Zeit ausbleibende Beurlaubte, die Zustellung der Einberufung selbst dadurch vereitelt hat, daß er aus dem Urlaubsorte in einen unbekannten Aufenthaltsort entwichen ist.

§. 186.

Der Vorsatz, sich dem Militär-Dienste für immer zu entziehen, ist ohne Zulässigkeit einer Entschuldigung erwiesen, sobald erhoben vorliegt, daß Einer, welcher in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathen oder ins Ausland beurlaubt worden, und nach stattgefundener Auswechslung der Gefangenen, oder nach abgelaufener Urlaubszeit nicht zurückgekehrt ist, aus freiem Willen auswärtige Militär- oder Civil-Dienste genommen, oder sich im Auslande ansässig gemacht hat.

§. 187.

Behandlung der Militär-Grenzer als Deserteurs.

Die auf ergangenen Befehl zum Ausmarsche ins Feld, oder auch nur aus der Militär-Grenze bestimmten einrollirten Grenzer werden nach deßhalb über sie abgehaltener Musterung oder Revision der Desertion in denselben Fällen schuldig, wo dieses Verbrechen nach den Bestimmungen der §§. 183 bis 186 andern obligaten Soldaten zur Last fällt. Außerdem wird aber der Grenzer in Friedenszeiten nur dann als Deserteur behandelt, wenn er ungeachtet des bei seiner Einrollirung abgelegten Dienst-Eides in das türkische Gebiet oder sonst ins Ausland entwichen ist, oder wenn er, dem §. 186 zuwider, ausländische Dienste genommen, oder im Auslande sich niedergelassen hat.

§. 188.

Unter welchen Umständen Officiere der Desertion überwiesen anzusehen seien.

Officiere werden nebst den im §. 186 bezeichneten Fällen des Vorsatzes, sich dem Militär-Dienste für immer zu entziehen, für überwiesen angesehen, wenn sie ihr Regiment, Corps oder ihren zeitlichen Bestimmungs-

Digitized by Google

oder Aufenthaltsort eigenmächtig und heimlich, oder unter falschem Vorwande verlassen haben, oder wenn sie im Falle ihrer Beurlaubung im Inlande zwei Monate, oder im Auslande vier Monate über die Urlaubszeit ausgeblieben, hierauf in jedem dieser Fälle durch öffentliches Edict dreimal vorgeladen worden, und auch auf diese Vorladung binnen des festgesetzten Termines weder erschienen sind, noch über ein gegründetes Hinderniß ihrer Rückkehr sich ausgewiesen haben.

Die Zurücklassung oder Einsendung des Quittirungs-Gesuches oder Reverses ohne hierüber erfolgte höhere Bewilligung zum Austritte, begründet in der Behandlung des entwichenen Officiers keinen Unterschied.

§. 189.

Behandlung der in die Reserve Eingereihten.

Die in die Reserve eingereihte Mannschaft wird, wenn sie sich während ihrer activen Dienstleistung der Desertion schuldig macht, deßhalb eben so behandelt, wie die übrige Mannschaft des Truppenkörpers, in dem sie Dienste leistet.

Der außer activer Dienstleistung stehende Reserve-Mann, welcher durch eigenes Verschulden den ihm ämtlich bekannt gegebenen Einrückungs-Termin versäumt, ist nach Maßgabe der obwaltenden Umstände im Disciplinar-Wege zu bestrafen; bei Chargen ist dieser Umstand als erschwerend anzurechnen.

Erstreckt sich aber diese Versäumniß über die Dauer von sechs Wochen, so ist er als Deserteur anzusehen und nach seiner Ergreifung oder Selbstmeldung zu bestrafen, es wäre denn, daß er sein Ausbleiben vollständig zu rechtfertigen vermöchte.

§. 190.

Behandlung der aus dem Untersuchungs-Arreste oder Straf-Orte entweichenden Militär-Personen.

Militär-Personen, welche aus dem Untersuchungs-Arreste, oder nach ihrer Aburtheilung aus dem Straf-Orte, oder vom Transporte dahin entwichen, werden ebenfalls

Digitized by Google

der Desertion, jedoch die schon verurtheilten nur in soferne schuldig, als sie nach ausgestandener Strafe zur Fortsetzung des Militär-Dienstes verpflichtet bleiben, und dazu nicht nach §. 47 moralisch unfähig geworden, oder durch Cassation oder Entlassung des Militär-Dienstverbandes ganz entledigt worden sind.

§. 191.

Bestrafung der Ausreißer.

Der Ausreißer, welcher beim Feinde Kriegsdienste genommen hat, oder in dieser Absicht desertirt, jedoch noch vor seinem Uebertritte zum Feinde angehalten, oder später eingebracht worden, ist mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen. a) Mit dem Tode.

§. 192.

Wenn ein Deserteur sich demjenigen, der ihn anhalten will, gewaltthätig widersetzet, und denselben, oder von mehreren Anhaltern auch nur Einen schwer verwundet oder getödtet hat, so ist er in Kriegs- und Friedenszeiten zum Tode durch Erschießen, zum Strange aber dann zu verurtheilen, wenn die Tödtung des Anhalters die Eigenschaft des Mordes hat.

§. 193.

Ferner hat die Todesstrafe durch Erschießen in Kriegs- und Friedenszeiten, jeden nicht schon nach den §§. 191 und 192 mit dem Tode zu bestrafenden Deserteur des streitbaren Standes zu treffen, der

a) in einem Zeitpuncte, wo der Commandant des Truppenkörpers wegen um sich greifender Desertion die standrechtliche Bestrafung der Ausreißer anzudrohen für nöthig befunden hat, dieser ihm bekannten Androhung ungeachtet, wäre es auch das erste Mal, meineidig entwichen ist, oder

b) schon dreimal wegen Desertion (§. 217) abgestraft worden, und dennoch dieses Verbrechen neuerdings begangen hat.

Digitized by Google

§. 194.

In Kriegszeiten hat ein Deſerteur des ſtreitbaren Standes die Todesſtrafe durch Erſchießen verwirkt:

1. wenn er in der Nähe des Feindes von der Schildwache, oder von was immer für einem Dienſt-Poſten, deſſen Verlaſſung großen Nachtheil bringen konnte, entwichen iſt;

2. wenn er das Verbrechen in Geſellſchaft mit zwei oder noch mehreren Kameraden des ſtreitbaren Standes vollbracht hat;

3. wenn er wegen Deſertion (§. 217) ſchon zwei Mal, es ſei im Kriege, oder Frieden beſtraft worden, und während des Krieges abermals deſertirt iſt;

4. wenn er als Officier von einer Truppen-Abtheilung entwichen iſt, die unter den für die Kriegszeit beſtimmten ſtrengeren Geſetzen ſtand (§. 89).

§. 195.

Umſtände, welche die Anwendung der Todesſtrafe ausſchließen.

Ein Deſerteur kann zur Todesſtrafe, ſoferne er ſie nicht durch ein anderes, nebſt der Deſertion begangenes Verbrechen verſchuldet hat, nicht verurtheilt werden:

a) wenn er ſich ſelbſt freiwillig geſtellt oder gemeldet hat;

b) wenn er von Civil-Perſonen oder ſolchen Militär-Perſonen, die nicht auf die Kriegs-Artikel eidlich verpflichtet ſind, angehalten oder eingebracht worden, oder wenn die durch wen immer bewirkte Einbringung bloß auf Anzeige oder Veranlaſſung einer Civil- oder einer ſolchen Militär-Perſon, die nicht auf die Kriegs-Artikel verpflichtet iſt, erfolgte. Bei wiederholten, jedoch nicht beſtraften Entweichungen iſt die Art der letzten Einbringung maßgebend;

Digitized by Google

c) wenn er den Vorsatz, sich dem Militär-Dienste für immer zu entziehen, in Abrede stellet und zur Entkräftung der wider ihn sprechenden, im §. 185 benannten Umstände solche Entschuldigungen vorgebracht hat, die wenigstens nicht falsch befunden worden, und ihrer Natur nach nicht ganz unhaltbar sind;

d) wenn die nach §. 193, a) angeordnete standrechtliche Behandlung wegen eines mangelnden gesetzlichen Erfordernisses nicht stattfinden kann, und der Fall nicht sonst nach diesem Gesetze mit dem Tode zu bestrafen ist.

§. 196.

Bestrafung der Ausreißer.

b) In Fällen, wo die Todesstrafe nicht Anwendung findet.

In diesen Fällen hat statt der Todesstrafe durch Erschießen drei- bis fünfjähriger Kerker (§. 30) als Strafe einzutreten, die jedoch, wenn lediglich die im Absatze b) und d) des vorhergehenden Paragraphes benannten Umstände die Todesstrafe ausschließen, bis zum zehnjährigen Kerker gesteigert werden kann; statt der in dem Falle des §. 191 angedrohten Todesstrafe durch den Strang ist auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker zu erkennen.

§. 197.

Die Desertion wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft (§. 30):

1. wenn der Ausreißer sich dem Einbringer in Kriegs- oder Friedenszeiten gewaltthätig oder mit tödtlichen Waffen widersetzt, ihn jedoch nicht schwer verwundet hat;

2. wenn er in Friedenszeiten, oder auch zur Kriegszeit, jedoch nicht in Feindesnähe vom Wach- oder Dienst-Posten entwichen, und die Verlassung des Postens nicht für sich allein mit Rücksicht auf die dabei unterlau-

Digitized by Google

fenen Umstände mit einem mehr als fünfjährigen Kerker zu bestrafen ist (§. 232);

3. wenn die Desertion in Friedenszeiten in Gesellschaft mit zwei oder mehreren Kameraden des streitbaren Standes ausgeführt worden (§. 221);

4. wenn der zum streitbaren Stande gehörige Ausreißer, nachdem er schon einmal wegen Desertion (§. 217) bestraft worden, zur Kriegszeit das zweite Mal, oder wenn er nach erlittener zweimaliger Bestrafung als Deserteur in Friedenszeiten das dritte Mal desertirt ist;

5. wenn ein Ober-Officier sich in Friedenszeiten des Verbrechens schuldig gemacht hat;

6. wenn eine bloß auf eigene Satzungen eidlich verpflichtete Militär-Person in Kriegs- oder Friedenszeiten schon dreimal, oder noch öfter wegen Desertion bestraft worden; oder wenn eine solche Person das Verbrechen in Gesellschaft mit zwei oder mehreren an die Kriegs-Artikel, oder eigene Satzungen verpflichteten Personen begangen, oder durch ihre Entweichung dem Dienste erheblichen Schaden verursacht hat.

§. 198.

Wer aus dem streitbaren Stande vom Unter-Officier abwärts zur Kriegszeit das erste Mal, oder in Friedenszeiten das zweite Mal desertirt, soll mit Kerker von einem bis fünf Jahre (§. 30) bestraft, und eben diese Strafen wider Personen, die nur auf eigene Satzungen verpflichtet sind, verhängt werden, wenn sie wegen Desertion schon zweimal bestraft worden sind, und dieses Verbrechen zum dritten Mal begehen.

§. 199.

Die erste, unter keinen besonderen Erschwerungs-Umständen in Friedenszeiten begangene Desertion ist an Personen des streitbaren Standes vom Unter-Officier abwärts mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem

Digitized by Google

Jahre (§. 30) zu bestrafen, und auf gleiche Strafe wider die an Satzungen gebundenen Deserteurs zu erkennen, wenn sie schon einmal wegen Desertion bestraft worden, und zum zweitenmal in dieses Verbrechen verfallen sind.

§. 200.

Bestrafung der Desertion als Vergehen.

Die von Personen der letzten Art zum erstenmal begangene Desertion wird als Vergehen mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft, womit nach Beschaffenheit der Person des Schuldigen auch die Degradirung zu verbinden ist.

§. 201.

Behandlung der selbstgemeldeten Deserteurs.

Selbstgemeldete Deserteurs des streitbaren Standes, die nicht vom Wach- oder Dienst-Posten entwichen, und auch nicht nach §. 196 zu bestrafen sind, sollen statt der in den §§. 197 und 198 verhängten Strafe zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30), Officiere jedoch auch zur Cassation verurtheilet werden.

§. 202.

Soferne aber ein selbstgemeldeter Deserteur nur die im §. 199 verhängte Strafe verwirkt hätte, kann statt derselben auf strengen Arrest von drei bis sechs Monaten (§. 30) erkannt werden, doch sind Unter-Officiere zugleich zu Gemeinen zu degradiren.

§. 203.

Die nach §. 200 zu bestrafenden, auf bloße Satzungen verpflichteten Personen, sind in Fällen der freiwilligen Rückkehr oder Selbstmeldung, zum Arrest von einem bis zu drei Monaten, soferne sie aber eine dem Gemeinen vorgehende Stelle bekleidet haben, auch zur Degradirung zu verurtheilen.

§. 204.

Auch ist wider jeden der Desertion schuldig Befundenen, wenn er ein Officier ist, auf die Cassation, bei

Digitized by Google

einem Unter-Officier auf die Degradirung und ohne Unterschied der Charge, die er bekleidet hat, auf den Verlust der erworbenen Ehrenzeichen, sowie solcher nach §. 32 mit der Cassation verbunden ist, und auf die Abnahme des Militär-Dienstzeichens zu erkennen.

§. 205.

Behandlung der sich auf General-Pardon meldenden Deserteurs.

Deserteurs, die sich binnen der in einem kundgemachten, auf sie anwendbaren General-Pardon zur Rückkehr festgesetzten Zeit, bei was immer für einer Civil- oder Militär-Behörde freiwillig stellen, bleiben selbst in dem Falle, daß sie nach ihrer Entweichung feindliche Dienste genommen hätten, von aller Strafe frei, und werden, wenn ihnen sonst ein Verbrechen zur Last fällt, nur für dieses bestraft. Sie bleiben aber der durch ihren Meineid verwirkten Ehrenzeichen und des Militär-Dienstzeichens verlustig. Desertirte Unter-Officiere können jedoch nur wieder als Gemeine eintreten, Officiere bleiben aus dem Militär-Verbande entlassen (§. 208).

§. 206.

Theilnahme an der Desertion eines andern.

Wer zum Kriegsdienste vermöge des auf die Kriegs-Artikel, oder besondere Satzungen abgelegten Eides verpflichtet ist, und einen andern (§. 216) auf solche Weise Verpflichteten zur Desertion verleitet, ihm zur Ausführung des Verbrechens auf eine im §. 11 bezeichnete Weise Vorschub geleistet, oder sein sicheres Fortkommen zu befördern, im Voraus zugesichert hat, selbst aber nicht desertirt ist, soll als Theilnehmer an der Desertion des Andern in Fällen, wo dieser die Todesstrafe verwirkt hat, mit fünf bis zehnjährigem schweren Kerker, in andern Fällen aber mit einer innerhalb des festgesetzten Strafausmaßes in der Regel etwas gelinder zu bemessenden Strafe (§. 125) wie der Deserteur selbst, belegt werden.

Digitized by Google

Wäre aber der Theilnehmer an der Desertion eines Andern auch selbst desertirt, so ist seine Strafe nach den Vorschriften der §§. 96 bis 98 zu bemessen.

§. 207.

Behandlung der bei einem anderen Truppenkörper in Dienst tretenden Deserteurs.

Die nach ausgeführter Desertion bei einem anderen Truppenkörper genommenen Dienste befreien den Deserteur im Rechtswege nicht von der gesetzlichen Strafe; wieferne aber im Wege der Gnade einer Milderung dieser Strafe Statt gegeben werden könne, bleibt der Beurtheilung desjenigen überlassen, dem das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht.

§. 208.

Folgen der Desertion.

Außer der einen Deserteur nach diesem Gesetze treffenden Strafe sind mit der vollführten Desertion nachbenannte Folgen verbunden:

a) Ist der Deserteur vom Tage der vollbrachten Desertion bis zu seiner Stellung oder Einlieferung unfähig, über sein Vermögen unter Lebenden, oder auf den Todesfall zu verfügen, und die Sequestration dieses Vermögens bis zu seinem Wiedereintreffen oder im Falle dieses nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet der darauf haftenden Ansprüche eines Dritten, auf gleiche Weise und mit gleicher Begünstigung für die Kinder und Nachkommenschaft einzuleiten, wie dieses in der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Jänner 1842 und in den Auswanderungs-Gesetzen vorgeschrieben ist;

b) auch jede vor ausgeführter Desertion errichtete letztwillige Anordnung wird rücksichtlich des im Staate befindlichen Vermögens ungiltig; und wenn sich ein statt eines Andern eingetretener Freiwilliger der Desertion schuldig macht, bleibt er selbst nach seiner Rückkehr nicht nur der ihm zugesicherten Zu-

Digitized by Google

lage, sondern auch der übrigen ihm als solchen zugestandenen gesetzlichen Begünstigungen verlustig;

c) dasjenige Vermögen, welches einem Deserteur bis zu seiner Verhaftung oder Rückkehr unter dem Titel einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung auf den Todesfall, innerhalb des Staats-Gebietes zufällt, ist an seiner Statt jenen gesetzlichen Erben zuzuwenden, denen es zugefallen seyn würde, wenn der Deserteur den Anfallstag nicht erlebt hätte;

d) für die von einem Deserteur mitgenommene Montur, Armatur, Rüstung und für das entführte Dienstpferd ist aus seinem Vermögen nach dem festgesetzten Pauschal-Tarif; und für die bezahlte Taglia und sonstigen Einbringungskosten nach dem Betrage derselben Schadloshaltung an das Militär-Aerar zu leisten;

Die für einen desertirten als Stellvertreter in Militär-Dienste getretenen Mann hinterlegte Einstands-Caution ist vorzugsweise zu dieser Entschädigung zu verwenden, das Uebrige aber für den Staatsschatz einzuziehen, und selbst für den auf General-Pardon sich Meldenden nach Abzug der davon berichtigten Ersatz-Posten nur in soferne wieder zu hinterlegen, als er bis zu seiner Rückkehr nicht invalid geworden ist.

e) jeder zu einer bestimmten Dienstzeit verpflichtete, nicht mit dem Tode zu bestrafende Deserteur ist, wenn er nicht über sechs Monate abwesend war, anzuhalten, ein weiteres Jahr über seine Dienstzeit nachzudienen. Im entgegengesetzten Falle hat er die Zeit seiner Abwesenheit doppelt nachzudienen, in soferne dadurch die gesetzliche Dienstzeit nicht um mehr als vier Jahre überschritten wird; wenn

Digitized by Google

sich ein Reserve-Mann der Desertion schuldig macht (§. 189), ist seine Reserve-Verpflichtung um den Zeitraum seiner Abwesenheit, jedoch niemals um mehr als ein Jahr zu verlängern;

f) endlich verliert jeder Deserteur, selbst wenn ihm ein General-Pardon zu statten kömmt, für die vergangene Zeit allen Anspruch auf das Dienst-Gratiale, auf die etwa rückständigen Gebühren, und wenn er bei seiner Rückkehr oder Einbringung invalid befunden würde, auch den Anspruch auf die Invaliden-Versorgung.

§. 209.

Behandlung der entwichenen Invaliden und pensionirten Officiere.

Die aus der Versorgung entweichenden Invaliden, oder aus ihrem Aufenthalts-Orte flüchtig gewordenen pensionirten Officiere werden nicht der Desertion, sondern, wenn sie in das Ausland entwichen sind, der Auswanderung schuldig; jedenfalls aber werden nach den hierüber bestehenden Vorschriften die ersteren der Invaliden-Versorgung, und die letzteren der Pension schon unmittelbar durch die Entweichung verlustig.

§. 210.

Behandlung der ungiltig Gestellten, wenn sie entweichen.

Wer in einem systemmäßig zur Stellung oder Assentirung nicht geeigneten Alter, oder sonst auf eine vorschriftwidrige und ungiltige Weise gestellt, oder assentirt worden, hierauf aber entwichen ist, soll sogleich nach seiner Anhaltung oder Rückkehr entlassen, der politischen Behörde übergeben, und von dieser nach Vorschrift des Conscriptions-Systems behandelt werden.

§. 211.

Behandlung der ausgedienten Capitulanten in Entweichungsfällen.

Wenn ein auf bestimmte Capitulations-Zeit dienstpflichtiger Mann diese Dienstzeit vollendet hat, und den bestehenden Vorschriften gemäß zu entlassen gewesen wäre, jedoch besonderer Umstände wegen noch im Dienste zurückgehalten worden und sodann entwichen ist, so kann

Digitized by Google

derselbe nicht als Deserteur, sondern wegen des dadurch an den Tag gelegten Ungehorsams nur im Disciplinar-Wege bestraft werden.

§. 212.

Eigenmächtige Entfernung.

Wer sich von seinem Regimente, Corps oder Dienstzweige aus dem Lager, Schiffe oder Standquartier ohne vorschriftmäßig eingeholte Bewilligung entfernt, über Nacht oder noch länger ausbleibt, oder dahin zur festgesetzten Zeit nicht einrückt, dabei aber des Vorsatzes, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, weder geständig, noch durch die Umstände (§. 185) überwiesen ist, wird durch diese eigenmächtige Entfernung, soferne solche nicht aus andern Rücksichten als Verbrechen zu behandeln ist, eines Vergehens schuldig.

§. 213.

Strafe.

Die Strafe dieses Vergehens ist in Kriegszeiten strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten (§. 30), der nach Umständen, besonders wenn daraus Nachtheil für den Dienst entstanden ist, mit der Degradirung der Unter-Officiere, und Entlassung der Officiere, die sich entfernt haben, zu verschärfen ist. In Friedenszeiten ist wider den Schuldigen auf Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, und bei obwaltenden Erschwerungs-Umständen auf strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten, ja selbst bei längerer Dauer der Abwesenheit, in Wiederholungsfällen oder wenn dadurch ein wichtiger Dienst vernachlässigt worden ist, auf Degradirung des Unter-Officiers und Entlassung des Officiers zu erkennen. Auch ist derselbe jederzeit zum Ersatze der bei seiner Entfernung mitgenommenen und nicht mehr zurückgebrachten oder verdorbenen Monturs- oder Rüstungs-Sorten, dann der etwa dem Einbringer gebührenden Taglia zu verurtheilen.

Digitized by Google

§. 214.

Behandlung der vor abgelegtem Diensteide Entweichenden.

Die im vorhergehenden Paragraphe wider die eigenmächtige Entfernung in Friedenszeiten verhängte Strafe findet auch Statt, wenn ein zum Kriegsdienste erst assentirter Mann noch vor abgelegtem Diensteide entweicht.

§. 215.

Belohnung (Taglia): für die Einbringung eines Entwichenen.

Welche Belohnung (Taglia) dem Einbringer eines Deserteurs, oder auch eines sich bloß eigenmächtig entfernten Mannes, mit Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft desselben und des Einbringers nach Beschaffenheit der sonstigen Umstände zu bezahlen sei, ist in einem besonderen Gesetze bestimmt.

Sechstes Hauptstück.

Von der Desertions-Complot-Stiftung.

§. 216.

Desertions-Complot-Stiftung.

Wer den Militär-Diensteid abgelegt hat, und zwei oder mehrere in eidlicher Verpflichtung stehende Militär-Personen (§. 142) zur Desertion beredet, begeht das Verbrechen der Desertions-Complot-Stiftung; und dieses Verbrechen ist vollbracht, sobald die Beredeten und der Stifter des Complotes über die Ausführung der Desertion sich einverstanden haben, dieselbe mag wirklich erfolgt, oder das Einverständniß früher entdeckt worden seyn.

§. 217.

Allgemeine Regel über die Behandlung der Complot-Stiftung.

Die Stiftung eines Desertions-Complotes wird für sich allein, obgleich der Stifter nicht entwichen ist, der vollbrachten Desertion gleichgehalten, und vielmehr in der Regel nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphe noch strenger bestraft.

Digitized by Google

§. 218.

Bestrafung der Complot-Stiftung: a) mit dem Strange;

Wenn das Complot den Uebertritt in feindliche Kriegsdienste zum Zwecke hatte, ist der Stifter nach Vorschrift des §. 191 zu bestrafen, jeder Mitverfangene aber, der noch vor Ausführung der Desertion verhaftet worden, zum fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker zu verurtheilen.

§. 219.

b) mit dem Tode durch Erschießen;

Zum Tode durch Erschießen ist der zum streitbaren Stande gehörige Complot-Stifter zu verurtheilen:

a) wenn er das Verbrechen in Friedenszeiten verübt hat und früher schon zweimal, oder vor der in Kriegszeiten verübten Complot-Stiftung schon einmal wegen dieses Verbrechens oder wegen Desertion bestraft worden ist;

b) wenn das Complot eine zur Kriegszeit in der Nähe des Feindes, mit Verlassung des Wach- oder Dienst-Postens auszuführende Desertion, woraus großer Nachtheil für den Dienst hätte entstehen können, zum Zwecke hatte;

c) wenn das Complot in Kriegszeiten gestiftet worden, und zwei oder noch mehrere von den Complotisten des streitbaren Standes wirklich entwichen sind;

d) wenn das Complot in Kriegszeiten von einem Ober-Officiere gestiftet worden.

§. 220.

Ausnahme von der Todesstrafe.

Damit der Stifter eines nicht zur Ausführung gekommenen Complotes zu der in den §§. 218 und 219 verhängten Todesstrafe verurtheilt werden könne, wird aber noch vorausgesetzt, daß die Anzeige des Complotes durch eine auf die Kriegs-Artikel eidlich verpflichtete Person bewirkt worden; hätte eine andere Militär- oder eine Civil-Person das Complot ange-

Digitized by Google

zeigt, so ist der Stifter desselben nach Vorschrift der §§. 195 b) und 196 zu bestrafen.

§. 221.

c) Mit schwerem Kerker.

Außer den nach den Bestimmungen der §§. 218, 219 und 220 zu bestrafenden Fällen ist der Complot-Stifter des streitbaren Standes, wenn das Complot in Kriegszeiten Statt hatte, oder wenn er in Friedenszeiten wegen Desertion oder Complot-Stiftung schon einmal bestraft worden, oder wenn von den durch ihn zur Desertion Verleiteten einer oder mehrere wirklich entwichen sind, zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren (§. 30) zu verurtheilen, und auf eben diese Strafe, jedoch mit Verschärfung wider jeden Ober-Officier zu erkennen, der in Friedenszeiten ein Desertions-Complot gestiftet hat.

§. 222.

Ist der Complot-Stifter des streitbaren Standes in Friedenszeiten wegen dieses Verbrechens, oder wegen Desertion noch nie bestraft worden, und keiner von den im Complote Verfangenen wirklich entwichen, so ist die Strafe schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

§. 223.

Bestrafung der bloß auf Satzungen Verpflichteten wegen Complot-Stiftung.

Auf eigene Satzungen verpflichtete Militär-Personen sind wegen Complot-Stiftung, wenn sie in Kriegs- oder Friedenszeiten schon zweimal, oder noch öfter wegen Desertion oder Complot-Stiftung bestraft worden, oder wenn von den zur Desertion Beredeten zwei oder mehrere entwichen sind, mit ein- bis fünfjährigem schweren Kerker, sonst aber mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, doch ist die Strafe innerhalb dieses Ausmaßes schärfer zu bemessen, oder durch einen Strafzusatz zu verschärfen, wenn solche Per-

Digitized by Google

sonen andere des streitbaren Standes zur Desertion verleitet haben.

§. 224.

Folgen der Complot-Stiftung.

Jeder Complot-Stifter des streitbaren Standes soll, wenn nicht die Todesstrafe eintritt, nach ausgestandener Strafe zu einer Disciplinar-Compagnie übersetzt, und daselbst ohne Rücksicht, ob er selbst desertirt ist, oder nicht, vom Tage seiner Uebersetzung zu einer achtjährigen Dienstleistung verhalten werden.

Ueberdieß verliert jeder Complot-Stifter ohne Unterschied den Anspruch auf das Dienst-Gratiale für die dem Verbrechen vorausgegangene Zeit, und wenn er als Freiwilliger statt eines anderen eingetreten war, die damit gesetzlich verbundenen Begünstigungen.

§. 225.

Auch hat der Stifter eines Desertions-Complotes den Ersatz für die dem Entdecker des Complotes verabfolgte Geldbelohnung, deren Betrag in einem besonderen Gesetze bestimmt ist, aus seinem Vermögen zu leisten; wenn aber sein Vermögen dazu nicht hinreicht, so ist das Abgängige von den Theilnehmern am Complote dergestalt hereinzubringen, daß Einer für Alle, und Alle für Einen ersatzpflichtig sind. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn keiner von den im Complote Verfangenen der Stiftung desselben überwiesen werden könnte.

§. 226.

Bestrafung eines zugleich desertirten Complot-Stifters.

Ist der Stifter eines Desertions-Complotes auch selbst desertirt, so ist bei Ausmessung seiner Strafe nach Vorschrift des §. 96 vorzugehen; wenn er sich aber in der Folge selbst freiwillig wieder stellt oder meldet, so befreit ihn dieses auch von der durch Complot-Stiftung nach den §§. 218 und 219 verwirkten Todesstrafe.

Digitized by Google

§. 227.

Bestrafung der Theilnehmer an einem Complote.

Jeder aus dem streitbaren Stande vom Unter-Officiere abwärts, der sich in ein Desertions-Complot eingelassen hat, aber an der Ausführung der Desertion durch die frühere Entdeckung des Complotes gehindert worden ist, soll, wenn nicht die im §. 218 verhängte Strafe einzutreten hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30), und bei Rückfällen oder Complotен von besonderer Gefährlichkeit, bis zu fünf Jahren bestraft werden. Wäre aber in einem Desertions-Complote ein Ober-Officier mitverfangen, so ist mit der Kerkerstrafe auch die Cassation verbunden.

§. 228.

Militär-Personen, die nicht die Kriegs-Artikel, sondern ihre eigenen Satzungen beschworen, und sohin einem Desertions-Complote sich beigesellt haben, sind mit strengem Arreste von einem bis zu drei, und nach Maßgabe des Nachtheils, der aus der Ausführung des Complotes hätte entstehen können, auch zu sechs Monaten (§. 30) zu bestrafen. Zugleich sind jene Complotisten, die eine dem Gemeinen vorgehende Stelle bekleiden, zu degradiren.

§. 229.

Nachsicht der Strafe wegen thätiger Reue.

Wenn derjenige, der ein Desertions-Complot gestiftet, oder in ein solches Complot sich eingelassen hat, dasselbe und die Schuldigen zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und die Ausführung verhindert werden konnte, anzeigt, so bleibt derselbe von der verwirkten Strafe und von den im §. 224 verhängten Verlusten befreit; auf eine Geldbelohnung aber kann der Stifter des Complotes in keinem Falle Anspruch machen.

Digitized by Google

Siebentes Hauptstück.

Von der Pflichtverletzung im Wachdienste.

§. 230.

Wer als im Wachdienste begriffen anzusehen sei.

Als im Wachdienste begriffen, ist nicht nur jede auf dem Posten stehende Schildwache, Feld- oder Lagerwache, Schutzwache (salva guardia), jede Ronde oder Patrouille, und die auf bestimmte Zeit zur Besetzung und Ablösung bezeichneter Wachposten befehligte Mannschaft mit ihrem Commandanten, sondern auch jede zur Verwahrung oder Fortbringung eines Staatsgutes, oder eines Verhafteten commandirte Abtheilung von Leuten des streitbaren Standes und jeder diensthuende Gendarme anzusehen.

§. 231.

Pflichtverletzungen im Wachdienste: Erster Fall.

Die Pflichten im Wachdienste werden durch folgende Handlungen oder Unterlassungen verletzt:

I. Wenn derjenige, welcher auf dem Posten steht, diesen, bevor er ordnungsmäßig abgelöset oder abgerufen wird, eigenmächtig verläßt, oder davon über die vorgezeichnete Grenze auch nur auf kurze Zeit sich entfernt; wenn er sich dem Schlafe überläßt, berauschet oder vorschriftwidrige Bequemlichkeiten erlaubt; wenn er die bei der Aufführung auf den Posten ihm mitgetheilten besonderen Verhaltungen nicht beobachtet, die zur Bewahrung der gebührenden Achtung und Abwehrung strafbarer Angriffe zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, auf alles was Schaden oder Gefahr droht, nicht aufmerksam ist, und zu dessen Abwendung dasjenige nicht thut, was die allgemeine oder besondere Dienstvorschrift ihm auferlegt.

§. 232.

Strafe.

Die Strafe ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren (§. 30), wenn aber in Kriegszeiten aus dem

Digitized by Google

Verbrechen großer Nachtheil zu besorgen war, so ist der Verbrecher zum fünf- bis zehnjährigen Kerker, und bei wirklich entstandenem großen Schaden zum Tode durch Erschießen zu verurtheilen.

§. 233.

Zweiter Fall.

II. Wenn von der zur Besetzung und Ablösung bestimmter Wach-Posten befehligten Mannschaft der Eine oder Andere durch unerlaubte Entfernung, Trunkenheit oder sonst eine den Wachverhaltungen oder der erhaltenen besonderen Weisung zuwiderlaufende Handlung sich unfähig macht, unter das Gewehr zu treten, die Ablösung der Posten oder überhaupt den ihm obliegenden Dienst zu verrichten, oder wenn er die Vollziehung dessen, was ihm zu obigen Zwecken obliegt, aus Vorsatz oder Bequemlichkeit unterläßt.

§. 234.

Strafe.

In einem solchen Falle ist wider den Schuldigen, wenn der ihm obliegende Dienst dennoch durch einen Andern verrichtet worden, und folglich aus seinem Verbrechen kein Schaden entstanden ist, auf Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und in Kriegszeiten nach Umständen bis zu fünf Jahren (§. 30), soferne aber dadurch der zu verrichtende Dienst unterblieben, oder nur unvollständig vollzogen worden wäre, nach Maßgabe des hieraus zu besorgenden oder wirklich entstandenen Schadens auf die im §. 232 verhängte Strafe zu erkennen.

§. 235.

Dritter Fall.

III. Wenn die zur sicheren Bewahrung eines Gefangenen aufgestellte Wache, oder wenn auch nur einer von der Abtheilung, die zur Bewahrung und Bewachung eines Verhafteten beauftragt ist, dessen Flucht durch Sorglosigkeit, dienstwidriges Benehmen, oder gar absichtlich begünstiget.

Digitized by Google

§. 236.

Strafe. Bei nicht absichtlich beförderter Flucht des Verhafteten ist die Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30), die nach Maßgabe der größeren oder minderen Gefährlichkeit des entflohenen Verbrechers und des höhern und geringern Grades der Pflichtverletzung, je nachdem der Schuldige als Wache aufgeführt, oder dem Entflohenen in dieser Eigenschaft eigens beigegeben war oder nicht, zu bemessen ist, und auch bis zu fünf Jahren verlängert werden kann. Wurde aber die Flucht des Verhafteten absichtlich begünstiget, und daher nicht nur durch Uebertretung der §§. 231 oder 233 die Pflicht im Wachdienste verletzt, sondern auch wider die §§. 523 und 524 oder wider den §. 564 sich vergangen, so hat sich die Strafe nach den Bestimmungen der §§. 96 und 97 zu richten.

§. 237.

Vierter Fall. IV. Wenn eine Schaar- oder Rundwache (Patrouille oder Ronde) oder auch nur ein Gendarme den wahrgenommenen Verbrechen, Vergehen, Unordnungen oder Gefahren, deren Verhinderung oder Abstellung ihm obliegt, nicht vorbeugt oder steuert, sondern solche zuläßt oder gar selbst veranlaßt oder befördert.

§. 238.

Strafe. Ist die Hintanhaltung eines Verbrechens oder einer großen Gefahr in der Macht der Ronde, der Patrouille oder des Gendarmen gestanden und absichtlich unterlassen worden, so sind die Schuldigen ohne Rücksicht, ob die Hintanhaltung leicht, oder mit einiger Gefahr verbunden gewesen wäre, wegen Nichthinderung des Verbrechens nach §. 519 mit Verschärfung, wegen Nichtbeseitigung der Gefahr nach §. 232 zu bestrafen.

Hätte die Patrouille, Wache oder der Gendarme selbst an einem von Anderen begangenen Verbrechen

Digitized by Google

Theil genommen, oder sich desselben mitschuldig gemacht, so ist bei der Strafbemessung auf die im §. 519 verhängte Strafe, sowie auf jene, womit das begangene Verbrechen bedroht ist, Rücksicht zu nehmen, und nach §. 96 zu erkennen.

In anderen Uebertretungsfällen des §. 237 sind die Schuldigen nach Maßgabe der wider die nicht gehinderte verbotene Handlung gesetzlich verhängten Strafe oder der Größe der Gefahr mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten, und wenn die Wache zur Verübung des Vergehens selbst mitwirkte, oder die Gefahr zu beseitigen absichtlich unterließ, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 239.

Fünfter Fall.

V. Wenn ein als Wach-Bedeckungs- oder Postens-Commandant bestellter Officier, Marine-Corps-Cadet, Unter-Officier oder Stellvertreter des letzteren unterläßt, seinen Untergebenen die von ihnen zu beobachtenden Verhaltungen gehörig bekannt zu machen und darauf zu sehen, ob, und in wie weit die ihnen mitgetheilten oder die allgemeinen Wach-Verhaltungen beobachtet werden; wenn er eine von den in den §§. 231 und 233 aufgeführten Pflichtverletzungen im Wachdienste wissentlich zuläßt; wenn er sich berauscht oder eigenmächtig vom Posten entfernt; wenn er die Parole oder Losung demjenigen, der sie zu wissen nöthig hat, gar nicht oder falsch gibt, oder überhaupt gegen die allgemeinen Wach-Verhaltungen oder erhaltenen besonderen Aufträge handelt.

§. 240.

Strafe.

Die Strafe ist nach Wichtigkeit des Wach-Postens und des Nachtheiles, der aus der Pflichtverletzung des Commandanten hätte entstehen können, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei wirklich entstandenem Schaden, auch bis zu fünf Jahren; soferne aber

Digitized by Google

in Kriegszeiten das Verbrechen im Angesichte des Feindes begangen worden, hat eben jene Strafe einzutreten, die, je nachdem großer Schaden zu besorgen war, oder wirklich entstanden ist, im §. 232 verhängt wird.

§. 241.

Pflichtverletzungen der Wach-Commandanten, aus welchen ein erheblicher Nachtheil weder entstanden ist, noch zu besorgen war, sind, wenn sie auf bloßer Fahrlässigkeit beruhen, mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; im entgegengesetzten Falle aber mit strengem Arrest bis zu drei, und nach Umständen auch bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 242.

Bestrafung anderer Pflichtverletzungen im Wachdienste von minderer Bedeutung.

Andere Pflichtverletzungen im Wachdienste als diejenigen bedeutenderen, welche in diesem Hauptstücke benannt und mit Strafen bedroht worden sind, insbesondere die bloß durch Uebersehen oder Fahrlässigkeit begünstigte Entweichung eines Verhafteten, dem kein Verbrechen, sondern nur eine minder strafbare Handlung zur Last gelegt worden, sollen mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat, und nach Umständen auch bis zu drei Monaten (§. 30) bestraft werden.

Achtes Hauptstück.

Von der Feigheit.

§. 243.

Feigheit.

Wer immer aus dem streitbaren Stande dem zu bekämpfenden äußeren oder inneren Feinde aus Besorgniß für seine eigene Sicherheit denjenigen Grad des Widerstandes, den er seiner Dienstpflicht gemäß zu leisten schuldig und fähig ist, nicht leistet, oder der persönlichen Gefahr pflichtwidrig zu entgehen sucht, oder auch nur durch

Digitized by Google

Worte oder Zeichen solche Gesinnungen äußert, die geeignet sind, bei Andern Muthlosigkeit zu erregen, macht sich der Feigheit schuldig.

§. 244.

Als Verbrechen zu bestrafende Fälle der Feigheit: Erster Fall und Strafe.

Unter diesen Bestimmungen begeht insbesondere das Verbrechen der Feigheit:

I. Der Commandant eines festen Platzes oder Hafens, welcher denselben ohne geleistete äußerste Gegenwehr, oder ohne höchste Noth verläßt, oder dem Feinde mit Capitulation übergibt. Die Strafe ist der Tod durch Erschießen.

§. 245.

Zweiter Fall und Strafe.

II. Der Commandant einer auch in einer nicht befestigten Ortschaft, oder auf freiem Felde aufgestellten Truppen-Abtheilung, wenn er ohne geleistete möglichste Gegenwehr und ohne in eine solche Lage versetzt zu seyn, die jeden Widerstand unwirksam, und jede sonstige Rettung unmöglich macht, sich oder seine Truppe mit oder ohne Capitulation gefangen gibt. Seine Strafe ist gleichfalls der Tod durch Erschießen.

§. 246.

Dritter Fall und Strafe.

III. Der Commandant einer Truppen-Abtheilung, welcher, auch ohne sich und seine Mannschaft gefangen zu geben, bei dem Andringen oder Anrücken des Feindes von dem Posten oder von der militärischen Stellung, die er hätte behaupten können und sollen, mit seiner Truppe zurückweicht und dem Feinde Platz macht. Ein solcher Commandant ist zum schweren Kerker von einem bis zu fünf, und nach Umständen auch bis zu zehn Jahren, und selbst zum Tode durch Erschießen zu verurtheilen, wenn aus der Aufgebung des anbefohlenermaßen auf das Aeußerste zu vertheidigenden Postens ein erheblicher Nachtheil entstanden ist.

Digitized by Google

§. 247.

Vierter Fall und Strafe.

IV. Der Commandant einer Flotte, Escadre, Schiffs-Division, Flottille oder auch nur eines Kriegsfahrzeuges, welcher, ohne die äußersten Vertheidigungsmittel angewendet, oder die Rettung der Schiffs-Equipage, wenn noch Zeit und Mittel erübrigen, versucht zu haben, dem Feinde sich ergibt. Er hat dieselbe Strafe verwirkt, welche in den §§. 244 und 245 verhängt ist.

§. 248.

Fünfter Fall und Strafe.

V. Der Commandant eines oder mehrerer Kriegsschiffe, dem die Bedeckung von Handelsschiffen obliegt, wenn er diese verläßt oder auch nicht alle Mittel versucht, sie in Sicherheit zu bringen. Die Strafe ist Kerker von einem bis fünf Jahren; sie kann aber auch nach Wichtigkeit der Umstände, nach dem Grade der an den Tag gelegten Muthlosigkeit und Erheblichkeit des entstandenen Schadens bis zum zehnjährigen Kerker, und selbst bis zum Tode durch Erschießen gesteigert werden.

§. 249.

Mitschuldige in diesen Fällen.

Als mitschuldig an dem Verbrechen der Feigheit ist in den vorbenannten fünf Fällen jeder dem Commandanten beigegebene oder unterstehende Officier anzusehen, der zu der zaghaften Capitulation, Waffen-Niederlegung, Posten-Verlassung oder Preisgebung dessen, was hätte vertheidiget werden sollen, seine Zustimmung gibt, oder auch nur die feige Handlung des Commandanten, da er solche nach Vorschrift der Dienst-Ordnung hätte hindern können, zu hindern unterläßt. Ist der Mitschuldige einer von denjenigen, welche dem Commandanten im Range am nächsten stehen, so soll er wie der Befehlshaber selbst bestraft werden. Gegen die übrigen Mitschuldigen ist in Fällen, wo den Commandanten die Todesstrafe trifft, auf Kerker zwischen fünf und zehn Jahren, in andern Fällen aber auf Kerker von sechs Monaten bis zu einem

Digitized by Google

Jahre, und nach Umständen auch bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 250.

Das Verbrechen der Feigheit wird ferner begangen: Sechster Fall und Strafe.

VI. Wenn eine ganze Truppen-Abtheilung oder Schiffs-Besatzung im Gefechte ihre Schuldigkeit nicht thut; wenn insbesondere Regimenter, Bataillons, Compagnien, Escadronen oder noch kleinere Detachements gegen den Willen ihres Commandanten einen festen Platz, das Schiff oder andere Posten, ohne geleisteten pflichtmäßigen Widerstand verlassen, sich ohne Noth gefangen geben, oder durch ihre geäußerte Muthlosigkeit den Commandanten zum Rückzuge, oder zu einer Capitulation mit dem Feinde nöthigen. In einem solchen Falle haben alle Schuldigen die Strafe des Todes verwirkt, die an dem Urheber, an den schuldtragenden Officieren, und von den übrigen Schuldigen an dem zehnten Manne nach dem Lose durch Erschießen zu vollziehen ist. Ueberdieß soll die feige Truppe, bis sie sich wieder vor dem Feinde ausgezeichnet, die Fahne verlieren, kleinere Abtheilungen aber sollen unter anderen Regimentern, und eine feige Schiffs-Besatzung auf andere Schiffe vertheilt werden.

§. 251.

Nicht minder wird Siebenter Fall und Strafe.

VII. des Verbrechens der Feigheit schuldig und mit dem Tode durch Erschießen bestraft:

a) jeder Officier, Unter-Officier oder Gemeine von der Artillerie, welcher bei was immer für einer feindlichen Gelegenheit das Geschütz oder die Munition, wenn die Möglichkeit der Vertheidigung oder Rettung noch vorhanden ist, zaghaft verläßt, oder ohne äußerste Noth mit dem Geschütze sich dem Feinde ergibt;

Digitized by Google

b) jeder zum Stande des Artillerie- oder ſonſtigen Militär-Fuhrweſens gehörige oder zu deſſen Leitung oder Bedeckung beauftragte Officier, Unter-Officier oder Gemeine, welcher bei Annäherung des Feindes ſeine Beſpannung, oder das ihm für den Bedarf des Kriegsheeres anvertraute Gut ohne äußerſte Noth, um ſeiner perſönlichen Sicherheit willen verläßt, unbrauchbar macht, dem Feinde oder der Plünderung Preis gibt;

c) überhaupt Jeder aus dem ſtreitbaren Stande von was immer für einer Waffengattung, oder Dienſtesbeſtimmung, der während eines Gefechtes davon läuft, die Waffen wegwirft, ſich verbirgt, oder in dem Zeitpuncte eines ſchon beginnenden Gefechtes, um demſelben auszuweichen, zurückbleibt;

d) der auf einem ausgerüſteten Kriegsdampfſchiffe eingeſchiffte Maſchiniſt, welcher bei einer feindlichen Gelegenheit um ſeiner perſönlichen Sicherheit willen die Maſchine verläßt oder ſich einer Handlung ſchuldig macht, wodurch die anbefohlene Thätigkeit der Maſchine verhindert werden ſoll.

§. 252.

Pflicht der Vorgeſetzten, wenn in einem gefährlichen Zeitpuncte Einzelne zu ſtreiten ſich weigern oder feldflüchtig werden. Strafe bei unterlaſſener Erfüllung dieſer Pflicht.

Jeder Vorgeſetzte iſt verpflichtet, in Fällen, wo die Weigerung gegen den Feind zu ſtreiten, oder die Feldflüchtigkeit eines Untergebenen von augenblicklicher Gefahr für den Dienſt oder für den Geiſt der Truppe ſeyn könnte, den in ſo hohem Grade Strafbaren auf der Stelle ſelbſt niederzumachen, oder die augenblickliche Vollziehung deſſen zu befehlen. Wenn der Vorgeſetzte dieſes unterläßt, oder wenn er auf andere Art die Feldflüchtigkeit eines oder mehrerer ſeiner Untergebenen zu hindern im Stande war, und nicht gehindert hat, ſo iſt er mit Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre

Digitized by Google

und nach Maßgabe der entstandenen schädlichen Folgen auch bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 253.

Achter Fall und Strafe.

VIII. Auch außer dem Zeitpuncte eines schon begonnenen Gefechtes mit dem Feinde macht sich jeder aus dem streitbaren Stande des Verbrechens der Feigheit schuldig, welcher dem angeordneten Vorrücken gegen den Feind, oder überhaupt der Ausführung eines mit der Gefahr eines feindlichen Zusammentreffens verbundenen Auftrages unter nichtigem Vorwande sich zu entziehen trachtet. Die auf solche Weise an den Tag gelegte Zaghaftigkeit soll mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach Umständen auch bis zu fünf Jahren, und an Officieren zugleich mit der Cassation bestraft werden.

§. 254.

Neunter Fall.

IX. Selbst Aeußerungen der Zaghaftigkeit werden zum Verbrechen:

a) wenn in einem belagerten, oder vom Feinde eingeschlossenen festen Platze von dessen Uebergabe zaghafte oder gefährliche Reden geführt;
b) wenn auf einem mit dem Feinde im Kampfe begriffenen Kriegsschiffe, oder auch vor dem Beginne des Kampfes gefährliche, auf die Uebergabe des Schiffes, oder einer Abtheilung mehrerer Schiffe abzielende Aeußerungen sich erlaubt werden, oder einer in dem Vorhaben betreten wird, ohne Befehl des Commandanten die Flagge herabzulassen;
c) wenn Jemand aus dem streitbaren Stande auch in einer anderen feindlichen Gelegenheit zu Aeußerungen sich hinreißen läßt, die um sich greifende Muthlosigkeit hervorzubringen geeignet sind.

Digitized by Google

§. 255.

Strafe.

In jedem dieser Fälle ist bei augenblicklicher großer Gefahr jeder Vorgesetzte ermächtiget, den Verbrecher auf der Stelle selbst niederzumachen, oder die augenblickliche Vollziehung dessen zu befehlen; sonst aber ist die Strafe in den Fällen a) und b), wenn eine Gefahr für den festen Platz, oder für das Kriegsschiff entstanden ist, oder noch zu besorgen steht, der kriegs- oder standrechtlich zu verhängende Tod durch Erschießen; und eben diese Strafe hat auch in dem Falle c) Statt, wenn die bei Andern erregte Muthlosigkeit ihre Feldflüchtigkeit oder Ergebung an den Feind zur Folge gehabt hat.

§. 256.

Waren die Aeußerungen der Zaghaftigkeit von keiner nachtheiligen Wirkung, und auch nicht von Umständen begleitet, die noch Gefahr besorgen lassen, so ist der Schuldige zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach dem Grade der an den Tag gelegten Muthlosigkeit auch bis zu fünf Jahren, und wenn er ein Officier ist, zugleich zur Cassation zu verurtheilen.

§. 257.

Strafe der unterlassenen Hinderung der aus Aeußerungen der Zaghaftigkeit drohenden Nachtheile.

Jeder Vorgesetzte, Ober- oder Unter-Officier, welcher in den im §. 254 benannten Fällen, die zur Abwendung dringender Gefahr ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, ist nach Vorschrift des §. 252 zu bestrafen. Wer immer jedoch von dem Vorhaben eines Andern, die Flagge eines Kriegsschiffes zu streichen, Wissenschaft erlangt, und dieses nicht hindert oder dem Commandanten nicht anzeigt, ist mit derselben Strafe zu belegen, welche im §. 255 verhängt ist.

§. 258.

Wieferne Aeußerungen der Zaghaftigkeit bloß als Vergehen zu bestrafen seien.

Aeußerungen der Zaghaftigkeit, die bei Anderen ohne nachtheiligen Eindruck geblieben sind, und auch nach

Digitized by Google

Zeit und Umständen, wo sie statt hatten, erhebliche Gefahr nicht nach sich ziehen konnten, sind mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, und nach der persönlichen Eigenschaft des Schuldigen auch mit der Degradirung oder Entlassung zu bestrafen.

§. 259.

Auch die Verbreitung übler Kriegsnachrichten, oder solche Schilderungen von den Erfolgen oder der Ueberzahl feindlicher Streitkräfte, wodurch Muthlosigkeit der Truppen herbeigeführt werden kann, ist in feindlichen Gelegenheiten, zur Zeit der Aufstellung oder des Vorrückens gegen den Feind nach den Bestimmungen der §§. 255 und 256, sonst aber nach §. 258 zu bestrafen.

§. 260.

Ist eine der in diesem Hauptstücke bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen einverständlich mit dem Feinde, oder in der Absicht, in dessen Dienste überzutreten, seine Unternehmungen zu begünstigen, oder sonst zu einem verrätherischen Zwecke geschehen, so treten je nach Umständen die Bestimmungen der §§. 191, 327 oder 334 in Anwendung.

Neuntes Hauptstück.

Von der Störung der Zucht und Ordnung.

§. 261.

Verbrechen wider die Zucht und Ordnung.

Uebertretungen der für den Militär-Stand überhaupt, und für einzelne Militär-Körper insbesondere, zur Handhabung der Zucht und Ordnung bestehenden Vorschriften und ergehenden Befehle, werden in folgenden Fällen als Verbrechen bestraft:

§. 262.

Erster Fall und Strafe.

I. Wenn derjenige, der eine durch rechtskräftigen gerichtlichen Spruch oder Befehl des dazu berechtigten

Vorgesetzten zuerkannte Strafe erleiden soll, sich dem Vollzuge derselben mit thätiger Vergreifung an dem Vorgesetzten oder Commandanten der Execution widersetzt, soll derselbe mit Rücksicht auf seine persönliche Eigenschaft nach Vorschrift des §. 147 oder 157 bestraft werden.

§. 263.

Zweiter Fall und Strafe.

II. Wenn ein Abzustrafender anderen zur Vollziehung der Strafe befehligten Individuen gewaltsamen Widerstand entgegensetzt, so hat derselbe im Falle einer zugefügten schweren Körperverletzung die im dreizehnten Hauptstücke des IV. Theils nach Beschaffenheit der Verletzung verhängte Strafe mit Verschärfung; sonst aber Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30) als Strafe verwirkt.

§. 264.

Dritter Fall und Strafe.

III. Wenn Leute des streitbaren Standes während eines Gefechtes mit dem Feinde, beim Vorrücken oder Rückzuge oder bei Erstürmung eines festen Platzes oder Lagers oder bei Wegnahme eines Schiffes, bevor es erlaubt worden, oder gar dem ergangenen Verbote zuwider auf Beute ausgehen, sollen dieselben zu ein- bis fünfjährigem Kerker (§. 30); wenn sie aber überdieß gegen den abmahnenden Obern sich widerspenstig zeigen, durch Stand- oder Kriegsrecht zum Tode durch Erschießen verurtheilt, oder auch wenn ein auf der Stelle abschreckendes Beispiel nothwendig ist, sogleich niedergemacht werden.

§. 265.

Vierter Fall und Strafe.

IV. Wenn einer aus dem streitbaren Stande für sich allein, oder in Gemeinschaft mit Mehreren, bereits wehrlose, verwundete oder krank darniederliegende Feinde auszieht oder mißhandelt, so ist ein solcher Verbrecher mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren; bei zugefüg-

Digitized by Google

ten grausamen, lebensgefährlichen oder gar tödtlichen Verletzungen aber mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 266.

Fünfter Fall und Strafe.

V. Wenn Jemand bei Feindesnähe in einer Festung, oder einem anderen geschlossenen Platze oder aber auf einem Kriegsfahrzeuge auf einem ungewöhnlichen oder verbotenen Wege, oder an einer solchen Stelle aus- oder eingehet, so hat er die Bestrafung mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn aber das Schiff oder der feste Platz dadurch einer Gefahr ausgesetzt worden, bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

§. 267.

Sechster Fall und Strafe.

VI. Wenn einer aus der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts zur Kriegszeit seine Truppe, Marsch-Colonne oder das Commando, mit dem er entsendet worden, zwar nicht aus Feigheit oder in der Absicht zu desertiren, jedoch ohne eingeholte Bewilligung des Vorgesetzten, zur Behelligung der Landesbewohner verlassen hat, und von seiner Truppe mehr als zwei Stunden in einer nicht zu rechtfertigenden Richtung entfernt betreten wird, so ist derselbe als Nachzügler (Marodeur) mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Maßgabe der sich erlaubten ungebührlichen Forderungen und sonst obwaltenden Erschwerungs-Umstände, besonders wenn derlei Fälle um sich greifen, bis zu fünf Jahren (§. 30) zu bestrafen.

§. 268.

Siebenter Fall und Strafe.

VII. Wenn Jemand, nachdem er zu was immer für einem Dienste außer dem Wachdienste (von dem im siebenten Hauptstücke insbesondere gehandelt wird), befehliget worden, sich durch Berauschung zur Antretung oder gehörigen Versehung des Dienstes unfähig gemacht und dadurch Schaden verursacht, oder in dem Zustande

Digitized by Google

der vollen Berauschung eine Handlung begangen hat, die sonst nach den Bestimmungen der §§. 7 und 797 zu bestrafen seyn würde, so soll derselbe zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Größe des verursachten Schadens, auch bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

§. 269.

Vergehen wider die Zucht und Ordnung.

Eines Vergehens wider die Zucht und Ordnung macht sich schuldig:

a) wer den ihm dienstmäßig auferlegten Arrest nicht annimmt, oder der Officier, welcher den über ihn ohne Aufstellung einer Wache verhängten Haus-Arrest nicht pflichtmäßig einhält (§. 56), oder wer von dem Zeitpuncte der in Wirksamkeit getretenen Arreststrafe vierundzwanzig Stunden lang unterläßt, vorschriftmäßig bitten zu schicken;

b) wer in Gemeinschaft mit einer größeren Zahl von Kameraden, als es das Dienst-Reglement gestattet, zur Anbringung einer Beschwerde bei dem Vorgesetzten erscheint, oder eine in dieser Art vorschriftwidrige schriftliche Beschwerde unterzeichnet oder hiezu die Unterschriften sammelt;

c) wer einem die Handhabung der Zucht und Ordnung bezielenden, auch für Andere verbindlichen Befehle des Vorgesetzten, jedoch ohne Ungestüm oder Widersetzung zuwider handelt;

d) wer aus den auf besondere Satzungen verpflichteten Personen unbefugter Weise, oder zur Unzeit mit Erbeutung feindlichen Eigenthums sich beschäftiget;

e) wer zu einer Zeit, wo kein Feind in der Nähe ist, in einer Festung, Caserne oder in einem geschlossenen Platze mit Uebersteigung der Mauern, Wälle oder sonst auf ungewöhnlichem Wege, ob-

Digitized by Google

gleich nicht in der Absicht zu desertiren, aus- oder einzugehen unternommen hat;

f) wer vom Unter-Officier abwärts seine Truppe oder Eintheilung auf die im §. 267 bezeichnete Weise verlassen hat, jedoch in kurzer Zeit selbst wieder eingerückt, oder in einer nicht über zwei Stunden betragenden Entfernung betreten worden ist, ohne daß ihm eine andere strafbare Handlung zur Last fällt;

g) wer im Dienste sich berauscht, jedoch weder einen Schaden dadurch verursacht, noch eine Handlung verübt hat, die bei vorhandenem Bewußtsein als Verbrechen zu bestrafen wäre;

h) wer wegen Betrunkenheit außer dem Dienste, wegen Schuldenmachen, nächtlichem Herumschwärmen und anderen in Rücksicht ihres schädlichen Einflusses auf den Dienst verbotenen Handlungen, schon zweimal im Disciplinar-Wege bestraft worden ist, und dennoch in einem solchen Vergehen neuerdings betreten wird.

§. 270.

Strafe.

In diesen vorbenannten Fällen ist der Schuldige, und zwar im Falle d) mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten; in den übrigen Fällen aber mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten (§. 30) zu bestrafen, der nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch in strengen Arrest verwandelt, und bis auf sechs Monate verlängert, oder bei Unter-Officieren durch Degradirung verschärft werden kann.

Gegen Officiere kann in den Fällen a), c), g) und h) besonders dann, wenn sie des nämlichen Vergehens halber schon gerichtlich bestraft worden sind, auf Entlassung erkannt werden.

Digitized by Google

Zehntes Hauptstück.

Von der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

§. 271.

Besondere Arten dieser Pflichtverletzung.

Handlungen oder Unterlassungen, die außer den in diesem Theile bisher behandelten Gesetzübertretungen, dem Dienst-Reglement, den besonderen Satzungen, oder von Zeit zu Zeit ergehenden Verordnungen und Befehlen zuwiderlaufen, werden als Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen bestraft, wenn durch eine solche Handlung oder Unterlassung:

I. die Sicherheit der Armee, einer Abtheilung derselben, oder eines festen Platzes, gefährdet;

II. den Streitkräften Abbruch gethan;

III. den zur Abwendung äußerer oder innerer Gefahr, oder überhaupt zur Förderung des Dienstes gereichenden Vorkehrungen entgegen gehandelt;

IV. Abgang oder Unbrauchbarkeit der zu dem einen oder andern dieser Zwecke erforderlichen Mittel verursacht; oder

V. die Dienstgewalt überschritten wird.

§. 272.

Fälle der ersten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

I. Die Sicherheit der Armee, einer Abtheilung derselben, oder eines festen Platzes wird gefährdet:

a) wenn Beschlüsse, Aufträge, Instructionen, Dispositionen, Signale, Schlacht-Ordnungen (ordres de bataille), Pläne, Beschreibungen von Lagern, Aufstellungen und Befestigungen, welche geheim zu halten sind, Jemanden, der davon keine Kenntniß haben soll, mitgetheilt werden;

b) wenn die Losung, Parole oder das Feldgeschrei wem immer, der sie nicht wissen soll, bekannt gemacht wird;

Digitized by Google

c) wenn bei Ausgebung der Parole oder geheimen Befehle die im Dienst-Reglement anbefohlene Behutsamkeit nicht beobachtet, oder hiebei wem immer von geheimen Befehlen mehr als nach der erhaltenen Weisung eröffnet werden sollte, eröffnet wird;

d) wenn die unter a) bezeichneten geheimen Dienstschriften und Pläne, oder eine schriftliche Parole durch Sorglosigkeit bei ihrer Verwahrung in Verlust gerathen;

e) wenn von dem Verluste solcher geheimen Dienstschriften und Pläne oder einer schriftlichen Parole nicht auf der Stelle die Anzeige geschieht;

f) wenn aus Uebereilung oder Mangel an Aufmerksamkeit dem Vorgesetzten unrichtige Rapporte oder Meldungen erstattet; und wenn im Gegentheile wahrgenommene oder wie immer in gründliche Erfahrung gebrachte feindliche Bewegungen, oder sonstige außerordentliche und wichtige Ereignisse nicht alsogleich nach der Vorschrift gehörigen Ortes gemeldet, oder denjenigen, die davon Kenntniß haben müssen, bekannt gegeben werden;

g) wenn vor dem Feinde in Lagern, Cantonirungen oder festen Plätzen die erforderlichen Vorposten auszustellen und zu unterhalten, die nöthigen Schaar- und Rundwachen (Patrouillen und Ronden) auszuschicken, und bei Märschen durch die Vor- und Nachhut (Avant- und Arrièregarde) und durch streifende Seitenwachen (Flanqueurs) sich zu sichern unterlassen wird;

h) wenn in einem belagerten oder von einem nahen Feinde bedrohten festen Platze die rücksichtlich der Oeffnung und Schließung der Thore im Dienst-

Digitized by Google

Reglement gegebenen Vorſchriften außer Acht gelaſſen werden;

i) wenn Jemand, ohne dazu berechtigt zu ſeyn, mit dem Feinde in ein Geſpräch oder ſonſtigen Verkehr ſich einläßt, oder ohne höhere Bewilligung in der feindlichen Armee, oder in dem vom Feinde beſetzten Gebiete einen Briefwechſel unterhält;

k) wenn durch muthwilliges Schießen, unzeitigen Gebrauch der Trommel oder Trompete, oder ſonſt unſtatthafter Weiſe in Feindesnähe falſcher Allarm erregt wird.

§. 273.

Beſtrafung der Fälle a) und b) als Verbrechen.

Wenn die Mittheilung der unter a) genannten Gegenſtände, oder im Falle b) die Bekanntmachung, obgleich nicht in verrätheriſcher Abſicht, doch unter ſolchen Umſtänden geſchehen iſt, welche vorausſetzen ließen, daß das Geheime zur Kenntniß des Feindes gelangen könnte, und überdieß aus dem, was dem Feinde kund geworden, ein großer Schaden entſtanden iſt, ſoll der Schuldige mit dem Tode durch Erſchießen beſtraft werden. Sonſt iſt im Falle a) die Strafe nach Vorſchrift des §. 382 zu bemeſſen, der Fall b) aber in Kriegszeiten mit Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre zu beſtrafen.

§. 274.

Beſtrafung der Fälle c) bis f) als Verbrechen.

In den Fällen c), d), e) und f) iſt zu Kriegszeiten, wenn ſie einen Nachtheil, oder eine Gefahr für die Armee, oder eine Abtheilung derſelben zur Folge hatten, und auch in Friedenszeiten, bei daraus entſtandenem großen Schaden Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Größe des Nachtheiles oder der Gefahr, auch bis auf fünf Jahre zu verhängen.

§. 275.

Beſtrafung der Fälle b) bis f) als Vergehen.

Wäre die vorſchriftwidrige Mittheilung einer Loſung oder Parole in Friedenszeiten geſchehen, oder aus

den von c) bis f) benannten Pflichtverletzungen kein solcher Schade, oder keine solche Gefahr entstanden, wodurch nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes der Fall in Kriegs- oder auch in Friedenszeiten zum Verbrechen geeignet würde, so sind diese Pflichtverletzungen als Vergehen mit einfachem oder auch strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, der nach Umständen auch bis auf sechs Monate verlängert werden kann.

§. 276.

Bestrafung der Fälle g) bis k) als Verbrechen oder Vergehen.

Auf gleiche Strafe, wie im §. 274 für die Kriegszeit festgesetzt worden, ist auch in den nur auf die Kriegszeiten sich beziehenden Fällen g), h), i) und k) zu erkennen, wenn daraus Nachtheil oder Gefahr für die Armee oder eine Abtheilung derselben entstanden ist; außerdem sind diese Fälle nach Vorschrift des §. 275 zu bestrafen.

§. 277.

Fälle der zweiten Art der Hintansetzung der Dienstesvorschriften im Allgemeinen.

II. Den Streitkräften wird Abbruch gethan:

a) wenn ein Befehlshaber oder Vorgesetzter gegen die Regeln der Kriegskunst etwas unternimmt, wodurch er die seiner Führung anvertraute Truppe auf eine unverantwortliche Art aufopfert, oder wenn er dasjenige, was nach seinem Wissen zur Rettung der Truppe, oder eines Theiles derselben, den Umständen gemäß hätte geschehen können und sollen, verabsäumte;

b) wenn ein Vorgesetzter die auch in anderen Beziehungen ihm obliegende Sorge für die Verpflegung, sonstige Erhaltung und Schonung der ihm untergebenen Mannschaft hintansetzt;

c) wenn wer immer aus dem streitbaren Stande bei einem entstehenden Allarm an seinem bestimmten Platze entweder gar nicht, oder zu spät, oder nicht

Digitized by Google

dienstfähig sich einfindet, und kein entschuldigendes Hinderniß seines Wegbleibens, oder seiner Dienst-Unfähigkeit erweisen kann;

d) wenn bei einer Ausrückung gegen den Feind außer der vorgeschriebenen Anzahl von Commandanten ein in Reih und Glied gehöriger Mann wissentlich bei dem Gepäcke gelassen, oder unter was immer für einem Vorwande ohne unausweichliche Nothwendigkeit dem Gefechte entzogen wird;

e) wenn auch außer dem Zeitpuncte einer Ausrückung gegen den Feind streitbare in ärarischer Verpflegung stehende Leute durch Verwendung zu Privat-Diensten ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden;

f) wenn streitbare Leute während des Gefechtes mit Wegschaffung der Verwundeten oder Zurückbringung der Gefangenen ohne Auftrag, mehr als dringende Noth es erfordert, sich beschäftigen, oder um erbeutetes Gut in Sicherheit zu bringen, eigenmächtig vom Kampfplatze sich entfernen;

g) wenn Officiere, welche während des Krieges durch Gefangenschaft, Verwundung, Krankheit oder durch einen erhaltenen besonderen Auftrag von der Armee, oder von ihrer ordentlichen Dienstbestimmung getrennt worden sind, nach aufgehobenem Hindernisse oder nach vollführtem besonderen Auftrage bei ihrer Truppe oder an ihren Dienst-Posten im Felde einzurücken zögern (§. 185, g).

§. 278.

Bestrafung der unter a) begriffenen Fälle.

Zur Strafe der im Absatze a) ausgedrückten Fälle ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt, welcher nach Größe des für das Kriegsheer entstandenen Verlustes bis auf fünf Jahre verlängert werden kann.

Digitized by Google

§. 279.

Bestrafung des Falles b).

Auch im Falle b) soll der Schuldige, wenn aus seiner Pflichtverletzung mehrere Leute dienstunfähig geworden sind, zu Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Maß des erwachsenen Nachtheiles bis zu fünf Jahren; sonst aber zu einfachem, oder nach Umständen auch strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

§. 280.

Bestrafung des Falles c).

Im Falle c) ist der Vorgesetzte, und Jeder, durch dessen Abwesenheit Unordnung oder überhaupt ein bedeutender Nachtheil entstanden ist, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, und nach Maßgabe des Nachtheiles bis auf fünf Jahre zu bestrafen. Außerdem hat einfacher, und bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten (§. 30) einzutreten.

§. 281.

Bestrafung der Fälle d) und e).

Die Strafe des unter d) bezeichneten Falles ist Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre, und im Falle e) soll in Friedenszeiten auf einfachen, in Kriegszeiten aber auf strengen Arrest von einem bis zu drei, und nach Beschaffenheit der Umstände bis zu sechs Monaten erkannt, zugleich aber auch für die Zeit der unerlaubten Privat-Verwendung eines Mannes der Ersatz der ärarischen Verpflegung von dem Schuldigen hereingebracht werden.

§. 282.

Bestrafung in den unter f) benannten Fällen.

In den unter f) bezeichneten Fällen ist der Uebertreter mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30), und wenn er sich durch Abmahnung der Vorgesetzten nicht hat abhalten lassen, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wenn aber das Uebel dergestalt um sich greift, daß die Truppe augenblicklich in große Gefahr gerathen könnte, so sind die Vorgesetzten bei

Digitized by Google

unwirksam bleibender Abmahnung ermächtigt, widerspänstige Uebertreter auf der Stelle niederzumachen, oder dieß durch Andere vollziehen zu lassen.

§. 283.

Bestrafung des Falles g).

Officiere, welche sich auf die im Absatze g) des §. 277 angeführte Weise ihrer Dienstpflicht über acht Tage willkürlich entzogen haben, sind mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Verhältniß der Dauer ihrer unbefugten Abwesenheit auch bis zu fünf Jahren; bei einer acht Tage nicht übersteigenden Verzögerung ihres Einrückens aber nach Vorschrift des §. 213 zu bestrafen.

§. 284.

Fälle der dritten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

III. Gegen die zur Abwendung äußerer und innerer Gefahren, oder zur Förderung des Dienstes überhaupt gereichenden Vorkehrungen wird gehandelt:

a) wenn ein Vorgesetzter es an pflichtmäßiger Aufmerksamkeit auf seine Untergebenen in Vollziehung höherer Dienstbefehle ermangeln läßt; oder bei wahrgenommener Nichtvollziehung die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, um den Befehl von seinen Untergebenen vollziehen zu machen;

b) wenn eintreffende dringende Befehle von denjenigen, denen es als Dienstpflicht obliegt, nicht auf der Stelle, es sei bei Tag oder Nacht an den gehörigen Ort gebracht oder befördert werden;

c) wenn von der, durch den Drang der Umstände augenblicklich herbeigeführten Nothwendigkeit zur Ergreifung anderer Maßregeln, als befohlen worden sind, oder von Umständen, welche den Vollzug eines Befehles unmöglich machen, die unverzügliche Anzeige an denjenigen, von dem der Befehl ausgegangen, nicht geschieht;

Digitized by Google

d) wenn der Commandant eines Kriegsfahrzeuges durch seine Nachlässigkeit den Verlust desselben herbeiführt;

e) wenn der Commandant eines Kriegsfahrzeuges bei einem Schiffbruche oder anderen Unglücksfalle das Fahrzeug verläßt, bevor dessen Bemannung und nach Möglichkeit auch die Schiffsgeräthschaften gerettet sind;

f) wenn Jemand auf einem Kriegsfahrzeuge bei einem Seesturme, Schiffbruche oder einem anderen dem Schiffe drohenden oder zugestoßenen Unglücksfalle solche Aeußerungen der Zaghaftigkeit macht, welche die Entmuthigung der übrigen Bemannung herbeiführen können;

g) wenn wer immer zu einem Kriegsfahrzeuge Gehörige auf dasselbe Kaufmannsgut zum Handel oder als Fracht einschifft oder einschiffen läßt, oder das Schiff in anderer Art zu Handels-Speculationen benützt.

§. 285.

Bestrafung dieser Fälle.

In diesen Fällen soll der Schuldige, wenn nicht der Fall a) als Pflichtverletzung im Wachdienste (§§. 239 und 240) sich darstellt, in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der zu besorgenden Gefahr, nach dem Grade der mehr oder minder sich ausgebreiteten Unordnung, oder sonst entstandenen schädlichen Folgen, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Wichtigkeit des herbeigeführten Nachtheiles auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

Auch in Friedenszeiten werden diese Pflichtverletzungen, wenn sie einen großen Schaden verursacht haben, zum Verbrechen, und ist der Schuldige zu Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen mit Verschärfung zu verurtheilen. Ist

Digitized by Google

aber in Kriegs- oder Friedenszeiten die zu besorgende Gefahr oder der entstandene Nachtheil von keiner Erheblichkeit, so hat die Strafe des einfachen, und nach Umständen auch strengen Arrestes von einem bis zu drei Monaten einzutreten. In den Fällen d) und e) ist, wenn sie im Angesichte des Feindes erfolgen, der Schuldige mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

§. 286.

Fälle der vierten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

IV. Abgang oder Unbrauchbarkeit der zur Abwendung äußerer oder innerer Gefahren erforderlichen Mittel wird verursacht:

a) wenn ein Befehlshaber oder Vorgesetzter, dem es obliegt, die Mund- oder Kriegsbedürfnisse einer Armee, Heeres-Abtheilung oder eines festen Platzes sicherzustellen, nicht alle zur Erreichung dieses Zweckes in seiner Gewalt stehenden Maßregeln ergreift;

b) wenn ein Officier, oder auch ein Minderer, der vermöge seiner Dienstbestimmung Munition, oder was immer für eine Gattung der Nahrungs- und Kriegs-Bedürfnisse an einen Ort zu schaffen verpflichtet ist, daselbst aus seinem Verschulden entweder gar nicht, oder nicht mit zureichendem Vorrathe, oder zu spät eintrifft;

c) wenn derjenige, welcher für die Unterhaltung der Waffen, Rüstung und Feld-Erfordernisse eine bestimmte Summe Geldes bezieht, nicht dafür sorgt, daß dieselben vor dem Feinde, oder überhaupt in dem Zeitpuncte, wo man ihrer bedarf, vorhanden und brauchbar sind;

d) wenn die gute Erhaltung und Verwahrung der Montur, Munition, Waffen, Rüstung und Feld-Erfordernisse, der Wägen, Dienstpferde und Tragthiere oder des Schiffs-Materials von denjenigen,

Digitized by Google

welche dazu insbesondere bestellt sind, verabsäumt, oder, wenn die pflichtmäßige Aufsicht darüber nicht geführt wird;

e) wenn in Militär-Dienstverpflichtung stehende Personen (§. 142) in oder außer dem Zeitpuncte eines ihnen obliegenden Dienstes in Munitions-Magazinen, Laboratorien oder Bereitungsorten der Patronen, in Depots oder andern Aufbewahrungsorten zur Explosion geeigneter Vorräthe, oder in unmittelbarer Nähe derselben, im Umfange eines Artillerie-Parkes, oder während des Transports solcher Gegenstände, Tabak zu rauchen, oder sonst feuergefährliche Dinge bei sich zu führen, oder davon Gebrauch zu machen sich erlauben; oder wenn Jemand auf einem Kriegsfahrzeuge oder in einem See-Arsenale die daselbst über den Gebrauch von Feuer und Licht vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt;

f) wenn Jemand ein vom Staate zum eigenen Dienstgebrauche empfangenes Monturs-, Bewaffnungs- oder Rüstungs-Stück, die Munition oder das Dienstpferd, in soferne nicht das Eine oder Andere nach Verlauf der bestimmten Gebrauchszeit ihm eigenthümlich geworden, verkauft, verspielt, versetzt, oder muthwilliger Weise verdirbt.

§. 287.

Bestrafung der Fälle a) bis e).

In Kriegszeiten, oder wenn der Krieg auf dem Ausbruche steht (§. 89), hat bei einem für das Kriegsheer wirklich entstandenen Nachtheile im Falle a) Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und nach Größe der Schuld auch bis zu zehn Jahren als Strafe einzutreten. Die Fälle b), c) und d) sind unter obigen Voraussetzungen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Größe des

Digitized by Google

Schadens bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wäre gar kein Nachtheil entstanden, so ist in den Fällen a), b), c) und d) auf strengen Arrest zwischen drei und sechs Monaten zu erkennen. In Friedenszeiten werden diese Fälle mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. Im Falle e) ist die Strafe, wenn kein Nachtheil entstanden ist, und nicht wegen verletzter Pflicht im Wachdienste die im §. 232 verhängte Strafe in Anwendung zu kommen hat, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30); nach Maßgabe der zu besorgenden Gefahr auch bis zu fünf Jahren, und in Kriegszeiten nach Größe des entstandenen Nachtheiles oder nach Wichtigkeit der sonst obwaltenden Umstände, selbst der Tod durch Erschießen.

§. 288.

Bestrafung in den Fällen f).

In den unter f) bezeichneten Fällen soll der Thäter, wenn der Werth dessen, was veräußert oder muthwillig verdorben worden ist, die Summe von fünf Gulden übersteigt, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Größe des Betrages, oder nach Beschaffenheit anderer Erschwerungs-Umstände auch mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren bestraft werden. Bei einem nicht über fünf Gulden sich belaufenden Werthe der veräußerten oder verdorbenen Sache ist auf einfachen oder strengen Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten (§. 30), und gegen Unter-Officiere zugleich auf die Degradirung zu erkennen.

§. 289.

Fälle der fünften Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

V. Die Dienstgewalt wird überschritten:

a) wenn ein militärischer Vorgesetzter von was immer für einem Grade einen Untergebenen im Dienst mit Schlägen, Stößen, Fußtritten

Digitized by Google

oder auf eine andere Art körperlich mißhandelt, oder auf eine andere herabwürdigende Weise beschimpfet;

b) wenn Untergebene auf Befehl ihrer militärischen Vorgesetzten ohne gesetzlichen Anlaß in Verhaft gehalten, ohne gehörige Erhebung der angeschuldeten That und der wider sie sprechenden Beweise mit Strafe belegt, oder auf eine andere Art bestraft werden, wodurch das Strafbefugniß überschritten wird;

c) wenn von der Besoldung (Gage), von der Löhnung oder Montur, von Naturalien, Zulagen, außerordentlichen Beiträgen oder Geschenken, zwar nicht in eigennütziger Absicht, doch widerrechtlich Abzüge gemacht, die Erfolglassung derselben zur gehörigen Zeit ohne entschuldigende Ursache verweigert, oder der Mannschaft systemwidrige Anschaffungen aufgebürdet werden.

§. 290.

Bestrafung der Fälle a) und b).

Ist der Untergebene durch die erlittene Mißhandlung, oder auf Befehl des Vorgesetzten an ihm widerrechtlich vollzogene Strafe in Lebensgefahr gekommen, an seinem Körper bleibend beschädigt oder dienstunfähig geworden, so ist der schuldige Vorgesetzte zu der im §. 382 verhängten Strafe zu verurtheilen; sonst aber in den unter a) und b) bezeichneten Fällen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Umständen, besonders wenn solche gesetzwidrige Behandlung der Untergebenen öfter sich erlaubt worden, oder zur Subordinations-Verletzung, Meuterei oder Desertion Anlaß gegeben hat, auch mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 291.

Bestrafung des Falles c).

Wenn in dem Falle c) des §. 289 für den beeinträchtigten Untergebenen in seinen Verhältnissen bedeutender Verlust oder offenbarer Nachtheil für den Dienst herbeigeführt worden, soll der schuldige Vorgesetzte mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; und wenn solche nachtheilige Folgen nicht eingetreten sind, mit einfachem oder auch strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 292.

Wie dienstwidrige Handlungen oder Unterlassungen, über welche in diesem Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten ist, zu bestrafen seien.

Dienstwidrige Handlungen oder Unterlassungen, die für das Kriegsheer oder den Dienst überhaupt weder erheblichen Nachtheil, noch besondere Gefährde nach sich ziehen, und über welche in diesem Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten ist, sollen im Disciplinar-Wege bestraft werden; und nur dann, wenn diese Bestrafung wegen des nämlichen Vergehens schon zweimal fruchtlos angewendet worden wäre, ist im dritten Uebertretungsfalle auf einfachen oder auch strengen Arrest von einem bis auf drei Monate, oder nach Umständen auf Degradirung der Unter-Officiere ohne Beschränkung ihrer Dauer, oder Entlassung der Officiere zu erkennen.

Eilftes Hauptstück.

Von der Selbstbeschädigung.

§. 293.

Selbstbeschädigung.

Wer nach dem auf die Kriegs-Artikel abgelegten Militär-Diensteide durch Verstümmlung seines Körpers, oder durch geflissentliche Hervorbringung einer Krankheit zum Militär-Dienste sich untauglich zu ma-

Digitized by Google

chen, und dadurch seine Entlassung zu bewirken trachtet, begeht das Verbrechen der Selbstbeschädigung.

§. 294.

Strafe.

Ist die absichtliche Selbstbeschädigung von einem Manne des streitbaren Standes mit solchem Erfolge ausgeführt worden, daß er bei der, mit möglichster Genauigkeit und Strenge mit ihm vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung und Superarbitrirung zu gar keiner Dienstleistung bei seinem Truppenkörper verwendbar befunden wird, so ist derselbe zu schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu verurtheilen, und nach ausgestandener Strafzeit, deren Dauer dem Capitulanten in seine Capitulations-Zeit nicht eingerechnet wird, neuerdings dem Superarbitrium zu unterziehen, und wenn er noch tauglich befunden wird, zu einer Disciplinar-Compagnie einzutheilen.

§. 295.

Fällt dagegen der erste Superarbitrirungs-Befund über die Selbstbeschädigung dahin aus, daß der Thäter bei dem Truppenkörper, dem er angehört, zum Dienste nicht durchaus untauglich ist, so ist er zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn er zu einer, diese Strafe ersetzenden körperlichen Züchtigung geeignet ist (§. 30), zur letzteren zu verurtheilen; nach ausgestandener Strafe aber im Regimente oder Corps, dem er angehört, zum Dienste zu verwenden, oder nach Maßgabe der erschwerenden Umstände zu einer Disciplinar-Compagnie zu übersetzen.

§. 296.

Jeder nach dem §. 293 der Selbstbeschädigung schuldig Befundene, seine Strafe mag nach §. 294 oder §. 295 zu bemessen seyn, verliert, falls er für einen andern eingetreten ist, das für ihn erliegende Einstands-Capital oder die vermöge der bestehenden besonderen

Digitized by Google

Verordnungen den Freiwilligen zugestandenen Begünstigungen; auch ist der zu jedem Militär-Dienste untauglich gewordene Selbstbeschädiger, wenn er Vermögen besitzt, zur Stellung eines geeigneten Ersatzmannes anzuhalten, und es sind in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der zu beschränkenden Beurlaubungen der Selbstverstümmler die bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.

§. 297.

Bestrafung der Vorschubleistung.

Wer dem Selbstbeschädiger mit Rath und That dazu behilflich ist, sich zum Militär-Dienste untauglich zu machen, soll, wenn der verbrecherische Zweck nicht ganz erreicht worden, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erzielter gänzlicher Dienst-Untauglichkeit des Selbstbeschädigers dagegen mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, und überdieß verhalten werden, entweder in eigener Person, oder wenn er schon in militärischer Dienstleistung steht, oder dazu nicht geeignet ist, durch Stellung eines auf seine Kosten anzuwerbenden Supplenten für den dem Dienste entzogenen Mann Ersatz zu leisten, wenn der Selbstbeschädiger selbst diese Verbindlichkeit zu erfüllen nicht im Stande ist.

§. 298.

Bestrafung der bloß auf eigene Satzungen verpflichteten Militär-Personen im Falle der Selbstbeschädigung.

Militär-Personen, die nicht zum streitbaren Stande gehören, jedoch auf eigene Satzungen verpflichtet sind, und sich der ihnen vermöge dieser Satzungen, und kraft des abgelegten Diensteides obliegenden Dienstleistung durch Selbstbeschädigung zu entziehen suchen, sind mit Arrest, oder auch strengem Arreste bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Digitized by Google

Zwölftes Hauptstück.

Von der Verwirkung des Anspruches auf die Achtung Anderer und insbesondere der Standesgenossen.

§. 299.

Allgemeine Bestimmungen über die nach diesem Hauptstücke strafbaren Fälle.

Außer den, in diesem Gesetze für Verbrechen erklärten Handlungen oder Unterlassungen, wird von Militär-Personen der Anspruch auf die Achtung Anderer, und insbesondere der Standesgenossen in folgenden Fällen verwirkt, und dadurch ein Militär-Verbrechen begangen.

§. 300.

Erster Fall und Strafe.

I. Wenn ein Officier, welchem bei seinem Austritte aus der Dienstleistung der bekleidete Militär-Charakter belassen, oder ein höherer Militär-Charakter verliehen worden ist, dem ausgestellten Reverse zuwider bei einer wider diesen Staat Krieg führenden Macht Dienste genommen hat, ohne vor Beginn der Feindseligkeiten den österreichischen Militär-Charakter zurückgelegt zu haben, so ist gegen ihn der Edictal-Proceß einzuleiten, und derselbe, wenn er ein Ausländer ist, zur Cassation zu verurtheilen. Wenn aber ein solcher Ausländer sogar mit den gegen diesen Staat geführten Waffen in der Hand betreten wurde, so soll er, falls er dem kriegführenden fremden Staate als Unterthan angehört, mit fünf bis zehnjährigem Kerker, jeder andere Ausländer aber mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden. In gleicher Art schuldige Officiere, welche Inländer sind, werden als Hochverräther behandelt, und treffen dieselben auch die mit der unbefugten Auswanderung gesetzlich verknüpften Folgen.

Digitized by Google

§. 301.

Zweiter Fall und Strafe.

II. Wenn ein in feindliche Kriegsgefangenſchaft gefallener Officier mit Verletzung des mündlich oder ſchriftlich gegebenen Ehrenwortes aus der Gefangenſchaft entweicht, und dadurch den Ruf des öſterreichiſchen Heeres verunehrt; ſo iſt derſelbe mit der Entlaſſung zu beſtrafen.

§. 302.

Dritter Fall und Strafe.

III. Auch wenn bei anderen ernſten Anläſſen ein Officier ein mit ſeinem Ehrenworte bekräftigtes Verſprechen nicht zuhält, wenn er wiſſentlich eine unwahre Thatſache mit ſeinem Ehrenworte verbürgt, oder wenn er ſein Ehrenwort zu einer dieſem Strafgeſetze zuwider laufenden Zuſicherung mißbraucht, trifft ihn die Strafe der Entlaſſung.

§. 303.

Vierter Fall und Strafe.

IV. Wenn ein Officier durch öffentliches unanſtändiges Benehmen ſeine Standes-Ehre befleckt, oder durch ein ſolches, oder andere Perſonen beleidigendes Benehmen ſich eine ſeinen Stand herabwürdigende Beſchimpfung oder Mißhandlung zugezogen hat, ſo ſoll derſelbe, wenn nicht der Fall an einer andern Stelle dieſes Strafgeſetzes mit einer ſchärferen Strafe bedroht iſt, mit der Entlaſſung beſtraft werden.

Digitized by Google

Dritter Theil.

Von den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates überhaupt.

§. 304.

Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.

Als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates sind zu behandeln:

1. die unbefugte Werbung;

2. die Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung;

3. die Ausspähung und andere gegen die Kriegsmacht des Staates gerichtete, im §. 327 bezeichnete Handlungen.

§. 305.

Untersuchung und Bestrafung dieser Verbrechen durch die Militär-Gerichte.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser in den nachfolgenden drei Hauptstücken behandelten Verbrechen, mit Ausnahme der in dem §. 318 bezeichneten Vorschubleistung, ist auch gegen Civil-Personen ohne Rücksicht auf ihren ordentlichen Gerichtsstand den Militär-Gerichten zugewiesen.

Wird von einer sonst den Strafgerichten des Civil-Standes unterstehenden Person eines der vorerwähnten, der Strafgerichtsbarkeit der Militär-Personen zuständigen Verbrechen nur als Mittel zur Ausübung eines noch größeren Verbrechens, als z. B. des Hochverrathes oder Aufruhrs begangen, oder treffen bei dem-

Digitized by Google

jenigen, der sich eines solchen Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates schuldig gemacht hat, noch andere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zusammen, so hat sich die Strafgerichtsbarkeit des Militär-Gerichtes auch auf diese strafbaren Handlungen auszudehnen, welche jedoch in diesen Fällen nach den für den Civil-Stand geltenden Strafgesetzen zu beurtheilen sind.

Zweites Hauptstück.

Von der unbefugten Werbung.

Unbefugte Werbung.

§. 306.

Des Verbrechens der unbefugten Werbung macht sich schuldig:

a) wer im Inlande wen immer, oder im Bereiche der Aufstellung österreichischer Truppen im Auslande einen zu ihrem Dienststande oder Gefolge gehörigen Mann für andere als kaiserlich-österreichische Kriegsdienste oder für den Waffendienst einer aufrührerischen Partei wirbt; oder

b) wer einen zum Militär-Dienste dieses Staates eidlich verpflichteten Mann auch nur zur Ansiedlung in einem fremden Lande wirbt; oder

c) wer, um anderen als kaiserlich-österreichischen Truppen Recruten, oder den Aufrührern Waffengenossen, oder einem fremden Staate einen für den österreichischen Militär-Dienst eidlich verpflichteten Mann als Ansiedler zuzuführen, einen Menschenraub verübt.

§. 307.

Strafe: a) in Kriegszeiten;

Ist dieses Verbrechen zur Kriegszeit zu Gunsten des feindlichen Staates oder der Aufrührer verübt worden, so soll der Thäter mit dem Tode durch den Strang

Digitized by Google

bestraft, und wenn er während des Krieges ergriffen wird, standrechtlich behandelt werden.

Die für eine andere, nicht feindliche Macht während des Krieges unternommene Werbung ist in den Fällen a) und b) des §. 306 mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, und im Falle c) daselbst mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§. 308.

b) in Friedenszeiten.

In Friedenszeiten ist dieses Verbrechen in den Fällen a) und b) des §. 306 mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Verbrecher dem fremden Staate oder den Aufrührern schon einen oder den andern Mann zugeführt, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt, oder wiederholt, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Friede des Staates bedroht ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Den Fall c) des §. 306 trifft zur Friedenszeit mit Rücksicht auf den Eintritt der vorangeführten Erschwerungs-Umstände die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 309.

Wenn sich die mit Menschenraub verbundene unbefugte Werbung nicht zur Todesstrafe nach §. 307 eignet, der seiner Freiheit Beraubte aber dadurch einer Gefahr am Leben oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden ist, so soll gegen den Schuldigen auf lebenslangen schweren Kerker erkannt werden.

§. 310.

Strafe des Versuches.

Ist das Verbrechen der unbefugten Werbung nur versucht worden, so ist, wenn der Versuch zu Kriegszeiten Statt hatte, und das vollbrachte Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen wäre, die Strafe auf schweren Kerker

Digitized by Google

von fünf bis zu zehn Jahren; und wenn damit ein Menſchenraub verbunden war, auf ſchweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren auszumeſſen. Außer dieſen Fällen iſt die Strafe des Verſuches, Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei erſchwerenden Umſtänden von einem bis zu fünf Jahren.

§. 311.

Strafe der Mitſchuldigen.

Wer bei einer unbefugten Werbung dem Verbrecher durch Rath oder That, oder auf andere Weiſe vorſätzlich Hilfe leiſtet, iſt wie der Verbrecher ſelbſt zu behandeln und zu beſtrafen; doch kann in Fällen, wo nach §. 308 der Werber mit fünf- bis zehnjährigem ſchweren Kerker zu beſtrafen iſt, ein ſolcher Mitſchuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der andern einzelnen Werbung Hilfe geleiſtet, oder von dem Umſtande, daß der Friede des Staates bedroht iſt, keine Wiſſenſchaft gehabt hat, lediglich mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren beſtraft werden.

§. 312.

Strafe der Mitſchuld durch Begünſtigung der unbefugten Werbung.

Wer das Verbrechen der unbefugten Werbung, wenn er es leicht und ohne Gefahr für ſich, ſeine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Perſonen, die unter ſeinem geſetzlichen Schutze ſtehen, hindern kann, zu hindern, oder einen ſolchen ihm bekannten Verbrecher der Behörde anzuzeigen, vorſätzlich unterläßt, iſt mit Beachtung des Umſtandes, ob die Unterlaſſung in Kriegs- oder Friedenszeiten geſchehen, zum Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Wichtigkeit des wirklich entſtandenen Nachtheiles auch bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

§. 313.

Bedingung der Strafnachſicht.

Demjenigen, welcher auf was immer für eine Art des Verbrechens der unbefugten Werbung ſchuldig geworden iſt, wird Strafloſigkeit zugeſichert, wenn er

Digitized by Google

entweder die Geworbenen wegzuschaffen freiwillig unterläßt, oder deren Abgang selbst verhindert, oder der Behörde von der Werbung zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie davon noch keine Kenntniß hatte, und die That unwirksam gemacht werden kann; auch soll die Anzeige geheim gehalten werden.

Drittes Hauptstück.

Von der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung.

§. 314.

Verbrechen durch solche Verleitung.

Die Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht wird einem Jeden als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates zugerechnet, der einen zum k. k. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion) oder zu was immer für einer nach diesem Gesetze als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militär-Dienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, es mag dieses durch gegebene Geschenke, oder andere Vortheile, durch Verheißungen, Vorspiegelungen, oder auf was immer für eine andere Weise geschehen.

§. 315.

Strafe.

Die Strafe einer solchen Verleitung ist, wenn es nur bei dem Versuche geblieben ist, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der nach der Wichtigkeit und Strafbarkeit des bezweckten Militär-Verbrechens bis auf drei Jahre, wenn aber die Verführung gelungen ist, bis auf fünf Jahre zu erhöhen ist.

Digitized by Google

§. 316.

Hilfeleistung zu einem Militär-Verbrechen. Strafe.

Des Verbrechens der Hilfeleistung zu einem im §. 314 bezeichneten Militär-Verbrechen macht sich derjenige schuldig, welcher, obgleich er selbst in keiner Militär-Verpflichtung steht, einem zum k. k. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Manne bei Begehung eines Militär-Verbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet. Die Strafe ist ebenfalls, je nachdem die That nur versucht oder vollbracht wurde, Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§. 317.

Strafe der Verleitung oder Hilfeleistung bei erschwerenden Umständen.

Wenn aber die in den vorstehenden §§. 314 und 316 erwähnte Verleitung oder Hilfeleistung, ein in dem gegebenen Falle, mit dem Tode zu bestrafendes Militär-Verbrechen zum Gegenstande hat, oder wenn dieselbe zur Kriegszeit geschieht, oder wenn in Anbetracht der Anzahl der Individuen, auf welche die Verleitung abgesehen ist, oder der sonst obwaltenden Umstände erhebliche Gefahr zu besorgen, oder bedeutender Nachtheil wirklich entstanden ist, so soll der Schuldige zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker verurtheilt werden.

Wird jedoch dem Ueberhandnehmen solcher Verbrechen durch das Standrecht Einhalt zu thun für nothwendig befunden, so ist nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes, jeder Schuldige mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

§. 318.

Strafe der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreißer.

Wer ohne ein im Vorhinein getroffenes Einverständniß (§. 314) einen auf die Kriegs-Artikel oder Militär-Satzungen eidlich verpflichteten Ausreißer (Deserteur) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand

Digitized by Google

bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstiget, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Ist jedoch eine solche Begünstigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung oder durch Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes oder sonstiger Ausrüstungs-Gegenstände des Ausreißers, oder aus Gewinnsucht, oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§. 319.

Nebst der durch Beförderung der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste, oder durch Verhehlung der Ausreißer nach den §§. 314 bis 317 verwirkten Strafe ist jeder schuldig Befundene auch zu verhalten, für jeden Ausreißer Einhundert Gulden an die Kriegs-Casse zu bezahlen. Kann er diese Zahlung nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen; auch kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an dieser gesetzlichen Anordnung nichts ändern.

§. 320.

Behandlung der Militär-Personen in Fällen der Verleitung oder Hilfeleistung zu einem Militär-Verbrechen.

Militär-Personen, die sich einer Uebertretung der §§. 314 oder 316 schuldig machen, und vermöge ihrer eidlichen Verpflichtung derselben Zurechnung des beförderten Militär-Verbrechens, wie der Thäter selbst unterliegen können, sind nach den bei einzelnen Militär-Verbrechen vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen, und wenn daselbst über die Verleitung oder Mitwirkung nichts besonderes verordnet ist, nach der im §. 11 gegebenen allgemeinen Vorschrift zu behandeln.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Von der Ausspähung und anderen gegen die Kriegsmacht des Staates gerichteten Handlungen.

§. 321.

Ausspähung. A. Zur Kriegszeit oder im Zeitpuncte militärischer Rüstungen.

Wer in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo es offenkundig ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußeren Feind, oder im Inlande auftretende Aufrührer getroffen werden, die Stärke oder den Zustand der Kriegsmacht zu Lande oder zu Wasser, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solcher Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates, oder auf die Unternehmungen (Operationen) der Armee oder Marine Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde oder jener Macht, mit welcher der Krieg auszubrechen droht, oder den Aufrührern auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

§. 322.

Strafe der Haupt- und Mitschuldigen.

Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben ist, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden. Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

Wer in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo ihm bekannt ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußeren Feind oder im Inlande auftretende Aufrührer getroffen werden, dem Ausspäher entweder zur Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes, der fremden Macht oder

Digitized by Google

der Aufrührer von den ausgekundſchafteten Verhältniſſen oder Gegenſtänden, es ſei durch Rath oder That oder auf andere Weiſe vorſätzlich Hilfe leiſtet, macht ſich des Verbrechens mitſchuldig und iſt gleich dem Ausſpäher zu behandeln.

Wenn aber der Haupt- oder Mitſchuldige einer Ausſpähung, die zur Zeit der im Eingange des §. 321 bezeichneten Vorbereitungen unternommen worden, von dem Beſtehen ſolcher Vorbereitungen keine Kenntniß hatte, ſo ſoll er mit ſchwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, und wenn die Mittheilung des Erforſchten an den fremden Staat oder die Aufrührer ſchon geſchehen iſt, mit ſchwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren beſtraft werden.

§. 323.

Mitſchuld durch Begünſtigung der Ausſpähung zur Zeit des Krieges oder militäriſcher Rüſtungen.

Wer eine ſolche Ausſpähung oder Mittheilung an den Feind, oder an diejenigen, wider welche nach ſeinem Wiſſen militäriſche Vorbereitungen getroffen werden, da er ſie leicht und ohne Gefahr für ſich, ſeine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Perſonen, die unter ſeinem geſetzlichen Schutze ſtehen, hindern kann, vorſätzlich nicht verhindert; oder wer eine ihm bekannte, durch dieſes Geſetz für Ausſpähung erklärte Handlung, oder eine Perſon, von welcher ihm eine ſolche Handlung bekannt iſt, der Behörde anzuzeigen, vorſätzlich unterläßt, macht ſich der Ausſpähung mitſchuldig, und iſt mit ſchwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; bei beſonders erſchwerenden Umſtänden aber von zehn bis zu zwanzig Jahren zu beſtrafen.

§. 324.

B. Zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit.

Das Verbrechen der Ausſpähung begeht auch derjenige, welcher ſolche Vorkehrungen oder Gegenſtände, die auf die Kriegsmacht des Staates Beziehung haben, und von der Staatsverwaltung nicht öffentlich getroffen oder

Digitized by Google

behandelt werden, zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit in der Abſicht auskundſchaftet, um einem fremden Staate oder Aufrührern davon Nachricht zu geben.

§. 325.

Strafe.

Ein ſolcher Ausſpäher ſoll nach Maß der angewendeten Liſt, der Wichtigkeit der Ausſpähung und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entſtehen kann, mit ſchwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn die Mittheilung des Erforſchten an den fremden Staat oder an Aufrührer wirklich geſchehen iſt, mit ſchwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren beſtraft werden.

Mit gleicher Strafe iſt derjenige zu belegen, welcher einem Ausſpäher bei der zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit unternommenen Auskundſchaftung oder Mittheilung des Erforſchten an den fremden Staat oder an Aufrührer durch Rath oder That oder auf andere Weiſe vorſätzlich Hilfe leiſtet.

§. 326.

Strafe der Mitſchuld durch Begünſtigung einer Ausſpähung zu einer andern als der im §. 321 bezeichneten Zeit.

Wer zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit eine Ausſpähung, die er leicht und ohne Gefahr für ſich, ſeine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Perſonen, die unter ſeinem geſetzlichen Schutze ſtehen, verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausſpäher der Behörde anzuzeigen, vorſätzlich unterläßt, iſt zu ſchwerem Kerker von einem bis zu drei Jahren; und falls in Folge ſeiner Unterlaſſung die Mittheilung an den fremden Staat oder an Aufrührer wirklich geſchehen wäre, von drei bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

§. 327.

Andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates.

Wer ſich in Kriegszeiten, oder zu der im Eingange des §. 321 erwähnten Zeit in Einverſtändniſſe mit dem Feinde einläßt, oder wenn auch ohne ein ſolches

Digitized by Google

Einverständniß was immer für einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, um durch solche Einverständnisse, Handlungen oder Unterlassungen der kaiserlich-österreichischen Kriegsmacht oder einem mit derselben verbündeten Kriegsheere einen Nachtheil, oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden, begeht selbst dann, wenn in einer solchen Handlungsweise die Merkmale eines anderen Verbrechens oder Vergehens liegen, ein Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.

§. 328.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll an Allen, die dazu mitgewirkt haben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden, wenn entweder:

a) der Thäter zum Behufe der Ausführung desselben sich eines anderen in diesem Gesetze ohnehin mit dem Tode verpönten Verbrechens, oder einer in den §§. 362, lit. c), 364, 366 und 450, lit. d) bezeichneten verbrecherischen Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat; oder wenn

b) durch dasselbe der kaiserlich-österreichischen Kriegsmacht in Beziehung auf die Operationen gegen den Feind ein sehr wichtiger Nachtheil zugefügt worden ist.

§. 329.

In allen übrigen Fällen sind die Schuldigen in der Regel mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, dann aber, wenn sich in der Handlungsweise die Merkmale eines anderen in diesem Gesetze schon an sich schwerer verpönten Verbrechens darstellen, mit der für dieses Verbrechen bestimmten Strafe zu belegen.

§. 330.

Strafe der Mitschuld durch Begünstigung des im §. 327 bezeichneten Verbrechens.

Derjenige aber, der das im §. 327 bezeichnete Verbrechen, da er es doch leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Personen,

Digitized by Google

die unter ſeinem geſetzlichen Schutze ſtehen, hindern konnte, vorſätzlich nicht verhindert; oder wer eine ſolche ihm bekannt gewordene verbrecheriſche Unternehmung oder eine Perſon, von der ihm eine ſolche Unternehmung bekannt wird, der Behörde anzuzeigen vorſätzlich unterläßt, macht ſich desſelben Verbrechens mitſchuldig, und iſt mit ſchwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, bei beſonders erſchwerenden Umſtänden aber von zehn bis zu zwanzig Jahren zu beſtrafen.

§. 331.

Bedingung der Strafnachſicht.

Demjenigen, der ſich bei einem in dieſem Hauptſtücke angeführten Verbrechen einer Mitwirkung ſchuldig gemacht hat, und durch Reue bewogen, entweder das Verbrechen ſelbſt verhindert, oder der Behörde zu einer Zeit die Anzeige macht, wo ſie davon noch keine Kenntniß hatte, und der Schade abgewendet werden kann, wird die Strafloſigkeit zugeſichert. Auch ſoll die Anzeige geheim gehalten werden.

Digitized by Google

Vierter Theil.

Von anderen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen dieser Verbrechen.

§. 332.

Eintheilung der im vierten Theile behandelten Verbrechen.

Die Verbrechen, welche den Inhalt des gegenwärtigen Theiles bilden, greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen an der Person, dem Vermögen, der Freiheit oder anderen Rechten.

§. 333.

Besondere Gattungen derselben.

Nach dieser Beziehung werden hiemit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt:

1. Hochverrath.
2. Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.
3. Störung der öffentlichen Ruhe.
4. Aufstand.
5. Aufruhr.
6. Oeffentliche Gewaltthätigkeit.
7. Mißbrauch der Amts- oder Dienst-Gewalt und Verleitung dazu.
8. Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere.
9. Münz-Verfälschung.
10. Religions-Störung.
11. Nothzucht.

Digitized by Google

12. Schändung.
13. Andere Verbrechen der Unzucht.
14. Mord.
15. Todtschlag.
16. Abtreibung der Leibesfrucht.
17. Weglegung eines Kindes.
18. Schwere körperliche Beschädigung.
19. Zweikampf.
20. Brandlegung.
21. Diebstahl.
22. Veruntreuung.
23. Raub.
24. Plünderung.
25. Betrug.
26. Zweifache Ehe.
27. Verläumdung und andere Ehrenbeleidigungen.
28. Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

Zweites Hauptstück.

Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 334.

Hochverrath.

Das Verbrechen des Hochverrathes begeht, wer etwas unternimmt,

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungs-Rechte bewirkt werden soll, oder

b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform, oder

Digitized by Google

c) auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staats-Verbande oder Länder-Umfange des Kaiserthums Oesterreich, oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Außen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschähe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch treulose Unterhandlung mit dem Feinde, oder Einverständniß mit demselben, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre.

Wenn die vorstehend erwähnten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, so sind sie ebenfalls als Hochverrath zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 335.

Strafe des Hochverrathes.

Wegen dieses Verbrechens ist auf Todesstrafe durch den Strang zu erkennen:

a) gegen Jeden, der sich einer der im §. 334, lit. a) bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, wenn diese auch ohne Erfolg geblieben ist;

b) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverrätherischen Unternehmung der im §. 334,

Digitized by Google

litt. b) und c) bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben.

Gegen alle diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise betheiliget haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters aber, die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu verhängen.

Wurde endlich

c) durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften zu einer der im §. 334 bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben (§. 17), so ist auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privat-Personen verursachten Schadens, bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

§. 336.

Mitschuld am Hochverrathe: a) durch Unterlassung der Verhinderung;

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Digitized by Google

§. 337.

b) durch Unterlassung der Anzeige.

Auch derjenige macht sich des Hochverrathes mitschuldig, der eine hochverrätherische Unternehmung, oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, in soferne er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 522), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, und wenn nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll ebenfalls mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 338.

Straflosigkeit wegen der thätigen Reue.

Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

§. 339.

Majestäts-Beleidigung.

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dieß durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen, oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der Majestäts-Beleidigung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 340.

Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Werden derlei Handlungen oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 341.

Störung der öffentlichen Ruhe.

Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthums, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht, oder

b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern, oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht. Des gleichen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der

c) Verbindungen zu stiften, oder andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran Theil nimmt, die sich einen der unter litt. a) und b) bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Digitized by Google

§. 342.

In wieferne Militär-Personen, welche auf die Kriegs-Artikel oder Militär-Satzungen eidlich verpflichtet sind, in Fällen dieser Art des Militär-Verbrechens der Meuterei schuldig werden, ist im dritten Hauptstücke des zweiten Theiles bestimmt.

§. 343.

Wer eine der im §. 334 bezeichneten Handlungen gegen einen deutschen Bundesstaat oder gegen ein Oberhaupt eines dieser Staaten begeht, macht sich, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, ebenfalls des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, und ist mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen aber, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Desselben Verbrechens macht sich schuldig, und ist auf dieselbe Art zu bestrafen, wer eine dieser Handlungen gegen einen andern fremden Staat, oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, in soferne von dessen Gesetzen, oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt, und für die dem gegenwärtigen Strafgesetze unterliegenden Personen gesetzlich kundgemacht ist.

Drittes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

§. 344.

Aufstand.

Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag seyn, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine An-

Digitized by Google

stalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewaltthätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeinde-Behörde, gegen eine Civil-, Finanz- oder Militär-Wache oder einen Gendarmen, oder gegen einen zur Bewachung der Wälder oder des Jagdrechtes aufgestellten, wenn auch in Privat-Diensten stehenden, jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beeideten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beeidete Forst- oder Jagd-Aufsichtspersonale, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privat-Eisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehrs auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staats-Telegraphen Bestellten gerichtet ist, in soferne diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

§. 345.

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange zugesellet.

§. 346.

Strafe.

Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler oder Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

§. 347.

Außer dem Falle des vorstehenden Paragraphes, sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerker-

Digitized by Google

strafe von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnahme auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 348.

Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

§. 349.

Aufruhr.

Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Behörde vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Theil nimmt.

§. 350.

Strafe: a) im Falle des Standrechtes;

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe durch den Strang nach den über das standrechtliche Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften Statt.

§. 351.

b) außer dem Standrechte.

Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von zehn bis zwanzig Jahren, und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages, auf lebenslang verurtheilt werden.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, bei höherem Grade

Digitized by Google

der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zu zehn Jahren beſtraft werden.

§. 352.

Militär-Perſonen, die auf die Kriegs-Artikel oder eigene Militär-Satzungen den Militär-Dienſteid abgelegt, und hierdurch die militäriſche Pflicht zum ſtrengſten Gehorſam gegen ihre Vorgeſetzten übernommen haben, ſind in Fällen der Zuſammenrottung mit Anderen wider eine Militär-Wache, oder wider ihre Vorgeſetzten, um ſich gegen ergangene Militär-Befehle, oder beſtehende militäriſche Einrichtungen aufzulehnen, nach den im zweiten Theile von Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen enthaltenen beſonderen Vorſchriften zu behandeln.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Hauptſtückes dagegen haben auf ſie nur dann Anwendung, wenn die in den §§. 344, 345 und 349 bezeichneten Verbrechen von ihnen ohne alle Beziehung auf ihren Militär-Dienſtverband verübt wurden.

Viertes Hauptſtück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 353.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit: a) Durch gewaltſames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Verſammlung, gegen ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erſter Fall. Wenn Jemand für ſich allein oder in Verbindung mit Anderen, eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Verſammlung, ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zuſammentritte, Beſtande oder in ihrer Wirkſamkeit gewaltthätig ſtört oder hindert, oder auf ihre Beſchlüſſe durch gefährliche Bedrohung einzuwirken

Digitized by Google

sucht, in soferne die Handlung sich nicht als ein anderes schwereres Verbrechen darstellt.

§. 354.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen, bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 355.

b) Durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

Zweiter Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich derjenige schuldig, welcher die im §. 353 bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

§. 356.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 357.

Wurde zu einer der in den §§. 353 und 355 bezeichneten Handlungen durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, oder durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten versucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung gestanden, und ohne Erfolg geblieben (§. 17), so ist in den Fällen des §. 353 auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 355 aber von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 358.

c) Durch gewaltsame Handanlegung, oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

Dritter Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder auch, wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung sich einer der im §. 344 genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Aus-

Digitized by Google

übung ihres Amtes oder Dienstes in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzen; oder wenn eine dieser Handlungen begangen wird, um eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen.

§. 359.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher ist, wenn er nicht zu den im §. 142 bezeichneten Personen gehört, und nach den §§. 173 bis 178 zu behandeln ist, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, oder um eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen, begangen worden, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 360.

d) Durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

Vierter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall gestört, oder wenn auch ohne Gehilfen in das Haus oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen und daselbst an dessen Person oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird, es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechts Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

§. 361.

Strafe.

Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, die sich als Mithelfer haben

Digitized by Google

brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestraft werden.

§. 362.

e) Durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.

Fünfter Fall. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthumes sind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn entweder:

a) der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünfundzwanzig Gulden übersteigt; oder wenn ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens

b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; oder

c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften, oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.

§. 363.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist, im Falle der lit. a) des vorigen Paragraphes schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; im Falle der litt. b) und c) aber schwerer Kerker von einem bis fünf, und nach der Größe der Bosheit und Gefahr, auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer ent-

Digitized by Google

standen ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

§. 364.

1) Durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm, bei dem Betriebe von Eisenbahnen, oder von den im §. 362, lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 362, lit. b) bezeichneten Gefahren herbeiführt.

§. 365.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. Tritt jedoch einer der im §. 363 erwähnten weiteren Erschwerungs-Umstände ein, so sind die hiefür ebenda festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen.

§. 366.

g) Durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staats-Telegraphen.

Siebenter Fall. Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staats-Telegraphen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staats-Anstalt sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Bosheit, von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 367.

Würde aber eine der im §. 362, lit. c), §. 364 und §. 366 bezeichneten Handlungen in der verrätherischen Absicht versucht oder vollbracht, um den Unternehmungen (Operationen) des österreichischen, oder eines verbündeten Kriegsheeres, oder einer Abtheilung desselben Hindernisse zu bereiten und den Feind zu begünstigen, macht sich der Thäter auch noch des im §. 327 bezeichneten Verbrechens schuldig.

§. 368.

Achter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern, in soferne nicht dadurch das Verbrechen des Seeraubes (§. 490) begangen wird. b) Durch Menschenraub.

§. 369.

Die Strafe ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, welcher jedoch, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann. Strafe

§. 370.

In wieferne Jemand durch Menschenraub sich des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig mache, wird im zweiten Hauptstücke des dritten Theiles bestimmt (§. 306).

§. 371.

Neunter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an i) Durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen oder angemaßte Ausübung einer Strafgewalt.

Digitized by Google

dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; wenn Jemand über einen selbst strafbar Scheinenden eine ihm offenbar nicht zustehende Strafgewalt sich anmaßt, oder wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt.

§. 372.

Strafe. Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt, so soll auf ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 373.

k) Durch Behandlung eines Menschen als Sclaven. Zehnter Fall. Da in dem Kaiserthume Oesterreich die Sclaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht nicht gestattet, und jeder Sclave in dem Augenblicke frei wird, wenn er das kaiserlich-österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, und ebenso auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen Unterthan des österreichischen Kaiserthumes, oder eine in österreichischen Kriegsdiensten stehende Person als Sclave überlassen wird, so begeht Jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sclaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sclaven wieder veräußert, und jeder Capitän oder Commandant was immer für eines österreichischen Schiffes oder Fahrzeuges, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sclaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sclaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch

Digitized by Google

Andere hindern läßt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren bestraft.

Würde aber der Capitän oder Commandant eines österreichischen Schiffes oder Fahrzeuges, oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sclaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 374.

l) Durch Entführung.

Eilfter Fall. Wenn eine Frauensperson in einer, sei es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt; oder wenn eine verheirathete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Eltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden seyn oder nicht.

§. 375.

Strafe.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer Person, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels.

Ist aber die entführte Person wenigstens schon vierzehn Jahre alt gewesen und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden.

§. 376.

m) Durch Erpressung.

Zwölfter Fall. Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer

a) einer Person wirklich Gewalt anthut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, in soferne sich seine Handlung nicht als ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt. Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen derjenige, der

b) mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 377.

n) Durch gefährliche Drohung.

Dreizehnter Fall. Wer die im §. 376 bezeichnete, und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

§. 378.

Strafe der vorstehenden zwei Verbrechen.

Die Strafe der vorstehenden zwei, in den §§. 376 und 377 bezeichneten Verbrechen ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Digitized by Google

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist, wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt, wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren auszumessen.

§. 379.

In wieferne sich derjenige, welcher zu den im §. 142 bezeichneten Militär-Personen gehört, durch gefährliche Drohung eines Militär-Verbrechens schuldig macht, wird im zweiten Theile dieses Gesetzes bestimmt.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amts- und Dienst-Gewalt, und von der Verleitung dazu.

§. 380.

Mißbrauch der Amts- oder Dienst-Gewalt.

Jeder Staats- oder Gemeinde-Beamte, sowie jeder sonst im öffentlichen Dienste beeidet oder unbeeidet Angestellte, welcher in dem Amte oder Dienste, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt oder dienstlichen Stellung was immer für einen Mißbrauch macht, um Jemanden, sei es dem Staate, einer Gemeinde oder einer anderen Person, Schaden zuzufügen, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen, er mag sich durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Digitized by Google

§. 381.

Besondere Fälle. Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter, Staatsanwalt, oder sonst in Pflichten stehender Beamter, sowie jeder sonst im öffentlichen Dienste zeitlich oder beständig Angestellte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amts- oder Dienstpflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, oder sonst im öffentlichen Dienste Angestellte, der in Amts- oder Dienstsachen eine Unwahrheit bezeuget, oder in ämtlichen Ausfertigungen oder Dienst-Eingaben falsche Thatumstände anführt, sowie auch ein Notar, der bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariats-Urkunde eine Unwahrheit bezeuget;

c) jeder im öffentlichen Dienste Angestellte, der ein ihm anvertrautes Amts- oder Dienstgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet, der eine seiner Amts- oder Dienst-Aufsicht anvertraute Urkunde unterschlägt, vernichtet oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt;

d) jeder Advocat, oder anderer beeideter Sachwalter, sowie jeder sonst zur Vertretung eines öffentlichen Fondes Bestellter, der zum Schaden des von ihm Vertretenen dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist.

§. 382.

Strafe. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens, kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

Digitized by Google

§. 383.

Geſchenkannahme in Amts- oder Dienſtſachen.

Ein Beamter oder ſonſt öffentlich Angeſtellter, welcher bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienſtverleihungen oder bei Entſcheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar ſein Amt oder ſeinen Dienſt nach Pflicht ausübt, aber um das eine oder den andern auszuüben, ein Geſchenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder ſonſt ſich daher einen Vortheil zuwendet, oder verſprechen läßt; ingleichen, wer dadurch überhaupt bei Führung ſeiner Amts- oder Dienſtgeſchäfte ſich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, ſoll mit Kerker zwiſchen ſechs Monaten und einem Jahre beſtraft werden. Auch hat er das erhaltene Geſchenk oder deſſen Werth zu dem im §. 73 beſtimmten Fonde zu erlegen.

§. 384.

Verleitung zum Mißbrauche der Amts- oder Dienſt-Gewalt.

Wer durch Geſchenke was immer für einen Civil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt, oder in Fällen einer Dienſtverleihung oder einer Entſcheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten oder ſonſt im öffentlichen Dienſte Angeſtellten zu einer Parteilichkeit, oder zur Verletzung der Amts- oder Dienſtpflicht zu verleiten ſucht, macht ſich eines Verbrechens ſchuldig, die Abſicht mag auf ſeinen eigenen oder eines Dritten Vortheil gerichtet ſeyn, ſie mag ihm gelingen oder nicht.

Die Strafe einer ſolchen Verleitung iſt Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre, bei großer Argliſt oder wirklich verurſachtem erheblichen Schaden, ſchwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Außerdem iſt das angetragene oder wirklich gegebene Geſchenk zu dem im §. 73 bezeichneten Fonde zu erlegen.

Digitized by Google

Sechstes Hauptſtück.

Von der Verfälſchung der öffentlichen Credits-Papiere.

§. 385.

I. Nachmachung der öffentlichen Credits-Papiere.

Das Verbrechen der Verfälſchung öffentlicher Credits-Papiere begeht, wer öffentliche Credits-Papiere, die als Münze gelten, oder die von einer öffentlichen Caſſe ausgeſtellten, die Zahlung eines Capitals oder einer jährlichen Rente zuſichernden Schuldverſchreibungen, oder die zu denſelben gehörigen Coupons oder Talons nachmacht. Dabei macht es keinen Unterſchied, ob das nachgemachte Credits-Papier ein inländiſches oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländiſches Credits-Papier; ob dasſelbe zur Täuſchung geeignet oder nicht geeignet iſt, ob es ſchon ausgegeben wurde und ein Nachtheil erfolgt iſt oder nicht.

Die von der privilegirten öſterreichiſchen Nationalbank ausgefertigten Noten und Actien, ſowie die von einer inländiſchen, von der Behörde genehmigten öffentlichen Credits-Anſtalt ausgeſtellten Schuldverſchreibungen und die dazu gehörigen Coupons und Talons, werden den öffentlichen Credits-Papieren gleichgehalten.

§. 386.

Mitſchuldige dieſes Verbrechens.

Mitſchuldiger dieſes Verbrechens iſt, wer die bei öffentlichen Credits-Papieren gewöhnlichen Wappen nachſticht, Papier, Stämpel, Matritzen, Buchſtaben, Preſſen oder was immer zur Hervorbringung falſcher Credits-Papiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertigt und zum Vorſchube der Nachmachung wiſſentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenngleich ſeine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

Digitized by Google

§. 387.

Strafe:

a) der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere;

aa) der vollbrachten Nachmachung;

Wenn ein als Münze geltendes öffentliches Credits-Papier wirklich verfertigt worden, und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl als jeder Mitschuldige zu lebenslangem schweren Kerker; wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen als jenen der erwähnten Art, stattgefunden hat, zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu verurtheilen.

§. 388.

bb) der Theilnehmer;

Eben diese Strafen sind auch gegen den Theilnehmer zu verhängen, welcher im Einverständnisse mit dem Nachmacher, einem Mitschuldigen oder mit andern Theilnehmern derlei nachgemachte öffentliche Credits-Papiere ausgegeben hat, mag nun dieses Einverständniß vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden seyn.

§. 389.

cc) der versuchten Nachmachung;

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so soll jeder, welcher hiezu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 15) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit von zehn bis zwanzig Jahren; außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei besonders erschwerenden Umständen von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

§. 390.

b) der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen;

aa) der vollbrachten Nachmachung;

Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung wirklich verfertigt worden, und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der

Digitized by Google

Nachmacher sowohl als jeder Mitschuldige zu zehn- bis zwanzigjährigem, wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen, als jenen der erwähnten Art stattgefunden hat, zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu verurtheilen.

§. 391.

bb) der Theilnehmer;

Gleiche Strafen haben den Theilnehmer zu treffen, welcher einverständlich (§. 388) derlei nachgemachte öffentliche Credits-Papiere ausgegeben hat.

§. 392.

cc) der versuchten Nachmachung.

Ist die Nachmachung von solchen Credits-Papieren zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so ist Jeder, welcher hiezu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 15) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

§. 393.

II. Abänderung der öffentlichen Credits-Papiere. Strafe.

Der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere ist auch derjenige schuldig, welcher

a) dergleichen (§. 385) echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, oder

b) in solchen Papieren die Nummern oder andere Theile des Inhaltes derselben abändert, oder dazu Hilfe leistet.

§. 394.

Strafe: a) der Haupt- und Mitschuldigen; b) der Theilnehmer.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von einem bis fünf Jahren bestraft werden.

§. 395.

Wer einverständlich (§. 388) mit dem Verfälscher, einem Mitschuldigen oder einem anderen Theil-

Digitized by Google

nehmer die fälschlich abgeänderten öffentlichen Credits-Papiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 396.

Besonderer Erschwerungs-Umstand.

Bei der Strafbemessung wegen Nachmachung oder Abänderung von öffentlichen Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, ist diese Beschaffenheit der öffentlichen Schuldverschreibungen als ein Erschwerungs-Umstand zu betrachten.

Siebentes Hauptstück.

Von der Münz-Verfälschung.

§. 397.

Münz-Verfälschung.

Das Verbrechen der Münz-Verfälschung begeht derjenige:

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem wo immer gangbaren Gepräge, entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem innern Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzt worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höhern Werths zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt.

Digitized by Google

§. 398.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit oder großer Schade dazu kommt, von zehn bis zwanzig Jahren.

Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellt, oder wenn die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

§. 399.

Theilnahme an der Münz-Verfälschung.

Als Theilnehmer an der Münz-Verfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Einverständnisse (§. 388) mit demjenigen, der die Verfälschung begangen oder begehen geholfen hat, oder mit einem andern Theilnehmer ausgegeben hat; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 397, c) verringert worden, an sich löset.

§. 400.

Strafe.

Eine solche Theilnahme soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei verursachtem großen Schaden bis zehn Jahren bestraft werden.

Achtes Hauptstück.

Von der Religions-Störung.

§. 401.

Religions-Störung.

Das Verbrechen der Religions-Störung begeht:

a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religions-Uebung stört, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften,

Digitized by Google

oder sonst durch Handlungen, Reden, in Druckwerken, oder verbreiteten Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt;

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, oder

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht.

§. 402.

Ist durch die Religions-Störung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen, so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden. Strafe.

§. 403.

Trifft keiner der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände ein, so ist die Religions-Störung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Neuntes Hauptstück.

Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtfällen.

§. 404.

Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht. Nothzucht.

Digitized by Google

§. 405.

Strafe.

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

§. 406.

Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen, und nach §. 405 zu bestrafen.

§. 407.

Schändung.

Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 406 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. 408, lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §. 405 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 408.

Verbrechen der Unzucht: I. wider die Natur.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechtes.

Digitized by Google

§. 409.

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im §. 404 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. 405 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 410.

II. Blutschande.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

§. 411.

III. Verführung zur Unzucht.

III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung, oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.

IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person.

IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder, wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel, oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen.

§. 412.

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

§. 413.

Mord.

Wer gegen einen Menschen in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus

Digitized by Google

deſſen oder eines anderen Menſchen Tod erfolgte, macht ſich des Verbrechens des Mordes ſchuldig, wenn auch dieſer Erfolg nur vermöge der perſönlichen Beſchaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umſtände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwiſchen-Urſachen eingetreten iſt, in ſoferne dieſe letzteren durch die Handlung ſelbſt veranlaßt wurden.

§. 414.

Arten des Mordes.

Arten des Mordes ſind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift, oder ſonſt tückiſcher Weiſe geſchieht.

2. Raubmord, welcher in der Abſicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Perſon an ſich zu bringen, begangen wird.

3. Der beſtellte Mord, wozu Jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden iſt.

4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten ſchweren Gattungen gehört.

§. 415.

Strafe des vollbrachten Mordes: a) für den Thäter, Beſteller und die unmittelbar Mitwirkenden;

Jeder vollbrachte Mord ſoll ſowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu beſtellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes ſelbſt Hand angelegt, oder auf eine thätige Weiſe mitgewirkt hat, mit dem Tode durch den Strang beſtraft werden.

§. 416.

b) für die entfernten Mitſchuldigen oder Theilnehmer.

Diejenigen, welche ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes ſelbſt Hand anzulegen, und auf eine thätige Weiſe mitzuwirken, auf eine andere in dem §. 11 enthaltene entferntere Art zur That beigetragen haben, ſollen bei einem gemeinen Morde mit ſchwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; wenn aber die

Digitized by Google

Mordthat an Verwandten der aufſteigenden oder abſteigenden Linie, an dem Ehegenoſſen eines der Mitwirkenden, da ihnen dieſe Verhältniſſe bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder beſtellter Mord verübt worden, zwiſchen zehn und zwanzig Jahren beſtraft werden.

§. 417.

Strafe des Verſuches.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord, iſt an dem Thäter und den unmittelbaren Mitſchuldigen (§. 415) mit ſchwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernteren Mitſchuldigen und Theilnehmern (§. 416) aber von einem bis zu fünf Jahren zu beſtrafen.

Iſt aber ein Raubmord, Meuchelmord, beſtellter Mord, oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen verſucht worden, ſo iſt, in ſoferne nicht beim Raubmords-Verſuche wegen des damit verbundenen Raubes die auf dieſen im ſiebzehnten Hauptſtücke dieſes Theiles beſtimmte ſtrengere Strafe einzutreten hat, die Strafe des ſchweren Kerkers gegen den Thäter und die unmittelbaren Mitſchuldigen zwiſchen zehn und zwanzig Jahren, und bei beſonders erſchwerenden Umſtänden auf lebenslang, gegen die entfernten Mitſchuldigen und Theilnehmer aber zwiſchen fünf und zehn Jahren auszumeſſen.

§. 418.

Strafe des Kindesmordes.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet oder durch abſichtliche Unterlaſſung des bei der Geburt nöthigen Beiſtandes umkommen läßt, iſt, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geſchehen, lebenslanger ſchwerer Kerker zu verhängen.

War das Kind unehelich, ſo hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind

Digitized by Google

durch Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt.

§. 419.

Todtschlag.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§. 413), zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

§. 420.

Strafe des räuberischen Todtschlages.

Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 413), soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

§. 421.

Strafe des gemeinen Todtschlages.

In anderen Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 422.

Tödtung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung.

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand getödtet wurde, so ist Jeder, der ihm eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar Keiner des Todtschlages, wohl aber sind Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§. 431) schuldig, und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

Digitized by Google

Eilftes Hauptstück.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 423.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 424.

Strafe.

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 425.

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 426.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

§. 427.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

Digitized by Google

Zwölftes Hauptſtück.

Von der Weglegung eines Kindes.

§. 428.

Weglegung eines Kindes.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung ſeines Lebens ſich ſelbſt Hilfe zu verſchaffen unvermögend iſt, weglegt, um dasſelbe der Gefahr des Todes auszuſetzen, oder auch nur um ſeine Rettung dem Zufalle zu überlaſſen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Urſache ihn dazu bewogen habe.

§. 429.

Strafe.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbeſuchten Orte, oder unter ſolchen Umſtänden weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desſelben nicht leicht möglich war, ſo iſt die Strafe ſchwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt iſt, von fünf bis zehn Jahren.

§. 430.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich beſuchten Orte und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desſelben mit Grund erwartet werden konnte, ſo iſt die Weglegung mit Kerker zwiſchen ſechs Monaten und einem Jahre zu beſtrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, ſo iſt die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Digitized by Google

Dreizehntes Hauptſtück.

Von dem Verbrechen der ſchweren körperlichen Beſchädigung.

§. 431.

Verbrechen der ſchweren körperlichen Beſchädigung.

Wer gegen einen Menſchen, zwar nicht in der Abſicht ihn zu tödten, aber doch in anderer feindſeliger Abſicht auf eine ſolche Art handelt, daß daraus (§. 413) eine Geſundheitsſtörung oder Berufsunfähigkeit von mindeſtens zwanzigtägiger Dauer, eine Geiſteszerrüttung, oder eine ſchwere Verletzung desſelben erfolgte, macht ſich des Verbrechens der ſchweren körperlichen Beſchädigung ſchuldig.

§. 432.

Dieſes Verbrechens macht ſich auch derjenige ſchuldig, der ſeine leiblichen Eltern; oder wer eine Militär-Perſon, einen öffentlichen Beamten, einen Geiſtlichen, einen Zeugen oder Sachverſtändigen, während ſie in der Ausübung ihres Dienſtes oder Berufes begriffen ſind, oder wegen derſelben vorſätzlich an ihrem Körper beſchädiget, wenn auch die Beſchädigung nicht die im §. 431 vorausgeſetzte Beſchaffenheit hat.

In wie weit diejenigen, welche zu den im §. 142 bezeichneten Militär-Perſonen gehören, ſich durch körperliche Beſchädigung einer Militär-Perſon eines beſondern Militär-Verbrechens ſchuldig machen, beſtimmt der zweite Theil dieſes Geſetzes.

§. 433.

Strafe.

Die Strafe des in den §§. 431 und 432 beſtimmten Verbrechens iſt Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erſchwerenden Umſtänden bis auf fünf Jahre auszudehnen iſt.

Digitized by Google

§. 434.

Wenn jedoch

a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der im §. 431 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben seyn; oder

b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer erfolgte; oder

c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; oder

d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen, oder tückischer Weise geschehen und daraus eine der im §. 431 erwähnten Folgen entstanden ist; oder

e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde; so ist auf schweren und verschärften Kerker (§. 36) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.

§. 435.

Hat aber das Verbrechen

a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehörs, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung; oder

b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit, oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; oder

c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des

Digitized by Google

ſchweren Kerkers zwiſchen fünf und zehn Jahren auszumeſſen.

§. 436.

Wenn bei einer zwiſchen mehreren Leuten entſtandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Perſonen unternommenen Mißhandlung Jemand an ſeinem Körper ſchwer beſchädigt wurde (§. 431), ſo iſt Jeder, welcher ihm eine ſolche Beſchädigung zugefügt hat, nach Maßgabe der vorſtehenden §§. 433 bis 435 zu behandeln.

Iſt aber die ſchwere körperliche Beſchädigung nur durch das Zuſammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von Mehreren erfolgt, oder läßt ſich nicht erweiſen, wer eine ſchwere Verletzung zugefügt habe, ſo ſollen alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der ſchweren körperlichen Beſchädigung ſchuldig erkannt, und mit Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre beſtraft werden.

Vierzehntes Hauptſtück.

Von dem Zweikampfe.

§. 437.

Zweikampf.

Wer Jemanden aus was immer für einer Urſache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine ſolche Herausforderung ſich zum Streite ſtellt, begeht außer dem Falle des §. 602 das Verbrechen des Zweikampfes.

§. 438.

Strafe.

Dieſes Verbrechen ſoll, wenn keine Verwundung ſtattgefunden hat, mit Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre geſtraft werden.

Digitized by Google

§. 439.

Iſt im Zweikampfe eine Verwundung geſchehen, ſo iſt die Strafe Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und gegen diejenigen, denen beſonders erſchwerende Umſtände zur Laſt fallen, ſchwerer Kerker in gleicher Dauer.

§. 440.

Iſt aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, ſo ſoll der Todtſchläger mit fünf- bis zehnjährigem Kerker geſtraft werden. Wenn aber die Verabredung ſchon urſprünglich auf die Tödtung eines der Streitenden gerichtet war, ſo iſt gegen denjenigen Schuldigen, welcher dieſe Art des Kampfes gefordert hat, wenn der Tod ſeines Gegners erfolgte, auf ſchweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 441.

In der Regel iſt der Herausforderer ſtrenger als der Herausgeforderte zu beſtrafen, es wäre denn, daß der Herausgeforderte durch ein im hohen Grade ſtrafbares oder boshaftes Benehmen die Ausforderung veranlaßt hat.

§. 442.

Strafe der Mitſchuldigen.

Wer durch Spott, angedrohte Verachtung, oder auf eine andere im §. 11 bezeichnete Weiſe die Stellung, oder auch nur die Herausforderung zum Zweikampfe abſichtlich veranlaßt oder befördert; wer den Streitenden die Gelegenheit und Mittel zur Vollführung des Verbrechens wiſſentlich verſchafft, oder in anderer Weiſe abſichtlich dazu mitgewirkt hat, ſoll, wenn auch keine üblen Folgen daraus entſtanden ſind, mit Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn aber eine Verwundung oder der Tod erfolgt iſt, gleich den Streitenden nach §§. 438, 439 oder 440, ja ſelbſt mit der im §. 440 feſtgeſetzten größeren Strenge dann beſtraft werden, wenn die daſelbſt bezeichnete ge-

Digitized by Google

fährlichere Verabredung unter seiner Mitwirkung geschehen ist.

§. 443.

Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Secundanten für einen der Streitenden zum Kampfe gestellt haben, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

In soferne aber das Entstehen des Zweikampfes, oder die im §. 440 bezeichnete gefährlichere Verabredung, oder die hartnäckige Fortsetzung des Kampfes insbesondere ihrem Einflusse zugeschrieben werden muß, sind sie nach §. 442 zu behandeln.

§. 444.

Strafloswerden des Zweikampfes.

Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen:

a) für den Herausforderer sowohl, als den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind;

b) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben, und derselbe wirklich unterblieben ist;

c) für Secundanten aus dem Officiers-Stande, bei einem Zweikampfe, wobei wenigstens einer der Streitenden ein Officier war, wenn sie für die Beilegung des Streites oder die Versöhnung der zum Kampfe Entschlossenen sich eifrigst, wenn auch ohne Erfolg, bemüht haben.

§. 445.

Schlägerei (Rencontre) und deren Bestrafung.

Officiere, die sich aus Anlaß einer vermeintlich oder wirklich erlittenen Beleidigung der ihnen zuständi-

Digitized by Google

gen Waffen gegenseitig auf der Stelle bedienen, sind, wenn sie sich nicht innerhalb der Grenzen einer gerechten Nothwehr befunden haben, im Falle der Tödtung eines Theiles mit Kerker von einem bis fünf Jahren und bei stattgefundener schwerer körperlicher Verletzung von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, welche Strafe bei vorhandenen Erschwerungs-Umständen auch bis zu fünf Jahren verlängert werden kann. Im Falle der minderen Verletzung des Einen und Anderen sind derlei Schlägereien als Vergehen nach den im fünften Theile (§. 682) ertheilten Vorschriften zu behandeln.

§. 446.

Bestrafung der Ausforderung vorgesetzter Militär-Personen.

Wie ferne Ausforderungen zum Zweikampfe oder zu einer Schlägerei (Rencontre), welche an Militär-Vorgesetzte ergehen, als Subordinations-Verletzung zu bestrafen seien, wird im zweiten Hauptstücke des zweiten Theiles bestimmt.

§. 447.

Verpflichtung der Obern zur Hintanhaltung und Bestrafung der Zweikämpfe und Rencontre.

Der selbstständige Commandant, welcher von einem bevorstehenden Zweikampfe Anzeige erhalten, und solchen, oder auch eine im §. 445 bezeichnete Schlägerei, obgleich er den Einen oder die Andere hindern konnte, dennoch absichtlich zu hindern unterläßt; oder der Militär-Gerichtsherr, welcher eine seiner Gerichtsbarkeit unterstehende Person wegen einer ihm bekannt gewordenen solchen Gesetzes-Uebertretung der gerichtlichen Behandlung zu unterziehen unterläßt, macht sich dadurch selbst strafbar, und ist nach Beschaffenheit der Umstände nach den Bestimmungen des fünften oder zweiundzwanzigsten Hauptstückes dieses Theiles oder des zweiten Hauptstückes des fünften Theiles (§. 564) zu bestrafen.

Digitized by Google

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

§. 448.

Brandlegung.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursacht hat.

§. 449.

Strafe.

Die Brandlegung ist in Kriegs- und Friedenszeiten ohne Unterschied der Person mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen:

a) wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; oder

b) wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden.

§. 450.

Die Brandlegung ist ferner an denjenigen, welche zu den im §. 142 bezeichneten Personen gehören, in Kriegs- und Friedenszeiten; an andern Personen aber zur Kriegszeit mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen:

a) wenn der Thäter mehr als einmal, sei es an den nämlichen, oder an verschiedenen Gegenständen, Brand gelegt hat, und das Feuer auch nur einmal wirklich ausgebrochen ist; oder

b) wenn der Brand zur Zeit eines allgemeinen Bedrängnisses, oder einer bestehenden gemeinsamen Gefahr gelegt worden und zum Ausbruche gekommen ist; oder

Digitized by Google

c) wenn der Thäter abſichtlich Feuer angelegt hat, um ein anderes mit der Todesſtrafe bedrohtes Verbrechen zu begehen, obgleich daſſelbe nicht vollbracht wurde; wie auch

d) wenn der Brand an einem mit Wiſſen des Thäters zur Aufbewahrung eines Pulver-Vorrathes, oder anderer, zu einer verheerenden Exploſion geeigneter Gegenſtände dienenden Orte oder an einem ausgerüſteten Kriegsſchiffe, dieſes mag ſich wo immer befinden, gelegt worden iſt.

Andere als die im §. 142 bezeichneten Perſonen ſind in den hier angeführten Fällen zur Friedenszeit mit lebenslangem ſchweren Kerker zu beſtrafen.

§. 451.

Ferner iſt in Kriegszeiten der Brandleger ohne Unterſchied der Perſon zum Tode durch den Strang zu verurtheilen, wenn in einem gegen den Feind vertheidigten Platze, oder an Feldlagern, an Wäldern, Feldern oder Haiden, die zum Lager dienen ſollen, an Spitälern, Caſernen, oder andern zur Unterbringung von Truppen-Abtheilungen oder militäriſchen Anſtalten gewidmeten Räumen, an Magazinen, Kriegs-Arſenalen, oder ſonſtigen Aufbewahrungs-Orten der Mundvorräthe oder Kriegs-Erforderniſſe Feuer angelegt worden iſt. In Friedenszeiten (§. 89) hat die Strafe des lebenslangen ſchweren Kerkers einzutreten.

§. 452.

Der Brandleger, welcher zu den im §. 142 bezeichneten Perſonen gehört, iſt ferner zur Kriegszeit mit dem Tode durch den Strang zu beſtrafen:

a) wenn er die Brandlegung mehr als einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg unternommen hat; oder

Digitized by Google

b) wenn der Brand zwar nicht zum Ausbruche gekommen, jedoch von einer auf Verheerungen ausgehenden Rotte, oder von wem immer zur Zeit eines allgemeinen Bedrängnisses, oder einer gemeinsamen Gefahr gelegt worden ist; oder

c) wenn durch das ausgebrochene Feuer die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen herbeigeführt (§. 431), der Verunglückte dem Nothstande preisgegeben, oder ein anderer für ihn erheblicher Schade entstanden ist; oder

d) wenn das ausgebrochene Feuer in einem, die Gefahr der Verbreitung befördernden Zeitpuncte oder an einem solchen Gegenstande oder Orte, oder unter Umständen, wobei menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden ist.

In den Fällen a) bis d) hat gegen vorgenannte Personen in Friedenszeiten (§. 89), gegen alle andern Personen aber zur Kriegs- und Friedenszeit lebenslanger schwerer Kerker als Strafe einzutreten.

§. 453.

Wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, jedoch unter den im §. 452, lit. d) bezeichneten Umständen angelegt worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

Ist aber die That ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer ohne auszubrechen, erloschen, oder wenn ausgebrochen, ohne Schaden gelöscht worden, so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirkt.

Digitized by Google

Die Beſtimmungen dieſes Paragraphes gelten ohne Unterſchied der Perſon für Kriegs- und Friedenszeiten, doch iſt zur Kriegszeit die Strafe innerhalb des vorbeſtimmten geſetzlichen Raumes ſtrenger zu bemeſſen oder nach §. 36 zu verſchärfen.

§. 454.

Strafloſigkeit eines gelegten Brandes wegen thätiger Reue.

Wenn bei einem gelegten Brande der Thäter ſelbſt aus Reue und noch zur rechten Zeit ſich ſo verwendet hat, daß aller Schade verhütet worden iſt, ſo ſoll er mit aller Strafe verſchont werden.

§. 455.

Von der Strafbarkeit derjenigen, der ſeine eigene Sache in Brand ſteckt.

Wer durch die, aus was immer für einer böſen Abſicht unternommene Anſteckung ſeines Eigenthums auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr ausſetzt, wird ebenfalls der Brandlegung ſchuldig, und nach der in den §§. 449—453 beſtimmten Ausmeſſung zu beſtrafen ſeyn.

§. 456.

Wer ſein Eigenthum in Brand ſteckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, iſt zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges ſchuldig, in ſoferne er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder Jemanden Verdacht zuzuziehen ſucht.

Sechzehntes Hauptſtück.

Von dem Diebſtahle und der Veruntreuung.

§. 457.

Diebſtahl.

Wer um ſeines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Andern Beſitze ohne deſſen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebſtahl.

§. 458.

Umſtände, wodurch der Diebſtahl zum Verbrechen wird.

Der Diebſtahl wird zu einem Verbrechen entweder aus dem Betrage, oder aus der Beſchaffenheit der That,

Digitized by Google

oder aus der Eigenschaft der entzogenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

§. 459.

1. Der höhere Betrag.

Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was gestohlen worden, mehr als fünfundzwanzig Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren gleichzeitigen, oder wiederholten Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem, oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist.

Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

§. 460.

Wenn ein Diebstahl von mehreren Genossen begangen worden, so wird derselbe ohne Rücksicht auf die Vertheilung des gestohlenen Gutes jedem Mitschuldigen nach dem entwendeten vollen Betrage oder Werthe zugerechnet.

§. 461.

2. Die gefährlichere Beschaffenheit der That: A. ohne Rücksicht auf den gestohlenen Werth;

Aus der Beschaffenheit der That wird der Diebstahl ohne Rücksicht auf den gestohlenen Betrag ein Verbrechen:

a) wenn der Dieb mit einer Waffe, zu deren Tragung er nicht berufsmäßig verpflichtet ist, oder mit andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen, oder

b) wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; oder

c) wenn der Diebstahl von mehreren Diebsgenossen durch Einsteigen in ein Gebäude oder in die zu

Digitized by Google

einem Gebäude gehörige Räumlichkeit, durch Einbruch oder eine wie immer bewirkte Oeffnung der verschlossenen Thüre eines Gebäudes oder was immer für einer zu einem Gebäude gehörigen Räumlichkeit unternommen wurde.

§. 462.

B. mit Rücksicht auf den Werth über fünf Gulden.

Aus der Beschaffenheit der That wird der Diebstahl ferner zum Verbrechen, wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) während einer Feuersbrunst, Wassernoth, Feindesgefahr oder eines andern gemeinen oder dem Bestohlenen insbesondere zugestoßenen Bedrängnisses;
b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;
c) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen in den nicht im §. 461, lit. c) begriffenen Fällen; oder
d) von einem Einzelnen durch Einbruch oder Einsteigen, wenn auch an unversperrten Sachen;
e) an versperrten Sachen, wozu auch insbesondere unter Siegel verwahrte Gegenstände gehören;
f) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldungen;
g) an Fischen in Teichen;
h) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist.

§. 463.

3. Die Eigenschaft der gestohlenen Sache: A. ohne Rücksicht auf den Betrag;

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen, wenn er

a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religions-Dienst beleidigenden Verunehrung, oder
b) an Nahrungs- und Vertheidigungs-Erfordernissen eines belagerten oder eingeschlossenen, oder auch eines andern gegen den Feind vertheidigten Platzes, oder
c) an den in den §§. 362, lit. c) und 366 genannten Gegenständen begangen wird.

§. 464.

B. mit Rücksicht auf den Werth über fünf Gulden.

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl ferner zum Verbrechen, wenn er den Werth von fünf Gulden übersteigt, und

a) an Munition, Artillerie- oder Marine-Gut, ärarischen Waffen, Pferden, Wägen, oder Ausrüstungs-Gegenständen;
b) an Nahrungs- oder Monturs-Vorräthen oder anderem Aerarial-Gute;
c) am Viehe auf der Weide oder vom Triebe;
d) an Bienenstöcken in der Militär-Grenze;
e) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen; und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, auch am Laub der Maulbeer-Bäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient;
f) an Ackergeräthschaften auf dem Felde;
g) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungs-Werkstätten verübt worden ist.

§. 465.

4. Die Eigenschaft des Thäters: A. ohne Rücksicht auf den gestohlenen Betrag.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen:

Digitized by Google

a) wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat;
b) wenn die Wache oder Bedeckungs-Mannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehliget ist, verübt, oder durch andere wissentlich verüben läßt;
c) wenn der Soldat seinen Kameraden oder seinen Obern, oder der Letztere seinen Untergebenen bestiehlt.

§. 466.

B. mit Rücksicht auf den Werth über fünf Gulden.

Der über fünf Gulden betragende Diebstahl wird aus der Eigenschaft des Thäters zum Verbrechen, wenn der Diebstahl:
a) von einer einquartierten Militär-Person an dem Quartier-Träger oder seiner Familie;
b) von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder andern Hausgenossen;
c) von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, oder überhaupt von solchen Leuten begangen wird, vor welchen man sich ihres freien Eintrittes, oder besonderen Geschäftes wegen nicht so leicht hüthen kann;
d) wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder des Vergehens des Diebstahls wegen gestraft wurde.

§. 467.

Wenn der Diebstahl nach §§. 465 und 466 lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Theilnahme noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln.

§. 468.

Strafe des Verbrechens des Diebstahls.

Ist der Diebstahl außer dem, was in den §§. 459 bis 466 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter

Digitized by Google

beſchwert, ſo ſoll er mit ſchwerem Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erſchwerenden Umſtänden aber zwiſchen einem und fünf Jahren beſtraft werden.

§. 469.

Beläuft ſich aber die Summe des Geſtohlenen über dreihundert Gulden, oder iſt der Diebſtahl mit beſonderer Verwegenheit, Gewalt oder Argliſt verübt worden, — oder hat der Dieb bei ſeiner Betretung auf dem Diebſtahle gegen eine Perſon wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um ſich in dem Beſitze der geſtohlenen Sachen zu erhalten; oder hat ſich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, ſo ſoll auf fünf- bis zehnjährigen ſchweren Kerker erkannt werden.

§. 470.

Der Umſtand, daß ein Diebſtahl zur Nachtzeit verübt wurde, macht denſelben zwar für ſich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§. 459 bis 466 angeführten Umſtände hinzutritt, noch zu keinem Verbrechen; jedoch ſoll ein ſolcher Diebſtahl entweder in der Ausmeſſung der Dauer oder in der Verſchärfung der Strafe ſtrenger beſtraft werden, als wenn er unter übrigens gleichen Umſtänden bei Tag geſchehen wäre.

§. 471.

In Kriegszeiten iſt der Diebſtahl mit dem Tode durch den Strang zu beſtrafen, wenn er ſich ſchon bei einer und derſelben That über einhundert Gulden beläuft und überdieß dadurch erſchwert wird, daß entweder durch den Diebſtahl in Bezug auf die militäriſchen Operationen gegen den Feind ein großer Nachtheil herbeigeführt worden iſt, oder daß drei von den in den §§. 461 bis 466 aufgeführten Umſtänden zugleich eintreten.

Digitized by Google

§. 472.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: A. aus der Beschaffenheit der That.

Die Veruntreuung eines Betrages von mehr als fünf Gulden ist als Verbrechen zu behandeln, wenn

a) Jemand ein vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes, Dienstes oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeinde-Auftrages ihm anvertrautes Gut; oder wenn

b) Jemand eine ihm zur Zeit einer Feuersbrunst, Wassernoth, Feindesgefahr oder eines sonstigen allgemeinen, oder dem Beschädigten insbesondere zugestoßenen Bedrängnisses anvertraute Sache vorenthält oder sich zueignet.

§. 473.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, wenn sie aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn Jahren, und bei obwaltenden andern Erschwerungs-Umständen, besonders wenn durch Unterschlagung, Vernichtung oder Fälschung von Rechnungen, Ausweisen und anderen derlei Urkunden dieses Gesetz auch in anderer Beziehung übertreten worden, bis zu zwanzig Jahren, in Kriegszeiten aber, wenn durch die Veruntreuung in Bezug auf die militärischen Operationen gegen den Feind ein großer Nachtheil herbeigeführt wurde, mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.

§. 474.

B. Durch den höheren Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer den im §. 472 enthaltenen Fällen ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder sich zueignet.

Die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen sind auch als ein dem Letzteren anvertrautes Gut zu betrachten.

Digitized by Google

§. 475.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, wenn aber der Betrag dreihundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

§. 476.

Soweit die Strafe der Veruntreuung von dem Betrage derselben abhängt, ist es einerlei, ob dieser Betrag auf einmal oder nach und nach veruntreut, ob eine oder verschiedene Personen dadurch beschädigt wurden.

§. 477.

Theilnehmung am Diebstahle oder an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

§. 478.

Strafe.

Ist dem Theilnehmer

a) aus dem Betrage oder Werthe der Sache, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, in soferne dieselbe nicht bloß in der persönlichen Eigenschaft des Thäters liegt, begangen worden sei, oder

b) übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahle den Betrag oder Werth von fünfundzwanzig, bei der Veruntreuung aber von fünfzig Gulden, so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 479.

Strafloſigkeit des Diebſtahls und der Veruntreuung wegen der thätigen Reue.

Jeder Diebſtahl und jede Veruntreuung hört auf ſtrafbar zu ſeyn, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beſchädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht, oder eine andere Obrigkeit ſein Verſchulden erfährt, den ganzen aus ſeiner That entſpringenden Schaden wieder gut macht.

Eben dieſes gilt auch von der Theilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebſtahle oder einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus ſeiner Theilnehmung entſtandenen Schaden, in ſoferne ſich dieſer Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

§. 480.

Wenn daher ein Beſchädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebſtahls machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter ſei, der Schade gut gemacht würde, ſo iſt der Thäter allerdings ſtraflos; dagegen findet die Beſtimmung des vorſtehenden Paragraphes keine Anwendung:

a) wenn ein Dieb, bevor er das geſtohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Beſtohlenen eingeholt wird, und es auf deſſen Abforderung zurückſtellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder

b) wenn der Thäter ſich verpflichtet, binnen einer beſtimmten Zeit dem Beſchädigten Vergütung zu leiſten, aber den Vergleich nicht hält, und dann von dem Beſchädigten angezeigt wird; oder

c) wenn unter dieſen Verhältniſſen bei der Abſchließung des Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgeſtellt worden iſt; oder

Digitized by Google

d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückgestellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht und den Thäter verhaften läßt.

§. 481.

Behandlung eines Officiers in solchem Falle.

Wenn sich ein Officier des Verbrechens des Diebstahls oder der Veruntreuung oder der Theilnehmung an einem dieser Verbrechen schuldig gemacht hat, und derselbe nach den Bestimmungen der §§. 479 und 480 einer gerichtlichen Bestrafung nicht unterzogen werden kann, so muß dennoch unter Anschluß der zur Erhebung seiner Schuld verhandelten Acten durch das Militär-Obergericht der obersten Militär-Behörde zu dem im §. 141 bezeichneten Zwecke die Anzeige erstattet werden.

§. 482.

Diebstähle und Veruntreuungen, welche als Vergehen behandelt werden.

In wieferne übrigens die hier nicht vorkommenden Diebstähle oder Veruntreuungen, und die Theilnehmung an denselben, wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Diebstähle und Veruntreuungen als Vergehen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift im fünften Theile dieses Gesetzes enthalten (§§. 732—738).

Siebenzehntes Hauptstück.

Von dem Raube.

§. 483.

Raub.

Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung geschehen.

Digitized by Google

§. 484.

Strafe. Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden.

§. 485.

Wenn aber

a) das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden, oder
b) die Drohung zur Nachtzeit nach vorhergegangenem Einsteigen oder Einbruch in den Aufenthaltsort des Angefallenen; oder
c) mit mörderischen Waffen oder anderen solchen Werkzeugen; oder
d) in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen geschehen ist, so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 486.

Diese Strafe findet auch Statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 487.

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zwanzig Jahren mit Verschärfung anzuwenden, in der Militär-Grenze aber und in Kriegszeiten überhaupt auf den Tod durch den Strang zu erkennen.

§. 488.

Wenn aber bei dem Raube, er mag vollbracht seyn oder nicht, Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung (§. 431) erlitten hat, oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefähr-

Digitized by Google

liche Drohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden, so soll jeder, der dabei mitgewirkt hat, mit lebenslangem schweren Kerker; wenn aber die That in Kriegszeiten oder in der Militär-Grenze vorgefallen ist, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

§. 489.

Gleiche Todesstrafe hat in Kriegs- und Friedenszeiten Militär-Personen des streitbaren Standes zu treffen, wenn sie zu dem mit gewaltthätiger Handanlegung vollbrachten, oder unter den im vorhergehenden §. 488 aufgeführten Umständen auch bloß unternommenen Raube die militärischen Waffen mißbraucht haben.

§. 490.

Seeraub und dessen Bestrafung.

Ist in der Absicht, sich widerrechtlich eines Schiffes oder Fahrzeuges, oder einer darauf befindlichen Person oder Sache zu bemächtigen, wider eine oder mehrere Personen zur See Gewalt angewendet (§. 483), demnach ein Seeraub begangen worden; so ist jeder, der dazu mitgewirkt hat, und von der Kriegs-Marine eingebracht wird, in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, es mag der Raub vollbracht seyn oder nicht.

§. 491.

Theilnehmung am Raube.

Wer eine Sache, wovon er weiß, daß sie geraubt worden, sei sie auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlt, verhandelt oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; nach Maßgabe des beträchtlicheren Werthes aber, oder der von dem Theilnehmer hiedurch zugleich verletzten Amts- oder Dienst-Pflicht zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

Achtzehntes Hauptstück.

Von der Plünderung.

§. 492.

Plünderung.

Militär-Personen, die sich in wirklichen Kriegsdiensten befinden, oder auch nur bei der Militär-Verwaltung angestellt, oder den Bewegungen einer Armee oder eines Truppenkörpers zu folgen verpflichtet sind, machen sich der Plünderung schuldig, wenn sie im In- oder Auslande während eines Marsches, Feld- oder Uebungs-Lagers, bei einer Landung, oder ohne hierzu erhaltene Ermächtigung in Kriegszeiten überhaupt, mit Benützung des durch Ansammlung einer größeren bewaffneten Macht bei den Landesbewohnern hervorgebrachten Eindruckes, fremdes bewegliches Gut für sich oder für Andere hinwegnehmen, es mag dieses in Wohnhäusern oder andern Gebäuden, in Kellern, Scheunen oder auf öffentlicher Straße geschehen; oder wenn sie als militärische Vorgesetzte hiezu Erlaubniß oder Befehl geben, ohne daß sie durch die Nothwendigkeit einer solchen militärischen Maßregel dazu veranlaßt wurden.

§. 493.

Bestrafung der Plünderung als Verbrechen.

Die Plünderung wird als Verbrechen bestraft, wenn das abgenommene fremde Gut im Werthe fünf Gulden übersteigt. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Umständen bis zu fünf Jahren (§. 30).

§. 494.

Geschieht die Plünderung:

a) zur Zeit einer Feuersbrunst, Wassernoth oder eines andern gemeinsamen Bedrängnisses; oder
b) mit Erbrechung verschlossener Thüren oder Schränke, oder durch Einsteigen; oder
c) an zum Gottesdienste gewidmeten Sachen; oder

Digitized by Google

d) an ärariſchem, oder dem beſonderen Schutze des Thäters anvertrautem Gute, ſo iſt dieſelbe ohne Rückſicht auf den Werth der weggenommenen Sachen, mit ſchwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren (§. 30) zu beſtrafen.

§. 495.

Iſt die Abnahme eines Betrages über fünf Gulden, zugleich durch zwei oder durch mehrere im §. 494 bezeichneten Umſtände erſchwert; beläuft ſich der weggenommene Werth über dreihundert Gulden; iſt dem Beſchädigten durch das Verbrechen ein nach ſeinen Umſtänden empfindlicher Schade zugefügt; oder der Thäter früher wegen Plünderung ſchon mit einem fünfjährigen ſchweren Kerker (§. 30) beſtraft worden, ſo iſt auf fünf- bis zehnjährigen ſchweren Kerker zu erkennen.

§. 496.

Wenn die Plünderung zur Nachtzeit verübt worden, iſt ſich bei Ausmaß der Strafe nach Vorſchrift des §. 470 zu benehmen.

§. 497.

Iſt bei der Plünderung zum Zwecke derſelben von einem oder dem andern Thäter einer Perſon Gewalt angethan, oder damit gedrohet worden (§. 483), ſo hat jeder, der dabei mitgewirkt hat, die wider den Raub nach Beſchaffenheit der Umſtände in den §§. 484 bis 489 verhängte Strafe verwirkt.

§. 498.

Auch wenn die Plünderung erlaubt worden, iſt derjenige nach dieſem Geſetze zu beſtrafen, welcher den Ort, die Zeit, oder die Gegenſtände, worauf die Erlaubniß lautete, überſchritten hat.

§. 499.

Bei einreißender Plünderung ſoll mit Beobachtung der in den Vorſchriften über das ſtrafgerichtliche Ver-

Digitized by Google

fahren im Militär bezüglich des Standrechtes vorkommenden Bestimmungen standrechtmäßig verfahren, und wenn in feindlichen Gelegenheiten dem Verbrechen nur durch ein augenblicklich abschreckendes Beispiel Einhalt geschehen kann, von dem Officier der eine oder andere Schuldige auf der Stelle niedergemacht, oder die augenblickliche Vollziehung der Niedermachung anbefohlen werden.

§. 500.

Theilnehmung an der Plünderung. Strafe.

Wer ein Gut, von dem er weiß, daß es bei einer unerlaubten Plünderung erbeutet worden, verhehlet, verhandelt oder an sich bringt, macht sich der Theilnehmung an der Plünderung schuldig, und ist als Verbrecher mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30) zu bestrafen, wenn der Werth der verhehlten oder an sich gebrachten Sache über fünf Gulden beträgt, oder ihm bekannt war, daß dem Thäter ungeachtet des geringeren Werthes nach §. 494 das Verbrechen der Plünderung zur Last falle. Nach Größe des auf einmal oder bei wiederholten Gelegenheiten verhehlten Betrages, oder nach Maßgabe der dabei verletzten besonderen Pflichten oder bewiesenen Unverbesserlichkeit, kann der Theilnehmer auch zum ein- bis fünfjährigen schweren Kerker verurtheilt werden.

§. 501.

Behandlung der Plünderung als Vergehen.

In wieferne eine Plünderung, die weder nach dem §. 493 noch nach dem §. 494 als Verbrechen zu behandeln ist, oder die Theilnehmung an derselben als Vergehen zu bestrafen sei, wird im fünften Theile des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

Digitized by Google

Neunzehntes Hauptstück.

Vom Betruge.

§. 502.

Betrug.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht, und auf die eben erwähnte Art eines Andern Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

§. 503.

Umstände, wodurch der Betrug zum Verbrechen wird:

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens.

§. 504.

a) die Beschaffenheit der That;

Unter den Bedingungen des §. 502 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

a) wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift;

b) wenn Jemand den Charakter eines Officiers, oder eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, einen Dienst-

Digitized by Google

befehl oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes und geringhältiges, sei es cimentirtes oder nicht cimentirtes Maß oder Gewicht gebraucht wird;

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht;

e) wenn die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden;

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdreht;

g) wenn zur Hintergehung der Musterung oder Revision in den Relationen, Standes-Listen, Ausweisen oder sonstigen Eingaben über Empfang und Ausgabe der Gelder, Naturalien, Monturs-, Armaturs- oder sonstigen Rüstungs-Sorten, und überhaupt über einen zum Kriegswesen gehörigen Gegenstand in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vortheil zuzuwenden, oder eine zu besorgende Ersatzleistung zu vermeiden, etwas als vorhanden oder abgängig, was nicht vorhanden, oder nicht abgängig ist, angeführt, oder sonst etwas Falsches angegeben wird.

§. 505.

b) der höhere Betrag.

Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder auf welchen die böse

Digitized by Google

Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünfundzwanzig Gulden beläuft.

§. 506.

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privat-Urkunden verfertigt, oder echte verfälscht; wer Urkunden, welche ihm gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines andern vernichtet, beschädigt oder unterdrückt; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Credits-Papiere, wie auch, wer verfälschte Münze ohne Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet;

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht;

c) wer gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar ist;

d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

Digitized by Google

c) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke bedient;

f) wer erobertes feindliches Gut, dessen Zueignung als Beute ihm nach den bestehenden Gesetzen oder vom commandirenden General erlassenen Befehlen nicht gestattet ist, verheimlicht oder für sich behält.

§. 507.

Strafe des Verbrechens des Betruges.

Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.

§. 508.

Uebersteigt aber der Betrag oder Werth, den sich der Thäter durch den Betrug zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet gewesen ist, die Summe von dreihundert Gulden; oder hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt; oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

§. 509.

Wenn das Verbrechen des Betruges durch einen falschen Eid begangen (§. 504, lit. a), oder wenn meineidig die Musterung oder Revision hintergangen wird, soll der Betrüger zu schwerem Kerker auf die in den §§. 507 und 508 bestimmte Dauer; und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, bis zu zwanzigjährigem, nach Umständen auch zu lebenslangen schweren Kerker verurtheilt werden.

§. 510.

Betrügereien, die als Vergehen behandelt werden.

Betrügereien, bei welchen kein in den §§. 504 und 505 angeführter Umstand eintritt, sind als Vergehen nach der im fünften Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Digitized by Google

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe.

§. 511.

Zweifache Ehe.

Wenn eine verehelichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe.

§. 512.

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet.

§. 513.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt, so soll er zu schwerem Kerker verurtheilt werden.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Verläumdung und anderen Ehrenbeleidigungen.

§. 514.

Verläumdung.

Wer Jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Behörde angibt oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse gerichtlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig.

§. 515.

Strafe.

Die Strafe des Verläumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

Digitized by Google

a) der Verläumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient, oder
b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzt hat, oder wenn
c) der Verläumder ein Dienstbote, Hausgenosse oder ein Untergebener des Verläumdeten ist; oder wenn
d) ein Beamter oder sonst im öffentlichen Dienste Stehender die Verläumdung in seinem Amte oder Dienste ausgeübt hat.

§. 516.

Als Verbrechen zu behandelnde Ehrenbeleidigungen zwischen Officieren.

Zwischen Officieren vorfallende Beleidigungen an der Ehre werden als Verbrechen bestraft, wenn sie in einer nach dem Stande derselben für schimpflich geltenden körperlichen Mißhandlung oder in Schmähungen bestehen, wodurch Einer den Andern öffentlich oder in Gegenwart einer oder mehrerer Personen, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, mit oder ohne Anführung bestimmter Thatsachen verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angaben zu beweisen.

§. 517.

Strafe.

Solche Ehrenbeleidigungen sind mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, wenn sie aber gegen Officiere höheren Ranges gerichtet sind, bei stattgefundener Verbreitung durch den Druck, oder bei anderen erschwerenden Umständen kann die Strafe bis zum fünfjährigen Kerker gesteigert werden.

Digitized by Google

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

§. 518.

Vorschub zu Verbrechen:

Die Begünstigung der Verbrechen oder Verbrecher durch ihnen geleisteten Vorschub wird in folgenden Fällen zum Verbrechen:

a) Durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

Erster Fall. Wenn Jemand ein Verbrechen zu hindern aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, und ohne sich, seine Angehörigen (§ 522) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

§. 519.

Strafe.

Die unter solchen Umständen unterlassene Hinderung eines Verbrechens soll, wenn nicht bei einzelnen Verbrechen, wie bei dem Hochverrathe, der Ausspähung oder Begünstigung des Feindes, unbefugten Werbung, Behandlung eines Menschen als Sclaven, Meuterei u. s. w., besondere Bestimmungen über deren Behandlung und Bestrafung vorkommen, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn auf das nicht gehinderte Verbrechen eine Todesstrafe, oder lebenslanger schwerer Kerker gesetzt ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 520.

b) Durch Verhehlung.

Zweiter Fall. Wenn Jemand die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen vor den Nachforschungen der Obrigkeit, oder des Vorgesetzten zu verheimlichen, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern, oder wenigstens zu erschweren sucht; wenn er den Verbrecher vor der Obrigkeit verbirgt, demselben Unterschleif gibt, oder Zusammenkünfte ihm bekannter Verbrecher, da er sie hindern könnte, begünstiget.

Digitized by Google

§. 521.

Strafe.

Ein solcher Verhehler soll, wenn nicht die bei einigen Verbrechen insbesondere angeordnete Bestrafung der unterlassenen Anzeige als Mitschuld einzutreten hat, nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 522.

Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein nicht gestraft werden.

§. 523.

c) durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechen Verhafteten.

Dritter Fall. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten, oder deßhalb von der Wache Ergriffenen die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hindernisse legt.

§. 524.

Strafe.

Militär-Wachen und ihre Commandanten werden durch Beförderung der Entweichung eines Verhafteten des Militär-Verbrechens der Pflichtverletzung im Wachdienste schuldig, und nach den im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Bestimmungen bestraft. Wenn der Vorschub von einer andern zur Sorge für die Verwahrung eines Verhafteten verpflichteten Person gegeben wird; oder wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete des Hochverrathes,

Digitized by Google

der Ausspähung, des im §. 327 angeführten Verbrechens, der unbefugten Werbung, der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere oder Münzen, des Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes beschuldigt oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes, Ausspähung, des im §. 327 angeführten Verbrechens, der unbefugten Werbung, oder verfälschter Credits-Papiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in den andern hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen seyn.

§. 525.

Ist der Verhaftete wegen eines andern Verbrechens, als die in dem vorgehenden Paragraphe benannt sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht zu seiner Verwahrung, so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

Digitized by Google

Fünfter Theil.

Von den gemeinen Vergehen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der gemeinen Vergehen.

§. 526.

Eintheilung der Vergehen:

Die strafbaren Handlungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses hiermit als Vergehen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:

§. 527.

I. Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit.

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 528.

II. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthums, oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre, und des guten Rufes, oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen.

§. 529.

III. Gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Vergehen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 530.

Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind: Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

a) Auflauf;
b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften;
c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglungen gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige;
d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religions-Genossenschaften, Körperschaften u. dgl.;
e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft;
f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religions-Secte;
g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;
h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen;
i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen;
k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;
l) gesetzwidrige Verlautbarungen;

Digitized by Google

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

§. 531.

a) Auflauf; wer sich desselben schuldig mache.

Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen eine der im §. 344 genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert.

Strafe.

Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

§. 532.

Mitschuldige.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Auffordern in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet.

§. 533.

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich Jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, wenn er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

§. 534.

Strafe des Hausvaters oder Familien-Vorstehers. Derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

Die Strafe des Hausvaters oder Familien-Vorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Ebenso sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nahmen.

§. 535.

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe dem Beamten oder der Wache nicht Folge leisten.

Wer bei einem auch aus jeder andern Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache,

Digitized by Google

wenn diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 536.

Derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

Hätte sich Jemand bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

§. 537.

Verschärfung wider die im öffentlichen Dienste Angestellten.

Wider Officiere, öffentliche Beamte oder Diener, welche dieses Vergehens halber nach den §§. 531 bis 536 die Bestrafung mit strengem Arreste verwirken, kann zugleich auf die Entlassung und wider Unter-Officiere auf Degradirung erkannt werden.

§. 538.

Anwendung der §§. 531 bis 537 auf Personen, die zum militärischen Gehorsam verpflichtet sind.

Doch sind die Bestimmungen der §§. 531 bis 537 auf die zum strengen militärischen Gehorsam eidlich verpflichteten Militär-Personen nur in soferne anzuwenden, als sie an einem zu ihrer Militär-Pflicht in keiner Beziehung stehenden Auflaufe Antheil nehmen, und daher der Fall nicht als Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen zu behandeln ist.

§. 539.

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen).

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seien, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig.

§. 540.

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen:

Digitized by Google

a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird;

b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlicht, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen, oder ein anderer Zweck vorgegeben werden, als wirklich bestehen.

§. 541.

Wer sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache.

Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig jeder Inländer, oder in militärischer Dienstleistung oder Versorgung stehende Ausländer, welcher

a) eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet;

b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt;

c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;

d) der mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;

e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt;

f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus, seine Wohnung oder sonst eine von seiner Verfügung abhängige Räumlichkeit vermiethet, oder auch leihet; endlich

g) der nach seinem Amte oder Dienste zur Anzeige Verpflichtete, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit oder dem Vorgesetzten dienstliche Anzeige zu erstatten unterläßt.

§. 542.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft.

Die Strafe dieses Vergehens ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden.

Digitized by Google

Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher sind zu strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurtheilen.

Schaft, die Anwerber und die Vorsteher.

§. 543.

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Briefwechsel, oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Gegen diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder in anderer Weise theilnehmen.

§. 544.

Wer sein Haus, seine Wohnung, oder sonst eine von seiner Verfügung abhängige Räumlichkeit wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leiht oder vermiethet, soll, wenn er kein Mitglied der Gesellschaft ist, zu Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle zum strengen Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Nebstdem, wenn das vorbezeichnete Local vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

Gegen den sein Haus oder seine Wohnung hiezu Einräumenden.

§. 545.

Ist derjenige, der an einem der im vorigen Paragraphe erwähnten Orte den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes mit strengem Arreste von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Wenn er Mitglied der geheimen Gesellschaft ist.

§. 546.

Die Strafe desjenigen, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amts- oder Dienst-Pflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Mona-

Desjenigen, welcher die pflichtmäßige Anzeige unterläßt.

Digitized by Google

ten. Sind aber die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, so ist nach Länge der Zeit und Beschaffenheit der Umstände die Strafe des strengen Arrestes von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu verhängen.

§. 547.

Officiere, öffentliche Beamte oder Diener, die sich wider die §§. 539 bis 541 der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig gemacht haben, sind ohne Unterschied der wider ihr Vergehen verhängten Arreststrafe, nebst dieser auch zur Entlassung, und Unter-Officiere zur Degradirung zu verurtheilen.

§. 548.

Straffälligkeit der Ausländer.

Auch Ausländer, die in keiner militärischen Dienstleistung oder Versorgung stehen, werden dieses Vergehens schuldig, wenn sie während ihres Aufenthaltes im Inlande

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;
b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;
c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten; oder
d) zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus, ihre Wohnung, oder sonst eine von ihrer Verfügung abhängige Räumlichkeit leihen oder vermiethen;
e) durch Briefe, oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beitragen.

§. 549.

Strafe.

Die Strafe eines solchen Ausländers ist in allen im §. 548 bezeichneten Fällen Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Nach vollen-

Digitized by Google

deter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.

§. 550.

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben.

Auch, wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder zu einer geheimen Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung unter der Militär-Strafgerichtsbarkeit mit der im §. 549 bestimmten Strafe zu belegen.

§. 551.

Pflicht der Vorsteher, Beamten ꝛc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehört.

Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern.

Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arrest von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

§. 552.

Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung, und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.

Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt, ist als Vergehen mit Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen, in soferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §§. 540 und 542 fällt.

§. 553.

Theilnahme an einem solchen Vereine.

Als Theilnehmer an einem solchen Vereine ist Jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von

Digitized by Google

der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge, oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften desselben beiwohnt, oder hierzu sein Haus, seine Wohnung, oder eine von seiner Verfügung abhängige Räumlichkeit leihet oder vermiethet.

Diese Theilnahme ist als Vergehen mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 554.

Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, sind eines Vergehens schuldig, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden zu bestrafen.

§. 555.

Pflicht der öffentlich Bediensteten zur Anzeige des Eintrittes in einen erlaubten Verein.

In activen öffentlichen Diensten stehende Personen, welche sich an was immer für einem erlaubten Vereine betheiligen, haben hievon ihrer vorgesetzten Behörde binnen drei Tagen nach erfolgter Aufnahme in den Verein die Anzeige zu erstatten, und wenn selbe ihre Theilnahme daran unzulässig findet, sogleich aus dem Vereine zu treten.

Dawider Handelnde sind mit Arrest von vierundzwanzig Stunden bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 556.

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige.

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften, durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung, oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsfüh-

Digitized by Google

rung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, in soferne sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig, und mit ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen.

Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeiträge gesammelt oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen.

Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem gesammten Kronlande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

§. 557.

Aufforderung zu grundlosen Beschwerden.

Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzen-Zuge bereits abgethanen Beschwerden, auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Geld-Erpressungen sich zu Schulden kommen läßt, ist mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

Strafe.

§. 558.

Behandlung der in eidlicher Militär-, Standes- oder Dienstverpflichtung stehenden Personen.

Wieferne Militär-Personen, welche die Kriegs-Artikel oder eigene Militär-Satzungen beschworen haben, und andere in solcher Verpflichtung stehende Leute gegen ihre Vorgesetzten aufzuregen, oder zu unstatthaften Beschwerdeführungen zu verleiten suchen, dadurch eines besonderen Militär-Verbrechens oder Militär-Vergehens schuldig werden, und mit welchen Strafen sie deßwegen zu belegen sind, ist im zweiten Theile dieses Gesetzes bestimmt (§§. 160—166).

§. 559.

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationali-

Wer andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions-

Digitized by Google

täten, Religions-Genossenschaften u. dgl.;

oder andere Gesellschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, in soferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und soll zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

§. 560.

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft;

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religions-Diener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religions-Uebung auf eine zum Aergerniß für andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, in soferne diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religions-Störung bildet (§. 401), eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

§. 561.

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religions-Secte;

Ebenso macht sich derjenige eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religions-Gesellschaft (Secte), deren Anerkennung von der Staatsverwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält oder veröffentlicht, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt.

Digitized by Google

§. 562.

g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthums, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;

Wer auf die im §. 560 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdiget, oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen, oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, aneifert, oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset, oder zu rechtfertigen versucht, ist, in soferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Wenn jedoch eines der in den §§. 556 und 559 bis 562 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, so kann nach Maß ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten größeren Verbreitung die Strafe auf strengen Arrest bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte, oder dem Kronlande, und wenn sie Ausländer sind, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

§. 563.

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendung an derlei Gegenständen;

Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädiget, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus andern Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichen Mißhandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§. 458 und 732) zu behandeln.

Digitized by Google

§. 564.

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen;

Wer auf eine in den §§. 520 und 523 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen schuldig macht, ist mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 565.

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge und dergleichen) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut oder weiter verbreitet, ist eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen (§. 259).

§. 566.

l) gesetzwidrige Verlautbarungen;

Wer auf die im vorigen Paragraphe bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern, oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte, oder anderer öffentlicher Behörden, in soweit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, in soferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 567.

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

Wer auf die im §. 565 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subscriptionen, behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautions-Verfall, Geldstrafen, oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich eines Vergehens

Digitized by Google

ſchuldig, und ſoll mit Arreſt von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten geſtraft werden.

Wenn aber eine der in den §§. 565—567 genannten Handlungen durch Druckſchriften begangen wird, ſoll ſie mit ſtrengem Arreſte von einem bis zu ſechs Monaten geahndet werden.

Drittes Hauptſtück.

Von den Vergehen gegen öffentliche Anſtalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinſchaftlichen Sicherheit gehören.

§. 568.

Vergehen der Verleitung eines Beamten oder ſonſt öffentlich Bediensteten zum Mißbrauche der Amts- oder Dienſt-Gewalt.

Wer einen Beamten oder ſonſt im öffentlichen Dienſte Angeſtellten durch Geſchenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung ſeiner Amts- oder Dienſt-Pflicht zu verleiten ſucht, begeht, in ſoferne ſich darin nicht das im §. 384 bezeichnete Verbrechen oder eine andere ſchwerer verpönte Geſetzes-Uebertretung darſtellt, ein Vergehen, und iſt mit Arreſt von einem bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen.

§. 569.

Beleidigungen der Wachen oder ſonſt im öffentlichen Dienſte Begriffener, Eiſenbahn-Angeſtellten ꝛc.

Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer der im §. 344 genannten Perſonen, wenn dieſe in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienſtes begriffen ſind, iſt, wenn ſich darin nicht eine ſchwerer verpönte ſtrafbare Handlung darſtellt, als Vergehen zu ahnden.

§. 570.

Strafe.

Wörtliche Beleidigungen ſind, wenn nicht der Fall nach §. 180 zu behandeln iſt, mit Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monate; thätliche aber von einem bis auf ſechs Monate zu beſtrafen.

Digitized by Google

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages, oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten, und wenn er ein öffentliches Amt oder einen öffentlichen Dienst bekleidet, zugleich zur Entlassung oder Degradirung zu verurtheilen.

§. 571.

Andere Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste.

Wer sich ohne die im §. 569 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 572.

Verletzung von Patenten, Verordnungen ꝛc.

Eines Vergehens macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeinde-Behörden, oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, besudelt, oder auf andere Art verletzt. Geschieht dieses Vergehen aus bloßem Leichtsinn oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest

Strafe.

von vierundzwanzig Stunden bis zu einer Woche, zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern, so ist die Strafe, wenn nicht der Fall bei Militär-Personen zum Verbrechen der Meuterei sich eignet, strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach sonstiger Beschaffenheit des Falles und des Thäters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt, und mit der Entlassung oder Degradirung verschärft werden.

Digitized by Google

§. 573.

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Vergehen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen, oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amtssiegeln gehören aber nicht bloß die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehr-Anstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

§. 574.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt oder auf andere Art beschädigt, ist für dieses Vergehen mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 575.

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen ꝛc. sowie der im §. 362, lit. c) erwähnten Gegenstände und muthwillige Verletzungen in Beziehung auf den Staats-Telegraphen. Strafe.

Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahrt sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens als Vergehen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im §. 362, lit. c) erwähnten Gegenstände, sowie die in dem §. 366 bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staats-Telegraphen, wenn sie

Digitized by Google

nur aus Muthwillen, Leichtsinn, oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist. Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.

§. 576.

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. Strafe.

Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, ein Vergehen, das insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit ebenso langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

§. 577.

Uebertretung der Vorschriften in Ansehung der Meldung der ankommenden Fremden und der Veränderung der Einwohner, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen oder Angaben. Strafe der Hauseigenthümer;

An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheits-Behörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, in soferne in denselben nicht etwas Anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Vergehen zu ahnden:

a) wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt.

Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Orte und des Häuser-Ertrages fünf bis fünfzig Gulden;

der Afterbestandgeber;

b) wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt oder Bettgeher hält, und nicht binnen vierundzwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist;

Digitized by Google

c) wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei b) festgesetzt worden; — der zur Beherbergung berechtigten,

d) wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird. — der hierzu nicht berechtigten Gastwirthe;

Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden, das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche, das dritte Mal die Abschaffung von dem Schank-Gewerbe.

Auch abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist es als Vergehen zu ahnden:

e) wenn Jemand in dem Meldungs-Zettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt oder überhaupt die Polizei- oder sonst eine Staats- oder Gemeinde-Behörde außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand, oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Dabei ist es gleichgiltig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder endlich auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht. — der sich falsch Meldenden;

Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der

Digitized by Google

Obrigkeit wirklich beabsichtigte, so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest.

Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abzuschaffen;

der Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden;

f) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im §. 502 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate;

derjenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen.

g) wenn Jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient, oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, in soferne dieß nicht als Mittel zur Verübung eines anderen Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters, ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

§. 578.

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen.

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft versehen ist, in Arbeit nimmt, wird für dieses Vergehen das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdopplung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate,

Digitized by Google

nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbs-Verluste bestraft.

§. 579.

Für Postmeister, wegen vorschriftwidriger Beförderung von Reisenden.

Ein Postmeister, welcher einen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe (oder polizeiämtlichem Geleit- oder Passier-Scheine oder einem Heimatsscheine) versehen ist, überhaupt, oder Jemanden in einer Richtung weiter befördert, die von der ihm in seinem Passe oder Passier-Scheine vorgezeichneten abweicht, ist das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, das zweite Mal mit dem doppelten Betrage, und das dritte Mal mit der Abschaffung vom Posthause zu bestrafen.

§. 580.

Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften. Strafe.

Wenn Jemand, der aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens durch irgend ein Strafgericht verwiesen, oder wegen eines Vergehens oder aus polizeilichen Rücksichten durch eine Militär- oder Civil-Behörde abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so begeht er durch diese Rückkehr ein Vergehen und soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 581.

Eines aus einem Kronlande oder Orte Abgeschafften. Strafe.

Derjenige, welcher aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte von irgend einem Strafgerichte, oder aus was immer für Gründen durch eine Militär- oder Civil-Behörde auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Frist wiederkehrt, ein Vergehen, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter

Digitized by Google

Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 582.

Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Credits-Papieren ohne betrügerische Absicht.

Wer ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (§§. 385, 393, 397 und 502), gangbare oder außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige, oder was immer für geprägte Erzeugnisse, ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertigt, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Credits-Papiere angesehen werden können, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und dem Verfalle aller gesetzwidrigen Erzeugnisse zu bestrafen.

§. 583.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. Strafe.

Wer ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, wozu Stoß- oder Preßwerke nothwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben, ist nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes das erste Mal mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

§. 584.

Unbefugtes Halten einer Winkelpresse.

Wer eine Buchdrucker-Presse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruck-Presse, oder was immer für ein Preßwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist (Art. VI des Kundmachungs-Patentes), ohne Erlaubniß der Behörde hält, begeht ein Vergehen, welches mit dem Verfalle des Preßwerkes, und mit Geldstrafe von einhundert bis fünf

Digitized by Google

hundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.

§. 585.

Unbefugte Verfertigung eines der vorgenannten Werke.

Ebenso ist derjenige zu bestrafen, welcher eines der in den §§. 583 und 584 bezeichneten Werke verfertiget, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, die derlei Werke erzeugen, oder den Auftrag oder die Erlaubniß der Behörde dazu erhalten zu haben.

§. 586.

Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen. Strafe.

In gleicher Weise ist die ohne Erlaubniß der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Punzen, Stämpeln oder Guß-Modellen, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder zu sonst was immer für einem obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt seyn, zu bestrafen.

§. 587.

Unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel. Strafe.

Wer ein öffentliches Amtssiegel (§. 573) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an Jemand Andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, und wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes oder Dienstes.

§. 588.

Beleidigen des Vertragen oder Widersetzlichkeit der Untergebenen gegen Vorgesetzte im Amte.

Der Untergebene, welcher sich gegen seinen Vorgesetzten im Amte, obgleich er zu ihm nicht in dem Verhältnisse militärischer Subordination steht, ein ungestümes, achtungswidriges Betragen, oder sogar thätliche Widersetzung erlaubt, oder die ämtlichen Anordnungen desselben aus Widerspänstigkeit oder Eigensinn zu befolgen weigert, macht sich dadurch, wenn nicht der Fall nach den im vierten Theile gegebenen Vorschriften als ein bestimmtes Verbrechen zu behandeln ist, eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, und nach Maß der Beleidigung, oder des aus dem Ungehorsam, besonders bei obwaltender Gefahr am Verzuge, entstandenen Nachtheiles, auch mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten und mit der Entlassung zu bestrafen.

§. 589.

Bestrafung thätlicher Beleidigungen durch öffentliche Beamte oder Diener ꝛc.

Wenn eine der im §. 344 bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienst-Verrichtungen thätliche Beleidigungen erlaubt (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in anderen, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), so ist sie das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit ebenso langem strengen Arreste, und nach Umständen, besonders bei noch öfterer Wiederholung, auch mit der Entlassung zu bestrafen.

§. 590.

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

Wäre die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben

Digitized by Google

haben, oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten und Entlassung.

§. 591.

Anwendung dieser Vorschriften auf Officiere und Unter-Officiere.

Nach den Bestimmungen der §§. 588 und 589 werden auch Officiere und Unter-Officiere behandelt, wenn sie im Dienste sich thätliche Beleidigungen, Mißhandlungen oder gesetzlich unzulässige Verhaftnehmungen solcher Personen, die nicht zu ihren Untergebenen gezählt werden können, erlauben. Unter-Officiere sind in Fällen, wo den Officier die Entlassung treffen würde, nebst der Arreststrafe oder körperlichen Züchtigung zu degradiren.

§. 592.

Militärische Vorgesetzte, die sich gegen ihre Untergebenen zu groben Beleidigungen, Mißhandlungen oder widerrechtlichen Verhaftnehmungen hinreißen lassen, werden dadurch eines Militär-Verbrechens schuldig, und sind nach den darüber im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Bestimmungen zu bestrafen (§. 289).

§. 593.

Bestrafung der Fahrlässigkeiten im öffentlichen Amte oder Dienste

Oeffentliche Beamte oder Diener, welche die kraft ihres Amts- oder Diensteides ihnen obliegenden Pflichten aus Unfleiß oder Leichtsinn verabsäumen, und deßhalb nach vorausgegangener Ermahnung auch schon im Disciplinar-Wege bestraft worden sind, verwirken bei abermaligem Rückfalle die Strafe der Entlassung.

Auf gleiche Art sind jene im öffentlichen Dienste Angestellten zu behandeln, welche zwar nicht unter den im §. 380 angeführten Umständen, sondern um vorschriftwidrige Vorgänge zu bemänteln oder aus einem sonstigen Grunde in ämtlichen Ausfertigungen oder Dienstes-Eingaben falsche Thatsachen anführen. Gegen solche Straffällige kann aber bei besonders erschwerenden Umständen, ohne Rücksicht auf eine bereits vorangegangene

Digitized by Google

Bestrafung, gleich beim ersten Falle die Strafe bis zur Entlassung gesteigert werden.

§. 594.

Wäre aber aus der Fahrlässigkeit oder Verabsäumung der Dienstpflicht ein bedeutender Schade für den Staat oder für Jemand Andern entstanden, so ist der Schuldige gleich das erste Mal nebst der Entlassung zu ein- bis dreimonatlichem Arreste, und nach Größe des Schadens auch zum strengen Arreste bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 595.

Entlassung öffentlicher Beamten oder Diener wegen Entweichung.

Beamte oder sonst im öffentlichen Dienste Angestellte, die aus ihrem Anstellungs- oder Aufenthaltsorte entweichen, ohne daß ihnen, weil sie weder die Kriegs-Artikel, noch eigene Militär-Satzungen beschworen haben, das Militär-Verbrechen der Desertion zugerechnet werden kann, werden schon der bloßen Entweichung wegen ihrer bekleideten Anstellung durch Entlassung verlustig.

§. 596.

Soferne in den für einzelne Dienstzweige oder Aemter bestehenden besonderen Instructionen, oder zur Ergänzung der letzteren ergangenen Verordnungen wider specielle, in diesem Gesetze nicht aufgeführte Uebertretungsfälle die Strafe der Entlassung oder sonst eine Strafe verhängt wird, ist sich nach den darin enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

§. 597.

Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für eine Militär-Person, einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

Wer sich ohne betrügerische Absicht (§. 504, lit. b), für eine Militär-Person, einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

Digitized by Google

§. 598.

Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehren-Decorationen.

Wer unbefugt in- oder ausländiſche Ordenszeichen oder Ehren-Decorationen trägt, begeht ein Vergehen, und verfällt in eine Geldſtrafe von zehn bis hundert Gulden.

Fünftes Hauptſtück.

Von den Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 599.

Allgemeine Vorſchrift in Beziehung auf die Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens.

Jede Handlung oder Unterlaſſung, von welcher der Handelnde ſchon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge beſonders bekanntgemachter Vorſchrifen, oder nach ſeinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, ſeiner Beſchäftigung, oder überhaupt nach ſeinen beſonderen Verhältniſſen einzuſehen vermag, daß ſie eine Gefahr für das Leben, die Geſundheit oder körperliche Sicherheit von Menſchen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet ſei, ſoll, wenn hieraus eine ſchwere körperliche Beſchädigung (§. 431) eines Menſchen erfolgte, an jedem Schuldtragenden mit Arreſt von einem bis zu ſechs Monaten, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menſchen erfolgte, mit ſtrengem Arreſte von ſechs Monaten bis einem Jahre geahndet werden.

§. 600.

Beſondere Fälle.

Die Vorſchrift des vorſtehenden Paragraphes iſt insbeſondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die ſchwere körperliche Verletzung aus einem der nachſtehenden Verſchulden eingetreten iſt:

a) durch unvorſichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verſchloſſenen Räumen;
b) durch Außerachtlaſſung der nöthigen Vorſichten bei Waſſerfahrten;

Digitized by Google

c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften, oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten;

d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefel-Räucherungen und Anwendung von Narkotisirungs-Mitteln;

e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;

f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerks-Körpern, Knall-Präparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Post-Anstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden;

g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

§. 601.

Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Wenn eine nach §. 599 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 362, lit. c), 364 und 366 bezeichneten Gegenstände, oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung bis zu drei Jahren bestraft werden.

Digitized by Google

§. 602.

Bestrafung eines Officiers wegen Aufforderung zum Zweikampfe.

Wenn ein Officier Jemanden zum Zweikampfe herausgefordert hat, ohne daß es jedoch bis zur Stellung zum Kampfe gekommen ist, so soll er für dieses Vergehen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

War er überdieß der erste Beleidiger, so ist derselbe, wenn ihm das Verbrechen der Verläumdung oder eine Ehrenbeleidigung zur Last fällt, nach den §§. 97 und 98 zu behandeln, außerdem aber zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen, und es kann nach Wichtigkeit der Umstände auch auf Entlassung erkannt werden.

§. 603.

Vorschrift gegen das Baden in Flüssen und Teichen ꝛc.

Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten, oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot badet; ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleift; wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 604.

Vorschrift für unverehelichteschwangere Frauens-Personen.

Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen vierundzwanzig Stunden, von der Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen

Digitized by Google

Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 605.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

§. 606.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten. Strafe.

Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder körperlich schwer beschädiget, ist nach §. 599 zu bestrafen.

§. 607.

Schnelles Fahren und Reiten. Strafe.

Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe, so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 698 verordnet ist.

§. 608.

Unbefugte Ausübung der Arzenei- und Wundarzenei-kunst als Gewerbe. Strafe.

Wer ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebens-Magnetismus, oder von Aetherdämpfen (Narcotisirungen) befaßt, macht sich dadurch eines Vergehens schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber nach §. 599 bestraft werden.

Digitized by Google

§. 609.

Strafe gegen Ausländer.

Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe, in soferne er nicht eine dienende Militär-Person ist, nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 610.

Verkauf verbotener Arzeneimittel.

Der Verkauf von Arzeneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apotheker-Norm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften, ist sowohl an dem Eigenthümer und Provisor oder Senior der Apotheke, als dem Gehilfen (Subjecte) zu bestrafen.

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewußt hat.

Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, so daß ihm nur Mangel an schuldiger Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungs-Falle wird ihm die Führung der Apotheke benommen und ein Provisor bestellt.

§. 611.

Wenn er davon gewußt hat.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungs-Falle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzeneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 612.

Strafe gegen den Provisor oder Senior.

Wenn dem Provisor oder Senior bei der Aufsicht Nachlässigkeit zu Schulden kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste, und das dritte Mal mit Entfernung von seinem Dienste

Digitized by Google

zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arzenei Kenntniß, so ist er zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen, und zugleich für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

§. 613.

Strafe des Apotheker-Gehilfen.

Der Apotheker-Gehilfe (Subject), welcher verbotene Arzenei mit Vorwissen des Eigenthümers, Provisors oder Seniors verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und wenn es ohne Kenntniß des Herrn oder Vorstehers der Apotheke geschah, mit strengem Arreste zwischen drei und sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungs-Falle beizusetzen, daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apotheker-Gehilfe zu dienen nicht mehr fähig seyn soll.

§. 614.

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzeneien.

Wenn eine Arzenei falsch oder fehlerhaft bereitet, wenn solche aus Materialien, die ihre Arzeneikraft bereits verloren haben, verfertigt, in einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile, oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahrt wird, ist der Apotheker-Gehilfe, der Eigenthümer, Provisor oder Senior der Apotheke, in soferne einem oder dem anderen eigene Fahrlässigkeit oder den drei letzteren auch nur Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig.

Pflicht des Arztes, der davon weiß.

Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 615.

Strafe für den Apotheker-Gehilfen.

Der Apotheker-Gehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten

Digitized by Google

Falle ist er, falls er in einer ärarischen Apotheke dient, aus derselben zu entfernen, jedenfalls aber zu verurtheilen, so lange als Lehrling zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntniß und der in Bereitung der Arzeneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 616.

Für den Eigenthümer.

Der Eigenthümer der Apotheke unterliegt bei unterlaufener eigener Fahrlässigkeit in der Verfertigung oder Verwahrung der Arzeneien einer Geldstrafe von fünfzig, und im Wiederholungs-Falle von hundert Gulden, wenn er es aber nur an der schuldigen Aufsicht hat ermangeln lassen, ist er nach Vorschrift des §. 610 zu bestrafen, und wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 617.

Für den Provisor oder Senior der Apotheke.

Der Provisor oder Senior, dem ein im §. 614 bezeichnetes Vergehen zur Last fällt, ist mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten zu bestrafen, und bei öfteren Fällen von dem Provisors- oder Seniors-Dienste zu entfernen.

§. 618.

Verwechslung der Arzeneien in der Apotheke. Strafe.

Wenn in der Apotheke Arzeneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bei unterlaufender größerer oder oftmaligerer Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

§. 619.

Strafe der Wund- und Feldärzte in Fällen der §§. 614 oder 618.

Heil- oder Wundärzte, welche auch auf dem Lande, und Feldärzte, die in Spitälern oder sonst die Zubereitung, Verwahrung oder Verabreichung von Arzeneien zu

Digitized by Google

besorgen haben, können durch Uebertretung der §§. 614 oder 618 ebenfalls strafbar werden, und sind, je nachdem ihnen nur Mangel an Aufsicht oder unmittelbare Uebertretung des Gesetzes zur Last fällt, nach den Bestimmungen der §§. 616 bis 618 zu bestrafen, so zwar, daß die Besitzer eines chirurgischen Gewerbes oder wirkliche Heilärzte den wider die Eigenthümer der Apotheken, und die Feldärzte den wider die Provisoren oder Senioren verhängten Strafen zu unterliegen haben.

§. 620.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. Strafe.

Außer den berechtigten, wie auch den Haus-Apotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Dieses Vergehen ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzeneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 621.

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzeneien, Materialien, Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieses Vergehens schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 622.

Bestrafung der Thierärzte, die Heilmittel für Menschen abgeben.

Thierärzte und approbirte Curschmide, welche von dem vorschriftmäßig für ihr Geschäft zu unterhaltenden Vorrathe an Arzeneikörpern was immer zur Heilung

Digitized by Google

von Menschen abgeben, unterliegen ebenfalls der im §. 620 verhängten Strafe.

§. 623.

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, in soferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, oder der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deßhalb nebst der Entlassung aus dem Staatsdienste, die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

§. 624.

Verschulden der Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen durch Unwissenheit.

Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Hebamme Anwendung finden, welche die im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken oder einer Wöchnerin herbeigeführt haben.

§. 625.

Vernachlässigung eines Kranken: a) Von Seite der Aerzte oder Wundärzte. Strafe.

Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so hat die Vorschrift des §. 599 in Anwendung zu kommen; soferne aber eine solche Vernachlässigung bei einem Kranken stattgefunden hat, den der Schuldige kraft seines Amtes oder Dienstes ärztlich zu behandeln verpflichtet war, so soll derselbe nach Vorschrift des §. 594 bestraft werden.

§. 626.

b) Von Seite der Krankenwärter. Strafe.

Krankenwärter in Feld-, Garnisons- und anderen Spitälern, die sich in Verabreichung der Arzeneien, Spei-

Digitized by Google

sen oder sonst in der Pflege der Kranken Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate (§. 30), und nach Beschaffenheit der mehr oder minder schädlichen Folgen, oder der öfteren Wiederholung auch mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 627.

c) Von Seite der Angehörigen. Strafe.

Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben ermangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 628.

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen. Strafe.

Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todten-Beschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

§. 629.

Unbefugter Handel mit Gift. Strafe.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift, oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht ein Vergehen, und ist, in soferne in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest von ein bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 630.

Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorsichten beobachtet.

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachtet, ist bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögens-Umstände mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis hundert Gulden zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären.

§. 631.

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Ist aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden, so ist der Schuldtragende nach §. 599 zu behandeln.

§. 632.

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern. Strafe.

Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäuse-Pulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner) oder andere giftartige Waaren zu Kauf tragen, sind nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausirungs-Befugnisses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden

Digitized by Google

veranlaßt haben, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 633.

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. 634—636 bezeichnete Fahrlässigkeit als Vergehen zu bestrafen.

§. 634.

Verabfolgung von Gift an Jemanden, ohne die vorgeschriebene Bewilligung. Strafe.

Insbesondere soll dann, wenn an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweiset, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

§. 635.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches. Strafe.

Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunct, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniß, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

§. 636.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung u. Absonderung des Giftes

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht

Digitized by Google

wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln seyn.

§. 637.

Strafe, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen und Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, so ist diese Verabsäumung nach §. 599 zu bestrafen.

§. 638.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen.

Strafe der Nichtbeobachtung.

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch Niemand zu Schaden kommt, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, wenn aber Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, nach §. 599 zu bestrafen.

§. 639.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Material-Waaren.

Der im §. 636 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Material-Waare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu seyn, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

§. 640.

Verfertigung oder Ausbesserung verbächtiger Waffen.

Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene, oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertigt, oder wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate

Digitized by Google

beſtraft werden; wäre aber mit einer ſolchen Waffe Jemand körperlich ſchwer beſchädigt oder getödtet worden, ſo iſt dieß nach §. 599 zu ahnden.

§. 641.

Unterlaſſene Verwahrung geladener Gewehre. Strafe.

Wer zu Hauſe, oder in ſeinem auch nur auf kurze Zeit genommenen Aufenthaltsorte geladenes Gewehr hat, iſt verpflichtet, daſſelbe vor Kindern und andern unvorſichtigen und unerfahrenen Perſonen zu verwahren. Wird dieſe Sorgfalt vernachläſſiget und kommt Jemand dadurch zu Schaden, ſo iſt dieſe Verabſäumung mit Arreſt von einer Woche bis zu einem Monate zu beſtrafen, und der Arreſt nach Maß der größeren Nachläſſigkeit noch zu verſchärfen, und wenn Jemand am Körper ſchwer beſchädigt oder getödtet worden iſt, nach Maßgabe des §. 599 zu ahnden.

§. 642.

Strafe auf unvorſichtige Abdrückung eines Gewehres.

Gleiche Strafe iſt nach Maß der ſchädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böſe Abſicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne ſich vorher verſichert zu haben, daß es nicht geladen iſt.

§. 643.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes. Strafe.

Wer bei der Todten-Beſichtigung die Zeit, wann Jemand geſtorben iſt, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlaßt, daß der Verſtorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung oder Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, geſetzlich vorgeſchrieben iſt, ſoll mit ſtrengem Arreſte von einem bis zu ſechs Monaten beſtraft werden.

§. 644.

Unterlaſſung der ſchuldigen Aufſicht bei Kindern und ſolchen, die ſich ſelbſt gegen Gefahr zu ſchützen unvermögend ſind. Strafe.

Im Allgemeinen ſind diejenigen, welche aus natürlicher oder überkommener Pflicht die Aufſicht über Kinder oder andere Menſchen führen, die ſich ſelbſt gegen die Gefahr vorzuſehen und zu ſchützen unvermögend ſind, wegen der in Erfüllung dieſer Pflicht unter-

Digitized by Google

laufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädigt wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 599 zu bestrafen.

§. 645.

Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern.

Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurtheilen.

§. 646.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden. Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

Ebenso sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlicht wird.

§. 647.

Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen.

Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu seyn, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll mit ein- bis dreimonatlichem strengen Arreste (§. 30), der nach Umständen noch zu verschärfen ist, bestraft werden.

§. 648.

Unterlassung der Aufstellung der Warnungszeichen bei einem Baue. Strafe.

Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieses Vergehens um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädigt worden, so ist nach Beschaffen-

Digitized by Google

heit des Vorfalles nebst der Geldstrafe, Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod, oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 599 in Anwendung zu bringen.

§. 649.

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes. Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgte.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einen Baumeister, oder in dessen Ermanglung einen anderen Bauverständigen zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

§. 650.

Wenn der Einsturz erfolgte.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädigt, oder nur eine leichte Beschädigung herbeigeführt worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Wenn aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, so hat die Strafe des §. 599 in Anwendung zu kommen.

§. 651.

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder ein Gebäude einstürzt.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, das erste Mal mit fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue

Digitized by Google

zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

§. 652.

Wenn dadurch Jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädigt wird.

Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, und außerdem nach §. 599 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

§. 653.

Bei grober Unwissenheit des Baumeisters.

Aeußert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 654.

Behandlung der in Staatsdiensten sich befindenden Bauführer.

In jenen Fällen, wo nach den vorhergehenden Paragraphen der Verlust des Baumeisterrechtes oder des Befugnisses einen Bau zu führen, einzutreten hat, ist gegen jene, die in Staatsdiensten sich befinden, auf die Entlassung zu erkennen.

§. 655.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gebäude.

Wer in den Städten, oder wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder durch andere beziehen läßt, soll nach Verschiedenheit der Umstände mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Miethzinses bestraft werden.

§. 656.

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres. Strafe.

Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche

Digitized by Google

wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest; bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 599 zu ahnden.

§. 657.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere. Strafe.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemanden erlaubt, wilde, oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Bei Uebertretung dieses Verbotes soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden belegt werden.

§. 658.

Wenn dadurch Jemand beschädigt wird.

Wird Jemand von einem solchen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädigt, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünfundzwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen (§. 599).

§. 659.

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

Aber auch wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß ertheilt, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist mit zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn dadurch Jemand beschädigt wurde (§. 599).

§. 660.

Vernachlässigung bösartiger Hausthiere. Strafe.

Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschä-

Digitized by Google

digt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift ist auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf bis fünfundzwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

§. 661.

Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derselben.

Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so ist der Thäter mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Sechstes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Gesundheit.

§. 662.

Vergehen gegen die Pest-Anstalten.

In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung oder Unterlassung schuldig, welche nach ihren natürlichen oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung oder Unterlassung mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seyn.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden besonderen Vorschriften bestimmt.

Digitized by Google

§. 663.

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheits-Aufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, ist der Schuldtragende nach Wichtigkeit des Umstandes mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 664.

Gegen Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, die etwas davon entziehen.

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sollen mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 665.

Gegen Siechknechte.

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

§. 666.

Gegen diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen.

Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen, oder sonst an sich bringen, sind mit strengem Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 667.

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. Strafe.

Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreinigt und ungesund werden kann, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.

Digitized by Google

§. 668.

Verkauf eines der Gesundheit schädlichen oder in dieser Beziehung verdächtigen Fleisches. Strafe.

Wenn bei einem Gewerbe oder sonst befugten öffentlichen Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereiteten oder verkochten Fleische das geschlachtete Vieh nicht vorher nach Vorschrift beschaut worden, oder sogar Fleisch verkauft wird, welches von gefallenem Vieh herrührt, oder sonst in einem der Gesundheit schädlichen Zustande sich befindet, ist die Strafe nebst Verlust des noch vorhandenen und im letzteren Falle sogleich zu vertilgenden Fleisches, oder des daraus gelösten Geldes, fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

§. 669.

Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften. Strafe.

Bei den verschiedenen, von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift nothwendig.

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 670.

Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen:

a) welche, auch ohne daß in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh

Digitized by Google

an den Ortsvorsteher oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemerken ist, vernachlässigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die dießfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten;

b) welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenen Gebrauche einführen;

c) welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Grenzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in dem Nothstalle binnen zehn Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;

d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stücke Vieh wochentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen unterlassen.

§. 671.

Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten

Digitized by Google

Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile, ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

§. 672.

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schank-Inhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben gefunden werden, sollen nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, in der sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden. Im Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln, bei der dritten Uebertretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 673.

Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung im hohen Grade schädlich ist.

Zeigt sich bei der Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränke sogleich zu vertilgen, und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes, mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben, auf drei- bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

§. 674.

Fälschung des Zinngeschirres.

Ein Zinngießer, sowie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertigt oder mit Bleizusätzen verzinnt, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei dem zweiten Male oder auch sogleich bei der

Digitized by Google

ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn Jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 675.

Gesundheitsschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrungen der genießbaren Waaren überhaupt.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder für sich, oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße, einer genußbaren Waare, von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als ein Vergehen zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Gewerbe fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen die Schuldigen auch auf die in den §§. 672 und 673 bestimmte Strafe zu erkennen.

§. 676.

Einige besondere Fälle dieses Vergehens.

Zu diesem Vergehen gehören insbesondere:

a) die Verwendung von Mineral-Farben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen giftige Metall-Präparate enthaltenden Mineral-Farben, sowie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineral-Farben beigemischt sind;

b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspiel-Geschirr;

Digitized by Google

c) vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Koch-Geschirr aus Packfong;

d) die Nichtbeobachtung der besonderen für die Einrichtung der Branntweinbrenn-Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntwein-Erzeuger und Verschleißer;

e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckſieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungs-Artikel befassen.

Siebentes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Vergehen.

§. 677.

Selbstverstümmlung. Strafe.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militär-Stande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände als Vergehen mit strengem Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 678.

Ueberdieß soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militär-Dienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird. Selbstverstümmler aus dem nicht einrollirten Stande in der Militär-Grenze sind außerhalb der Grenz-Bezirke zum Militär-Dienste, wozu sie noch geeignet sind, zu verwenden.

§. 679.

Militär-Personen, welche nach dem auf die Kriegs-Artikel oder eigene Satzungen abgelegten Dienst-Eide

Digitized by Google

durch Selbstverstümmlung sich dem Militär-Dienste zu entziehen suchen, sind nach den darüber im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Bestimmungen zu bestrafen (§§. 293 bis 298).

§. 680.

Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen.

Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§§. 431 und 432), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Vergehen zu ahnden.

§. 681.

Strafe.

Die Strafe ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Größe der Verletzung, besonders wenn sich der Thäter des Seitengewehres oder Bajonnets bediente, und nach der Eigenschaft der verletzten Person Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten (§. 30). Bei besonders erschwerenden Umständen sind derlei Beschädigungen mit strengem Arrest bis zu einem Jahre zu ahnden.

§. 682.

Schlägereien zwischen Officieren (rencontre). Strafe.

Auch jede zwischen Officieren entstandene Schlägerei mit tödtlichen Waffen (rencontre), welche keine im §. 445 bezeichnete bedeutende körperliche Verletzung zur Folge hatte, soll mit Arrest und nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 683.

Behandlung der Anhetzer zu einer Rauferei oder Schlägerei (rencontre).

Wer durch Anhetzung einen mit körperlicher Verletzung einer oder mehrerer Personen endigenden Raufhandel oder eine solche Schlägerei zwischen Officieren verursacht, ist gleich den Raufern oder Schlägern zu

Digitized by Google

bestrafen, wenn er auch persönlich an Niemand Hand angelegt hätte.

§. 684.

Mißhandlungen bei häuslicher Zucht.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Vergehen zu bestrafen.

§. 685.

Mißhandlung von Eltern an ihren Kindern. Strafe.

Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Liebloſigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem andern Orte werde erzogen werden.

§. 686.

Bei einem dritten Rückfalle, oder woferne entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die eben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

Digitized by Google

§. 687.

Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Behörde für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung, auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 688.

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

§. 689.

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem andern Mündel nochmals zu Schulden kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 686 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche im §. 687 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

§. 690.

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute. Strafe.

Wenn ein Gatte den andern auf die in dem §. 684 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben, nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

Digitized by Google

§. 691.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. Strafe.

Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, im wiederholten Falle nebst der erst bestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

§. 692.

Der Gesindehälter und Lehrherren an Dienstboten und Lehrjungen.

Die Mißhandluug eines Gesindehälters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Umständen der mißhandelten Person, und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist die Strafe zu verschärfen.

§. 693.

Strafe gegen die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer ꝛc.

Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße oder vor einem Hause oder Gewölbe zur Nachtzeit was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Bau-Materialien, Waaren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende um zehn bis fünfzehn Gulden, oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen.

§. 694.

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sei.

Wenn dieß bei Reisewägen oder bei Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

§. 695.

Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen

Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Waaren-Versendungen zur Marktzeit, oder wegen ande-

Digitized by Google

über Nacht auf der Straße zu lassen. Strafe.

rer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Bau-Materialien, Waaren, oder Wägen über Nacht auf Straßen oder Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des andern mit der im §. 693 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

§. 696.

Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre.

Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen, und soferne eine der im §. 599 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragraphe zu beurtheilen.

§. 697.

Strafe gegen das Herabwerfen von den Fenstern ꝛc., oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten.

Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, soll um fünf bis fünfundzwanzig Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt oder sogar Jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des §. 599 zu ahnden.

§. 698.

Strafe gegen das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten. — Gegen den Eigenthümer des Wagens.

Wegen des schnellen unbehutsamen Fahrens oder Reitens in Städten und andern stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder

Digitized by Google

wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünfundzwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

§. 699.

Gegen den Kutscher oder Knecht.

Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt, ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln (§. 30).

§. 700.

Gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren läßt.

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, soll um fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden, und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

§. 701.

Gegen Kutscher oder Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen.

Ein Kutscher oder Knecht, oder sonst zur Obsorge über Pferde Verpflichteter, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freien ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, soll, wenngleich kein Schade geschehen, das erste Mal mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolgt, bis zu einmonatlichem verschärften Arreste bestraft werden.

§. 702.

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

Ueberhaupt lassen sich die Vergehen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen.

Es soll daher jede der in den §§. 599 bis 601 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat,

Digitized by Google

mit einer Geldſtrafe von fünf bis fünfhundert Gulden oder mit Arreſt von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

§. 703.

Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eiſenbahnen oder von anderen im §. 362, lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staats-Telegraphen angeſtellte Perſon in ihrem Dienſte ein Verſchulden dieſer Art begeht, ſo iſt immer auf ſtrengen Arreſt von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei ſehr erſchwerenden Umſtänden bis auf ſechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrläſſigkeit erwieſen wird, eine Gefahr für mehrere Menſchen entſtanden iſt, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder ſonſt etwa ein größerer Schade erfolgt iſt.

§. 704.

Insbeſondere ſind mit dieſen Strafen noch folgende Vergehen der bei dem Eiſenbahn-Betriebe angeſtellten Perſonen zu ahnden:

a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeſchriebenen Bedingungen;

b) die vernachläſſigte Aufſtellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeſchriebenen Einfriedungen, Abſperrſchranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;

c) die Beſtellung von Individuen, welche die durch die Dienſtvorſchriften geforderte Befähigung nicht nachgewieſen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der ſie beſtimmt ſind, durch die Staatsverwaltung für ausgeſchloſſen erklärt wurden;

Digitized by Google

d) die Vornahme einer Fahrt, oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 705.

Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr.

Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung irgend einer der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Vergehen zu behandeln und zu bestrafen.

§. 706.

Strafe gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Vorschriften handeln.

Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bau-Vorschriften wegen Feuersgefahr verboten wird, soll nebstdem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden.

§. 707.

Strafe auf Wiederholung dieses Vergehens.

Wenn er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen, und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 708.

Gegen Polirer und Aufseher bei einem Baue.

Der Polirer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuersgefahr be-

Digitized by Google

ſtehenden Vorſchriften angelegt wird, ſoll ſich zu dem vorſchriftwidrigen Baue nicht gebrauchen laſſen, widrigens er mit Arreſt von drei bis zu vierzehn Tagen beſtraft wird.

§. 709.

Gegen Diejenigen, welche ſich mit der Verfertigung oder Setzung der Oefen beſchäftigen.

Ein Töpfer (Hafner), Klempner (Blechſchmid) oder Schloſſermeiſter, oder wer immer ſonſt Oefen verfertigt, iſt, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr beſtehende Vorſchrift einen Ofen ſetzt oder eine Röhre zieht, mit fünf bis fünfundzwanzig Gulden zu beſtrafen. Bei wiederholtem Falle iſt die Strafe zu verdoppeln; das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verluſtig.

§. 710.

Gegen Geſellen, welche feuergefährliche Oefen ſetzen.

Der Geſelle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu ſetzen, oder eine ſolche Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, ſoll ſich dazu nicht gebrauchen laſſen, widrigens er mit Arreſt von drei bis zu vierzehn Tagen beſtraft wird.

§. 711.

Gegen Jeden, welcher ohne Feuerbeſchau oder ohne Baumeiſter eine Aenderung vornimmt.

Wenn Jemand ohne einen Baumeiſter Dachzimmer anlegt, oder ſonſt einen Bau führt, oder wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Oefen für ſich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorſchrift vorher die Feuerbeſchau genommen werden muß, ſo iſt er mit fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden zu beſtrafen. Hat er etwas wirklich Feuergefährliches angelegt, ſo ſoll er ſolches ſogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzuſtellen verhalten werden.

§. 712.

Strafe des Maurer- oder Zimmergeſellen, welcher ſich dazu gebrauchen läßt.

Der Maurer- oder Zimmergeſelle, welcher ſich zu einer ſolchen Veränderung gebrauchen läßt, iſt mit Arreſt von drei bis vierzehn Tagen zu beſtrafen, und

Digitized by Google

dieser Arrest zu verschärfen, wenn er deßhalb bereits einmal bestraft worden.

§. 713.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen.

Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher an Oefen, Herd- oder Heiz-Anlagen oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, hievon seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, sowie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen.

§. 714.

Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter und woferne dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheitsbehörde unterlassen hat, soll um fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden.

§. 715.

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

Mit eben dieser Strafe ist ein Rauchfangkehrermeister zu belegen, der unterläßt, nach der Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen, oder nachsehen zu lassen.

§. 716.

Handel mit Schießpulver.

Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver oder mit andern von den im §. 600, lit. f) genannten feuergefährlichen Waaren handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den erlaub-

Digitized by Google

ten Vorrath nicht vorſchriftmäßig verwahrt haben, ſollen das erſte Mal mit Verluſt des übermäßigen und unverwahrten Vorrathes und einer Geldſtrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden, zum zweiten Male nebſt dieſem Verluſte mit Verdopplung der Geldſtrafe, bei der dritten Betretung mit Arreſt bis zu einem Monate und Verluſt des Befugniſſes, mit derlei Gegenſtänden zu handeln, beſtraft werden.

§. 717.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für einer Gattung Vorrath haben, und ſolchen auf Böden und ſonſt unſicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Abſonderung verwahrten Orten aufbewahren, ſind nach Beſchaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden zu beſtrafen.

§. 718.

von Heu, Stroh oder Brennholz haben.

Wer Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältniſſe vorhanden ſind, an andern Orten niederlegt, unterliegt der im vorgehenden Paragraphe feſtgeſetzten Strafe.

§. 719.

Dienſtboten und andere Perſonen bei der Ofenheize.

Dienſtboten und andere Perſonen, welche die Heizung über ſich haben, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, ſind dafür mit Arreſt von einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen zu verſchärfen iſt, zu beſtrafen.

§. 720.

Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte. Strafe.

Ein Hausknecht, Kutſcher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienſtmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältniſſen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu

Digitized by Google

oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft und derselbe im Wiederholungsfalle verschärft werden.

§. 721.

Gegen Lehrjungen, Gesellen und andere Dienstpersonen.

Eben so sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, sowie überhaupt alle Dienstpersonen zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältniß von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben.

§. 722.

Gegen Dienstgeber oder Gewerbs-Inhaber, welche keine Laternen anschaffen oder selbst feuergefährliche Orte mit offenem Lichte betreten.

Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbs-Inhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese eines Vergehens schuldig, und sollen mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft, und wenn der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst eines der in den vorhergehenden zwei Paragraphen bezeichneten Vergehen sich schuldig machen würde, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden.

§. 723.

Gegen das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten.

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, in einer Scheuer (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, ist, wenn derselbe nach Beschaffenheit der Person und Umstände nicht nach den Vorschriften der §§. 286, lit. e) und 287 zu behandeln ist, mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen (§. 30), nach Umständen auch mit Verschärfung zu bestrafen.

§. 724.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freiem Felde, oder in der Nähe von Scheuern, Schobern ꝛc. aufgemachten Feuers.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch

Digitized by Google

nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder ohne es ganz ausgelöscht zu haben verläßt, soll mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche, und bei größerer Gefährlichkeit auch mit Verschärfung bestraft werden.

§. 725.

Gegen die Anzündung des in einem Lagerplatze zurückbleibenden Strohes, Holzes u. s. w.

Der im vorhergehenden Paragraphe verhängten Strafe unterliegt auch derjenige, welcher bei dem Abmarsche der Truppen von einem Lagerplatze daselbst zurückbleibendes Stroh, Holz oder Strauchwerk muthwilliger Weise anzündet.

§. 726.

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften ꝛc.

Wenn Jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden für jeden Fall dieses Vergehens ausgelöscht werden.

Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

§. 727.

Pflicht der Postillone und Landkutscher hiebei.

Die Postillone, Land- und Miethkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden jedesmal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigens sie mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen verschärft werden soll.

§. 728.

Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat Letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden. Hier hat der Gemeinde-Vorsteher von dem Reisenden eine sum-

Digitized by Google

marische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Gerichte anzuzeigen.

§. 729.

Befugniß jeder Ortschaft, durch welche Jemand mit Fackeln reiset.

Ebenso ist jede Ortschaft berechtigt, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten und sogleich der Behörde anzuzeigen.

§. 730.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

§. 731.

Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen oder Unterlassungen, woraus sonst Feuersgefahr sich besorgen läßt.

Nebst den in den vorhergehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen oder hecheln, Strohschneiden, Frucht dreschen, zur Nachtzeit Flachs an einem geheizten Ofen oder in einem Backofen zum Dörren legen, in der Nähe von Häusern und Scheuern ohne Noth schießen, oder Raketen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten hinsichtlich des Aussprühens von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Vergehen und nach

Digitized by Google

dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

§. 732.

Diebstähle minderer Art.

Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 458 bis 467 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Vergehen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch verschärft werden.

§. 733.

Mindere Veruntreuungen, Plünderungen und Betrügereien.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen, Plünderungen und Betrügereien, in soferne sie nicht durch die in den §§. 472, 474, 493 und 494, 504, 505 und 506 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

§. 734.

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Vergehen.

Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr, und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

§. 735.

Ist der Thäter ein Officier, Beamter oder Unter-Officier, so ist nebst der nach den vorhergehenden drei Paragraphen in Anwendung kommenden Strafe, zugleich gegen einen Officier oder Beamten auf Entlassung und gegen einen Unter-Officier auf Degradirung zu erkennen.

§. 736.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des §. 732 zur Strafe gezogen werden.

In der Militär-Grenze ist der von den Genossen einer Haus-Communion an dem gemeinschaftlichen Ver-

Digitized by Google

mögen dieſer Communion begangene Diebſtahl nur dann zur Strafe zu ziehen, wenn der Hausvater der Communion darum anſucht.

§. 737.

Theilnehmung an dieſen Vergehen.

Die Theilnehmung an Diebſtählen, Veruntreuungen oder Plünderungen iſt ein Vergehen, in ſoferne ſie nicht nach den §§. 477, 478 und 500 ein Verbrechen bildet.

§. 738.

Strafe der Theilnehmung.

Die Strafe der Theilnehmung iſt insgemein nach §. 732 zu beſtimmen, insbeſondere aber auf eine ſtrengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder ſonſt an Verſtand geſchwächte Perſonen zu ſolchen Vergehen verleiten.

§. 739.

Wann ſie ſtrafbar zu ſeyn aufhören.

Die in den §§. 479 bis 481 vorkommenden Beſtimmungen finden auf Diebſtähle und Veruntreuungen und die Theilnehmung an denſelben auch dann Anwendung, wenn dieſelben bloße Vergehen ſind.

§. 740.

Vergehen gegen das literariſche und artiſtiſche Eigenthum. Strafe.

Jeder unbefugte Nachdruck und jede demſelben in den Geſetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literariſchen oder artiſtiſchen Produktes iſt auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und ſoll nebſt dem, daß die vom Geſetze beſtimmte civilrechtliche Entſchädigung Platz zu greifen hat, an demjenigen, welcher dieſelbe veranſtaltet, oder zu deren Ausführung wiſſentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugniſſen wiſſentlich Handel treibt, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüſſe u. ſ. w., der Zerlegung des Druckſatzes, und bei Kunſtwerken, in ſoferne nicht ein Uebereinkommen zwiſchen dem Nachbilder und dem Beſchädigten etwas Anderes feſtſetzt, auch der Zerſtörung

Digitized by Google

der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungs-Unvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung, oder nach vorausgegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die confiscirten Exemplare sind, in soweit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Ebenso ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen) mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden, oder bei Zahlungs-Unvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden.

§. 741.

Vergehen der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums. Strafe.

Die muthwillige oder boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthums ist, in soferne sie nicht nach der Vorschrift der §§. 362 und 366 ein Verbrechen bildet, als Vergehen mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 742.

Schlosser und dergleichen, welche Dietriche verfertigen. Strafe.

Schlosser und andere Feuer-Arbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel

Digitized by Google

nachmachen oder Schlöſſer aufſperren; Schloſſermeiſter, welche das ſogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unſicheren Händen anvertrauen; Trödler, welche Schlüſſel, Dietriche oder Aufſperrhaken kaufen oder verkaufen, ſind für den erſten Fall mit einer Geldſtrafe von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei wiederholter Uebertretung iſt die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung ſoll mit Verluſt des Gewerbes beſtraft werden.

§. 743.

Gewerbsdiener, Handwerksgeſellen oder Dienſt-Perſonen, welche ſich ohne Vorwiſſen ihres Herrn dieſes Vergehens ſchuldig machen.

Wenn ein Gewerbsdiener, Handwerksgeſelle oder eine Dienſtperſon ohne Vorwiſſen ihres Herrn oder Meiſters ſich eines der vorgenannten Vergehen ſchuldig macht, iſt derſelbe mit ſtrengem Arreſte bis zu einer Woche zu beſtrafen. Bei einem zweiten Falle iſt der Arreſt zu verſchärfen, und der Sträfling, wenn er ein Ausländer iſt, aus ſämmtlichen Kronländern des Kaiſerſtaates abzuſchaffen.

§. 744.

Strafe gegen Trödler und Hauſirer, die von Unmündigen kaufen.

Trödler (Tandler), Hauſirer oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, ſollen, wenn ſie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauſchen, nach Umſtänden der Perſon und Sache mit fünf bis fünfzig Gulden, oder mit Arreſt von einem bis zu zehn Tagen beſtraft werden.

§. 745.

Strafe bei öfterer Betretung.

Bei wiederholten Fällen iſt die Geldſtrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldſtrafe durch Arreſt von einem bis zu acht Tagen, und nach Umſtänden auch dieſer noch zu verſchärfen; zeigt ſich durch öfters fortgeſetzte Uebertretungen, daß keine Beſſerung erfolgt, ſo ſind die Uebertreter, wenn ſie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derſelben verluſtig; ohne

Digitized by Google

beſondere Erlaubniß handelnde Inländer ſind auf unbeſtimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beſtändig aus allen Kronländern des Kaiſerſtaates abzuſchaffen.

§. 746.

Juwelen- und Galanteriewaaren-Händler, Gold- und Silber-Arbeiter. Strafe.

Juwelen- und ſogenannte Galanteriewaaren-Händler, wie auch Gold- und Silber-Arbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemanden angeboten werden, welcher, nach den Umſtänden zu ſchließen, davon nicht der Eigenthümer, oder nicht von dem Eigenthümer abgeſchickt iſt, ſind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieſer ſich nicht zureichend auszuweiſen im Stande iſt, ſeine Stellung vor die Behörden zu veranlaſſen. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift iſt mit fünfundzwanzig bis hundert Gulden zu beſtrafen.

§. 747.

Strafe, wenn ſie eine verdächtige Waare an ſich gebracht haben.

Wenn ſie eine ihnen auf ſolche Art angebotene verdächtige Waare an ſich bringen, iſt der Käufer nach Verſchiedenheit des Werthes der Waare mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

§. 748.

Vorſchrift in Anſehung des geſchmolzenen Goldes und Silbers.

Gold- und Silber-Arbeiter, welchen geſchmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold- und Silber-Arbeiters bezeichnet iſt, zu kaufen angeboten wird, ſind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und deſſen Stellung vor die Behörde zu veranlaſſen.

Im Falle ſie dieſes unterlaſſen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an ſich bringen, findet die auf dieſes Vergehen in dem vorhergehenden Paragraphe geſetzte Strafe Statt.

§. 749.

Verbindlichkeit, jeden verdächtigen Verkäufer überhaupt anzuhalten.

Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, ſondern auch ſonſt Jedermann hat, wenn ihm Gegenſtände

Digitized by Google

zum Kaufe, oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft aus dem auffallend zu geringen Preise derselben, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften des Anbietenden, aus dessen Gewerbe oder anderen Verhältnissen, gegen den Anbietenden den Verdacht erwecken, daß sie entwendet sind, oder die sonst durch besondere Verordnungen zu kaufen verboten sind, die Verbindlichkeit, den Anbieter nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 746 zu bestrafen.

§. 750.

Strafe für Käufer verdächtiger Waaren.

Ebenso unterliegt Jedermann je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft oder darauf als auf ein Pfand leihet.

§. 751.

Strafe des Betruges durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Tax-Ordnungen.

In soweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Tax-Ordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren, oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft, oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte sogeartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

§. 752.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohn-Verhältnissen zu

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern.

Digitized by Google

erwirken, oder um den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als Vergehen zu bestrafen.

§. 753.

Strafe für die Urheber. Wenn sie Vorsteher sind. Strafe der übrigen Mitschuldigen.

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes, mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten, und wenn sie zugleich Gewerbs-Vorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteher-Amte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen ist verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

§. 754.

Verabredungen von Arbeitern. Strafe.

Verabredungen von Berg- und Hütten-Arbeitern, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im §. 752 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höhern Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen.

§. 755.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern.

Wenn Gewerbsleute, welchen Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben, nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlich ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig

Digitized by Google

Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

§. 756.

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt werden.

Hätten die Fälle der §§. 751, 752, 754 und 755 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln, bei dem Falle des §. 755 aber der Gewerbs-Verlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

§. 757.

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht.

Wenn die in dem §. 755 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbs-Verluste mit ein- bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 758.

Winkelversatz-Geschäfte. Strafe.

Wer aus dem Geld-Ausleihen auf Pfänder ein eigenes Gewerbe macht, Pfänder-Bücher führt, Versatzscheine ausgibt, macht sich eines Vergehens schuldig, und soll im ersten Falle mit unentgeltlicher Zurückgabe der angenommenen Pfänder an den Eigenthümer, im zweiten Falle nebstdem auch mit dem Erlage des auf die Pfänder geliehenen Betrages und im wiederholten Betretungsfalle überdieß mit Arrest bis zu einem Monate bestraft werden.

§. 759.

Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern. Strafe.

Wenn ein Schuldner in Concurs verfällt und sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Last fällt, oder wenn er, nachdem der Passiv-Stand den Activ-Stand bereits überstieg,

Digitized by Google

den Concurs nicht ſogleich ſelbſt bei Gericht angemeldet, ſondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleiſtet, Pfand oder Bedeckung angewieſen hat; ſo iſt er, in ſoferne ſich in ſeiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§. 504, lit. f) darſtellt, eines Vergehens ſchuldig, und mit ſtrengem Arreſt von drei Monaten bis zu einem Jahre zu beſtrafen, der nach Umſtänden auch zu verſchärfen iſt.

Derſelben Strafe unterliegen in Concurs verfallene Handelsleute insbeſondere auch in folgenden Fällen:

a) wenn der Gemeinſchuldner die Handlung ſchon in verſchuldetem Zuſtande, oder ſoferne nach den Handelsgeſetzen zur Ausübung eines Handlungsbefugniſſes ein beſtimmter Handlungsfond erforderlich iſt, ohne den Beſitz desſelben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beſchaffenheit ſeines Vermögensſtandes angetreten hat;

b) wenn er ſchon einmal in Concurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wieder-Antritte ſeines Geſchäftsbetriebes, in ſoferne derſelbe durch die Vorſchriften über die Ausübung der Handelsbefugniſſe an beſtimmte Bedingungen gebunden iſt, durch falſche Angaben über den Beſtand derſelben erlangt hat;

c) wenn er die vorgeſchriebenen Handlungsbücher gar nicht, oder ſo mangelhaft geführt hat, daß der Gang ſeines Geſchäftsbetriebes und der Stand ſeines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann;

d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Anſehung einzelner Poſten abſichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweiſe vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derſelben auf was immer für eine Weiſe entſtellt hat;

Digitized by Google

e) wenn er über die Entstehung von Schulden, oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;

f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Credits-Papiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;

g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passiv-Stand den Activ-Stand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe, oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.

Wenn eine Handlungsgesellschaft in Concurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Concurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

Zeigt sich bei Untersuchung wider einen in Concurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes, oder zur Erlangung der Wiederbefähigung, falls er schon einmal in Concurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines

Digitized by Google

von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögens-Erwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegen-Ansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, als Mitschuldige dieses Vergehens zu bestrafen.

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 760.

Als Vergehen zu behandelnde Ehrenbeleidigungen: a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens oder Vergehens;

Einer Ehrenbeleidigung als Vergehen macht sich, wenn die That nicht bei Officieren nach §. 516 als Verbrechen zu behandeln ist, schuldig:

a) Wer einen Andern fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach §. 514 zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens beschuldigt.

§. 761.

b) ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen;

b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldigt, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.

§. 762.

c) Veröffentlichung von andern ehrenrührigen, wenn auch wahren

c) Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hierzu

Digitized by Google

durch besondere Umstände genöthiget zu seyn, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familien-Lebens bekannt macht. Thatsachen des Privat- und Familien-Lebens;

§. 763.

Wurde eine der in den §§. 760 und 761 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 762 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. Im letzteren Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 762 erwähnten Thatsachen, ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen. In wieferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zulässig sei und als Entschuldigung dienen könne.

Wurde aber eine der in den §§. 760 und 761 angeführten Beschuldigungen in anderer als der im §. 762 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldiger straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

§. 764.

d) Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen Andern öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt. d) andere öffentliche Schmähungen.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat

Digitized by Google

er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen.

§. 765.

Der in den vorstehenden §§. 760 bis 764 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch derjenige schuldig, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.

§. 766.

Strafe.

Alle in den vorstehenden §§. 760 bis 765 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind in der Regel mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; wenn sie aber zwischen Officieren stattfinden, oder durch Druckschriften begangen werden, mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach Umständen zugleich mit Entlassung des Officiers zu bestrafen.

Die Strafe verwirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch Jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

Wurde die Ehrenbeleidigung durch eine Druckschrift verbreitet, so ist, wenn es der Beleidigte verlangt, das wider den Schuldigen erflossene Straf-Erkenntniß auf dessen Kosten auch durch den Druck zu veröffentlichen, und das Strafgericht hat zu bestimmen, in welcher Weise dieß nach Beschaffenheit der Umstände zu geschehen habe.

§. 767.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Als besondere Erschwerungs-Umstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

a) wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines mit dem österreichischen Kaiserstaate

Digitized by Google

in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates; oder

b) wider Jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungs-Verhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat; oder wenn

c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

Gegen Officiere und öffentliche Beamte kann in Fällen dieser Art, nebst der Bestrafung mit Arrest auch die Entlassung verhängt werden.

§. 768.

Strafgerichtliche Verfolgung findet in der Regel nur auf Verlangen des Beleidigten Statt.

In allen durch die §§. 760 bis 767 bezeichneten Fällen, hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden, es wäre denn, daß durch die Ehrenbeleidigung nach der Beschaffenheit des Beleidigers oder des Beleidigten zugleich die militärische Standes-Ehre verletzt würde, in welchem Falle ohne Unterschied der Person des Beleidigers die Untersuchung von Amtswegen zu pflegen ist.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieh-Eltern, Wahl- und Zieh-Kinder, Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtiget zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren; bei Abgang solcher Personen kann

Digitized by Google

diese nach Ermessen der Behörde auch von Amtswegen veranlaßt werden.

§. 769.

Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religions-Genossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.

In diesen mit strengem Arrest verpönten Fällen, oder wenn die Beschimpfung oder Mißhandlung öffentliches Aergerniß verursacht hat, kann gegen Officiere, wenn sie in solchen Fällen nicht ohnehin nach §§. 516 und 517 zu behandeln sind, und gegen öffentliche Beamte die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet und nebst der Arreststrafe auch auf Entlassung erkannt werden.

§. 770.

Wenn solche Ehrenkränkungen nicht öffentlich, oder nicht vor mehreren Leute vorfallen, so ist der Schuldige über Anlangen des Beleidigten mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen (§. 30) zu bestrafen.

§. 771.

Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

Wer Jemanden wegen einer ausgestandenen, oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung

Digitized by Google

nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche zu bestrafen.

§. 772.

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil-, Wund-Aerzte u. dgl.

Aerzte, Geburtshelfer oder Wehmütter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen das erste Mal mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen, das zweite Mal mit Verdopplung der Arrestdauer und das dritte Mal mit gänzlicher Untersagung der Praxis, wenn sie aber im öffentlichen Dienste angestellt sind, auch zugleich mit der Entlassung bestraft werden.

§. 773.

Bestrafung dieses Vergehens bei Apothekern.

Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken andern Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, soll er, wenn er der Eigenthümer, Senior oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe (Subject) aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden.

Zehntes Hauptstück.

Von Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 774.

Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister, ist mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen.

Digitized by Google

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

§. 775.

Ehebruch. Strafe.

Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

§. 776.

Wann eine Untersuchung wegen Ehebruch Platz greift

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden §. 784 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

§. 777.

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen. Strafe.

Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll nach Unterschied seines Verhältnisses zu der

Digitized by Google

Familie, mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 778.

Unzucht einer dienenden Frauens-Person mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohn oder Anverwandten. Strafe.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauens-Person, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Vergehen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft Statt.

§. 779.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

Die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

§. 780.

Verehelichung der Militär-Personen ohne Erlaubniß.

Militär-Personen, welche nach der Vorschrift über die Heirathen in der Armee zu ihrer Verehelichung die Erlaubniß des zur Ertheilung derselben ermächtigten Obern einzuholen verpflichtet sind, und ohne diese Erlaubniß im In- oder Auslande eine eheliche Verbindung eingehen, werden dadurch eines Vergehens schuldig, und sollen, soferne sie zum Dienste nicht obligat sind, mit der Entlassung, die obligate Mannschaft dagegen mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten (§. 30), und Unter-Officiere zugleich mit Degradirung bestraft werden.

§. 781.

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation. Strafe.

Wer sich mit Verschweigung eines andern ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen

Digitized by Google

nicht stattfinden konnte, ist mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen. Der Arrest soll noch verschärft, und wider Officiere oder Beamte auch auf Entlassung erkannt werden, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und er solcher Gestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

§. 782.

Strafe der Eltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen.

Eben diese Strafe ist gegen Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

§. 783.

Unzucht als Gewerbe. Strafe.

Eine Weibs-Person, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt, und durch die Oeffentlichkeit oder Frechheit ihres Benehmens Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder, da sie wußte, daß sie mit venerischer Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, ist mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen und nach Umständen abzuschaffen.

§. 784.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person. Strafe.

Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der obgedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wurde.

Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, ist als erschwerend anzusehen.

§. 785.

Wenn der Mann einwilligt, und davon Vortheil zieht. Strafe.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilligt und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, so soll derselbe zum stren-

Digitized by Google

gen Arrest von drei bis zu sechs Monaten, nach Umständen noch mit Verschärfung, und soferne er im Besitze einer öffentlichen Anstellung oder Versorgung ist, überdieß auch zur Entlassung verurtheilt werden.

§. 786.

Kuppelei.

Des Vergehens der Kuppelei machen sich schuldig, diejenigen:

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;
b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;
c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§. 787.

Strafe.

Die Strafe dieses Vergehens ist nebst der Entlassung bei Personen, die dazu geeignet sind (§. 33), strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

§. 788.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämmtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

§. 789.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute.

Wenn Gast- oder Schank-Wirthe außer den im §. 786 bezeichneten Fällen der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen.

Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schank-Gewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig

Digitized by Google

erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schank-Wirthes dieses Vergehens schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 790.

Gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, soll zu strengem Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden. Gegen Officiere und öffentliche Beamte ist auch auf Entlassung zu erkennen.

§. 791.

Betteln.

Das Betteln wird zu einem Vergehen, wenn bei bestehenden Versorgungs-Anstalten eine mehrmalige Betretung Hang zum Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt.

§. 792.

Strafe.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, die nach der öfteren Betretung auf drei Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit verschärft werden soll.

§. 793.

Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen.

Ein Bettler hingegen, der um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu einem Monate zu verurtheilen.

§. 794.

Betteln der Kinder. Strafe.

Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern oder diejenigen

Digitized by Google

unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, soferne sie davon Kenntniß gehabt, oder es selbst dazu veranlaßt hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 795.

Herleihen der Kinder zum Betteln. Strafe.

Diejenigen Eltern, sowie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, und welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 792 ausgedrückte Art zu bestrafen.

§. 796.

Verbotene Spiele. Strafe.

Das Spielen aller Hazard- oder reinen Glücks-Spiele, sowie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall dieses Vergehens der Strafe von zehn bis neunhundert Gulden; wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird.

Auch sind Officiere, Beamte oder sonst im §. 33 benannte Personen nach Umständen zur Entlassung zu verurtheilen, und nicht dienende Ausländer, welche dieses Vergehens wegen in Strafe verfallen, aus dem Reiche abzuschaffen.

§. 797.

Trunkenheit. Strafe.

Trunkenheit, die nach Vorschrift des §. 7 wegen der in diesem Zustande begangenen Handlung oder Unterlassung zum Vergehen wird, soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, wenn aber aus der in der Trunkenheit begangenen Handlung oder Unterlassung

Digitized by Google

wichtige Nachtheile hervorgegangen sind, auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

§. 798.

Eingealterte Trunkenheit. Strafe.

Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Classe von Dienst-Personen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur Kenntniß der Behörde gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

§. 799.

Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.

Andere größere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstboten gegen die Dienstherren u. dgl. sind zwar, so lange sie im Innern der Familien verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. dgl. sich bemüssigt sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

über den Inhalt

des

Militär-Strafgesetzes

über

Verbrechen und Vergehen

vom 15. Jänner 1855.

Digitized by Google

A.

Abänderung der Kerker- oder Arreſtſtrafe in eine körperliche Züchtigung, in wieferne ſie ſtattfinden könne. 30, 66.

— der Arreſtſtrafe in eine Geldſtrafe. 93.

— der Strafe. Bei Verſchärfungen kann in der Regel weder die Art der Strafe geändert, noch ihre geſetzliche Dauer verlängert werden. 117.

— der Strafart wegen Milderungs-Umſtänden findet in der Regel nicht Statt. 123.

— der Strafe, außerordentliche, wegen Zuſammentreffen mehrerer Milderungs-Umſtände. 124, 125, 126.

— — wegen der ſchuldloſen Familie und Verfall des Hausweſens. 92, 94, 95.

— der Todes- oder lebenslangen Kerkerſtrafe wegen Milderungs-Umſtänden. 121.

— der Strafe, ſ. a. Abkürzung, Umwandlung, Veränderung.

— öffentlicher Credits-Papiere in höhere Summen, oder Verausgabung derſelben, wann ſie ein Verbrechen begründet. 393, 395.

Abdrücke von Druckſchriften, deren Verfall bei Verurtheilung wegen Nachdruck. 740.

— von Schlüſſeln, bedenkliche, Verfertigung derſelben iſt ein Vergehen. 742.

— von Münzen, Medaillen ꝛc., ſ. Münzen.

Abdrücken, unvorſichtiges, eines Gewehres. 642.

Aberglaube, ſ. Verblendung.

Abfall vom Chriſtenthum, wann Verleitung dazu das Verbrechen der Religionsſtörung begründet. 401 c).

Abformung wird unter dem Ausdrucke: Druckſchrift verſtanden. K. P. Art. VI.

Abgabe der Selbſtverſtümmler zum Militär-Dienſt, ſ. Abſtellung.

Abgaben für öffentliche Zwecke, wieferne Aufreizung zu deren Verweigerung ein Verbrechen begründet. 341.

Abgeordnete einer Behörde, Gewaltthätigkeit gegen ſie begründet das Verbrechen des Aufſtandes. 344.

— ſ. a. Beamte, Diener, Obrigkeit, Wache.

Abgeſchaffte, ſ. Verweiſung, Abſchaffung.

Abgüſſe, deren Verfall bei der Verurtheilung wegen Nachdruck. 740.

Abkommen mit dem Beſchädigten, ſ. Ausgleichung.

Abkürzung der Kerkerſtrafe durch Verſchärfungen. 92.

— des Arreſtes durch Verſchärfungen. 94.

— der geſetzlichen Strafdauer im Milderungswege, wann und wie ſie geſtattet iſt. 124—126.

Abreißen von öffentlichen Kundmachungen, wann es ein Vergehen bildet. 572.

— . a. Warnungszeichen.

Digitized by Google

Abſchaffung als Strafverſchärfung wegen Verbrechen. 36, 43.

— Arten derſelben. 43.

— findet gegen dienende Militär-Perſonen und eingeborne Militär-Grenzer nicht Statt. 43, 69.

— als beſondere Strafart bei Vergehen. 21 h), — k), 69.

— der Ausländer wegen Theilnahme an geheimen Geſellſchaften. 549.

— der Verfaſſer grundloſer Beſchwerdeſchriften. 556.

— wegen der im §. 562 bezeichneten Vergehen. 562.

— wegen irriger Angaben vor Behörden. 577 e).

— wegen Gebrauch eines fremden Paſſes. 577 g).

— vom Poſthauſe, wann ſie als Strafe eines Vergehens eintrete. 579.

— Beſtrafung der Rückkehr eines Abgeſchafften. 580, 581.

— der Ausländer, wegen unbefugter Ausübung der Arzeneikunſt. 609.

— — wegen unbefugtem Verkaufe von Arzeneien. 621.

— — wegen Verfertigung von Dietrichen und Schlüſſeln in bedenklicher Weiſe. 743.

— von Tröblern, Hauſirern wegen Ankauf von Gegenſtänden von Unmündigen. 745.

— von Arbeitern, wegen Verabredungen zur Erhöhung des Lohnes. 754.

— wegen Kuppelei. 788.

— von Ausländern, wegen verbotener Spiele. 796.

— ſ. a. Verweiſung.

Abſcheu, ſ. Aergerniß.

Abſchüſſe an Straßen, Brücken u. dgl., Beſchädigung der Verwahrung derſelben begründet ein Vergehen. 575.

Abſentirung, ſ. eigenmächtige Entfernung.

Abſicht, ſ. Vorſatz.

— durch welche die Tödtung eines Menſchen zum Verbrechen wird. 413—419.

Abſonderung der Verwandten, die miteinander Unzucht getrieben. 774.

Abſperrſchranken bei Eiſenbahnen, Unterlaſſung der Aufſtellung derſelben begründet ein Vergehen. 704 b).

Abſperrung in dunkler Zelle, als Verſchärfung der Kerkerſtrafe. 36 f), 42.

— — als Verſchärfung des Arreſtes. 77 e), 82.

Abſtehen, freiwilliges, vom Zweikampfe begründet Strafloſigkeit. 444.

— von einem Verbrechen, ſ. Reue.

Abſtellung zum Militär-Dienſte, als Strafe wegen Selbſtverſtümmlung. 678.

Abſtimmungen von Richtern ꝛc., deren unerlaubte Verlautbarung begründet ein Vergehen. 530 l), 566.

Abſud des Mohnſaftes, deſſen Anwend bei Kindern begründet ein Vergehen. 645.

Abtreibung der Leibesfrucht iſt ein Verbrechen. 333.

— der eigenen Leibesfrucht, Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 423, 424.

— Strafe des theilnehmenden Vaters. 425.

— einer fremden Leibesfrucht, Strafe derſelben. 426, 427.

Aburtheilung, ſ. Urtheil, Verurtheilung.

Abwerfen, muthwilliges, von Brücken, Schleußen ꝛc. iſt ein Vergehen. 575.

— von Warnungszeichen. 576.

— ſ. a. Beſchädigung.

Abweſenheit, in welcher Art die Zeit derſelben vom Deſerteur nachzudienen iſt. 208 e).

— ſ. a. Flucht.

Digitized by Google

Abzug, widerrechtlicher, von Besoldung, Löhnung und anderen Bezügen, Strafe. 289, 291.

Achtlosigkeit auf dem Wachposten, deren Bestrafung. 231, 232.

— des Commandanten, Strafe. 239—241.

Achtung, deren Verminderung durch Beschuldigungen, s. Beschuldigung.

— Verwirkung des Anspruches darauf, s. Verwirkung.

Achtungswidriges Betragen gegen eine Militär-Wache, als besonderes Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen erklärt. 144, 172.

— — Fall, wo es Militär-Verbrechen ist. 173 d).

— — Strafe der Personen des streitbaren Standes. 176, 177.

— — Strafe der auf Satzungen Verpflichteten. 178.

— — Fälle, in welchen die Handlung oder Unterlassung ein Militär-Vergehen ist. 180.

— — — deren Bestrafung. 181.

Ackergeräthe auf dem Felde, wann der Diebstahl daran zum Verbrechen wird. 464 f).

Acten, Straf-, deren Mittheilung an die Central-Seebehörde. 54.

Actien der österreichischen Nationalbank, deren Verfälschung begründet ein Verbrechen. 385.

Adel, dessen Verlust in Folge der Verurtheilung zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe. 45, 47.

Administratoren von Häusern, wann sie durch Unterlassung der Meldung von der Veränderung der Bewohner strafbar werden. 577 a).

Adressen, s. Druckwerke.

Advocaten, wann sie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begehen. 381 d).

Advocaturs-Befähigung, deren Verlust als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 50 b).

Aeltere Untersuchungen, Anwendbarkei des Militär-Strafgesetzes auf dieselben K. P. Art. XI.

Aeltern, s. Eltern.

Aemter, s. Amt.

— öffentliche, deren Siegel, s. Siegel.

Aenderung, s. Abänderung, Umwandlung.

Aerarisches Gut, wann Diebstahl daran Verbrechen ist. 463 b), 464 a), b)

— — Plünderung daran ist Verbrechen. 494, d).

Aergerniß, öffentliches, als Erschwerungs-Umstand eines Verbrechens oder Vergehens. 112 e).

— — als Erschwerungs-Umstand der Religions-Störung. 402.

— — gegebenes, bei einer Religions-Uebung ist ein Vergehen. 560.

— — gebende unzüchtige Handlungen oder bildliche Darstellungen sind als Vergehen zu strafen. 790.

— auffallendes, durch das unzüchtige Gewerbe einer Weibsperson. 783.

Aerzte, s. Arzt.

Aetherdämpfe, wann deren Anwendung ein Vergehen begründet. 608, 609.

Aeußerungen, wann sie das Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen der Meuterei begründen. 159 b).

After-Aerzte, -Hebammen ꝛc., deren Bestrafung. 608, 609.

Afterbestand, wann die Unterlassung der Meldung strafbar wird. 577 b).

Agentie, öffentliche, deren Verlust als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 50 b).

— s. a. Advocaten.

Digitized by Google

Akademische Grade, deren Verlust als Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 45 c).

Allarm, falscher, in Feindesnähe, wann zu bestrafen. 272 k), 276.

— Verspätung oder Ausbleiben dabei. Strafe. 277 c), 280.

Alleen, s. Bäume.

Allgemeine Geltung des Militär-Strafgesetzes. K. P. Art. I.

Alter des Thäters unter vierzehn Jahren, in wieferne es den bösen Vorsatz zum Verbrechen ausschließt. 3 d).

— — bis zum vollendeten zehnten Jahre; Bestrafung der bis dahin verübten Handlungen ist der häuslichen Zucht überlassen. 6.

— — vom eilften bis zum vierzehnten Jahre; Bestrafung der bis dahin verübten Handlungen. 6.

— — unter achtzehn Jahren, Art der körperlichen Züchtigung dabei. 30, 66.

— — unter zwanzig Jahren als Milderungs-Umstand bei Verbrechen. 114 a).

— — der Unmündigkeit nahes, als Milderungs-Umstand bei Vergehen. 114 a).

— — unter zwanzig Jahren, als Grund der Umwandlung der Strafart. 121.

— — unter zwanzig Jahren, als Grund der Umwandlung des Maßstabes der Verjährung. 140.

— einer Frauensperson unter vierzehn Jahren, als Bedingung des Verbrechens der Nothzucht. 406.

— der geschändeten Person unter vierzehn Jahren, als Bedingung des Verbrechens der Schändung. 407.

Amme, mit Krankheiten behaftete, wodurch sie eines Vergehens sich schuldig macht. 647.

— s. a. Wärterin.

Amt, öffentliches, Verbrechen gegen die Pflichten desselben. 380—384.

Amt, öffentliches, dessen Mißbrauch, s. Mißbrauch.

— — dessen Verlust, als Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens. 20, 21 c), 45 a), 47, 48, 67.

— —, Vorenthaltung eines vermöge desselben anvertrauten Gutes, wieferne sie ein Verbrechen begründet. 472.

— Verleumdung durch Beamte im Amte erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens der Verleumdung. 515 d).

— öffentliches, Vergehen gegen die Pflichten desselben. 527, 588—598.

— Beleidigung der dasselbe Ausübenden, wann sie ein Vergehen begründet. 569, 570.

— öffentliches, Einmengung in dasselbe zur Hinderung der Ausübung begründet ein Vergehen. 571.

Amtsgeheimniß, wann dessen Eröffnung das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründet. 381 c).

Amtsgewalt, deren Mißbrauch, s. Mißbrauch.

—, wann die Verleitung zum Mißbrauche derselben ein Verbrechen bildet. 384.

Amtspflicht, wann die Verletzung derselben das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründet. 381.

—, wann die Verleitung zur Verletzung derselben ein Verbrechen begründet. 384.

— wann die Verleitung zur Verletzung derselben ein Vergehen begründet. 568.

Amtssachen, Geschenk-Annahme in denselben, deren Bestrafung als Verbrechen. 383.

Amtssiegel, s. Siegel.

Amts-Urkunde, deren Vernichtung ꝛc., s. Urkunde.

Amtsverlust als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens. 20, Abs. 4 und 5, 21 c), 45, 48, 67.

Digitized by Google

Amtsverrichtungen, wann thätliche Beleidigungen während derselben ein Vergehen bilden. 588, 589.

Amtswegen, bei welchen Vergehen die Untersuchung von Amtswegen nicht Statt finde. 768, 776.

Anbringung, vorschriftwidrige, einer Beschwerde, Strafe. 269 b), 270.

Aneiferung zu Verbrechen, durch Befehl, Rath ꝛc. bewirkt Mitschuld an denselben. 11.

— zu einem Verbrechen oder Vergehen, wann sie den Versuch dessen begründet. 17.

— zum Hochverrathe begründet Mitschuld daran. 334 c).

— s. a. Aufforderung, Verleitung.

Anfang, s. Beginn.

Anführung, bei einer strafbaren Handlung als Erschwerungs-Umstand. 112 d).

— s. a. Verführung.

Angabe seiner selbst oder anderer Uebertreter des Gesetzes als Milderungs-Umstand. 114 h), i).

— eines Andern, wegen eines angedichteten Verbrechens, wann sie das Verbrechen der Verläumdung begründet. 514.

— falsche, zur Irreführung der Behörden, wann sie ein Vergehen begründet. 577 e).

— fälschliche, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wann sie das Vergehen der Ehrenbeleidigung begründet. 760, 761.

— s. a. Anzeige.

Angedichtetes Verbrechen, s. Angabe, Verbrechen.

Angehörige, s. Verwandte.

Angelegenheiten, öffentliche, Parteilichkeit in denselben, wann sie ein Verbrechen bildet. 380—384.

Anhängige Untersuchungen, wie weit nach diesem Gesetze zu behandeln. K. P. Art. XI.

Anhalter, s. Einbringer.

Anhaltung, gefängliche, der zum Kerker Verurtheilten. 23—26.

— im Arreste, als Strafart der Vergehen. 21 a), 55—64.

— verdächtiger Verkäufer durch Gold- und Silber-Arbeiter. 746, 748.

— — allgemeine Verbindlichkeit zu derselben. 746—749.

— von Reisenden, die mit brennenden Fackeln durch Ortschaften fahren. 729.

Anhetzen zu einem Raufhandel, einem Rencontre, wie zu bestrafen. 683.

— s. a. Hetzen.

Ankauf gestohlener, veruntreuter oder durch Plünderung erlangter Sachen, dessen Strafbarkeit. 477, 500.

— der Geräthe eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen. 666.

— s. a. Kauf, Verkauf.

Ankündigung, s. Kundmachung, Druckwerke.

Anlagen an Eisenbahnen, s. Eisenbahnen.

Anlockung zum Verbrechen, wann sie Mitschuld am Verbrechen bildet. 11.

— — wann den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens. 17.

— zur Uebelthat durch aufgestoßene Gelegenheit bildet einen Milderungs-Umstand. 114 e).

— s. a. Verleitung.

Anmachen von Feuer, s. Feuer.

Anmaßung der Eigenschaft eines Officiers oder öffentlichen Beamten, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 504 b).

— — wann ein Vergehen. 597.

Anmeldung des Concurses, wann deren Unterlassung ein Vergehen begründet. 759.

Digitized by Google

Anmeldung des Concurſes, wann deren Unterlaſſung ein Verbrechen begründet. 504 f).

— von Wohnungs-Veränderungen, ſ. Meldung.

Annahme von Geſchenken von Seite eines Beamten oder ſonſt öffentlich Angeſtellten, wann ſie ein Verbrechen begründet. 383.

— des Charakters eines öffentlich Bedienſteten, wann ſie das Verbrechen des Betruges begründet. 504 b).

— — wann ein Vergehen. 597.

Anordnung, letztwillige, eines Deſerteurs iſt ungiltig. 208 a), b).

— — eines Verurtheilten, ſ. Willens-Erklärung.

— der Behörden, ſ. Behörden.

Anrathen zu einem Verbrechen oder Vergehen begründet Mitſchuld daran. 11.

Anſäſſigmachen einer im Auslande beurlaubten Militär-Perſon daſelbſt beweiſet den Deſertions-Vorſatz. 186.

Anſchaffungen, ſyſtemwidrige, dürfen der Mannſchaft nicht aufgebürdet werden; Strafe. 289 c), 291.

Anſchläge der Behörden, öffentliche, wann deren Verletzung ein Vergehen bildet. 572.

Anſiedlung in einem fremden Lande, wann die Werbung hiezu zu einem Verbrechen wird. 306.

Anſpinnung von Hochverrath begründet Mitſchuld daran. 334.

Anſtalten, öffentliche, Vergehen gegen dieſelben. 527, 568—587.

Anſteckende Krankheiten, ſ. Krankheiten.

Anſteckung des eigenen Eigenthumes, deren Beſtrafung. 455, 456.

— fremden Eigenthumes, ſ. Brandlegung.

— ſ. a. Krankheit.

Anſtifter des Hochverrathes, deren Beſtrafung. 335.

— ſ. a. Anſtiftung, Aufreizung.

Anſtiftung zu Verbrechen oder Vergehen, wann ſie Mitſchuld daran bildet. 11.

— — wann den Verſuch eines Verbrechens oder Vergehens. 17.

— — als Erſchwerungs-Umſtand. 112 d).

Antrieb eines Dritten als Milderungs-Umſtand. 114 c).

Antwort, abſichtliche Unterlaſſung derſelben beim Anrufe einer Militär-Wache, wie zu beſtrafen. 180 c), 181.

Anvertrautes Gut, wann deſſen Vorenthaltung ein Verbrechen iſt. 472—475.

— — Plünderung daran iſt Verbrechen. 494 d).

Anverwandte, ſ. Verwandte, Eltern, Kinder.

Anwendung des Militär-Strafgeſetzes auf ſchon anhängige Unterſuchungen. K. P. Art. XI.

— der Erſchwerungs- und Milderungs-Umſtände. 116—127.

Anwerbung zu geheimen Geſellſchaften bildet Theilnahme daran. 541 b).

— —, deren Beſtrafung. 542.

— — durch Ausländer in dieſen Ländern, deren Beſtrafung. 548 b), 549.

— — vom Auslande her. 550.

— von Mitgliedern für unerlaubte Secten. 530 f), 561.

— zu einem verbotenen Vereine begründet ein Vergehen. 552.

— ſ. a. Werbung.

Anzeige, von Vorgeſetzten unterlaſſene, einer Meuterei, wie zu beſtrafen. 165.

— eines Deſertions-Complotes aus Reue, wann ſie Strafnachſicht bewirkt. 229.

Digitized by Google

Anzeige, unterlaſſene, von der Aenderung militäriſcher Maßregeln oder der Nichtvollziehbarkeit eines Befehles; Strafe. 284, 285.

— unbefugter Werbung, wann deren Unterlaſſung Mitſchuld begründet. 312.

— —, wann ſie Strafnachſicht begründet. 313.

— der Ausſpähung, wann deren Unterlaſſung Mitſchuld an dieſem Verbrechen begründet. 323, 326.

— eines im §. 327 bezeichneten Verbrechens, wann deren Unterlaſſung Mitſchuld daran begründet. 330.

— einer Ausſpähung oder eines im §. 327 bezeichneten Verbrechens aus Reue, wann ſie Strafnachſicht begründet. 331.

— hochverrätheriſcher Unternehmungen, wann deren Unterlaſſung Mitſchuld am Hochverrathe begründet. 337.

— — aus Reue, begründet Nachſicht der Strafe. 338.

— von der Anhaltung eines Menſchen, wann deren Unterlaſſung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 371, 372.

— gefundener Sachen, wann deren Unterlaſſung das Verbrechen des Betruges begründet. 506 c).

— geheimer Geſellſchaften, wann deren Unterlaſſung von Seite eines Beamten oder andern öffentlich Bedienſteten ein Vergehen begründet. 541 g), 546.

— der Wohnungsveränderungen, wann deren Unterlaſſung ein Vergehen begründet. 577 a).

—, zu welcher eine uneheliche Mutter verpflichtet iſt. 604, 605.

— ſchlecht bereiteter Arzeneien, Verpflichtung der Aerzte dazu. 614.

— verdächtiger Todesfälle, Verpflichtung der Sanitäts-Perſonen dazu. 628.

— von verbotenen Waffen, Verpflichtung der Gewerbsleute dazu. 640.

Anzeige, unrichtige, der Todeszeit, wann ſie ein Vergehen begründet. 643.

— des zu beſorgenden Einſturzes eines Hauſes, deren Unterlaſſung begründet ein Vergehen. 649.

— eines mit der Wuth behafteten Thieres, wann deren Unterlaſſung ein Vergehen begründet. 656.

— der Erkrankung eines Viehes, wann deren Unterlaſſung ein Vergehen bildet. 670 a), 671.

— von Vieh-Erkrankungen, wann deren Unterlaſſung von Seite des Ortsvorſtehers ein Vergehen bildet. 670 d).

— feuergefährlicher Anlagen, Pflicht der Schornſteinfeger hiezu. 713, 714.

— einer Feuersbrunſt, deren Unterlaſſung begründet ein Vergehen. 730.

— des von Verdächtigen angetragenen Verkaufes von Koſtbarkeiten, Verpflichtung der Juwelenhändler ꝛc. dazu. 746, 748.

— —, allgemeine Verpflichtung dazu. 749, 750.

— unterlaſſene oder falſche, von Fremden, ſ. Meldung.

— falſche, ſ. Ehrenbeleidigung, Verleumdung.

Anzeigungen von Verbrechen, deren Verhehlung begründet das Verbrechen der Vorſchubleiſtung. 520.

Apotheken, ſ. Haus-Apotheken, Apotheker.

Apotheker, Aufnahme von Gehilfen ohne Ausweis begründet ein Vergehen. 578.

— Vernachläſſigung der beſonderen Vorſchriften für ſie, wann ſie ein Vergehen bildet. 610—638.

— deren Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Todesfälle. 628.

— und Handelsleute, deren Unvorſichtigkeit beim Giftverkaufe, wann ſie ein Vergehen bildet. 633—638.

— Aufdeckung der Geheimniſſe der Kranken aus den Recepten durch dieſelben begründet ein Vergehen. 773.

Digitized by Google

Apotheker-Gehilfen, wann die Vernachlässigung ihrer besonderen Vorschriften ein Vergehen bildet. 610—618.

Arbeit, Verbindung derselben mit der Kerkerstrafe. 29.

— wie die Arreststräflinge in Bezug auf dieselbe zu halten sind. 61, 62.

— als Verschärfung der Arreststrafe. 77 g), 84.

— Abkürzung der Arrestdauer durch deren Verhängung. 94.

Arbeiter, die ihren Arbeitsgeber bestehlen, wann sie ein Verbrechen begehen. 466 b) und c).

— wann deren Verabredungen gegen die Arbeitsgeber ein Vergehen begründen. 754.

— s. a. Gesellen.

Arbeits-Unternehmer, s. Gewerbsleute.

Arbeits-Verhältnisse, wann Verabredungen zu deren Umänderung ein Vergehen begründen. 752—754.

Arglist erhöht die Strafbarkeit. 469, 508, 515.

Arm, dessen Verlust erhöht die Strafbarkeit einer körperlichen Beschädigung. 435 a).

Armatur, enttragene, hat der Deserteur und Absentirer zu ersetzen. 208 d), 213.

Armee, Gefährdung ihrer Sicherheit, begründet das Militär-Verbrechen oder Vergehen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen. 271 I.

— — dessen Bestrafung. 272—276.

Armeekreuz, dessen Verlust als Folge der Strafe. 45—47, 49.

— wann es während der Strafzeit abgelegt wird. 48, 49.

Armenfond, Civil-, s. Civil-Armenfond.

— Orts-, in der Militär-Grenze, Verfall der Cautionen zu seinen Gunsten. 52.

Armenfond, Orts-, Verfall von Geldstrafen, Waaren ꝛc. zu seinen Gunsten. 73.

— — Verfall in Amts- oder Dienstsachen angenommener Geschenke zu seinen Gunsten. 384.

Armuth als Milderungs-Umstand. 114 f).

Arrest als besondere Strafart der Vergehen. 21 a), 55.

— Arten desselben. 55—60.

— dessen Grade. 61, 62.

— Art und Grad desselben ist in dem Erkenntnisse oder Befehle stets auszudrücken. 63.

— dessen längste und kürzeste Dauer. 64.

— nicht mehr als einmonatlicher, wann er im Disciplinar-Wege verhängt werden kann. 65.

— dessen Stellvertretung durch Züchtigung. 66.

— Verschärfungen desselben. 77—86.

— wann statt dessen eine Geldstrafe verhängt werden kann. 93.

— dessen Abkürzung durch Verschärfungen. 94.

— wann er statt der Geldstrafe verhängt werden kann. 95.

— außerordentliche Umwandlung desselben in einen geringern Grad und Herabsetzung der Dauer. 126.

— Verweigerung seiner Annahme gegen die Wache, wie zu bestrafen. 173 a), 176, 177, 180 a), 181.

— daraus Entweichende, wann sie der Desertion schuldig werden. 190.

— Nichtannahme desselben, oder unterlassene vorschriftmäßige Bitte. Strafe. 269, 270.

— s. a. Haus-Arrest, Profoßen-Arrest, Stockhaus-Arrest, Gemeinde-Arrest.

— s. a. Verhaft.

Digitized by Google

Arreſtant, zu deſſen Verwahrung oder Fortbringung befehligte Soldaten ſtehen im Wachdienſte. 230.

— Begünſtigung ſeiner Flucht durch die Wache, wie zu beſtrafen 235, 236, 242.

Arrièregarde, ſ. Nachhut.

Arſenal, Brandlegung daran iſt zur Kriegszeit mit dem Tode zu beſtrafen. 451.

Arſenik, ſ. Gift.

Arſenikfarben, ſ. Mineralfarben.

Arten der Verbrechen. 144, 304, 332, 333.

— der Vergehen. 144, 526—529.

Artillerie-Beſpannung, ſ. Beſpannung.

Artillerie-Depots, Tabakrauchen und Gebrauch feuergefährlicher Dinge in denſelben. Strafe. 286 e), 287.

Artillerie-Gut, wann Diebſtahl daran Verbrechen iſt. 463 b), 464 a).

Artillerie-Laboratorien, Tabakrauchen oder Gebrauchen feuergefährlicher Dinge in denſelben. Strafe. 286 e), 287.

Artillerie-Park, Tabakrauchen oder Gebrauch feuergefährlicher Dinge in ſeinem Umfange. Strafe. 286 e), 287.

Artiſtiſches Eigenthum, ſ. Eigenthum.

Arzeneien, wann deren geſetzwidriger Verkauf ein Vergehen begründet. 610—617, 619.

— wann deren Verwechslung in einer Apotheke ein Vergehen bildet. 618.

— wann deren unberechtigter Verkauf ein Vergehen bildet. 620—622.

— Pflicht der Aerzte zur Anzeige ſchädlich bereiteter Arzeneien. 614.

Arzeneikunſt, wann deren unbefugte Ausübung ein Vergehen begründet. 608, 609.

— Unterſagung der Ausübung derſelben wegen Fehlern oder Unwiſſenheit. 623, 624.

Arzeneimittel, ſ. Arzeneien.

Arzt, Behandlung von Kranken als ſolcher ohne Befugniß, wann ſie ein Vergehen begründet. 608, 609.

— deſſen Verpflichtung zur Anzeige ſchädlich bereiteter Arzeneien. 614.

— am Lande, deſſen Befugniß zur Haltung einer Haus-Apotheke. 619.

— Feld-, deſſen Befugniß zur Bereitung und Verabreichung von Arzeneien. 619.

— wann deſſen Fehler oder Unwiſſenheit bei der Krankenbehandlung ein Vergehen bilden. 623—625.

— wann deſſen Vernachläſſigung eines Kranken ein Vergehen bildet. 625.

— deſſen Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Todesfälle. 628.

— Aufdeckung der Geheimniſſe der Kranken durch denſelben bildet ein Vergehen. 772.

Aſſentirung bei einem andern Truppenkörper nach der Deſertion befreit nicht von der Strafe. 207.

— Behandlung ungiltig Aſſentirter im Falle ihrer Entweichung. 210.

Atzung, ſ. Verpflegung, Koſt.

Aufbewahrung, nachläſſige, von Giftwaaren, wann ſie ein Vergehen bildet. 636—638.

— nachläſſige, von Gewehren, wann ſie ein Vergehen begründet. 641.

— von Nahrungsmitteln, ſchädliche, wann ſie ein Vergehen begründet. 672, 675, 676.

— vorſchriftwidrige, von Schießpulver, wann ſie ein Vergehen begründet. 716.

— feuergefährliche, von Heu, Brennholz ꝛc. begründet ein Vergehen. 718.

Aufdeckung, ſ. Entdeckung.

Aufenthalt, ausweisloſer, außer dem Truppenbereiche zur Kriegszeit, als Beweis des Deſertions-Vorſatzes. 185 b).

Digitized by Google

Aufenthalt, einem Verbrecher oder Deserteur gegebener, begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 318, 319, 520, 521.

— Schanddirnen gegebener, begründet ein Vergehen. 786 a).

Aufforderung zu Verbrechen, wann sie Mitschuld daran begründet. 11.

— zu einem Verbrechen oder Vergehen, wann sie den Versuch desselben begründet. 17.

— zur gemeinschaftlichen Verweigerung oder Verhinderung des Vollzuges eines Dienstbefehles ist Meuterei. 160.

— meuterische, zur Vereitlung einer Verhaftung oder eines Strafvollzuges. 160.

— zur Verletzung militärischer Dienstpflicht, begründet ein Verbrechen. 314.

— zum Hochverrathe, begründet Mitschuld an demselben. 334.

— zur öffentlichen Gewaltthätigkeit, deren Bestrafung. 357.

— zu unsittlichen Handlungen, begründet ein Vergehen. 530, 562.

— zur Mithilfe gegen obrigkeitlichen Auftrag, wann sie das Vergehen des Auflaufes begründet. 531.

— zur grundlosen Beschwerdeführung, begründet ein Vergehen. 557.

— s. a. Anwerbung, Werbung.

Aufführung, gute, vor dem Verbrechen oder Vergehen als Milderungs-Umstand. 114 b).

— dramatischer oder musikalischer Werke gegen das Recht des Autors, begründet ein Vergehen. 740.

Aufhängen, gefährliches, von Sachen an Fenstern, Erkern ꝛc. begründet ein Vergehen. 697.

Aufhebung der Strafe durch Ausgleichung zwischen Uebertreter und Beschädigten ist in der Regel nicht zulässig. 101.

Auflauf, für eine besondere Gattung von Vergehen gegen die öffentliche Ruhe erklärt. 530 a).

— Begriff und Bestrafung dieses Vergehens. 531—538.

— Veranlassung dazu als Erschwerungs-Umstand des Vergehens des §. 589. 590.

Auflehnung gegen die Militär-Dienstordnung oder Befehle, wann Aufreizungen dazu zur Meuterei werden. 159.

— gegen Gesetze, wann Aufreizungen dazu ein Verbrechen bilden. 341 b).

Auflösung eines Vereines, s. Verein.

Aufopferung, unverantwortliche, einer Truppe. Strafe. 277 a), 278.

Aufreizung, wann sie das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe begründet. 341.

— zum Zweikampfe, deren Bestrafung. 442.

— gegen Nationalitäten, Religionen, Körperschaften, wann sie ein Vergehen begründet. 530 d), 559.

Aufruhr als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— Begriff und Strafe dieses Verbrechens. 349—351.

— Bestrafung dieses Verbrechens im Falle des Standrechtes. 350.

— — außer dem Standrechte. 351.

Aufrührerische Partei, Werbung für ihren Waffendienst. Strafe. 306—312.

Aufseher auf Eisenbahnen, bei Telegraphen, wann Gewaltthätigkeit gegen sie das Verbrechen des Aufstandes begründet. 344.

— bei einem Baue, sollen sich nicht zu feuergefährlichen Bauten verwenden lassen. 708.

Aufsicht, die Verführung zur Aufsicht gegebener Personen begründet ein Verbrechen. 411.

— über Kinder, wann die Unterlassung derselben ein Vergehen bildet. 644.

Digitized by Google

Aufsicht, polizeiliche, Stellung eines Abgestraften unter dieselbe. 51.

Aufsperrhaken, deren Kauf oder Verkauf an bedenkliche Leute begründet ein Vergehen. 742.

Aufsperrung von Schlössern für unbekannte Leute begründet ein Vergehen. 742.

Aufstand als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 344—348.

Aufstellung erdichteter Gläubiger, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 504 f).

— — wann sie ein Vergehen begründet. 759.

— gefährliche, von Sachen an Fenstern, Erkern ꝛc., wann sie ein Vergehen begründet. 697.

— militärische, s. Mittheilungen.

Auftrag, obrigkeitlicher, dessen fälschliches Vorgeben begründet das Verbrechen des Betruges. 504 b).

— — Beleidigung in Vollziehung desselben, wann sie ein Vergehen begründet. 569, 570, 589.

Aufträge, militärische, s. Mittheilungen.

Aufwand eines in Concurs verfallenen Schuldners, wann er ein Vergehen begründet. 759.

— — wann er das Verbrechen des Betruges begründet. 504 f).

Aufwiegler bei der Meuterei, deren Bestrafung. 161, 165.

— bei der Empörung, deren Bestrafung. 169, 171.

— und Rädelsführer bei Aufständen sind strenger zu strafen. 346—348.

— — deren Bestrafung wegen Aufruhr. 351.

Aufwieglung gegen Staats- und Gemeinde-Beamte, wann sie ein Vergehen begründet. 530 c), 556.

Auge, dessen Verlust erhöht die Strafbarkeit einer körperlichen Beschädigung. 435 a).

Augenschein bei Anzeige einer entdeckten Feuersgefahr. 714.

Ausbesserung verdächtiger Waffen, s. Waffen.

Ausforderung des Vorgesetzten im Dienste. Strafe. 155.

— s. a. Zweikampf.

Ausgabe nachgemachter und abgeänderter öffentlicher Credits-Papiere, wann sie Theilnahme am Verbrechen der Verfälschung begründet. 388, 395.

— — Schuldverschreibungen, wann sie Theilnahme an diesem Verbrechen begründet. 391.

— verfälschter Münzen, wann sie Theilnahme am Verbrechen der Münzverfälschung begründet. 399.

— — Credits-Papiere und Münzen, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 506 a).

Ausgediente Capitulanten, wie im Falle der Entweichung zu behandeln. 211.

Aus- und Eingehen auf ungewöhnlichen oder verbotenen Wegen bei Feindesnähe. Strafe. 266.

— — außer Feindesnähe. Strafe. 269 e), 270.

Ausgehen zur Zeit eines Auflaufes, begründet das Vergehen des Auflaufes. 533.

Ausgestandene Strafe, als Erlöschungsart von Verbrechen und Vergehen. 128 b), 130.

— — darf Niemand vorgeworfen werden. 130, 771.

Ausgleichung zwischen dem Uebertreter und Beschädigten hebt in der Regel die Strafe nicht auf. 101, 479, 739.

Digitized by Google

Ausgleichung, ſ. a. Nachſicht.

Auskundſchaftung von Gegenſtänden, welche auf die militäriſche Vertheidigung des Staates Bezug haben, wann ſie das Verbrechen der Ausſpähung begründet. 321, 324.

Ausland, Strafbarkeit der Verbrechen und Vergehen, welche von dieſem Geſetze unterſtehenden Perſonen im Auslande begangen werden. 102.

— Strafbarkeit der im Auslande von Ausländern begangenen Verbrechen. 104—108.

— Strafloſigkeit daſelbſt von Ausländern begangener Vergehen. 109.

— Entweichung in dasſelbe, als Beweis des Deſertions-Vorſatzes. 185 d).

— wann die Nichtrückkehr eines dahin Beurlaubten den Deſertions-Vorſatz beweiſe. 186, 188.

— Verbrechen und Vergehen gegen dasſelbe. 334, 343, 767 a).

— Urtheile der Strafbehörden vom Auslande werden in Oeſterreich nicht vollzogen. 102.

— Stiftung geheimer Geſellſchaften von dort, deren Beſtrafung. 550.

— wann die Schließung einer verbotenen Ehe daſelbſt ein Vergehen bildet. 780, 781.

Ausländer, nur dieſe können wegen Verbrechen des Landes verwieſen oder aus ganz Oeſterreich abgeſchafft werden. 44, 69.

— Beſtrafung der von ihnen im Inlande begangenen Verbrechen. 102, 103.

— Beſtrafung der von ihnen im Auslande gegen Oeſterreich begangenen Verbrechen. 104—108.

— deren Auslieferung wegen im Auslande begangener Verbrechen oder Vergehen. 105—108.

— können wegen im Auslande begangener Vergehen nicht beſtraft werden. 109.

Ausländer, mit öſterreichiſchem Officiers-Charakter ausgetretener, wann er durch Annahme fremder Kriegsdienſte ſich ſtrafbar mache. 300.

— wodurch ſie das Vergehen der Theilnahme an einer geheimen Geſellſchaft begehen und wie ſie beſtraft werden. 548—550.

— ſ. a Abſchaffung, Verweiſung.

Ausleihen, ſ. Leihen, Pfand, Verſatz.

Auslieferung der Inländer, ſowie der der ordentlichen Militär-Gerichtsbarkeit unterliegenden Perſonen wegen im Auslande begangener Verbrecher oder Vergehen findet nie Statt. 102.

— von Ausländern wegen im Inlande begangener Verbrechen, wann ſie ſtattfindet. 105—108.

— von Ausländern wegen im Auslande begangener Vergehen findet nicht Statt. 109.

Ausmaß der Strafe innerhalb der geſetzlichen Beſtimmung, Beſchränkung der richterlichen Willkür in derſelben. 88, 116—127.

— ſ. a. Strafe.

Ausreißen freiſtehender Pferde. 701.

— wilder oder bösartiger Thiere. 657—661.

Ausreißer vom Militär, ſ. Deſerteur.

Ausrüſtungs-Gegenſtände, deren Kauf von einem Deſerteur begründet das Verbrechen der Vorſchubleiſtung. 318.

Ausſchank verfälſchter Getränke, ſ. Getränke.

Ausſchließung von der Redaction periodiſcher Druckſchriften als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 50 a).

Ausſchließungsgründe des böſen Vorſatzes. 3.

Digitized by Google

Aussetzung eines Kindes, s. Weglegung.

Ausspähung (Spionerie) als besonderes Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates erklärt. 304.

— Untersuchung und Bestrafung darüber steht den Militär-Gerichten zu. 305.

— Begriff des Verbrechens. 321, 324.

— Strafe derselben. 322, 323, 325, 326.

— Strafbarkeit der Theilnahme daran als Mitschuld. 323, 326, 519, 521.

— Erschwerungs-Umstände bei dem dazu geleisteten Vorschube. 524.

Aussprühen von Funken, s. Funken.

Ausstoßung aus der k. k. Armee, wann darauf zu erkennen ist. 45 a), 47.

Ausstreuung falscher Gerüchte, s. Gerücht.

Austreibung von krankem Vieh, wann sie ein Vergehen bildet. 670 a), 671.

Ausübung einer Uebelthat, s. Versuch.

Auswanderung, s. Ansiedelung.

Ausweis des Handlungsfondes, Angaben hiebei und falsches Einverständniß begründen ein Vergehen. 759.

— — scheinbarer, Beihilfe dazu, wann sie ein Vergehen begründet. 759.

— s. a. Paß, Kundschaft, Zeugniß.

Ausweise, falsche, bei der Musterung oder Revision, wann sie das Verbrechen des Betruges begründen. 504 g).

Ausweisung, s. Abschaffung, Verweisung.

Außerordentliches Milderungsrecht, s. Milderungsrecht.

Ausziehen des wehrlosen Feindes. Strafe. 265.

Autor, Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke gegen das Recht desselben, begründet ein Vergehen. 740.

— s. a. Verfasser.

Avantgarde, s. Vorhut.

B.

Baden in Flüssen und Teichen wider das Verbot, begründet ein Vergehen. 603.

Bäche, wann die Verunreinigung derselben ein Vergehen bildet. 667.

— wann die Beschädigung der Uferbefestigung an denselben ein Vergehen bildet. 575.

Bäume, wann Diebstahl an deren Früchten ein Verbrechen bildet. 464 e).

— — dessen Bestrafung als Vergehen. 732.

— zur Befestigung von Ufern ꝛc., deren Beschädigung begründet ein Vergehen. 575.

Bahn, s. Eisenbahn.

Bajonet, s. Seitengewehr.

Band des Staates, durch welche Verbrechen es angegriffen wird. 332, 334 ff.

Bank, österreichische National-, Abänderung und Verfälschung der Noten und Actien derselben begründet ein Verbrechen. 385, 393 ff.

Bankerott, selbstverschuldeter, dessen Bestrafung als Verbrechen. 504 f).

— dessen Bestrafung als Vergehen. 759.

Banknoten, österreichische, deren Verfälschung und Abänderung begründet ein Verbrechen. 385, 393 ff.

Bataillon, s. Truppen-Abtheilung.

Digitized by Google

Bau, wann durch Unterlaſſung der dabei zu beobachtenden Vorſchriften ein Vergehen begangen wird. 648—655.

— feuergefährlicher, deſſen Führung begründet ein Vergehen. 706—712.

— deſſen Führung ohne Baumeiſter begründet ein Vergehen. 171, 712.

— ſ. a. Gebäude, Haus.

Bauholz, Verſtellung der Straßen durch daſſelbe begründet ein Vergehen. 693—696.

Baumaterialien, Verſtellung der Straßen mit denſelben begründet ein Vergehen. 693—696.

Baumeiſter, deren Verpflichtungen bei Aufführung von Gebäuden und Beſtrafung der Verletzung derſelben. 648—655.

— deren Beſtrafung wegen dem Einſturze eines Gerüſtes oder Gebäudes. 651—653.

— deren Beſtrafung wegen Führung eines feuergefährlichen Baues. 706, 707.

Baumfrüchte, wann der Diebſtahl daran ein Verbrechen begründet. 464 e).

Bauvorſchriften, welche Uebertretungen derſelben ein Vergehen begründen. 706, 715.

Bauwerke, welche Beſchädigung daran ein Vergehen begründet. 575.

Beamte, deren Dienſtentſetzung in Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen. 20, 32—34, 45—48.

— — wegen Vergehen. 21 c), 67, 86, 87.

— deren Caſſation, Begriff und Folgen derſelben. 32.

— deren Entlaſſung als Strafe wegen Verbrechen und Vergehen. Begriff und Folgen derſelben. 33, 34.

— wann Gewaltthätigkeit gegen dieſelben das Verbrechen des Aufſtandes begründet. 344.

— — wann das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 358, 359.

Beamte, Verbrechen gegen die Amtspflichten derſelben. 380—384.

— Vergehen gegen die Amtspflichten derſelben. 588—590, 593—596.

— wann ſie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begehen. 380.

— — beſondere Fälle dieſes Verbrechens. 381.

— — Beſtrafung dieſes Verbrechens. 382.

— wann die Annahme von Geſchenken durch ſie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründet. 383.

— deren Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, wann ſie ein Verbrechen begründet. 384.

— durch welche Handlungen man das Verbrechen der ſchweren körperlichen Beſchädigung gegen ſie begeht. 432.

— fälſchliche Annahme des Charakters eines ſolchen, wann es das Verbrechen des Betruges begründet. 504 b).

— Ausgeben dafür, wann es ein Vergehen bildet. 597.

— Verläumdung durch ſie im Amte erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens der Verläumdung. 515 d).

— wann Aufforderung zur Widerſetzung gegen dieſelben das Vergehen des Auflaufes begründet. 531, 532.

— Ungehorſam gegen Beamte oder Wachen während eines Auflaufes begründet das Vergehen des Auflaufes. 535.

— Zank oder Streit mit denſelben bei einem Auflaufe, deſſen Beſtrafung. 536.

— Verſchärfung in ihrer Beſtrafung wegen Vergehen des Auflaufes. 537.

— Unterlaſſung der Anzeige geheimer Geſellſchaften durch ſie begründet ein Vergehen. 541 g).

— deren Beſtrafung wegen Theilnahme an einer geheimen Geſellſchaft. 547.

— geheimer Geſellſchaften, deren Verpflichtung bei der Entdeckung derſelben. 551.

Digitized by Google

Beamte in activer Dienſtleiſtung, Strafe wegen Nichtanzeige der Theilnahme an einem erlaubten Vereine. 555.

— wann eine Beleidigung derſelben ein Vergehen begründet. 569, 570.

— deren Beſtrafung wegen Entweichung. 595.

Bedeckungs-Commandant, deſſen Pflichtverletzungen, wie zu beſtrafen. 239—241.

Bedeckungs-Mannſchaft, Diebſtahl derſelben an dem zu ſchützenden Gute, oder Zulaſſung desſelben iſt Verbrechen. 465 b).

Bedingungen der Verjährung, ſ. Verjährung.

Bedrängniß, allgemeines, Beſtrafung der Brandlegung zur Zeit desſelben. 450 b), 452 b).

— allgemeines oder beſonderes, Beſtrafung eines während desſelben begangenen Diebſtahls als Verbrechen. 462 a).

— — wann eine zur Zeit desſelben verübte Veruntreuung zum Verbrechen wird. 472 b).

— gemeinſames, eine zur Zeit desſelben verübte Plünderung iſt Verbrechen. 494 a).

Bedrohung öffentlicher Verſammlungen, Behörden ꝛc., wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 353.

— um zu Leiſtungen zu zwingen, wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 376 b).

— in der Abſicht, um Jemand in Furcht und Unruhe zu verſetzen, wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 377.

— mit Mißhandlungen, öffentliche, begründet ein Vergehen. 769.

— von Frauensperſonen, ſ. Nothzucht.

— ſ. a. Drohung, Zwang.

Bedürfniſſe, Mund- und Kriegs-, deren unterlaſſene Sicherſtellung. Strafe. 286 a), 287.

— — deren unterlaſſene Fortbringung. 286 b), 287.

— Lebens-, Verheimlichung der Vorräthe derſelben, wann ſie ein Vergehen begründet. 755—757.

Beerdigung, ſ. Begrabung.

Befehl eines Vorgeſetzten, entſchuldigt in der Regel nicht von der Zurechnung eines Verbrechens oder Vergehens. 8.

— zu einem Verbrechen oder Vergehen, wann er Mitſchuld an demſelben begründet. 11.

— — als Milderungs-Umſtand für den Thäter. 114 c).

— zur Verrichtung eines außerordentlichen Dienſtes, wie die Nichtbefolgung zu beſtrafen. 152.

— deſſen Nichtbefolgung, wann ſie nicht als Subordinations-Verletzung zugerechnet werden kann. 158.

— wann Auflehnung dagegen zur Meuterei wird. 159.

— auf Herſtellung der Zucht und Ordnung, wie Widerſetzung dagegen zu beſtrafen iſt. 153.

— auf deren Handhabung, wie deſſen Nichtbefolg zu beſtrafen iſt. 269 c), 270.

— unterlaſſene Anzeige von deſſen Nichtvollziehbarkeit. Strafe. 284 c), 285.

— dringender, unterlaſſene Beförderung desſelben. Strafe. 284 b), 285.

— ſ. a. Dienſtbefehl.

Befehle, geheime, ſ. Mittheilungen.

Befehlshaber, wie an ihm die unterlaſſene Sicherſtellung der Mund- und Kriegsbedürfniſſe zu beſtrafen iſt. 286 a), 287.

Befeſtigung, ſ. Mittheilungen.

Digitized by Google

Beförderung, unterlaſſene, dringender Befehle. Strafe. 284 b), 285.

— eines entwichenen Verbrechers oder Deſerteurs, wann ſie das Verbrechen des geleiſteten Vorſchubes begründet. 318, 319, 523—525.

— von Reiſenden, ſ. Reiſende.

Beförderungsmittel an Eiſenbahnen, ſ. Eiſenbahnen.

Befugniß, von öffentlichen Behörden erhaltenes, wann deſſen fälſchliches Vorgeben das Verbrechen des Betruges begründet. 504 b).

— — Verluſt desſelben als Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen und Vergehen. 21 g), 54, 70, 71.

Befugniſſe, deren Verluſt als beſondere Strafart der Vergehen. 21 g), 70.

Beginn der Wirkſamkeit des Militär-Strafgeſetzes. K. P. Art. I.

— der Strafbarkeit bei Verbrechen und Vergehen durch Druckſchriften. 18.

— der Strafzeit und der Rechtswirkungen des Straf-Urtheiles. 28.

Beglaubigung, öffentliche, deren Verluſt, als Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen und Vergehen. 50 b), 70.

Begnadigung, ſ. Nachſicht, Erlaſſung.

Begrabung, zu frühe, deren Veranlaſſung durch unrichtige Anzeige der Todeszeit begründet ein Vergehen. 643.

Begründung einer unerlaubten Religions-Secte bildet ein Vergehen. 530 f), 561.

— einer geheimen Geſellſchaft, ſ. Geſellſchaft, Verein.

Begünſtigung des Feindes, Strafe der Theilnahme daran als Mitſchuld. 330, 519, 521.

— ſ. a. Beförderung, Verhehlung, Vorſchub, Unterſchleif.

Begünſtigungen eines Freiwilligen gehen durch die Deſertion oder Deſertions-Complot-Stiftung verloren. 208 b), 224.

— — gehen durch das Militär-Verbrechen der Selbſtbeſchädigung verloren. 296.

Behältniß, ſ. Magazin, Holzbehältniß, Verwahrung.

Behändigung von Geldern zum ſcheinbaren Ausweiſe des Handelsfondes, wann ſie ein Vergehen begründet. 759.

Behandlung von Kranken, ſ. Arzt.

Beherbergung in den dazu nicht berechtigten Schankhäuſern begründet ein Vergehen. 577 d).

— ſ. a. Unterkunft, Unterſchleif.

Behörde, gewaltſames Handeln gegen dieſelbe als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 353.

— wann dieſelbe wegen Ehrenbeleidigung die Unterſuchung von Amtswegen veranlaſſen kann. 768.

Behörden, wann Aufreizungen zum Widerſtande gegen Verfügungen derſelben das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe begründen. 341 b).

— von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene, wann deren Störung oder Hinderung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 353.

— wann Aufwieglung gegen ſie ein Vergehen begründet. 530 e), 556.

— unerlaubte Verlautbarung der Abſtimmung derſelben begründet ein Vergehen. 530 l), 566.

— deren Irreführung durch falſche Meldung, wann ſie ein Vergehen begründet. 577 e).

— deren Schmähung, ſ. Schmähung.

Beilegung eines falſchen Namens, Charakters ꝛc., wann ſie das Verbrechen des Betruges begründet. 506 d).

Beiſchlaf, ſ. Entehrung, Ehebruch, Nothzucht, Unzucht.

Digitized by Google

Beistand, dessen Leistung im vorläufigen Einverständnisse begründet Mitschuld am Verbrechen. 11.

— ohne vorläufiges Einverständniß begründet ein besonderes Verbrechen. 12.

— einem Soldaten zur Begehung eines Militär-Verbrechens geleisteter, dessen Bestrafung. 316, 317, 320.

— bei einem Zweikampfe, dessen Strafbarkeit. 443.

— — wann er straflos wird. 444 c).

— medicinischer, wann dessen Vernachlässigung von Seite der Angehörigen ein Vergehen begründet. 627.

— dessen Unterlassung, s. Unterlassung.

— s. a. Hilfe, Vorschub.

Beiträge, deren Leistung zu verbotenen Vereinen, begründet Theilnahme daran. 553.

— zur Einstimmung in grundlose Beschwerden, deren Sammlung als erschwerender Umstand bei dem Vergehen der Aufwieglung. 556.

Beiwohnen einer geheimen Gesellschaft, wann es die Theilnahme an derselben begründet. 541 e), 543.

Bekanntmachungen der Behörden, wann deren Verletzung ein Vergehen begründet. 572.

Bekenntniß des Verbrechens als Milderungs-Umstand. 114 h).

Beleidigung Seiner Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— — Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 339, 340.

— der Mitglieder des kaiserlichen Hauses ist als Verbrechen zu bestrafen. 340.

— der Majestät, s. Majestäts-Beleidigung, Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe.

Beleidigung anerkannter Kirchen und Religions-Gesellschaften begründet ein Vergehen. 530 e), 560.

— fremder Landesfürsten, deren Bestrafung. 333, 343, 767 a).

— eines Beamten, einer Wache, eines Gendarmen, wann sie ein Vergehen begründet. 536, 569, 570.

— einer Militär-Wache, wann sie ein Militär-Vergehen begründet. 180, 181.

— des Vorgesetzten außer dem Verhältnisse militärischer Subordination. Strafe. 588.

— von Seite der Officiere, Beamten und Diener in Dienst- und Amts-Verrichtungen, wann sie ein Vergehen begründet. 589—591.

— s. a. Beschädigung, Ehrenbeleidigung.

Beleuchtung, öffentliche, deren Beschädigung begründet ein Vergehen. 574.

Belohnung für den Einbringer eines Entwichenen wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt. 215.

— für die Entdeckung eines Desertions-Complotes, wer sie zu ersetzen hat. 225.

Benennung der verschiedenen Verbrechen nach ihren Gattungen. 144, 304, 333.

Beraubtsein des Gebrauches der Vernunft als Ausschließungsgrund der Zurechnung. 3 a), 5 a).

Beraubung oder Einschränkung der Freiheit eines Menschen, wann sie ein Verbrechen begründet. 371, 372.

— eines Grabes begründet ein Vergehen. 530 h), 563.

— s. a. Raub.

Berauschung als Ausschließungsgrund der Zurechnung. 3 c), 5 c).

— wie die in derselben verübten Handlungen zu bestrafen sind. 7, 797.

— auf dem Wachposten, deren Bestrafung. 231, 232.

Digitized by Google

Verauſchung des Commandanten. Strafe. 239—241.

— dadurch bewirkte Unfähigkeit zu einem andern als Wachdienſte. Strafe. 268.

— im Dienſte. Strafe. 268, 269 g), 270.

— ſ. a. Trunkenheit.

Verebung zur Deſertion, wann ſie zur Deſertions-Complot-Stiftung wird. 216.

Vereitung, falſche, von Arzeneien, Lebensmitteln ꝛc., ſ. Arzeneien, Lebensmittel.

Vergwerke, Unterlaſſung der dabei nöthigen Vorſichten, wann ſie ein Vergehen bildet. 600 g).

Vergwerks-Vorrichtungen, wann deren boshafte Beſchädigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 362 c).

— wann Handlungen oder Unterlaſſungen bei dem Betriebe derſelben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründen. 364.

— wann deren Beſchädigung ein Vergehen begründet. 575, 601, 703.

— wann Diebſtahl daran ein Verbrechen begründet. 463 c).

Berufs-Unfähigkeit, immerwährende, erhöht die Strafbarkeit einer körperlichen Beſchädigung. 435 c).

Beſchädigter, durch Ausgleichung mit demſelben wird die Strafe in der Regel nicht aufgehoben. 101.

— durch Beſtrafung des Uebelthäters wird ſein Entſchädigungsrecht nicht aufgehoben. 110.

Beſchädigung, boshafte, fremden Eigenthumes, wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 362.

— an Staats-Telegraphen, wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 366.

— ſchwere körperliche, als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

Beſchädigung, ſchwere körperliche, Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 431—436.

— körperliche, während einer Schlägerei, deren Beſtrafung. 422.

— ſchwere körperliche, erhöht die Strafbarkeit wegen Brandlegung. 452 c).

— der Waldungen, wann der damit verbundene Diebſtahl zum Verbrechen wird. 462 f).

— körperliche, bei einem Raube erhöht die Strafbarkeit desſelben. 488.

— fremder Urkunden, wann ſie das Verbrechen des Betruges begründet. 506 a).

— der Grabſtätten begründet ein Vergehen. 530 h), 563.

— angeſchlagener Patente, Siegel ꝛc. begründet ein Vergehen. 572.

— einer öffentlichen Laterne begründet ein Vergehen. 574.

— von Brücken, Schleußen und Staats-Telegraphen begründet ein Vergehen. 575.

— von Warnungszeichen begründet ein Vergehen. 576.

— körperliche, wann Handlungen, aus denen ſie folgt, als Vergehen zu beſtrafen ſind. 599.

— von Menſchen beim Einſturze eines Gebäudes als Erſchwerungs-Umſtand. 650, 651.

— durch ſchlecht verwahrte Thiere, deren Beſtrafung. 659, 660.

— durch gehetzte oder gereizte Thiere, deren Beſtrafung. 661.

— bei Raufhändeln, wann ſie ein Vergehen begründet. 680, 681.

— durch Verſtellung von Straßen, deren Beſtrafung. 693—696.

— von Vorübergehenden durch Herabwerfen, gefährliches Aufſtellen ꝛc., wann ſie ein Vergehen begründet. 697.

— durch Pferde oder Wagen ohne Aufſicht, deren Beſtrafung. 701.

Digitized by Google

Beschädigung, boshafte, fremden Eigenthumes, wann sie ein Vergehen begründet. 741.

— s. a. Mißhandlung.

— s. a. Entschädigung.

Beschäftigung der im Kerker oder Arreste befindlichen Sträflinge. 29, 61, 62.

— der in Einzelnhaft befindlichen Sträflinge. 41, 81.

— unter öffentlicher Beglaubigung, deren Verlust in Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen oder Vergehen. 50, 70.

— Angabe einer falschen, in der Meldung begründet ein Vergehen. 577 e).

— s. a. Arbeit.

Beschaffenheit des Beschädigten ist nicht wesentlich zur Begründung eines Verbrechens. 10.

— des Thäters, Milderungs-Umstände aus derselben bei Verbrechen und Vergehen. 114.

— der That, Milderungs-Umstände aus derselben bei Verbrechen und Vergehen. 115.

— — durch welche der Diebstahl zum Verbrechen wird. 461, 462.

— — wodurch die Veruntreuung zum Verbrechen wird. 472.

— — durch welche der Betrug zum Verbrechen wird. 503, 504.

— der strafbaren Handlung, s. Größe.

Beschau, s. Gesundheits-Beschau, Todten-Beschau.

— des Viehes, s. Vieh.

Beschimpfung einer Militärwache durch Worte oder Geberden, wie zu bestrafen. 180 d), 181.

— des Untergebenen durch den Vorgesetzten. 289 a), 290.

— durch einen Officier selbst zugezogene. Strafe. 303.

— von Behörden durch Verletzung von Kundmachungen ꝛc., wann sie ein Vergehen begründet. 572.

Beschimpfungen, öffentliche, wann sie ein Vergehen begründen. 769.

— s. a. Beleidigung, Ehrenbeleidigung, Mißhandlung.

Beschläge von Brücken ꝛc., deren Beschädigung begründet ein Verbrechen. 575.

Beschlag, s. Verfall.

Beschluß, den Beschuldigten zur Rede zu stellen, unterbricht die Verjährung eines Verbrechens oder Vergehens. 138.

Beschlüsse, s. Mittheilungen.

Beschneiden echter Münzen und Ankauf der abgelösten Theile, dessen Bestrafung als Verbrechen. 397 c), 399.

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe. 88, 91, 101, 116—127.

— des Strafverschärfungs-Rechtes. 117, 118.

Beschreibung der Grade der Kerkerstrafe. 24, 25.

— der Grade der Arreststrafe. 61, 62.

Beschuldigung eines erdichteten Verbrechens, wann sie ein Verbrechen begründet. 514, 515.

— verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen, wann sie ein Verbrechen begründet. 516.

— eines Verbrechens oder eines Vergehens, wann sie ein Vergehen begründet. 760.

— unehrenhafter Handlungen, wann sie ein Vergehen begründet. 761.

Beschwerde, vorschriftwidrige. Strafe. 269 b), 270.

Beschwerdeführung, grundlose Aufforderung dazu, wann sie ein Vergehen begründet. 557.

— s. a. Aufwieglung.

Beschwerden, wann solche zur Meuterei werden. 160.

Beschwerdeschriften, grundlose, Ausweisung der Verfasser derselben. 556.

Digitized by Google

Beschwerungs-Umstände, s. Erschwerungs-Umstände.

Besitz, wann die Störung desselben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 360.

Besitzstörung, s. Störung.

Besoldung, widerrechtliche Abzüge davon. Strafe. 289 c), 291.

Besorgniß für persönliche Sicherheit, wann sie eine Handlung oder Unterlassung zur Feigheit macht. 243.

Bespannung, wann deren Preisgebung das Militär-Verbrechen der Feigheit begründet. 251 b).

Besserung des Verbrechers, wahrscheinliche, als Grund außerordentlicher Strafmilderung bei Verbrechen. 125.

— des Schuldigen, wahrscheinliche, als Grund außerordentlicher Strafmilderung bei Vergehen. 126.

Bestätigung eines vorgegebenen Vermögens-Erwerbes zur Ausweisung des Handlungsfondes, wann sie ein Vergehen begründet. 759.

Bestandnehmer, wann die Unterlassung der Meldung derselben ein Vergehen begründet. 577 a).

Bestattung oder Secirung, zu frühe Veranlassung derselben, wann sie ein Vergehen begründet. 643.

Bestechung, Bestrafung eines Beamten oder sonst öffentlich Angestellten, der sich bestechen läßt. 383.

— Bestrafung der Verleitung dazu als Verbrechen. 384.

— als Vergehen. 568.

Besteller eines Mordes, dessen Bestrafung. 415.

Bestellte einer Behörde, Gewaltthätigkeit gegen sie begründet das Verbrechen des Aufstandes. 344.

— — s. a. Beamte, Diener.

Bestellter Mord, dessen Begriff und Bestrafung. 414—417.

Bestellung von unfähigen Personen beim Eisenbahnbetriebe begründet ein Vergehen. 704 c).

Bestrafung von Kindern wegen deren strafbaren Handlungen. 6.

— von Unmündigen wegen Vergehen. 6.

— der in Trunkenheit begangenen Handlungen. 7.

— der Verbrechen überhaupt. 20, 22—54, 88—92, 96, 97, 99—108, 110.

— der dem Militär-Strafgesetze unterstehenden Personen wegen im Auslande begangener Verbrechen oder Vergehen. 102.

— von Ausländern wegen Verbrechen und Vergehen. 103—109.

— frühere, wegen eines gleichen Verbrechens oder Vergehens ist ein Erschwerungs-Umstand. 112 b).

— ungesetzliche, des Untergebenen durch den Vorgesetzten. Strafe. 289 b), 290.

— zweimalige frühere wegen Diebstahl, macht den Diebstahl zum Verbrechen. 466 d).

— der Ehrenbeleidigungen findet in der Regel nur auf Verlangen des Beleidigten oder seiner Angehörigen Statt. 768.

— des Ehebruches, wann sie bloß stattfindet. 776, 784.

— deren Erlöschung, s. Erlöschung, Nachsicht, Verjährung.

— s. a. Strafe.

Bestürzung als Grund zur Annahme der Nothwehr. 3.

Besuche der im Kerker und im Arreste befindlichen Sträflinge, wie ferne sie stattfinden. 24, 25, 61, 62.

Besudeln von Kundmachungen, wann es ein Vergehen bildet. 572.

Betäubung von Frauenspersonen, s. Nothzucht, Schändung.

Betrag des Diebstahls über 25 fl., macht denselben zum Verbrechen. 458, 459.

Digitized by Google

Betrag des Diebstahls über 5 fl., wann derselbe ein Verbrechen begründet. 458, 462, 464, 466.

— durch welchen Veruntreuung zum Verbrechen wird. 473—476.

— durch welchen Plünderung zum Verbrechen wird. 493.

— durch welchen Betrug zum Verbrechen wird. 503, 505, 506.

— durch Betrug zugeeigneter, dessen Einfluß auf das Straf-Ausmaß. 508.

— bei welchem Diebstähle, Veruntreuungen, Plünderungen und Betrügereien bloße Vergehen bilden. 510, 732, 733.

— s. a. Werth.

Betragen, achtungswidriges, gegen eine Militär-Wache als besonderes Militär-Verbrechen oder Vergehen erklärt. 144, 172.

— — Fall, wo es Militär-Verbrechen ist. 173 d).

— — Strafe der Personen des streitbaren Standes. 176, 177.

— — Strafe der auf Satzungen Verpflichteten. 178.

— Fälle, in welchen die Handlung oder Unterlassung ein Militär-Vergehen ist. 180.

— — deren Bestrafung. 181.

Betrieb, s. Brücken, Eisenbahnen, Dampfschiffe.

Betriebsbesorger einer Druckerei ist verantwortlich für ein durch Druckschriften begangenes Verbrechen. 13.

Betriebsgegenstände der Eisenbahnen, wann deren boshafte Beschädigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 362 c).

— — wann deren Beschädigung ein Vergehen begründet. 575, 601, 703.

Betriebsmittel, schadhafte, bei Eisenbahnen, Fahrt mit denselben begründet ein Vergehen. 704 d).

Betrügereien, s. Betrug.

Betrug als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 502—510.

— Umstände, durch welche er zum Verbrechen wird. 503—506.

— Hauptarten des durch den Betrag zum Verbrechen gewordenen. 506.

— wann er durch Ansteckung des eigenen Eigenthums ausgeübt wird. 456.

— wann derselbe als Vergehen zu bestrafen ist. 510, 733.

— durch Uebervortheilung gegen Satzungen und Taxen mittelst Maß und Gewicht oder schlechte Eigenschaft der Waare. 751.

Bett für Sträflinge, s. Lager.

Betteln, wann es ein Vergehen begründet. 791, 792.

— mit verstellten körperlichen Gebrechen, dessen Bestrafung. 793.

— der Kinder, Bestrafung der Eltern dafür. 794.

— Bestrafung des Herleihens der Kinder als Werkzeuge dazu. 795.

Bettgeher, die Unterlassung der Meldung derselben begründet ein Vergehen. 577 b).

Beurlaubung, s. Urlaub.

Beurtheilung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände. 116—127.

Beute, Entfernung vom Kampfplatze zur Sicherung derselben. Strafe. 277 f), 282.

Beutemachen, unerlaubtes, wie zu bestrafen. 264, 269 d), 270.

Bewaffnete Diebe begehen ein Verbrechen ohne Rücksicht auf den Betrag. 461 a).

Bewegung des Gemüthes, s. Gemüths-Bewegung.

Beweis der Wahrheit einer Beschuldigung, wieferne er als Rechtfertigungsgrund zulässig ist. 763.

Digitized by Google

Beweis der Thatſachen, wieferne er Strafloſigkeit der Schmähung begründet. 516, 764.

Bewerbung um ein falſches Zeugniß, das vor Gericht abgelegt werden ſoll, wann ſie das Verbrechen des Betruges begründet. 504 a).

Bewußtloſigkeit, ſ. Nothzucht, Schändung.

Bezeichnung, öffentliche, deren Nachmachung begründet das Verbrechen des Betruges. 504 d).

Bezeugung einer Unwahrheit in Amtsſachen begründet das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt. 381 b).

Beziehen, zu frühes, eines Hauſes oder Gewölbes ꝛc. bildet ein Vergehen. 655.

Bezirke, ganze, deren gefährliche Bedrohung begründet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 377, 378.

Bezüge, Penſionen ꝛc., Verluſt derſelben als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens. 32, 34, 86, 87.

Bienenſtöcke in der Militär-Grenze, wann Diebſtahl daran Verbrechen iſt. 464 d).

Bier, deſſen Verfälſchung, wann ſie ein Vergehen begründet. 672, 673.

Bigamie, ſ. Ehe, zweifache.

Bildliche Darſtellungen, wann durch deren Verbreitung das Verbrechen des Hochverrathes begangen wird. 334.

— — wann Majeſtäts-Beleidigung durch deren Mittheilung begangen wird. 339.

— — wann das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe begangen wird. 341.

— — wann Ehrenbeleidigung durch dieſelben begangen wird. 764.

— — Beſtrafung grober Verletzung der Sittlichkeit mittelſt derſelben. 790.

— — ſ. a. Darſtellungen.

Bildung, größere, als Erſchwerungs-Umſtand bei Uebertretungen gegen die Sittlichkeit. 112 e).

Bitte, unterlaſſene, vorſchriftmäßige, nach angetretener Arreſtſtrafe. Strafe. 269 a), 270.

Blechſchmide begehen durch feuergefährliche Setzung eines Ofens oder Ziehung einer Röhre ein Vergehen. 709.

Blei, Zuſätze davon in Zinngeſchirren, wann ſie ein Vergehen begründen. 674.

Bleifarben, ſ. Mineralfarben.

Bleiglätte, deren Anwendung bei Geſchirren ꝛc., wann ſie ein Vergehen begründet. 676 b).

Blödſinnige, auch an ihnen werdem Verbrechen begangen. 10.

— Vernachläſſigung der Aufſicht über dieſelben begründet ein Vergehen. 644.

Blutſchande, Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 410.

Blutsverwandte, ſ. Verwandte.

Bösartige Thiere, wann Beſchädigung durch dieſelben ein Vergehen begründet. 657—661.

Böſer Vorſatz, ſ. Vorſatz.

Bosheit, Unterlaſſung der Verhinderung eines Verbrechens aus ſolcher, wann ſie das Verbrechen der Vorſchubleiſtung begründet. 518.

— deren Einfluß auf die Beſtrafung des Vergehens des Diebſtahles, des Betruges und der Veruntreuung. 734.

Brand, ſ. Brandlegung, Feuersbrunſt.

— wann die Bedrohung damit ein Verbrechen begründet. 378.

Brandbriefe, wann die Ausſtreuung derſelben ein Verbrechen begründet. 378.

Brandlegung, als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 448—453, 455.

Digitized by Google

Brandlegung, wiederholte, deren Bestrafung. 450.

— wann Straflosigkeit dafür stattfindet. 454.

— in der eigenen Sache, deren Bestrafung als ein Verbrechen. 455, 456.

— Erschwerungs-Umstände bei dem dabei geleisteten Vorschube. 524.

Branntwein, dessen gesundheitschädliche Bereitung begründet ein Vergehen. 672, 673.

— dessen Erzeugung in vorschriftwidrigen Apparaten begründet ein Vergehen. 676 d).

Brenn-Apparate, s. Branntwein.

Brennholz, dessen feuergefährliche Aufbewahrung begründet ein Vergehen. 718.

— Betretung der Behältnisse dafür mit offenem Lichte begründet ein Vergehen. 720—722.

Brennmaterialien, deren feuergefährliche Aufbewahrung begründet ein Vergehen. 717—722.

Bretер zum Lager, Beschränkung darauf, als Verschärfung der Kerkerstrafe. 36 c), 39.

— — als Verschärfung der Arreststrafe. 77 b), 79.

Briefe, s. Urkunden.

Briefwechsel, unerlaubter, mit dem Feinde oder in Feindeslande. Strafe. 272 i), 276.

— mit einer geheimen Gesellschaft begründet ein Vergehen. 541 d).

Brot und Wasser, Anhaltung dabei als Verschärfung der Kerkerstrafe. 30 b), 38.

— wann die Verheimlichung der Vorräthe davon ein Vergehen begründet. 755, 756.

Brücken, wann deren boshafte Beschädigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 362 c).

— wann deren Beschädigung ein Vergehen begründet. 575, 601, 703.

Brücken, wann Handlungen oder Unterlassungen bei dem Betriebe derselben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründen. 364.

— Diebstahl daran wird zum Verbrechen ohne Rücksicht auf den Betrag. 463 c).

— Beschädigung der Verwahrungsmittel an denselben bildet ein Vergehen. 575.

— hölzerne, Fahren mit Fackeln darüber begründet ein Vergehen. 726.

Brüder, s. Geschwister.

Brunnen, wann deren Verunreinigung ein Vergehen bildet. 667.

Buchdruckerpresse, wann deren Haltung oder Verfertigung ein Vergehen begründet. 584, 585.

Buchführung, s. Handelsbücher.

Buchhändler ist verantwortlich für ein durch Druckschriften begangenes Verbrechen. 13.

Buchstaben, deren Verfertigung begründet Mitschuld am Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere. 386.

Bücher, s. Handelsbücher.

— s. a. Nachdruck.

Bürgerkrieg, Herbeiführung desselben begründet das Verbrechen des Hochverrathes. 334 c).

Bürgerrecht, dessen Verlust wegen einer Verurtheilung. 45—48, 70.

Bund, deutscher, Hochverrath gegen ihn im Auslande begangener, ist nach diesem Gesetze zu strafen. 104 a).

— — welche Handlungen als Hochverrath gegen ihn nach dem österreichischen Gesetze zu bestrafen sind. 334.

Bundesstaaten, deutsche, durch welche Handlungen das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe gegen sie begangen wird. 343.

Bunze, s. Punze.

Butter von krankem Vieh, deren Verkauf, Einbringung, wann sie ein Vergehen bilden. 670, 671.

Digitized by Google

C.

Cab—Caſſ

Cabotage-Fahrzeug, Verluſt des Befugniſſes zur Führung desſelben, als Wirkung einer Verurtheilung. 54, 70, 71.

Cadeten unterliegen nicht der Strafe körperlicher Züchtigung. 30.

— Verluſt ihrer Begünſtigungen, als Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen. 45—49.

— — als Verſchärfung der Arreſtſtrafe. 85.

— — als Folge der Strafe wegen Vergehen. 87.

Capitulanten, ausgediente, wie im Falle der Entweichung zu behandeln. 211.

Capitulation, feige, ſ. Feigheit.

Capitulationszeit, die Strafzeit eines wegen Militär-Verbrechens der Selbſtbeſchädigung Verurtheilten wird dahin nicht eingerechnet. 294.

Cartelle, Verträge mit fremden Staaten wegen Auslieferung der Deſerteure ſind zu beobachten. 108.

Caſern- und Lager-Arbeit als Verſchärfung des Arreſtes. 77 g), 84.

Caſſation als beſondere Strafart der Verbrechen. 20.

— kann als ſelbſtſtändige Strafe oder als Folge einer anderen Strafe wegen Verbrechen eintreten. 31.

— der Officiere und Beamten, Begriff und Folgen derſelben. 32.

— geſetzliche Folge der Verurtheilung zur Todes- oder Kerkerſtrafe. 45—48.

— wann im Milderungs-Wege von dem Erkenntniſſe darauf abgegangen werden darf. 125.

Caſſ—Civ

Caſſen, öffentliche, Verfälſchung der von ihnen ausgegebenen Schuldverſchreibungen. 385, 396.

— geheimer Geſellſchaften, deren Verfall. 551.

Caution, Verluſt derſelben in Folge der durch periodiſche Druckſchriften begangenen Verbrechen. 52.

— — in Folge der durch periodiſche Druckſchriften begangenen Vergehen. 75.

— Sammlungen zur Deckung des Verfalles derſelben begründen ein Vergehen. 530 m), 567.

— kann zur Sicherſtellung der Strafe von unbekannten Reiſenden gefordert werden. 728.

— ſ. a. Einſtands-Caution.

Charakter eines öffentlichen Beamten oder Officiers, wann deſſen fälſchliche Annahme das Verbrechen des Betruges begründet. 504 b).

— Beilegung eines falſchen, wann ſie das Verbrechen des Betruges begründet. 506 d).

Chirurg, ſ. Arzt, Wundarzt.

Chriſtenthum, Verleitung zum Abfalle davon und Verbreitung von demſelben widerſtrebenden Irrlehren bildet das Verbrechen der Religions-Störung. 401 c) und d).

Cichorien-Kaffeh, ſ. Nahrungsmittel.

Ciſternen, wann deren Verunreinigung ein Vergehen bildet. 667.

Civil-Armenfond, Verfall von Cautionen und anderen Geldſtrafen, Waaren ꝛc. zu ſeinen Gunſten. 52, 73, 384.

Digitized by Google

Civil-Ehrenzeichen, deren Verlust als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens. 32, 34, 45—48.

Civil-Personen, gegen sie findet die Strafe der körperlichen Züchtigung nur nach Maßgabe des Civil-Strafgesetzes Statt. 30.

Civil-Wache, s. Wache.

Civil-Wachen, Bestrafung ihrer Beleidigung oder Mißhandlung durch Militär-Personen. 182.

Classen der Gesellschaft, Geringschätzung gegen sie bildet einen Erschwerungs-Umstand bei Ehrenbeleidigungen. 769.

— s. a. Körperschaften.

Clerus, s. Geistliche.

Commandant, Wach-, Bedeckungs- oder Posten-, dessen Pflichtverletzungen, wie zu bestrafen. 239—241.

— eines festen Platzes oder Hafens, wann er sich der Feigheit schuldig macht. Strafe. 244.

— einer Truppe, wann er sich der Feigheit schuldig macht. Strafe. 245, 246.

— einer Flotte, Escadre, Schiffsdivision oder eines Kriegsfahrzeuges, wann er sich der Feigheit schuldig macht. 247, 248.

— Bestrafung der demselben im Range Nächsten wegen Mitschuld an Feigheit. 249.

— eines Kriegsfahrzeuges, dessen Bestrafung wegen Verlust desselben durch seine Nachlässigkeit. 284 d), 285.

— — wegen vorzeitigem Verlassen des Schiffes bei einem Unfalle. 284 e), 285.

— — begeht durch Verfrachtung von Sclaven oder Verkehr mit selben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 373.

— Nichthinderung eines Zweikampfes oder Rencontre. Strafe. 447.

Commercial-Waarenstempel, dessen Nachmachung begründet das Verbrechen des Betruges. 504 d).

Communion, s. Haus-Communion.

Compagnie, s. Truppen-Abtheilung.

Competenz der Strafgerichte, s. Gerichtsbarkeit.

Complices, s. Mitschuldige.

Complot-Stiftung, s. Desertions-Complot-Stiftung.

Concession, s. Befugniß, Gewerbe.

Concurrenz, s. Zusammentreffen.

Concurs, wann Ränke bei demselben ein Verbrechen begründen. 504 f).

— wann ein Verschulden dabei ein Vergehen begründet. 759.

Confiscation, s. Verfall.

Contumaz-Vorschriften, Bestrafung der Uebertretungen derselben. 662.

Conventions-Münze, Berechnung der Geldbeträge in derselben. K. P. Art. IX.

Correspondenz, s. Briefwechsel.

Correspondenzen einer geheimen Gesellschaft, Pflicht zu deren Herausgabe. 551.

Coupons, s. Schuldverschreibungen.

Credit, Ränke zur Verlängerung desselben begründen das Verbrechen des Betruges. 504 f).

Credits-Papiere, österreichische, deren Verfälschung im Auslande ist nach diesem Gesetzbuche zu bestrafen. 104 a).

— deren Verfälschung als ein besonderes Verbrechen erklärt. 333.

— öffentliche, deren Verfälschung, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 385—396.

— österreichische, deren Verfälschung durch Nachmachung, Bestrafung dieses Verbrechens. 385—392.

— deren Verfälschung durch Abänderung in höhere Summen, Bestrafung dieses Verbrechens. 393—395.

Digitized by Google

Credits-Papiere, wann deren Ausgabe Theilnahme an der Verfälschung bildet. 388, 391, 395.

— öffentliche, nachgemachte oder verfälschte, wann deren Ausgabe zum Verbrechen des Betruges wird. 506 a).

— — Verfertigung von Druckwerken, die dafür angesehen werden können, bildet ein Vergehen. 582.

— Lieferungsgeschäfte darüber, wann dabei ein Vergehen begründet wird. 759 f).

Cridatare, wann deren Ränke zur Täuschung der Gläubiger ein Verbrechen begründen. 504 f).

— — wann ein Vergehen. 759.

Criminal-Verfahren, ſ. Verfahren.

Curpfuſcherei, ſ. Arzeneikunſt.

Curſchmide, deren Beſtrafung wegen Abgabe von Heilmitteln für Menſchen. 622.

D.

Dachzimmer, deren feuergefährliche Anlage begründet ein Vergehen. 711.

Dächer, Strafbarkeit der Arbeiter auf denſelben wegen eingealterter Trunkenheit. 798.

Dämme, deren Beſchädigung bildet ein Vergehen. 575.

Dampfkeſſel, deren boshafte Beſchädigung bildet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 362 c).

— wann Diebſtahl daran ein Verbrechen bildet. 463 c).

— wann deren Beſchädigung ein Vergehen bildet. 575, 601, 703.

— wann Handlungen oder Unterlaſſungen bei dem Betriebe derſelben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bilden. 364.

— wann die Unterlaſſung der nöthigen Vorſichten bei dem Betriebe derſelben ein Vergehen begründet. 600 c).

Dampfmaſchinen, deren boshafte Beſchädigung bildet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 362 c).

— wann Diebſtahl daran ein Verbrechen bildet. 463 c).

Dampfmaſchinen, wann deren Beſchädigung ein Vergehen begründet. 575, 601, 703.

— wann Handlungen oder Unterlaſſungen bei dem Betriebe derſelben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bilden. 364.

— wann die Unterlaſſung der nöthigen Vorſichten bei dem Betriebe derſelben ein Vergehen bildet. 600 c).

— ſ. a. Locomotive.

Dampfſchiffe, deren boshafte Beſchädigung bildet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 362 c).

— wann deren Beſchädigung ein Vergehen bildet. 575, 601, 703.

— wann Handlungen oder Unterlaſſungen bei dem Betriebe derſelben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bilden. 364.

Dampfſchiffe, wann Diebſtahl daran ein Verbrechen bildet. 463 c).

— Unterlaſſung der nöthigen Vorſichten dabei, wann ſie ein Vergehen begründet. 600 c).

— ſ. a. Kriegsdampfſchiff.

Digitized by Google

Darlehen auf verdächtige Pfänder begründet ein Vergehen. 750.

Darſtellungen, bildliche, wann durch deren Verbreitung das Verbrechen des Hochverrathes begangen wird. 334.

— — wann dadurch das Verbrechen der Majeſtäts-Beleidigung begangen wird. 339.

— — wann dadurch das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe begangen wird. 341.

— — Schmähungen mittelſt derſelben, wann ſie ein Verbrechen begründen. 516.

— — —, wann ein Vergehen. 764.

— — unzüchtige, wann ſie ein Vergehen begründen. 790.

Dauer der Kerkerſtrafe, lebenslängliche oder zeitliche, kürzeſte und längſte. 26.

— der Strafe darf über das geſetzliche Ausmaß nicht ausgedehnt werden. 117.

— — wann eine Abkürzung oder Veränderung derſelben ſtattfindet. 30, 66, 121—125.

— der Arreſtſtrafe, längſte und kürzeſte. 64.

— — deren Abkürzung durch Verſchärfungen. 94.

— der Verſchließung der Unmündigen, kürzeſte und längſte Dauer derſelben. 6.

— der Strafe und Verſchärfungen bei den Vergehen des Diebſtahls, der Veruntreuung, der Plünderung und des Betruges; Ausmaß derſelben. 734.

Dazwiſchenkunft, fremde, als Hinderniß der Vollführung, ſ. Verſuch.

Decorationen, unbefugtes Tragen derſelben, wann es ein Vergehen bildet. 598.

— der Verluſt derſelben wegen Verurtheilung, ſ. Orden.

Degradirung, als beſondere Straf-Art wegen Verbrechen. 20, 35.

— — der Vergehen. 21 d), 68.

Degradirung kann als ſelbſtſtändige Strafe oder als Folge einer anderen Strafe oder als Strafverſchärfung eintreten. 31.

— geſetzliche Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen. 45—49.

— als Verſchärfung der Arreſtſtrafe. 77 h), 85.

— als geſetzliche Folge der Strafe wegen Vergehen. 87.

— wann im Milderungs-Wege von dem Erkenntniſſe darauf abgegangen werden kann. 125, 126.

Denkmünzen, ſ. Münzen.

Denunciation, ſ. Angabe, Anzeige.

Deſerteur, deſſen Begünſtigung begründet das Verbrechen des geleiſteten Vorſchubes. 318.

— — Beſtrafung dieſes Verbrechens. 318, 319.

Deſerteurs, Verträge (Cartelle) mit fremden Staaten wegen deren Auslieferung ſind zu beobachten. 108.

Deſerteurs-Taglia, ſ. Taglia.

Deſertion, als ein beſonderes Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen erklärt. 144.

— Begriff derſelben. 183.

— wodurch der Vorſatz, ſich dem Militär-Dienſte für immer zu entziehen, dargethan wird. 184, 185, 188.

— in wieferne ſich Militär-Grenzer derſelben ſchuldig machen. 187.

— in wieferne ſich die Reſerve-Mannſchaft derſelben ſchuldig macht. 189.

— in wieferne ſich aus dem Verhaft Entweichende derſelben ſchuldig machen. 190.

— zum Feinde wird mit dem Tode durch den Strang beſtraft. 191.

— deren Beſtrafung als Militär-Verbrechen. 191—199, 201, 204—207.

— — als Militär-Vergehen. 200—207.

Digitized by Google

Desertion, wie ſie bei gewaltthätiger Widerſetzung gegen den Einbringer zu beſtrafen iſt. 192.

— ſtandrechtliche Behandlung derſelben. 193.

— welche Umſtände die Todesſtrafe ausſchließen. 195.

— wie bei Selbſtmeldung zu beſtrafen. 196, 201—205.

— Folgen eines auf ſie anwendbaren General-Pardons. 205.

— Strafe der Theilnahme an derſelben. 206.

— nach derſelben bei einem anderen Truppenkörper genommene Dienſte befreien nicht von der Strafe. 207.

— Folgen derſelben. 208.

— bei derſelben ſchützt keine Verjährung vor Unterſuchung und Strafe. 139.

— Beredung dazu, wann ſie zur Deſertions-Complot-Stiftung wird. 216.

— Verleitung oder Hilfeleiſtung dazu begründet ein Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates. 314—319.

— Verleitung dazu, deren Beſtrafung durch Militär-Gerichte. 304, 314.

Deſertions-Complot, Theilnahme daran, wie zu beſtrafen. 227, 228.

— — Nachſicht der Strafe wegen thätiger Reue. 229.

Deſertions-Complot-Stifter, deſſen Beſtrafung, wenn er ſelbſt deſertirt. 226.

Deſertions-Complot-Stiftung, als beſonderes Militär-Verbrechen erklärt. 144.

— Begriff des Verbrechens. 216.

— wird in der Regel ſtrenger beſtraft, als Deſertion. 217.

— deren Beſtrafung. 217—223, 226—228.

— Nachſicht der Strafe wegen thätiger Reue. 229.

Deſertions-Complots-Stiftung, deren Folgen. 224, 225.

— wer die Belohnung für den Entdecker zu leiſten hat. 225.

Detachement, ſ. Truppen-Abtheilung.

Deutſcher Bund, ſ. Bund.

Diät der Sträflinge, ſ. Koſt.

Diebſtahl, als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— Begriff dieſes Verbrechens. 457.

— durch welche Umſtände er zum Verbrechen wird. 458.

— durch welchen Betrag er zum Verbrechen wird. 459.

— von mehreren begangener, wie er zugerechnet wird. 460.

— wann er aus der Beſchaffenheit der That zum Verbrechen wird. 461, 462.

— wann er aus der Eigenſchaft der geſtohlenen Sache zum Verbrechen wird. 463, 464.

— wann er aus der Eigenſchaft des Thäters zum Verbrechen wird. 465, 466.

— als Verbrechen, deſſen Beſtrafung. 468—471.

— zur Nachtzeit verübter, deſſen ſtrengere Beſtrafung. 470.

— wie Theilnehmung daran begangen und beſtraft wird. 477, 478, 737, 738.

— welche Umſtände deſſen Strafloſigkeit begründen. 479, 480, 739.

— Behandlung der Officiere im Falle ſolcher Strafloſigkeit. 481.

— wann er ein Vergehen begründet. 482, 732—739.

— zwiſchen Ehegatten, Eltern, Kindern, Geſchwiſtern, deſſen Beſtrafung. 482, 736, 799.

— an dem Vermögen einer Hauscommunion durch deren Genoſſen, wann er ſtrafbar iſt. 736.

Digitized by Google

Diebstahl an Gräbern und Leichen begründet ein Verbrechen oder ein Vergehen. 563.

— Maßregeln zur Verhütung desſelben. 742—750.

— ſ. a. Entwendung.

Diener einer Behörde, wann Gewaltthätigkeit gegen ſie das Verbrechen des Aufſtandes begründet. 344—346.

— öffentliche, Widerſetzung gegen dieſelben in Dienſtſachen, wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 358, 359.

— Ungehorſam gegen ihre Aufforderung, wann er das Vergehen des Auflaufes begründet. 535, 536.

— öffentliche, Verſchärfung ihrer Strafe wegen Auflauf. 537.

— — Unterlaſſung der Anzeige geheimer Geſellſchaften durch ſie begründet ein Vergehen. 541 g).

— — deren Beſtrafung wegen Theilnahme an einer geheimen Geſellſchaft. 547.

— — das Ausgeben dafür, wann es ein Verbrechen begründet. 504 b).

— — wann es ein Vergehen bildet. 597.

— — Aufforderung zur Widerſetzung gegen dieſelben begründet ein Vergehen. 531, 532.

— — Strafe wegen Nichtanzeige der Theilnahme an einem erlaubten Vereine. 555.

— einer Behörde, deren Beleidigung, wann ſie ein Vergehen begründet. 536, 569, 570.

— — Beſtrafung der Beleidigung durch dieſelben im Dienſte. 589, 590.

— öffentliche, deren Beſtrafung wegen Verabſäumung ihrer Dienſtpflichten. 593—596.

— — Strafe wegen Entweichung. 595.

Dienſt, deſſen Verluſt als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 32, 45—48.

Dienſt, deſſen Verluſt, wegen eines Vergehens. 33, 34, 86, 87.

— die Nichtbefolgung eines Befehles, welcher demſelben offenbar zuwider iſt, kann nicht als Subordinations-Verletzung zugerechnet werden. 158 a).

— meuteriſche Reden gegen denſelben. 160.

— Unfähigmachen zu einem anderen als Wachdienſt durch Berauſchung. Strafe. 268.

— Berauſchung im Dienſte. Strafe. 268, 269 g), 270.

— im öffentlichen Dienſte Angeſtellte, wann ſie das Verbrechen des Mißbrauches der Dienſtgewalt begehen. 380.

— — beſondere Fälle dieſes Verbrechens. 381.

— — Beſtrafung desſelben. 382.

— — wann die Annahme von Geſchenken durch ſie das Verbrechen des Mißbrauches der Dienſtgewalt begründet. 383.

— — deren Verleitung zum Mißbrauche der Dienſtgewalt, wann ſie ein Verbrechen begründet. 384.

— Vorenthaltung eines vermöge desſelben anvertrauten Gutes, wann ſie ein Verbrechen begründet. 472 a).

— Verläumdung durch einen öffentlich Bedienſteten im Dienſte erhöht die Strafbarkeit der Verläumdung. 515 d).

— Trunkenheit außer Dienſt, ſ. Trunkenheit.

— Beleidigung in der Ausübung desſelben, wann ſie ein Vergehen begründet. 569, 570.

— öffentlicher, wann Einmengung in denſelben ein Vergehen bildet. 571.

— ſ. a. Amt, Beamte, Diener.

Dienſtannahme, auswärtige, einer im Auslande beurlaubten Militär-Perſon beweiſet den Deſertions-Vorſatz. 186.

— bei einem anderem Truppenkörper nach der Deſertion befreit nicht von der Strafe. 207.

Digitized by Google

Dienstbefehl, deſſen Nichtvollziehung mit gewaltthätiger Widerſetzung. Beſtrafung. 147.

— — ohne gewaltthätige Widerſetzung. Beſtrafung. 149—151.

— gemeinſchaftliche Verweigerung oder Verhinderung ſeines Vollzuges oder Aufforderung hiezu, iſt Meuterei. 160.

— deſſen fälſchliches Vorgeben begründet das Verbrechen des Betruges. 504 b).

— ſ. a. Befehl.

Dienstbefehle, Beſtrafung des Vorgeſetzten, der nicht auf deren Vollziehung hält. 284 a), 285.

Dienstboten, wann Diebſtähle derſelben an dem Dienſtherrn ein Verbrechen begründen. 466 b).

— die Verläumdung durch ſolche erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens der Verläumdung. 515 c).

— Entziehung der Geräthe eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen durch dieſelben bildet ein Vergehen. 664.

— deren Mißhandlung durch Dienſtherrn bildet ein Vergehen. 684, 692.

—, die Holz in die Heize zum Dörren legen, begehen ein Vergehen. 719.

— feuergefährliche Aufbewahrung von Holz durch dieſelben begründet ein Vergehen. 719.

— deren Betretung mit offenem Lichte in feuergefährlichen Räumen bildet ein Vergehen. 720, 721.

— wann deren Verabredungen gegen die Dienſtherren ein Vergehen begründen. 754.

—, welche eine der im §. 742 angeführten Handlungen begehen, deren Beſtrafung. 743.

— weibliche, Verführung des minderjährigen Sohnes des Hauſes durch ſie begründet ein Vergehen. 778.

— der Gaſt- und Schenkwirthe, welche zur Unzucht Gelegenheit geben, begehen ein Vergehen. 789.

Dienstboten, wann deren Beſtrafung wegen eingealterter Trunkenheit ſtattfindet. 789.

— Verletzungen der Achtung gegen die Dienſtherren, die der häuslichen Zucht überlaſſen bleiben. 799.

— ſ. a. Geſelle, Knecht, Kutſcher.

Dienſteid, vor abgelegtem Eide Entweichende, wie zu beſtrafen. 214.

Dienſteseingaben, falſche, wann ſie als Vergehen wider die Dienſtpflicht zu beſtrafen ſind. 593.

Dienſtesförderung, Außerachtlaſſung der hiezu gereichenden Vorkehrungen begründet das Militär-Verbrechen oder Vergehen der Hintanſetzung der Dienſtvorſchriften im Allgemeinen. 271.

— — deren Beſtrafung. 284, 285.

Dienſtgeber, Mißhandlung der Dienſtboten durch ſie bildet ein Vergehen. 684, 692.

— welche die nöthigen Laternen nicht anſchaffen, begehen ein Vergehen. 722.

— welche feuergefährliche Räume mit offenem Lichte betreten, begehen ein Vergehen. 720—722.

— ſ. a. Gewerbsleute.

Dienſtgeheimniß, wann deſſen Eröffnung das Verbrechen des Mißbrauches der Dienſtgewalt begründet. 381 c).

Dienſtgewalt, deren Ueberſchreitung, wann ſie das Militär-Verbrechen oder Vergehen der Hintanſetzung der Dienſtvorſchriften im Allgemeinen begründet. 271, 289.

— — deren Beſtrafung. 290, 291.

— deren Mißbrauch, ſ. Mißbrauch.

Dienſt-Gratiale, Verluſt deſſelben als Folge der Deſertion und Deſertions-Complot-Stiftung. 208 f), 224.

Dienſtherren, ſ. Dienſtgeber.

Dienſtleute, ſ. Dienſtboten.

Dienſtmagd, ſ. Dienſtboten.

Digitized by Google

Dienſtmann, ſ. Soldat.

Dienſt-Perſonen, ſ. Dienſtboten.

Dienſtpferd, entführtes, hat der Deſerteur zu erſetzen. 208 d).

Dienſtpferde, Vernachläſſigung ihrer Erhaltung. Strafe. 286 d), 287.

— deren Veräußerung. Strafe. 288.

Dienſtpflicht, Militär-, wann die Verletzung derſelben das Verbrechen des Mißbrauches der Dienſtgewalt begründet. 381.

— wann die Verleitung zur Verletzung derſelben ein Verbrechen begründe. 384.

— — wann ein Vergehen. 568.

— Militär-, ſ. Verleitung und Hilfeleiſtung.

Dienſtſachen, Geſchenkannahme in denſelben, deren Beſtrafung als Verbrechen. 383.

Dienſtſchriften, geheime, deren Verluſt. Strafe. 272, 274, 275.

— — unterlaſſene Anzeige dieſes Verluſtes. Strafe. 272. 274, 275.

Dienſtſiegel, ſ. Siegel.

Dienſtverleihungen, Annahme von Geſchenken dabei, wann ſie ein Verbrechen begründet. 383.

Dienſtverluſt, als Wirkung der Verurtheilung wegen Verbrechen oder Vergehen. 20 4) und 5), 21 c), 45—48, 67.

Dienſtverrichtungen, wann thätliche Beleidigungen während derſelben ein Vergehen bilden. 588, 589.

Dienſtvorſchriften, militäriſche, im Allgemeinen, durch welche Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen ſie hintangeſetzt werden. 271—292.

Dienſtwidrige Handlungen oder Unterlaſſungen, welche nicht ausdrücklich bezeichnet ſind, wie zu beſtrafen. 292.

Dienſtzeit des Deſerteurs, wie zu bemeſſen. 208 e).

Dietriche, deren Verfertigung für unbekannte Leute, nachläſſige Verwahrung, der Verkehr damit begründet ein Vergehen. 742, 743.

Dinte und Feder als Werkzeuge der Verfälſchung oder Nachahmung der Credits-Papiere ſind von Einfluß auf die Beſtrafung dieſes Verbrechens. 390, 392.

Dirnen, öffentliche, deren Beſtrafung wegen unzüchtigem Gewerbe. 783—785.

— ſ. a. Kuppelei.

Disciplinar-Compagnie, die Abgabe zu derſelben wird durch beſondere Vorſchriften beſtimmt. 51.

— dahin ſind Deſertions-Complot-Stifter mit verlängerter Dienſtzeit zu überſetzen. 224.

— wegen Militär-Verbrechen der Selbſtbeſchädigung Verurtheilte ſind dahin einzutheilen. 294, 295.

Disciplinar-Uebertretungen, deren Beſtrafung beim Zuſammentreffen mit Verbrechen oder Vergehen. 97, 98.

Dispenſation, Eingehung einer Ehe mit Hinderniſſen ohne dieſelbe begründet ein Vergehen. 781.

Dispoſitionen, ſ. Mittheilungen.

Doctoren, ſ. Advocaten, Aerzte, Grade.

Dörren von Holz in der Heize begründet ein Vergehen. 719.

Dramatiſche Werke, deren Aufführung gegen das Recht des Autors begründet ein Vergehen. 740.

Dringende Befehle, deren unterlaſſene Beförderung, Strafe. 284 b), 285.

Drohung gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen, wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 358.

— wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 377, 378.

— gegen eine Perſon macht den Diebſtahl zum Verbrechen, ohne Rückſicht auf den Betrag. 461 b).

Digitized by Google

Drohung bei der Betretung erhöht die Strafbarkeit jedes Diebſtahles. 469.

— gegen eine Perſon, wann ſie das Verbrechen des Raubes begründet. 483.

— wann ſie das Verbrechen des Seeraubes begründet. 490.

— mit Schlägen, wann ſie ein Vergehen begründet. 769.

— ſ. a. Bedrohung, Erpreſſung, Zwang.

Druck, ſ. Druckſchrift, Nachdruck, Preſſe.

Drucker iſt verantwortlich für ein durch Druckſchriften begangenes Verbrechen. 13.

Druckerpreſſe, ſ. Buchdruckerpreſſe.

Druckſchriften und Druckwerke, was darunter zu verſtehen ſei. K. P. Art. VI.

Druckſchriften, welche Perſonen für durch Druckſchriften begangene Verbrechen oder Vergehen verantwortlich ſind. 13.

— Anfang der Strafbarkeit bei einem durch Druckſchriften verübten Verbrechen. 18.

— Ausſchließung von der Redaction derſelben als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 50 a).

— beſondere Wirkung der Verurtheilung wegen durch dieſelben begangener Verbrechen. 52, 53.

— Beſtimmung rückſichtlich des Zuſammentreffens einer durch Druckſchriften begangenen ſtrafbaren Handlung mit anderen. 97.

— wann durch dieſelben Hochverrath begangen wird. 334 c).

Druckſchriften, periodiſche, Verluſt der Caution und Einſtellung derſelben wegen Vergehen. 75.

— Strafe des mittelſt derſelben begangenen Hochverrathes. 335 c).

— das Begehen der im §. 562 bezeichneten Vergehen durch dieſelben iſt ein Erſchwerungs-Umſtand. 562.

— das Begehen einer der im §. 565—567 genannten Handlungen durch dieſelben wird als Vergehen geſtraft. 567.

— wann die Haltung einer Preſſe ein Vergehen begründet. 584, 585.

— wann Schmähungen durch ſelbe ein Vergehen begründen. 764.

— Ehrenbeleidigungen durch dieſelben begründen eine ſchärfere Beſtrafung. 516 766.

— bei Ehrenbeleidigungen durch dieſelben hat der Beleidigte das Recht, die Veröffentlichung des Straf-Urtheiles zu fordern. 766.

— gröbliche Verletzung der Sittlichkeit durch dieſelben, deren Beſtrafung. 790.

Druckwerke, deren Verfertigung nach Art öffentlicher Credits-Papiere begründet ein Vergehen. 582.

— was unter Druckwerken verſtanden wird. K. P. Art. VI.

Duell, ſ. Zweikampf.

Dunkelhaft, als Verſchärfung der Kerkerſtrafe. 36 f), 42.

— — der Arreſtſtrafe. 77 e), 82.

E.

Edict, Vorladung des Beſchuldigten durch dasſelbe unterbricht die Verjährung. 138.

Effecten, ſ. Geräthſchaften.

Ehe, zweifache, als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— — Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 511—513.

Digitized by Google

Ehe, Herabwürdigung des Institutes derselben begründet ein Vergehen. 530 g), 562.

— Entehrung unter der Zusage derselben, wann sie ein Vergehen begründet. 779.

— der Militär-Personen ohne Erlaubniß des Vorgesetzten begründet ein Vergehen. 780.

— deren Eingehen ohne Dispensation begründet ein Vergehen. 781.

— ungiltige, deren Schließung in einem fremden Lande begründet ein Vergehen. 781.

— Zwang der Kinder dazu durch Eltern, wann er ein Vergehen begründet. 782.

Ehebruch, wann er ein Vergehen begründet. 775.

— wann eine Untersuchung deßhalb stattfindet. 776, 784.

— wann er von Amtswegen zu untersuchen ist. 784.

Ehegatte, Bestrafung der Ermordung desselben. 416.

— wie Diebstähle des einen am andern zu behandeln sind. 482, 736, 799.

— des Verbrechers kann wegen dessen Verhehlung nicht gestraft werden. 522.

— des Bruders oder der Schwester eines Verbrechers kann wegen dessen Verhehlung nicht gestraft werden. 522.

— wie Mißhandlungen des einen am andern zu bestrafen sind. 684, 690, 799.

— und Verwandte desselben sind zur Verfolgung der Angriffe auf den verstorbenen Ehegatten berechtiget. 768.

— der Eltern, Kinder oder Geschwister, Unzucht mit demselben bildet ein Vergehen. 774.

— dessen Einwilligung in das Schandgewerbe seines Weibes begründet ein Vergehen. 785.

— s. a. Vater, Verwandte.

Ehegattin, s. Gattin, Eheweib.

Ehegenosse, s. Ehegatte.

Ehehinderniß, Trauung mit Verschweigung desselben, wann sie ein Vergehen begründet. 781.

Eheleute, s. Ehegatte.

Eheliche Treue, s. Ehebruch, Treue.

Ehelichkeit eines Kindes, deren Einfluß auf das Straf-Ausmaß beim Kindesmorde. 418.

Eheversprechen, Bestrafung des Mißbrauches desselben zur Verführung. 779.

Eheweib, das unzüchtiges Gewerbe treibt, dessen Bestrafung. 784.

— s. a. Gattin, Ehegatte.

Ehre, militärische, durch welche Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen ihre Bewahrung verletzt wird. 299—303.

— Verbrechen gegen deren Sicherheit. 514—517.

— Vergehen gegen deren Sicherheit. 528, 760—773.

— s. a. Standesehre.

Ehrenbeleidigung, nothgedrungene Selbsthilfe der Officiere zu deren Hintanhaltung als Milderungs-Umstand. 114 d).

— zwischen Officieren als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— Begriff dieses Verbrechens und Strafe. 516, 517.

— wann sie ein Vergehen begründet. 760—773.

— zwischen Officieren, wie als Vergehen zu bestrafen. 766, 767.

— durch Druckschriften, Recht des Beleidigten, die Veröffentlichung des Straf-Urtheiles zu fordern. 766.

— besondere Erschwerungs-Umstände bei diesem Vergehen. 767.

— gegen Souveräne oder Vertreter fremder Staaten, als Erschwerungs-Umstand bei diesem Vergehen. 767 a).

Digitized by Google

Ehrenbeleidigung, deren Unterſuchung und Beſtrafung findet in der Regel nur auf Verlangen des Beleidigten oder deſſen Angehörigen Statt. 768.

— Anverwandte und bei deren Abgang die Behörden ſind berechtiget, Angriffe gegen Verſtorbene zu verfolgen. 768.

— ſ. a. Beſchimpfung, Schmähung, Verläumdung.

Ehrenrührige Thatſachen, deren Bekanntmachung, wann ſie das Vergehen der Ehrenbeleidigung begründet. 762.

Ehrenwort, mit deſſen Verletzung erfolgende Entweichung eines Officiers aus der Kriegsgefangenſchaft. Strafe. 301.

— Strafe des Officiers wegen deſſen Nichtzuhaltung oder Mißbrauches. 302.

Ehrenzeichen, deren Abnahme als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 32, 34, 45—49.

— ſ. a. Decorationen.

Ehrerbietung, abſichtliche Außerachtlaſſung derſelben gegen Vorgeſetzte iſt Subordinations-Verletzung. 145.

— die Verletzung der Pflicht zu derſelben, als Erſchwerungs-Umſtand bei Ehrenbeleidigungen. 767 b).

— der Kinder gegen Eltern, der Diener gegen Dienſtherren, deren Verletzungen bleiben der häuslichen Zucht überlaſſen. 799.

Ehrfurcht gegen Seine Majeſtät, deren Verletzung, wann ſie das Verbrechen der Majeſtäts-Beleidigung begründet. 339.

— Verletzung der Pflicht dazu iſt ein Erſchwerungs-Umſtand bei Ehrenbeleidigungen. 767 b).

Eid, falſcher, Anbietung oder Abſchwörung desſelben begründet das Verbrechen des Betruges. 504 a).

— bei Vollbringung des Betruges, deſſen Einfluß auf das Straf-Ausmaß. 509.

— ſ. a. Militär-Dienſteid.

Eigenmächtige Entfernung als Militär-Vergehen erklärt. 212.

— — Begriff und Strafe. 212—214.

— — vom Wachpoſten. Deren Beſtrafung. 231, 232.

— — des Commandanten. Deren Beſtrafung. 239—241.

Eigennutz von Beamten oder anderen öffentlich Bediensteten, wann dadurch das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienſtgewalt begründet wird. 380—383.

Eigenſchaft der Sache, durch welche Diebſtahl zum Verbrechen wird. 463, 464.

— des Thäters, wodurch der Diebſtahl zum Verbrechen wird. 465 466.

— ſchlechte, der einer Taxe unterliegenden Feilſchaften, Beſtrafung des dadurch verübten Betruges. 751, 756.

Eigenthümer fremden Vermögens, wann das Ausgeben dafür das Verbrechen des Betruges begründet. 506 d).

— von Häuſern, wann ſie durch Unterlaſſung der Meldung von der Veränderung der Bewohner ein Vergehen begehen. 577 a).

— eines Wagens, Beſtrafung des ſchnellen und unbedachtſamen Fahrens an ihm. 698.

— einer Apotheke, ſ. Apotheke.

Eigenthum, Verbrechen gegen deſſen Sicherheit. 332, 448—509.

— Vergehen gegen deſſen Sicherheit. 528, 705—759.

— fremdes, wann deſſen boshafte Beſchädigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 362.

— — wann deſſen muthwillige oder boshafte Beſchädigung ein Vergehen begründet. 741.

— — wann deſſen Beſchädigung durch Brandlegung ein Verbrechen begründet. 448.

Digitized by Google

Eigenthum, eigenes, wann deſſen Anſteckung ein Verbrechen begründet. 455, 456.

— fremdes, wann das Ausgeben desſelben für eigenes ein Verbrechen begründet. 506 d).

— deſſen Herabwürdigung begründet ein Vergehen. 530 g), 562.

— literariſches und artiſtiſches, Vergehen dagegen. 740.

Einbringer, gewaltthätige Widerſetzung gegen denſelben, wie ſie an dem Deſerteur zu beſtrafen iſt. 192, 197.

— welche Eigenſchaft desſelben bei der Deſertion die Todesſtrafe ausſchließt. 195 b).

Einbringerlohn für einen Entwichenen wird durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt. 215.

Einbringung eines entwichenen Verbrechers, deren Verhinderung begründet das Verbrechen der Vorſchubleiſtung. 523.

— eines Deſerteurs, deren Erſchwerung begründet das Verbrechen des geleiſteten Vorſchubes. 318.

Einbringungskoſten hat der Deſerteur zu erſetzen. 208 d).

Einbruch, wann ein damit verübter Diebſtahl zum Verbrechen wird. 461 c), 462 d).

— Strafbarkeit des damit verbundenen Raubes. 485 b).

— eine damit verübte Plünderung iſt Verbrechen. 494 b).

Eindringen in ein Haus, wann daſſelbe das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 360.

Einfall in fremdes Gut, wann er das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 360.

Einfriedungen bei Eiſenbahnen, Unterlaſſung der Aufſtellung derſelben begründet ein Vergehen. 704 b).

Ein- und Ausgehen auf ungewöhnlichen oder verbotenen Wegen bei Feindesnähe. Strafe. 266.

— — außer Feindesnähe. Strafe. 269 e), 270.

Einhalt, Beſtrafung der Vorgeſetzten, welche einer Meuterei nicht Einhalt thun. 165.

Einlöſungsſcheine, ſ. Credits-Papiere.

Einmengung in ein öffentliches Amt oder einen ſolchen Dienſt, wann ſie ein Vergehen begründet. 571.

Einquartierte Militär-Perſon, wann deren Diebſtahl an dem Quartierträger Verbrechen iſt. 466 a).

Einrücken, verzögertes, der Officiere zur Kriegszeit. Strafe. 277 g), 283.

Einſame Abſperrung, ſ. Zelle.

Einſchränkung der perſönlichen Freiheit, wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 371.

— — Strafe dieſes Verbrechens. 372.

Einſtandscapital des wegen Militär-Verbrechens der Selbſtbeſchädigung Verurtheilten geht verloren. 296.

Einſtandscaution eines Deſerteurs, wie damit zu verfügen iſt. 208 d).

Einſteigen, wann ein damit verübter Diebſtahl zum Verbrechen wird. 461 c), 462 d).

— Strafbarkeit des damit verbundenen Raubes. 485 b).

— eine damit verübte Plünderung iſt Verbrechen. 494 b).

Einſtellung periodiſcher Druckſchriften wegen Verurtheilung derſelben. 53, 76.

Einſturz eines Gebäudes, Verpflichtung des Eigenthümers, wenn derſelbe bevorſteht oder erfolgt. 649, 650.

— eines Gerüſtes oder Gebäudes, Beſtrafung des Baumeiſters deßwegen. 651—653.

Digitized by Google

Eintheilung der Verbrechen und Vergehen. K. P. Art. II.

— der Militär-Verbrechen und Vergehen. 144.

— der Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates. 304.

— der gemeinen Verbrechen. 332, 333.

— der gemeinen Vergehen. 526—529.

Eintritt, freier, wann dadurch der Diebstahl zum Verbrechen wird. 466 c).

Einverständniß mit dem Verbrecher, wann es Mitschuld, wann ein besonderes Verbrechen begründet. 11, 12.

— mit dem Feinde, als besonderes Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates erklärt. 304, 327.

— — Untersuchung und Bestrafung darüber steht den Militär-Gerichten zu. 305.

— — Begriff dieses Verbrechens. 327.

— — Strafe. 328—330.

— — Bedingung der Strafnachsicht. 331.

— ohne früheres, dem Deserteur geleistete Hilfe, wie zu bestrafen. 318, 319.

— mit dem Feinde, wann es das Verbrechen des Hochverrathes begründet. 334.

— — Bestrafung der Theilnahme daran als Mitschuld. 330, 519, 521.

— Erschwerungs-Umstände bei dem dazu geleisteten Vorschube. 524.

— Ausgabe verfälschter öffentlicher Credits-Papiere oder Münzen im Einverständnisse mit den Nachmachern bildet Theilnahme an der Verfälschung. 388, 391, 395, 399.

— Ausgabe verfälschter öffentlicher Credits-Papiere oder Münzen ohne Einverständniß mit den Nachmachern begründet das Verbrechen des Betruges. 506 a).

— eines Cridatars mit den Gläubigern, wann es das Verbrechen des Betruges begründet. 504 f).

Einverständniß im Spiele, wann es das Verbrechen des Betruges begründet. 506 e).

Einwilligung des Verletzten in den Schaden hebt die Strafbarkeit des Verbrechens nicht auf. 10.

Einwohner, deren Veränderungen, s. Meldung.

Einzelnhaft als Verschärfung der Kerkerstrafe. 36 e), 41.

— als Verschärfung der Arreststrafe. 77 d), 81.

Einziehung der Güter, s. Verfall.

Eis, wann das Schleifen auf demselben ein Vergehen bildet. 603.

Eisdecke, wann das Gehen darüber ein Vergehen begründet. 603.

Eisen, deren Anwendung bei der Kerkerstrafe. 25, 36 a), 37.

— Verschärfung des Arrestes durch Eisen-Anlegung. 77 c), 80.

Eisenbahnen, Gewaltthätigkeit gegen Wächter an denselben begründet das Verbrechen des Aufstandes. 344.

— wann deren boshafte Beschädigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 362 c).

— wann deren Beschädigung ein Vergehen bildet. 575, 601, 703.

— wann Handlungen oder Unterlassungen bei dem Betriebe derselben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bilden. 364.

— Diebstahl daran begründet ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen. 463 c).

— wann die Beleidigung der Angestellten dabei ein Vergehen bildet. 569, 570.

— wann Handlungen oder Unterlassungen der dabei Angestellten ein Vergehen gegen die körperliche Sicherheit begründen. 703.

— welche Handlungen bei deren Betrieb ein Vergehen begründen. 704.

Digitized by Google

Eisenbahnen, wann das Ausſprühen von Funken aus den Locomotiven ein Vergehen begründet. 731.

Eltern, Unzucht und Kuppelei von Seite derſelben begründet ein Verbrechen. 410—412.

— wodurch Kinder das Verbrechen der ſchweren körperlichen Beſchädigung gegen ſie begehen. 432.

— und Kinder, wie Diebſtähle unter ihnen zu behandeln ſind. 482, 736, 799.

— deren Mißhandlungen an Kindern begründen ein Vergehen. 685—687.

— Unzucht mit den Gatten derſelben, oder der Eltern mit den Gatten der Kinder begründet ein Vergehen. 774.

— die Kinder zur Ehe zwingen, wann ſie ein Vergehen begehen. 782.

— deren Kinder mit ihrem Wiſſen betteln, oder die ihre Kinder zum Betteln herleihen, begehen ein Vergehen. 794, 795.

— Verletzung der Ehrerbietung gegen ſie bleibt der häuslichen Zucht überlaſſen. 799.

— ſ. a. Mißhandlung, Unzucht, Ehe, Zwang, Entwendungen.

Empörung, als beſonderes Militär-Verbrechen erklärt. 144.

— Begriff dieſes Militär-Verbrechens. 167.

— als Militär-Verbrechen, deſſen Beſtrafung. 168—171.

— — deſſen Beſtrafung durch Standrecht. 168.

— — deſſen Beſtrafung an Urhebern, Officieren und Unter-Officieren. 169.

— — Strafe der übrigen Mitſchuldigen. 170.

— — Strafe nach beſeitigter Gefahr. 171.

— Herbeiführung derſelben bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 334.

Entbindung, durch welche Handlungen dabei das Verbrechen der Abtreibung begangen wird. 423.

Entbindung, wann deren Verheimlichung ein Vergehen begründet. 604, 605.

Entdeckung, verweigerte, des entzogenen Gutes iſt ein Erſchwerungs-Umſtand. 113.

— von Umſtänden zur Verhütung des Schadens als Milderungs-Umſtand. 114 g).

— verborgener Strafgeſetz-Uebertreter als Milderungs-Umſtand. 114 i).

— eines Deſertions-Complotes, wer die Belohnung dafür zu erſetzen hat. 225.

— und Verhinderung hochverrätheriſcher Anſchläge, wann deren Unterlaſſung Mitſchuld daran begründet. 336, 337.

— des Hochverrathes, wann ſie Strafloſigkeit für die Theilnehmer begründet. 338.

— der Verbrecher, deren Verhinderung begründet das Verbrechen der Vorſchubleiſtung. 520, 521.

— geheimer Geſellſchaften, Verpflichtung öffentlich Bedienſteter dazu. 541 g), 546.

— Pflicht der Vorſteher und Beamten geheimer Geſellſchaften bei Entdeckung derſelben. 551.

— der Geheimniſſe der Kranken durch Sanitäts-Perſonen bildet ein Vergehen. 772, 773.

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenoſſen begründet ein Vergehen. 777.

— unter der Zuſage der Ehe, wann ſie ein Vergehen begründet. 779.

Entfernung, längere oder ausweisloſe, wann ſie auf den Vorſatz der Deſertion ſchließen läßt. 185 a), d), g).

— vom Kampfplatze zur Sicherung der Beute, wie zu beſtrafen. 277 f), 282.

— vom Hauſe bei einer öffentlichen Unruhe, wann ſie ein Vergehen begründet. 533, 535.

— ſ. a. eigenmächtige Entfernung, Entweichung.

Digitized by Google

Entführung, gewaltsame, eines Menschen, wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 374.

— Bestrafung dieses Verbrechens. 375.

Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, als Milderungs-Umstand bei Verbrechen und Vergehen. 115 b).

Entlassung als besondere Strafart wegen Verbrechen. 20, Abs. 5.

— als besondere Strafart der Vergehen. 21 c).

— kann als selbstständige Strafe oder als Folge einer anderen Strafe oder als Strafverschärfung eintreten. 31.

— als Strafe, deren Begriff und Folgen. 33, 34.

— unobligater Militär-Parteien als gesetzliche Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen. 45—49.

— als Folge der Verurtheilung zur Kerkerstrafe ersten Grades. 48.

— Wirkung derselben als Strafe wegen Vergehen. 67.

— als Verschärfung der Arreststrafe. 77 i), 86.

— als Folge der Strafe wegen Vergehen. 87.

— wann im Milderungs-Wege von dem Erkenntnisse darauf abgegangen werden kann. 125, 126.

Entrichtete Strafe als Erlöschungsart der Verbrechen und Vergehen. 128 b), 130.

Entschädigung, Recht des Beleidigten, sie vom Gesetz-Uebertreter zu fordern, bleibt trotz der Bestrafung aufrecht. 110.

— das Urtheil wird in Betreff derselben durch den Tod des Verurtheilten nicht unwirksam, das Recht dazu bleibt gegen die Erben aufrecht. 110, 129 b).

— des verursachten Schadens, wieferne sie einen Milderungs-Umstand oder einen Grund der Straflosigkeit bildet. 114 g), 479, 480, 739.

Entschädigung, deren Leistung bildet eine Bedingung der Verjährung. 136.

— an die Kriegs-Casse für den Deserteuren geleisteten Vorschub, Verpflichtung dazu. 319.

— für den durch Hochverrath verursachten Nachtheil wird aus dem Vermögen des Schuldigen geleistet. 335.

— für Cautions-Verfall, Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen, Sammlungen dazu begründen ein Vergehen. 567.

— civilrechtliche, für Nachbildung literarischer und artistischer Produkte findet Statt, ungeachtet der Bestrafung. 740.

Entscheidungen der Behörden, s. Behörden.

Entschuldigung durch Unkenntniß des Gesetzes ist nicht zulässig. 9.

— durch andere unzulässige Gründe. 10.

Entschuldigungs-Umstände, zulässige, gegen die Strafbarkeit von Ehrenbeleidigungen. 763.

— — wieferne sie auf Mitschuldige und Theilnehmer anwendbar sind. 11.

Entsetzung von Aemtern, Würden, Pfründen ꝛc. als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 32, 45—48.

— — wegen Vergehen. 34, 86, 87.

— eines Vormundes wegen Mißhandlung seines Mündels. 688, 689.

— s. a. Verlust.

Entweichende vor abgelegtem Diensteide, wie zu bestrafen. 214.

Entweichung in das Ausland, als Beweis des Desertions-Vorhabens. 185 d).

— ungiltig Assentirter, wie gegen sie zu verfahren. 210.

— ausgedienter Capitulanten, wie zu bestrafen. 211.

— eines Verhafteten, deren Begünstigung durch die Wache, wie zu bestrafen. 235, 236, 242.

Digitized by Google

Entweichung eines Soldaten, Hilfeleiſtung dazu begründet das Verbrechen des geleiſteten Vorſchubes. 318.

— Verleitung dazu wird von den Militär-Gerichten geſtraft. 305.

— eines Verhafteten, Hilfe dazu begründet das Verbrechen der Vorſchubleiſtung. 523.

— der öffentlichen Beamten und Diener, wie zu beſtrafen. 595.

Entwendungen an Gräbern, Leichen ſind als Diebſtahl zu behandeln. 530 h), 563.

— bei Gelegenheit einer Beſchädigung, deren Beſtrafung. 575.

— zwiſchen Verwandten, deren Beſtrafung. 736, 799.

— ſ. a. Diebſtahl.

Entziehung eines ſtreitbaren Mannes vom Gefechte. Strafe. 277, 281.

— vom Militär-Dienſte durch Selbſtbeſchädigung (Selbſtverſtümmlung), wann ſie ein Militär-Verbrechen oder Vergehen begründet. 293, 298.

— vom Militär-Dienſte durch Selbſtverſtümmlung, wann ſie ein gemeines Vergehen begründet. 677, 678.

Entzündbare Stoffe, Unterlaſſung der Vorſchriften über dieſelben begründet ein Vergehen. 599, 716, 717.

Erben eines wegen Verbrechen oder Vergehen Verurtheilten, deren Verpflichtung zur Entſchädigung. 110, 129 b).

Erbſchaft eines Deſerteurs, wem ſie zufällt. 208 c).

Erdichtetes Verbrechen, ſ. Verbrechen.

Erdichtung falſcher Umſtände bei der Unterſuchung als Erſchwerungs-Umſtand bei Verbrechen oder Vergehen. 113.

Erhaltung, vernachläſſigte, der Waffen ꝛc. Strafe. 286 d), 287.

Erker, Herabwerfung von Sachen aus denſelben, gefährliches Aufſtellen daran begründet ein Vergehen. 697.

Erkrankung, ſ. Krankheit, Viehſeuche.

Erläſſe von Behörden, angebliche, deren Verbreitung begründet ein Vergehen. 530 l), 566.

Erlaſſung der Strafe als Erlöſchungsart der Verbrechen und Vergehen. 128 c), 131.

Erlaubniß, Heirath der Militär-Perſonen ohne Erlaubniß des Vorgeſetzten. Strafe. 780.

Erlöſchung von Verbrechen und Vergehen und deren Strafen, Arten derſelben. 128—141.

— der Strafbarkeit der Diebſtähle und Veruntreuungen wegen thätiger Reue. 479, 480, 739.

— der Strafe des Ehebruches durch Nachſicht des Gatten. 776.

Ermächtigung, beſondere, der Wachen. 175.

Ermeſſen, richterliches, wieferne das Ausmaß der Strafe demſelben überlaſſen iſt. 27.

Ernte, Feueranmachen in der Nähe begründet ein Vergehen. 724.

Erobertes feindliches Gut, wann deſſen Verheimlichung oder Zueignung das Verbrechen des Betruges begründet. 506 f).

Eröffnung von Gräbern, wann ſie ein Vergehen begründet. 530 h), 563.

— von Amtsſiegeln, wann ſie ein Vergehen begründet. 573.

— einer Eiſenbahn vor der Bewilligung begründet ein Vergehen. 704 a).

Erpreſſung einer Leiſtung, wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 376.

Erpreſſungen zum Behufe grundloſer Beſchwerdeführung, deren Beſtrafung. 557.

Erſatz des Schadens als Milderungs-Umſtand bei Verbrechen oder Vergehen. 115 c).

— — Recht darauf wird durch den Tod nicht behoben. 129 b).

Digitized by Google

Erſatz des Deſerteurs für die mitgenommenen ärariſchen Sorten, das Dienſtpferd, die Taglia und die Einbringungskoſten. 208 d).

— des Abſentirers für die mitgenommenen ärariſchen Sorten und die Taglia. 213.

— welchen der Deſertions-Complot-Stifter zu leiſten hat. 225.

— des durch Hochverrath angerichteten Schadens aus dem Vermögen des Verbrechers. 335.

— des Schadens, wann er Strafloſigkeit des Diebſtahls und der Veruntreuung begründet. 479, 480, 739.

— für Cautions-Verfall, Sammlungen zu deſſen Leiſtung begründen ein Vergehen. 530 m), 567.

— ſ. a. Entſchädigung.

Erſatzmann, denſelben muß der des Militär-Verbrechens der Selbſtbeſchädigung Schuldige ſtellen. 296.

— — auch der Vorſchubleiſter. 297.

Erſchießen als eine der Vollziehungsarten der Todesſtrafe. 22.

— Todesſtrafe durch Erſchießen, deren geſetzliche Folgen. 46.

— dieſe Todesſtrafe kann wegen Erſchwerungs-Umſtänden nicht in jene durch den Strang umgeändert werden. 118.

— ſ. a. Niederſchießen.

Erſchwerungs-Umſtände bei Verbrechen und Vergehen, allgemeine. 111.

— — beſondere. 112, 113.

— deren Anwendung bei Beſtimmung der Strafe. 116.

Erſtattung, ſ. Entſchädigung, Erſatz.

Erwerbſtand der Familie, Nachtheil für denſelben als Grund der Straf-Abkürzung und Umwandlung der Kerkerſtrafe. 92.

— — und Unterhalt, Schaden an demſelben, als Grund zur Umwandlung der Arreſtſtrafe. 94.

Erwerbſtand, Vergehen gegen deſſen Sicherheit. 528.

— Nachtheil daran für den Beleidigten iſt ein Erſchwerungs-Umſtand bei Ehrenbeleidigungen. 767 c).

Erzieher, Unzucht und Kuppelei von Seite derſelben begründen ein Verbrechen. 411, 412.

— Mißhandlung der Zöglinge durch dieſelben, wann ſie ein Vergehen begründet. 684, 691.

Erziehung, vernachläſſigte, als Milderungs-Umſtand. 114 a).

— Verführung zur Erziehung anvertrauter Perſonen begründet ein Verbrechen. 411.

— beſſere, als Erſchwerungs-Umſtand bei Uebertretungen gegen die Sittlichkeit. 112 e).

Erziehungsbeiträge, Verluſt derſelben als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 45—48, 87.

Erzwingung einer Amtshandlung, wann ſie zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird. 358.

Escadre, wann ſich der Commandant derſelben der Feigheit ſchuldig macht. Strafe. 247, 248.

Escadron, ſ. Truppen-Abtheilung.

Eßgeſchirr, ſ. Zinngeſchirr.

Eßwaaren, Verwendung von Mineralfarben dabei, wann ſie ein Vergehen begründet. 676 a).

Executions-Commandant, thätliche Vergreifung an demſelben durch den zu Beſtrafenden, wie zu beſtrafen. 262.

Exemplare eines Nachdruckes, deren Verfall. 740.

Expedition, ſ. Beförderung.

Explodirende Gegenſtände, Brandlegung an deren Verwahrungsorte. Strafe. 450 d).

— — Unterlaſſung der Vorſchriften über dieſelben begründet ein Vergehen. 600 f), 716.

Exploſion, dazu geeignete Vorräthe, Tabakrauchen oder feuergefährlicher Vorgang in ihren Aufbewahrungsorten oder bei ihrem Transporte. Strafe. 286 e), 287.

Digitized by Google

F.

Fabriksarbeiter, deren Verabredungen gegen die Arbeitsgeber, wann sie ein Vergehen begründen. 754.

Fabriksunternehmer, s. Gewerbsunternehmer.

Fackeln, Reisen damit, wann es ein Vergehen begründet. 726.

Färben von Genußmitteln, s. Mineralfarben.

Fässer, Verstellung der Straßen damit, wann sie ein Vergehen bildet. 693.

Fahne, Verlust derselben als Strafe der Feigheit. 250.

Fahren und Reiten, unvorsichtiges, wann es ein Vergehen begründet. 606, 607.

— schnelles und unbehutsames, wann es ein Vergehen begründet. 698, 699.

— Bestellung eines der Polizei nicht vorgestellten Knechtes dazu, wann sie ein Vergehen begründet. 700.

Fahrlässigkeit, s. Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit.

Fahrt bei schadhafter Bahn, mit schlechten Lokomotiven ꝛc., bildet ein Vergehen. 704.

Fallen gefährlich aufgestellter oder aufgehängter Sachen, wann es ein Vergehen bildet. 697.

Falliment, s. Concurs.

Falscher Name, Stand oder Charakter, dessen Beilegung, falsche Würfel, Karten, deren Gebrauch im Spiele, wann sie das Verbrechen des Betruges bilden. 506 d) und e).

— Stand, Beilegung desselben zur Irreführung der Polizei begründet ein Vergehen. 577 e).

Falsche oder schlechte Bereitung von Arzeneien, deren Bestrafung als Vergehen. 614—619.

— Umstände, s. Erdichtung.

Falscher Eid, Zeugniß, s. Eid, Zeugniß.

Falschmünzung, s. Münzverfälschung.

Falschwerbung, s. unbefugte Werbung.

Falsificate, s. Verfälschung.

Familie, schuldlose, des Verbrechers, deren Berücksichtigung als Grund der Strafabänderung. 92.

— Herabwürdigung dieses Verhältnisses begründet ein Vergehen. 530 g), 562.

Familien, wann Schmähungen derselben ein Vergehen begründen. 765.

Familienhaupt, dessen Pflicht bei einem Auflaufe. 533, 534.

Familienleben, wann die Bekanntmachung ehrenrühriger Thatsachen daraus ein Vergehen begründet. 762.

Fangeisen, wann die Nichtanbringung der Warnungszeichen dabei ein Vergehen begründet. 600 e).

Fasten, als Verschärfung der Kerkerstrafe. 36 b), 38.

— dessen Anwendung als Ersatz bei Abkürzung der Kerkerstrafe. 92.

— als Verschärfung des Arrestes. 77 a), 78.

— dessen Anwendung als Ersatz bei Abkürzung der Arreststrafe. 94.

Feder als Werkzeug der Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere, deren Einfluß auf Bestrafung dieses Verbrechens. 387, 389, 390, 392.

Digitized by Google

Fegung der Schornſteine, wann die Unterlaſſung derſelben ein Vergehen begründet. 715.

Fehler der Aerzte bei der Krankenbehandlung, wann ſie ein Vergehen bilden. 623—625.

— der Apotheker bei Bereitung der Arzeneien, wann ſie ein Vergehen bilden. 614—619.

Fehlgeburt lediger Frauensperſonen, Pflicht zur Anzeige derſelben. 604, 605.

Feige Mannſchaft wird in andere Regimenter und auf andere Schiffe vertheilt. 250.

Feigheit, als beſonderes Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen erklärt. 144.

— deren Begriff. 243.

— der verſchiedenen Commandanten. Deren Beſtrafung. 244—248.

— Strafe der daran Mitſchuldigen. 249.

— einer ganzen Truppen-Abtheilung oder Schiffsbeſatzung. Strafe. 250.

— einzelner Perſonen. Deren Beſtrafung. 251—259.

— wann der Strafbare ſogleich niederzumachen iſt. 252, 255.

Feilſchaften, deren Verfall als beſondere Straf-Art bei Vergehen. 21 f), 73.

Feind, wann Schilderungen von deſſen Uebermacht ſtrafbar werden. 259.

— wehrloſer, deſſen Ausziehen oder Mißhandeln. Strafe. 265.

— unerlaubter Verkehr mit demſelben. Strafe. 272 i), 276.

— Einverſtändniſſe mit demſelben, deren Beſtrafung. 327—330.

Feindesgefahr, wann eine zur Zeit derſelben verübte Veruntreuung zum Verbrechen wird. 472 b).

Feindesnähe, bei, Wahl ungewöhnlicher oder verbotener Wege zum Ein- und Ausgehen. Strafe. 266.

Feindesnähe, außer derſelben, wie zu beſtrafen. 269 e) 270.

Feindliches erobertes Gut, wann deſſen Verheimlichung oder Zueignung das Verbrechen des Betruges begründet. 506 f).

Feindſeligkeiten, ſ. Aufreizungen.

Feld, Ackergeräthe daſelbſt, wann Diebſtahl daran ein Verbrechen bildet. 464 f).

Feldarzt, ſ. Arzt.

Felderforderniſſe, Vernachläſſigung ihrer Erhaltung. Strafe. 286 d), 287.

Feldflüchtigkeit, ſ. Feigheit.

Feldfrüchte, wann Diebſtahl daran ein Verbrechen bildet. 464 e).

Feldgeſchrei, ſ. Mittheilungen.

Fenſter, Herabwerfen von Sachen aus denſelben, oder gefährliches Aufſtellen daran, wann es ein Vergehen begründet. 697.

Feſſeln, ſ. Eiſen.

Feſter Platz, wann ſich deſſen Commandant der Feigheit ſchuldig macht. 244.

— — zaghafte Reden über deſſen Uebergabe. Strafe. 254—259.

— — Gefährdung ſeiner Sicherheit begründet das Militär-Verbrechen oder Vergehen der Hintanſetzung der Dienſtvorſchriften im Allgemeinen. 271.

— — deren Beſtrafung. 272—276.

— — Brandlegung daran iſt zur Kriegszeit mit dem Tode zu beſtrafen. 451.

Feſtung, ſ. feſter Platz.

Feuer, Verletzung der Vorſchriften über deſſen Gebrauch auf Kriegsfahrzeugen und in See-Arſenalen. Strafe. 286 e), 287.

— deſſen Anmachen in der Nähe einer Scheune begründet ein Vergehen. 724.

— deſſen Anmachen in einem Walde und deſſen Verwahrloſung begründet ein Vergehen. 724.

Digitized by Google

Feuer, deſſen Anlegung, ſ. Brandlegung, Feuersbrunſt.

Feuer-Arbeiter, durch welche Handlungen ſie ein Vergehen begehen. 742.

— wie eingealterte Trunkenheit bei ihnen zu beſtrafen iſt. 798.

Feuerbeſchau, Bauführung mit Uebergehung derſelben, wann ſie ein Vergehen begründet. 711, 712.

Feuerfangende Materialien, deren vorſchriftwidrige Verwahrung begründet ein Vergehen. 717—719.

Feuergefährliche Dinge, deren Gebrauch in der Nähe von Vorräthen explodirender Gegenſtände. Strafe. 286 e), 287.

Feuergewehre, ſ. Gewehre.

Feuerlöſch-Vorſchriften, Uebertretung derſelben begründet ein Vergehen. 706—716.

Feuersbrunſt, wodurch deren Veranlaſſung zum Verbrechen der Brandlegung wird. 448.

— wann ein Diebſtahl während derſelben ein Verbrechen begründet. 462 a).

— wann eine zur Zeit derſelben verübte Veruntreuung zum Verbrechen wird. 472 b).

— eine zur Zeit derſelben verübte Plünderung iſt Verbrechen. 494 a).

— deren Verheimlichung begründet ein Vergehen. 730.

Feuersgefahr, Verabſäumung der zu deren Abwendung beſtehenden Vorſchriften begründet ein Vergehen. 705—731.

— Handlungen oder Unterlaſſungen überhaupt, die damit verbunden ſind, wann ſie ein Vergehen begründen. 731.

Feuerwerke, deren Abbrennung in der Nähe von Häuſern begründet ein Vergehen. 731.

Feuerwerkskörper, Unterlaſſung der Vorſchriften dabei begründet ein Vergehen. 600 f), 716.

Fiaker, ſ. Lohnkutſcher. Kutſcher.

Finanz-Wachen, ſ. Civil-Wachen.

Finden, wann die Verhehlung einer gefundenen Sache das Verbrechen des Betruges bildet. 506 c).

— — wann ein Vergehen. 510, 733.

Fiſche, wann Diebſtahl an denſelben ein Verbrechen begründet. 462 g).

— — wann ein Vergehen. 482, 732.

Fiſchkörner, ſ. Gift.

Flachsbrechen bei offenem Lichte begründet ein Vergehen. 731.

Flagge, Herablaſſen derſelben, wann dieſes das Militär-Verbrechen der Feigheit begründet. 254 b).

Flanqueurs, ſ. Seitenwachen.

Fleckſieder, wann Verwendung von Kupfergeſchirr durch ſie ein Vergehen begründet. 676 e).

Fleiſch, ungeſundes, deſſen Verkauf, wann er ein Vergehen bildet. 668.

— von krankem Vieh, wann deſſen Einkauf oder Einbringung ein Vergehen bildet. 670, 671.

Fleiſchſelcher, wann Verwendung von Kupfergeſchirr durch ſie ein Vergehen begründet. 676 e).

Fliegenſtein, ſ. Gift.

Flotte, Flottille, wann ſich der Commandant derſelben der Feigheit ſchuldig macht. 247, 248.

Flucht des Verbrechers hindert die Wirkſamkeit der Verjährung. 136 d).

— eines Verhafteten, wie deren Begünſtigung durch die Wache zu beſtrafen iſt. 235, 236, 242.

— eines Deſerteurs, deren Begünſtigung begründet das Verbrechen des geleiſteten Vorſchubes. 318.

— eines Verbrechers, deren Begünſtigung bildet das Verbrechen des geleiſteten Vorſchubes. 523, 525.

Digitized by Google

Flucht des Diebes iſt ein Hinderniß der Strafloſigkeit des Diebſtahles. 480 a).

— ſ. a. Entweichung.

Flüſſe, wann deren Beſchädigung ein Vergehen bildet. 575.

— wann deren Verunreinigung ein Vergehen bildet. 667.

— wann das Baden in denſelben ein Vergehen bildet. 603.

Flugſchriften, ſ. Druckſchriften.

Folgen einer Handlung, deren Unkenntniß als Ausſchließungsgrund der Zurechnung eines Verbrechens. 3 f).

— der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 45—54.

— — wegen eines Vergehens. 70, 71, 87.

— üble, deren Verhinderung als Milderungs-Umſtand. 114 g).

Fond, ſ. Armenfond, Handlungsfond.

Fonds-Obligationen, ſ. Credits-Papiere.

Formen, deren Zerſtörung wegen Verurtheilung einer Druckſchrift. 53, 76.

— deren Zerſtörung wegen des Vergehens des Nachdruckes. 740.

Forſt-Aufſichtsperſonale, Gewaltthätigkeit gegen daſſelbe begründet das Verbrechen des Aufſtandes. 344.

Forſtbeamte, Gewaltthätigkeit gegen ſie begründet das Verbrechen des Aufſtandes. 344.

Fortkommen, Nachtheil daran für den Beleidigten iſt ein Erſchwerungs-Umſtand bei Ehrenbeleidigungen. 767 c).

Fortſetzung der Wirkſamkeit aufgelöster Vereine begründet ein Vergehen. 552.

— des unzüchtigen Gewerbes von einer mit der Venerie behafteten Dirne begründet ein Vergehen. 783.

Frachten, Beipacken entzündbarer Stoffe zu denſelben bildet ein Vergehen. 600 f).

Frachtwägen, wann die Verſtellung der Straßen damit ein Vergehen bildet. 693, 694.

Frauensperſonen, worin die körperliche Züchtigung bei ihnen beſtehe. 30.

— wann deren Entführung zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird. 374.

— wann das Verbrechen der Nothzucht an ihnen verübt wird. 404, 406.

— wann das Verbrechen der Schändung an ihnen verübt wird. 407.

— wann ſie das Verbrechen der Abtreibung begehen. 423.

— ſchwangere, Pflicht derſelben zur Anzeige der Niederkunft. 604, 605.

— mit Krankheiten behaftete, wann ſie ein Vergehen begehen. 647.

— in einer Familie dienende, die Verführung eines minderjährigen Anverwandten durch ſie bildet ein Vergehen. 778.

Freiheit, die nothwendige Vertheidigung derſelben begründet Nothwehr. 3 g).

— deren Sicherheit wird durch Verbrechen angegriffen. 332.

— Seiner Majeſtät des Kaiſers, deren Gefährdung begründet das Verbrechen des Hochverrathes. 334 a).

— perſönliche, wann deren unbefugte Einſchränkung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 371.

— Nachtheil dafür für den Beleidigten iſt ein Erſchwerungs-Umſtand bei Ehrenbeleidigungen. 767 c).

Freiwilliger wird durch Deſertion oder Deſertions-Complot-Stiftung der zugeſtandenen Begünſtigungen verluſtig. 208 b), 224.

— verliert die Begünſtigungen durch das Militär-Verbrechen der Selbſtbeſchädigung. 296.

Digitized by Google

Fremde, Unterlassung der Meldung derselben, wann sie ein Vergehen bildet. 577 c).

— s. a. Ausländer, Reisende.

Fremde Staaten, s. Ausland, Landesfürst, Staaten.

Fremdes Land, wann die Schließung einer ungiltigen Ehe daselbst ein Vergehen bildet. 781.

Freudenmädchen, s. Dirnen öffentliche.

Frist der Verjährung wegen eines Verbrechens. 134, 139, 140.

— — wegen eines Vergehens. 135.

Frucht des Leibes, s. Leibesfrucht.

Früchte am Felde und auf Bäumen, wann Diebstahl daran ein Verbrechen bildet. 464 e).

Fürst, s. Landesfürst, Oberhaupt.

Funken, wann deren Aussprühen bei Locomotiven ein Vergehen begründet. 731.

Furcht als Grund zur Annahme der Nothwehr. 3.

— als Milderungs-Umstand. 114 c).

— s. a. Bedrohung.

Fuhrwesens-Bespannung, s. Bespannung.

Fußeisen, s. Eisen.

G.

Gage, s. Besoldung.

Galanteriewaaren-Händler, deren Pflicht beim Kaufe von verdächtigen Waaren, von geschmolzenem Gold und Silber. 746, 748.

Galgen, s. Strang.

Garten-Diebstähle, wann sie ein Verbrechen begründen. 464 e).

Gassen, s. Straßen.

Gasthöfe, Verstellung von Straßen vor ihnen durch Reisewägen, wann sie ein Vergehen begründet. 694.

Gastwirthe, s. Wirthe.

Gatten, Diebstähle und Veruntreuungen zwischen ihnen, deren Bestrafung. 482, 736, 799.

Gatte des Verbrechers, des Bruders oder der Schwester desselben, dessen Straflosigkeit wegen Verhehlung. 522.

— wann die Mißhandlung eines durch den andern ein Vergehen begründet. 684, 690.

Gatte ist berechtigt, die Untersuchung der Beleidigung des verstorbenen Gatten zu begehren. 768.

— der Eltern, Kinder und Geschwister, Unzucht mit ihnen begründet ein Vergehen. 774.

— Ehebruch wird nur auf dessen Verlangen bestraft. 776, 784.

— dessen Einwilligung in das Schandgewerbe seines Weibes bildet ein Vergehen. 785.

— s. a. Ehegatte, Mann.

Gattenmord, dessen Bestrafung. 416

Gattin, sie trifft der Verlust des Adels in Folge eines Straf-Urtheiles gegen den Mann nicht. 45 b).

— s. a. Ehegattin, Weib.

Gattungen und Benennungen der Verbrechen und Vergehen. K. P. Art. II., 144, 304, 332, 333, 526—529.

— der Strafe bei Verbrechen. 20

Digitized by Google

Gattungen und Benennungen bei Vergehen. 21.

Gebäude, Pflicht der Eigenthümer bei drohendem Einsturze derselben. 649, 650.

— Bestrafung des Baumeisters bei dem Einsturze derselben. 651—653.

— deren zu frühes Beziehen bildet ein Vergehen. 655.

Gebiet, österreichisches, beim Betreten desselben wird ein Sclave frei. 373.

Gebräu, Verunreinigung des dazu dienenden Wassers begründet ein Vergehen. 667.

Gebranntes Wasser, s. Branntwein.

Gebrauch der Vernunft, dessen Mangel als Ausschließungsgrund der Zurechnung. 3 a), 5 a).

Gebrechen, Bestrafung des Vorgebens desselben durch Bettler. 793.

— physische und moralische als Ausschließungsgrund der Zurechnung von Verbrechen und Vergehen. 3, 5.

Gebühren, rückständige, deren Verlust als Folge der Desertion. 208 f).

Geburt, wann die Tödtung eines Kindes dabei als Kindesmord zu strafen ist. 418.

— Pflicht unehelich schwangerer Personen zur Anzeige derselben. 604, 605.

— Pflicht der Sanitäts-Personen zu deren Anzeige. 628.

— Zweifel über deren Rechtmäßigkeit als Erschwerungsgrund bei der Bestrafung des Ehebruches. 775.

— deren Abtreibung, s. Abtreibung.

Geburtshelfer, wann dessen Nichtberufung ein Vergehen begründet. 604.

— Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken durch dieselben, bildet ein Vergehen. 772.

Geburtsort, falscher, wann dessen Angabe ein Vergehen begründet. 577.

Gedanken und innerliches Vorhaben begründen keine Strafbarkeit. 19.

Gedungener Mord, s. Mord.

Gefährdung der Sicherheit der Armee oder eines festen Platzes begründet ein Militär-Verbrechen oder Vergehen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen. 271.

— — deren Bestrafung. 272—276.

— Seiner Majestät des Kaisers am Körper ꝛc. begründet das Verbrechen des Hochverrathes. 334 a).

Gefährliches Stellen und Hängen an Fenstern ꝛc., wann es ein Vergehen bildet. 697.

Gefängniß, als Straf-Art, s. Kerker, Arrest.

— Beförderung der Flucht daraus begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 523—525.

Gefängnißstrafe, s. Kerkerstrafe, Arreststrafe.

Gefäße, gesundheitsschädliche, deren Verwendung begründet ein Vergehen. 674—676.

Gefahr, mit der strafbaren Handlung verbundene, als Erschwerungs-Umstand. 111.

— Außerachtlassung der zu ihrer Abwendung gereichenden Vorkehrungen, sowie Abgang oder Unbrauchbarkeit der hiezu erforderlichen Mittel begründet das Militär-Verbrechen oder Vergehen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen. 271.

— — deren Bestrafung. 284—288.

— für den Staat von Außen, Herbeiführung derselben bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 334.

— für Leben, Gesundheit ꝛc., deren Einfluß auf die Gestaltung der boshaften Beschädigung zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 362.

— gemeine, als Erschwerungs-Umstand bei dem Verbrechen der Religions-Störung. 402.

Digitized by Google

Gefahr für menschliches Leben bei der Brandlegung erhöht deren Strafbarkeit. 450 b), 452 d).

— erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens der Verleumdung. 515 b).

— erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens des geleisteten Vorschubes. 521.

— für das Leben und Gesundheit bringende Handlungen, wann sie als Vergehen anzusehen seien. 599.

— deren Einfluß auf die Bestrafung des Vergehens des Diebstahles, des Betruges, der Plünderung oder der Veruntreuung. 734.

Gefangene, unnöthige Beschäftigung mit Wegbringung derselben. Strafe. 277 f), 282.

— s. a. Arrestant, Kriegsgefangener.

Gefangengeben, feiges, s. Feigheit.

Gefangenhaltung, unbefugte, bildet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 371, 372.

Gefangenwärter, die Verhafteten zur Flucht behilflich sind, deren Bestrafung. 524.

Gefecht, Entziehung eines streitbaren Mannes von demselben. Strafe. 277 d), 281.

Gefundene Sachen, wann deren Verhehlung ein Verbrechen begründet. 506 c).

— — wann ein Vergehen. 733.

Gegenseitigkeit ist Bedingung der Bestrafung der Beleidigungen des Oberhauptes eines fremden Staates. 343.

Gegenstand, welche strafbare Handlungen und Unterlassungen Gegenstand des Militär-Strafgesetzes sind. K. P. Art. II.

Gehässigkeiten, deren Befriedigung durch gewaltsamen Einfall begründet ein Verbrechen. 360, 361.

— s. a. Aufreizung, Aufwieglung.

Geheime Gesellschaften, s. Gesellschaften.

Geheimniß, Amts- oder Dienst-, wann dessen Eröffnung ein Verbrechen bildet. 381 c).

— — Bestrafung dieses Verbrechens. 382.

Geheimnisse der Kranken, deren Aufdeckung durch Sanitäts-Personen bildet ein Vergehen. 772, 773.

Gehilfen, s. Apothekergehilfen.

Gehör, dessen Verlust oder Schwächung erhöht die Strafbarkeit der körperlichen Beschädigung. 435 a).

Gehorsam, Verübung einer strafbaren Handlung aus Gehorsam, als Milderungs-Umstand. 114 c).

— militärischer, durch welche Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen derselbe verletzt wird. 145—182.

— Versagung desselben gegen einen Militär-Dienstbefehl ist Subordinations-Verletzung. 145.

— Verleitung eines Soldaten zu dessen Verletzung, deren Bestrafung durch die Militär-Gerichte. 305.

Geistesbeschaffenheit, als Ausschließungsgrund der Zurechnung eines Verbrechens. 3 a), b).

— — eines Vergehens. 5 a), b).

Geistesschwäche als Milderungs-Umstand. 114 a).

Geisteszerrüttung erhöht die Strafbarkeit einer körperlichen Beschädigung. 435 b).

— als Ausschließungsgrund der Zurechnung eines Verbrechens. 3 a), b).

— — eines Vergehens. 5 a), b).

— s. a. Beschädigung.

Geistliche, deren Entsetzung von Pfründen, als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens. 50 c), 87.

— wodurch man das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung gegen sie begeht. 432.

Digitized by Google

Geländer, deren Beschädigung bildet ein Vergehen. 575.

Geld, s. Credits-Papiere, Münze, Schatz.

Geldausleihen, s. Leihen.

Geldbeiträge, s. Geldsammlungen.

Geldbeträge, im Strafgesetze vorkommende, sind in Conventions-Münze zu berechnen. K. P. Art. IX.

Gelder, deren Uebergabe zum scheinbaren Ausweise des Handlungsfondes, wann sie ein Vergehen begründet. 759.

Geld-Erpressungen, s. Erpressungen.

Geldsammlungen zur Cautionsverfall, Geldstrafen ꝛc., deren Strafbarkeit. 530 m), 567.

— zu grundlosen Beschwerden, deren Strafbarkeit. 556.

Geldstrafe, als besondere Straf-Art bei Vergehen. 21 e), 72.

— gegen welche Personen sie stattfindet. 72.

— welchem Fonde sie verfällt. 73.

— wann deren Umwandlung in Arrest gestattet ist. 95.

— wann die Umwandlung des Arrestes in dieselbe gestattet ist. 93.

— Verlust von Rechten, Verfall von Sachen; Zusammentreffen von strafbaren Handlungen, worauf eine dieser Strafen verhängt ist, mit andern. 97.

— das Urtheil wird betreff derselben durch den Tod des Verurtheilten nicht unwirksam. 129 c).

— Sammlungen zur Entschädigung für dieselbe begründen ein Vergehen. 530 m), 567.

Geldstücke, s. Münzen.

Gelegenheit zur strafbaren Handlung, durch fremde Nachlässigkeit gegebene, als Milderungs-Umstand. 114 e).

Gelegenheit zum Entweichen eines Verhafteten geben, wann dadurch das Verbrechen der Vorschubleistung begründet wird. 523.

— s. a. Entweichung, Unterschleif.

Geleitschein, s. Paß.

Gemeinde, wann deren Bedrohung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 377, 378.

Gemeinde-Arrest besteht in den Militär-Grenz-Communitäten. 60.

— Art seiner Vollstreckung. 60.

Gemeindebeamte, s. Beamte.

Gemeindebehörden, s. Behörden.

Gemeindesiegel, s. Siegel.

Gemeinschaft, deren Aufhebung, s. Absonderung.

Gemüthsbeschaffenheit des Thäters als Ausschließungsgrund der Zurechnung eines Verbrechens. 3 a), b).

— — eines Vergehens. 5 a), b).

Gemüthsbewegung, heftige, als Milderungs-Umstand. 114 d).

Gendarme, jeder diensthuende ist als im Wachdienste begriffen anzusehen. 230.

— welcher eine strafbare Handlung, Gefahr oder Unordnung nicht hintanhält, wie zu bestrafen. 237, 238.

— s. a. Wache.

Gendarmerie, Gewaltthätigkeit gegen sie begründet das Verbrechen des Aufstandes. 344.

— s. a. Wache.

General-Pardon, Behandlung der darauf sich meldenden Deserteure. 205.

— wie betreff darauf sich meldender Deserteure mit ihrer Einstands-Caution zu verfügen ist. 208 d).

Genossen, wie ein von mehreren begangener Diebstahl zugerechnet wird. 460.

Digitized by Google

Genugthuung, dem Beschädigten geleistete, als Milderungs-Umstand. 115 c).

— s. a. Entschädigung, Ersatz.

Genußbare Waaren, deren Verfälschung, schädliche Zubereitung ꝛc. begründet ein Vergehen. 672, 673.

Geräthe, deren Verfall als besondere Straf-Art bei Vergehen. 21 f), 73.

— zu wessen Gunsten sie verfallen. 73.

— zum Gottesdienste gewidmete, deren Mißhandlung bildet das Verbrechen der Religions-Störung. 401 b).

— in Bergwerken, wann Diebstahl daran zum Verbrechen wird. 463 c), 464 g).

— geheimer Gesellschaften, deren Verfall. 551.

Geräthschaften eines an ansteckender Krankheit Verstorbenen, deren Verhehlung vor der Gesundheits-Aufsicht, Entziehung, Verkauf begründet ein Vergehen. 663—666.

Gerechtigkeit, die Annahme von Geschenken bei Verwaltung derselben begründet ein Verbrechen. 383.

Gerhabe, s. Vormund.

Gericht, gewaltsames Handeln gegen dasselbe als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt. 353.

Gerichte, Aufreizung zum Widerstande gegen die Verfügungen derselben bildet das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 341 b).

— wann deren Störung zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird. 353.

— s. a. Abstimmung, Strafgerichte.

Gerichtsherr, Unterlassung der gerichtlichen Behandlung eines, des Zweikampfes oder Rencontre's Beschuldigten. Strafe. 447.

Geringschätzung, absichtliche, gegen ganze Classen oder Stände, als Erschwerungs-Umstand bei Ehrenbeleidigungen. 769.

Gerüchte, falsche, deren Verbreitung begründet ein Vergehen. 530 k), 565.

Gerüste, Bestrafung des Baumeisters wegen Einsturzes derselben. 651—653.

— Handwerker, Taglöhner ꝛc., die auf denselben arbeiten, Bestrafung der eingealterten Trunkenheit derselben. 798.

Gesandte fremder Staaten, deren Ehrenbeleidigung als Erschwerungs-Umstand dieses Vergehens. 767 a).

Geschäft, unter öffentlicher Beglaubigung ausgeübtes, dessen Verlust wegen einer Verurtheilung. 50 b), 70, 71, 87.

Geschäfte, verbindliche, Unfähigkeit zur Abschließung derselben als Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 45—47.

— — als Folge der Desertion. 208 a).

— gewagte, wann die Einlassung in dieselben ein Vergehen begründet. 759 f).

— s. a. Erwerb.

Geschenke, deren Annahme in Amts- oder Dienstsachen begründet ein Verbrechen; Bestrafung dieses Verbrechens. 383.

— Verleitung zum Mißbrauche der Amts- oder Dienstgewalt dadurch, wann dieselbe ein Verbrechen begründet. 384.

— Verleitung von Beamten oder anderen öffentlich Bediensteten zu einer Parteilichkeit dadurch, wann sie ein Vergehen begründet. 568.

Geschirr, s. Glasur, Kupfer, Packfong, Zinngeschirr.

Geschlecht, Unzucht mit Personen desselben Geschlechtes begründet ein Verbrechen. 408 b).

Geschlechtlicher Mißbrauch, s. Blutschande, Kuppelei, Entehrung, Nothzucht, Schändung, Unzucht.

Geschmolzenes Gold, s. Gold.

Geschrei in der Nähe einer Militär-Wache, wie zu bestrafen. 180 b), 181.

Digitized by Google

Geſchütz, wann deſſen Preisgeben das Militär-Verbrechen der Feigheit begründet. 251 a).

Geſchwiſter, wie Entwendungen und Veruntreuungen unter ihnen zu behandeln ſind. 482, 736.

— eines Verbrechers können wegen deſſen Verhehlung nicht geſtraft werden. 522.

— der Ehegenoſſen eines Verbrechers können wegen deſſen Verhehlung nicht geſtraft werden. 522.

— und Geſchwiſter der Ehegenoſſen ſind berechtiget, die Unterſuchung der Beleidigung eines Verſtorbenen zu begehren. 768.

— Unzucht zwiſchen ihnen begründet ein Vergehen. 774.

— Unzucht mit den Gatten derſelben begründet ein Vergehen. 774.

Geſchwiſterkinder eines Verbrechers können wegen deſſen Verhehlung nicht geſtraft werden. 522.

Geſellen unterliegen der körperlichen Züchtigung durch Stockſtreiche. 30, 40, 66, 83.

— wann deren Diebſtähle gegen ihren Meiſter ein Verbrechen bilden. 466 c).

— — wann ein Vergehen. 482, 732.

— deren Aufnahme ohne Kundſchaft, wann ſie ein Vergehen begründet. 578.

— ſollen ſich nicht zur Setzung eines feuergefährlichen Ofens verwenden laſſen. 710.

— ſollen ſich nicht zur Führung feuergefährlicher Anlagen verwenden laſſen. 712.

— der Rauchfangkehrer, deren Verpflichtung zur Anzeige feuergefährlicher Anlagen. 713.

— die mit offenem Lichte Magazine mit brennbaren Materialien betreten, begehen ein Vergehen. 721.

— der Schloſſer ꝛc., welche eine der im §. 742 angeführten Handlungen begehen, deren Beſtrafung. 743.

Geſellen, deren Verabredungen gegen die Arbeitsgeber, wann ſie ein Vergehen begründen. 754.

Geſellſchaft, wann die Verübung des Diebſtahls in Geſellſchaft ein Verbrechen begründet. 461 c), 462 c).

— Strafbarkeit des in Geſellſchaft verübten Raubes. 485 d).

Geſellſchaften, geheime, Theilnahme daran bildet ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe. 530. b), 539.

— erlaubte, Verſchweigung der Namen derſelben bildet ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe. 530 b), 554.

— geheime, welche Vereinigungen als ſolche anzuſehen ſind. 540.

— — welche Handlungen die Theilnahme daran begründen. 541.

— Beſtrafung der Theilnahme an denſelben. 542, 547, 551.

— — wann Ausländer der Theilnahme daran ſchuldig werden. 548, 550.

— — Pflicht der Vorſteher bei ihrer Entdeckung. 551.

— ſ. a. Körperſchaften, Handelsgeſellſchaften.

Geſellſchafts-Diebſtahl, deſſen Strafbarkeit. 461 c), 462 c).

Geſetze und Verordnungen, ſtrafrechtliche, frühere, werden außer Geltung geſetzt. K. P. Art. I.

— Unwiſſenheit derſelben iſt kein Entſchuldigungsgrund bei Verbrechen und Vergehen. 9.

— öffentlich angeſchlagene, deren Abreißung, Mißhandlung bildet ein Vergehen. 572.

Geſetz-Uebertretungen, welche nicht als Verbrechen oder Vergehen beſtraft werden können, deren Behandlung. K. P. Art. VIII.

Geſicht, deſſen Verluſt oder Schwächung erhöht die Strafbarkeit der körperlichen Beſchädigung. 435 a).

Digitized by Google

Geſinde, Geſindehalter, ſ. Dienſtboten, Dienſtherren, Geſellen.

Geſpräch, unerlaubtes, mit dem Feinde. Strafe. 272 i), 276.

Geſpräche mit Sträflingen im Kerker, wieferne ſie geſtattet ſind. 24, 25.

— mit Sträflingen im Arreſt. 61, 62.

Geſtändniß, ſ. Bekenntniß.

Geſundheit Seiner Majeſtät des Kaiſers, deren Gefährdung bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 334 a).

— Nachtheil daran für die Verletzte, iſt von erſchwerendem Einfluſſe auf die Beſtrafung der Nothzucht. 405.

— Vergehen gegen deren Sicherheit. 528, 662—676.

— wann gefahrbringende Handlungen für dieſelbe als Vergehen anzuſehen ſeien. 599.

Geſundheits-Aufſicht, Verhehlung von Geräthen anſteckender Kranken vor ihr, begründet ein Vergehen. 663, 666.

Geſundheitsſtörung, ſ. Beſchädigung.

Getränke der Sträflinge im Kerker. 24, 25, 38.

— der Sträflinge im Arreſte. 58, 61, 62, 78.

— deren Verfälſchung durch Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute ꝛc., begründet ein Vergehen. 672, 673.

Getreide am Felde, wann deſſen Diebſtahl ein Verbrechen begründet. 464 e).

Getreideſchober, Feuermachen in ihrer Nähe begründet ein Vergehen. 724.

Gewagte Geſchäfte, ſ. Geſchäfte.

Gewalt, deren Ausübung an Hausleuten, Hab und Gut, wann dieſelbe das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 360.

— Zufügung derſelben oder Bedrohung damit, um zu Leiſtungen zu zwingen, wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 376.

Gewalt von Seite eines Diebes bei der Betretung macht den Diebſtahl zum Verbrechen. 461 b).

— erhöht die Strafbarkeit jedes Diebſtahles. 469.

— gegen eine Perſon, wann ſie das Verbrechen des Raubes begründet. 483.

— — wann das Verbrechen des Seeraubes. 490.

— ſ. a. Amtsgewalt, Dienſtgewalt, Nothzucht, Raubmord, Zwang.

Gewaltſamer Widerſtand des Abzuſtrafenden gegen den Strafvollzug, wie zu beſtrafen. 262, 263.

Gewaltſame Veränderung der Regierungsform, ſ. Veränderung.

Gewaltthätige Widerſetzung bei der Subordinations-Verletzung, deren Beſtrafung. 147.

Gewaltthätigkeit, öffentliche, als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— — einzelne Fälle dieſes Verbrechens. 353—378.

— ſ. a. Aufſtand, Aufruhr, Gewalt.

Gewehr, Bewaffnung des Diebes damit, begründet das Verbrechen des Diebſtahles ohne Rückſicht auf den Betrag. 461 a).

— ſ. a. Waffen.

Gewehre, verbotene oder verdächtige, deren Verfertigung oder Ausbeſſerung bildet ein Vergehen. 640.

— geladene, wann deren unterlaſſene Verwahrung ein Vergehen bildet. 641.

— wann deren unvorſichtiges Abdrücken ein Vergehen bildet. 642.

Gewerbe, Verluſt des Befugniſſes dazu als Wirkung einer Verurtheilung wegen Verbrechen. 54.

— Verluſt des Befugniſſes dazu wegen Vergehen. 70, 71, 87, 578, 668, 707, 709, 751.

Digitized by Google

Gewerbe, persönliches, radicirtes, verkäufliches, Folgen der Erlöschung desselben wegen Vergehen. 71.

— unzüchtiges, wann es ein Vergehen begründet. 783.

— zum Fleischverkaufe berechtigtes, s. Fleisch.

— s. a. Erwerb, Geschäft, Gewerbsverlust.

Gewerbsdiener, welche eine der im §. 742 angeführten Handlungen begehen, deren Bestrafung. 743.

Gewerbsleute, wann deren Diebstahl an ihren Meistern ein Verbrechen begründet. 466 c).

— wann sie durch falsches Maß und Gewicht das Verbrechen des Betruges begehen. 504 c).

— wann sie bei Aufnahme von Gesellen ein Vergehen begehen. 578.

— welche Gift verkaufen oder brauchen, wann sie ein Vergehen begehen. 629—638.

— die Getränke verfälschen, begehen ein Vergehen. 672, 673.

— die Nahrungsmittel sieden, wann sie durch Verwendung von Kupfergeschirr dabei ein Vergehen begehen. 676 e).

— welche feuerfangende Stoffe nicht gehörig verwahren, begehen ein Vergehen. 716—718.

— welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen, begehen ein Vergehen. 722.

— wann sie durch Uebervortheilung in Maß und Gewicht ein Vergehen begehen. 751.

— begehen durch gesetzwidrige Verabredungen ein Vergehen. 752—754.

— die Vorräthe von Lebensmitteln verheimlichen, begehen ein Vergehen. 755—757.

Gewerbsmäßige Ausübung der Arzeneikunst, wann sie ein Vergehen begründet. 608, 609.

Gewerbsverlust als Strafe eines Verbrechens. 54.

— als Strafe eines Vergehens. 70, 71, 87.

— als Strafe wegen Aufnahme eines Gesellen ohne Kundschaft. 578.

— wegen Verkauf ungesunden Fleisches. 668.

— wegen feuergefährlicher Führung eines Baues oder Setzung von Oefen. 707, 709.

— wegen Uebervortheilung in Maß und Gewicht oder Ueberschreitung der Taxe. 751.

Gewicht, falsches, wann dessen Gebrauch das Verbrechen des Betruges begründet. 504 c).

— wann Uebervortheilung in Maß und Gewicht ein Vergehen begründet. 751.

Gewinn aus dem Verbrechen über vorläufiges Einverständniß begründet Mitschuld am Verbrechen. 11.

— aus dem Verbrechen ohne Einverständniß begründet ein besonderes Verbrechen. 12.

— unrechtmäßiger, dessen Zueignung, wann dadurch das Verbrechen des Betruges begründet wird. 506 d).

Gewinnsucht erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens des geleisteten Vorschubes. 318.

Gewölbe, neu erbaute, deren zu frühes Beziehen bildet ein Vergehen. 655.

— mit brennbaren Stoffen angefüllte, deren Besuch mit offenem Lichte bildet ein Vergehen. 720, 721.

Gewohnheit zu stehlen, dadurch wird der Diebstahl zum Verbrechen. 465 a).

— — erhöht die Strafbarkeit jedes Diebstahles. 469.

— bei Vollbringung des Betruges, deren Einfluß auf das Straf-Ausmaß. 508.

Gift, wann der Handel damit ein Vergehen bildet. 629 ff.

Digitized by Google

Gift, wann Unvorsichtigkeit bei dessen Verkaufe ein Vergehen bildet. 633 ff.

— wann Nachlässigkeit in dessen Aufbewahrung ein Vergehen bildet. 636—638.

Giftfarben, s. Mineral-Farben.

Giftmord, dessen Begriff und Bestrafung. 414 ff.

Gläubiger, erdichtete, wann deren Aufstellung das Verbrechen des Betruges begründet. 504 f).

— s. a. Pfand.

Glasur, schlechte, deren Anwendung bei Geschirr begründet ein Vergehen. 676 b).

Glücksspiele, s. Spiele.

Gnade, s. Erlassung, Nachsicht.

Gnadengaben, deren Verlust als Wirkung der Verurtheilung wegen eines begangenen Verbrechens. 45—48.

Gold und Silber, Nachahmung der Punze auf denselben begründet das Verbrechen des Betruges. 504 d).

— — geschmolzenes, Vorschrift für dessen Ankauf. 748.

Gold-Arbeiter, deren Pflicht beim Kaufe von verdächtigen Waaren, von geschmolzenem Gold und Silber. 746, 748.

Goldpunze, s. Punze.

Gottesdienst, Mißhandlung der dazu gewidmeten Geräthe bildet das Verbrechen der Religions-Störung. 401 b).

— wann die Verübung des Diebstahles an einem dazu gewidmeten Orte das Verbrechen des Diebstahles begründet. 462 b).

— wann der Diebstahl einer dazu gewidmeten Sache ein Verbrechen bildet. 463 a).

— Plünderung an demselben gewidmeten Sachen ist Verbrechen. 494 c).

Gotteslästerung begründet das Verbrechen der Religions-Störung. 401 a).

Grabstätten, s. Gräber.

Grade der Kerkerstrafe. 23—25.

Grade der Arreststrafe. 61, 62.

— wann dieselben umgewandelt werden dürfen. 124—126.

— akademische, Verlust derselben als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 45 c).

— — wegen Vergehen. 87.

Gräber, deren Beschädigung oder Eröffnung begründet ein Vergehen. 530 h), 563.

Grenzen, wann deren Verrückung das Verbrechen des Betruges begründet. 504 e).

Grenze, s. Militär-Grenze.

Groß-Eltern, s. Eltern.

Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen. 3.

Gulden, Werth des Gestohlenen über 25 Gulden begründet ein Verbrechen. 459.

— wann bei einem Werthe über 5 Gulden der Diebstahl zum Verbrechen wird. 462, 464, 466.

— wann bei einem Werthe über 5 Gulden die Veruntreuung zum Verbrechen wird. 472.

— wann bei einem Werthe über 50 Gulden die Veruntreuung zum Verbrechen wird. 474.

— Werth des bei der Plünderung Abgenommenen über 5 Gulden begründet ein Verbrechen. 493.

— wann bei einem Werthe des Schadens über 25 Gulden Betrügereien zum Verbrechen werden. 505, 506.

Gut, fremdes, wann dessen Entziehung das Verbrechen des Diebstahles begründet. 457.

— versperrtes, wann der Diebstahl daran zum Verbrechen wird. 462 e).

— wann der Diebstahl aus dessen Eigenschaft zum Verbrechen wird. 463, 464.

Digitized by Google

Gut, fremdes, wann deſſen Entziehung das Verbrechen oder Vergehen der Plünderung begründet. 492.

Gutmachung des Schadens als Milderungs-Umſtand. 114 g).

H.

Händel, Raufhändel, ſ. Schlägerei.

Hängen, ſ. Aufhängen, Strang.

Häuſer, deren Verſtellung zur Nachtzeit durch Wägen ꝛc. bildet ein Vergehen. 693.

Häusliche Zucht, welche Vergehen derſelben zur Beſtrafung überlaſſen ſind. 6, 799.

— — Grenzen derſelben und Beſtrafung der Ueberſchreitung derſelben. 684—692.

Häute von krankem Vieh, deren Verkauf und Einbringung, wann ſie ein Vergehen bildet. 670 b), 671.

Hafen-Commandant, wann ſich derſelbe der Feigheit ſchuldig macht. Strafe. 244.

Hafner, die einen Ofen feuergefährlich ſetzen, begehen ein Vergehen. 709—714.

Haft, unverſchuldet verlängerte, als Milderungs-Umſtand bei Verbrechen. 114 k).

Haltung ſchädlicher Thiere, ſ. Thiere.

Hand, deren Verluſt durch eine körperliche Beſchädigung erhöht die Strafbarkeit derſelben. 435 b).

Handanlegung, gewaltſame, gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen, wann ſie zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird. 358.

— bei einem Morde, deren Beſtrafung. 416.

— bei einer Schlägerei, deren Beſtrafung. 422, 436.

— an die Perſon erhöht die Strafbarkeit des Raubes. 486, 487.

Handel mit Sclaven, ſ. Sclaven.

— mit Arzeneien, unbefugter, wann er ein Vergehen bildet. 620.

— mit Gift, wann derſelbe ein Vergehen bildet. 629—638.

— mit Schießpulver, welche Handlungen dabei ein Vergehen begründen. 716.

— mit Nachdruck, begründet ein Vergehen. 740.

— mit alten Sachen, Vergehen bei demſelben. 744, 745.

— mit Lebensbedürfniſſen, wann deren Verheimlichung ein Vergehen bildet. 755.

Handelsbefugniß, deſſen Verluſt in Folge einer Verurtheilung wegen Verbrechen. 54.

— — wegen Vergehen. 70, 87.

— deſſen Wieder-Erlangung durch falſche Angaben, wann ſie ein Vergehen begründet. 759 b).

Handelsleute, in Concurs verfallene, wann ſie einer Strafe unterliegen. 759.

— wann deren Verletzungen der Vorſchriften über den Giftverkauf ein Vergehen bilden. 629—638.

— wann deren Unvorſichtigkeit beim Giftverkaufe ein Vergehen bildet. 633—638.

— deren Vergehen in Anſehung feuerfangender Materialien. 717, 721, 722.

Handelsſchiffe, wann das Unterlaſſen ihrer Bedeckung das Militär-Verbrechen der Feigheit begründet. Strafe. 248.

Handels-Speculationen, Benützung eines Kriegs-Fahrzeuges dazu. Strafe. 284 g), 285.

Digitized by Google

Handlung, verschuldete, wann deren Antritt ein Vergehen begründet. 759 a).

Handlungen, gegen ein Verbot vollbrachte, können auch ohne böse Absicht Militär-Verbrechen oder Vergehen seyn. 2, 4.

— der Kinder und Unmündigen, deren Strafbarkeit. 6.

— in der Trunkenheit verübte, deren Bestrafung. 7, 797.

— nur äußere böse, begründen die Strafbarkeit als Verbrechen. 19.

— Anwendung des Gesetzes auf Handlungen, wodurch das Strafgesetz in verschiedenen Beziehungen übertreten wird. 100.

— boshafte, unter besonders gefährlichen Verhältnissen bilden das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 364.

— gegen die körperliche Sicherheit überhaupt, wann sie ein Vergehen begründen. 702.

— und Unterlassungen, feuergefährliche, wann sie ein Vergehen begründen. 731.

— unehrenhafte, deren falsche Beschuldigung bildet ein Vergehen. 761.

Handlungsbücher, deren mangelhafte oder Nichtführung, Vernichtung, Entstellung begründet ein Vergehen. 759 c), d).

Handlungsfond, Einverständnisse und falsche Angaben bei dessen Ausweise begründen ein Vergehen. 759.

— Antritt eines Handelsgeschäftes ohne denselben, wann er ein Vergehen begründet. 759.

Handlungsgesellschaft, wenn sie in verschuldeten Concurs verfällt, gegen wen die Strafe zu verhängen ist. 759.

Handpresse, s. Buchdruckerpresse.

Handwerk, wann der Verlust desselben wegen Verbrechen oder Vergehen verhängt werden darf, und Folgen dieses Verlustes. 54, 70, 71, 87.

— s. a. Gewerbe.

Handwerker ꝛc., die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder feuergefährliche Geschäfte verrichten, Bestrafung der Trunkenheit bei ihnen. 798.

Handwerksgesellen, Umwandlung des Kerkers oder Arrestes in Züchtigung derselben. 30, 66, 92, 94.

— deren Aufnahme ohne Kundschaft bildet ein Vergehen. 578.

— deren Verabredungen gegen die Arbeitsgeber, wann sie ein Vergehen begründen. 754.

— s. a. Gesellen.

Hanfbrechen bei offenem Lichte bildet ein Vergehen. 731.

Haß wider den Kaiser, Verleitung dazu bildet das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 341 a).

— gegen Behörden, Aufforderung dazu, s. Aufwieglung, Schmähung.

Hauptschlüssel, deren Verfertigung für unbekannte Leute oder nachlässige Verwahrung begründet ein Vergehen. 742.

Haus, kaiserliches, s. Kaiserhaus.

— gewaltsames Eindringen in dasselbe bildet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 360.

— dessen Herleihen zu Zusammenkünften geheimer Gesellschaften begründet ein Vergehen. 541 f).

— dessen Herleihen zu verbotenen Vereinen begründet Theilnahme daran. 553.

— Verpflichtung des Eigenthümers bei dessen drohendem Einsturze. 649.

— Bestrafung des Eigenthümers bei erfolgtem Einsturze. 650.

— dessen zu frühes Beziehen bildet ein Vergehen. 655.

— s. a. Gebäude.

Hausapotheken, deren unbefugte Haltung bildet ein Vergehen. 620.

Hausarrest, dessen Verhängung und Wirksamkeit. 55 a), 56.

Digitized by Google

Hausarrest, Arten seiner Vollstreckung. 56.

— gegen wen auf denselben als Strafe wegen Vergehen erkannt werden kann. 56.

— Strafe des Officiers, welcher ihn bricht. 269 a).

Haus-Communion in der Militär-Grenze, wann ein an deren Vermögen von ihrem Genossen begangener Diebstahl zu bestrafen ist. 736.

Hausdiebstähle über 5 fl. bilden Verbrechen. 466 b).

— geringere bilden Vergehen. 732, 733, 736, 799.

— zwischen Familiengliedern, deren Bestrafung. 482.

Hauseigenthümer, Administratoren, wann sie durch Unterlassung der Meldung eines Fremden ein Vergehen begehen. 577 a).

— — ꝛc., deren Verpflichtung in Betreff des drohenden Einsturzes eines Gebäudes. 649.

— — deren Strafbarkeit bei erfolgtem Einsturze. 650.

— begehen durch feuergefährliche Anlagen ein Vergehen. 711.

— deren Verpflichtung zur Wegschaffung feuergefährlicher Anlagen. 714.

Hausgenossen, die Verläumdung durch solche erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens der Verläumdung. 515 c).

— sind bei Unruhen zu Hause zu halten. 533.

— Entziehung von Geräthen an Ansteckung Verstorbener durch sie bildet ein Vergehen. 664.

— Entehrung einer Anverwandten des Hauses durch dieselben, begründet ein Vergehen. 777.

— s. a. Haus-Communion.

— Diebstähle durch dieselben, s. Hausdiebstähle.

Hausirer, Verkauf von Gift durch sie, bildet ein Vergehen. 629—632.

— die von Unmündigen kaufen, begehen ein Vergehen. 744, 745.

— s. a. Krämer.

Hausknecht, der mit offenem Lichte in einem feuergefährlichen Orte betreten wird, begeht ein Vergehen. 720.

— s. a. Dienstboten.

Hausthiere, s. Thiere.

Hausväter, deren Pflicht bei einem Auflaufe. 533, 534.

— in der Militär-Grenze, Verlust ihrer Stelle als Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen. 45—49.

Hazardspiele, deren Verbot und Strafbarkeit. 796.

Hebamme, wann deren Nichtberufung bei einer Niederkunft ein Vergehen begründet. 604.

— deren Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Todesfälle. 628.

— die Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken durch sie, bildet ein Vergehen. 772.

Hehler, s. Theilnehmer, Verhehler, Vorschub.

Heilarzt, s. Arzt.

Heilkunst, s. Arzeneikunst, Apotheke.

Heilmittel, s. Arzeneien.

Heimsagung eines verfallenen Gewerbsbefugnisses ist nicht gestattet. 71.

Heirath einer schon verehelichten Person begründet ein Verbrechen. 511—513.

— der Militär-Personen ohne Erlaubniß des Vorgesetzten. Deren Bestrafung. 780.

— s. a. Ehe.

Heizanlagen, feuergefährliche, Pflicht der Schornsteinfeger zu deren Anzeige. 713, 714.

Digitized by Google

Heizungen, vorschriftwidrige Aenderungen daran, begründen ein Vergehen. 711.

— Legung von Holz in dieselben zum Dörren begründet ein Vergehen. 719.

Herabfallen und Herabwerfen von Sachen aus Fenstern, wann es ein Vergehen begründet. 697.

Herabsetzung der Strafe, s. Abänderung der Strafe.

Herabwürdigung des Instituts der Ehe, Familie, des Eigenthums ꝛc. begründet ein Vergehen. 530 g), 562.

— s. a. Beleidigung.

Herausforderer bei einem Zweikampfe ist in der Regel strenger zu bestrafen, als der Herausgeforderte. 441.

— des Vorgesetzten im Dienste. Strafe. 155, 446.

— zum Zweikampfe, wann sie ein Vergehen begründet. 602.

— s. a. Zweikampf.

Herausgeber ist verantwortlich für ein durch Druckschriften begangenes Verbrechen. 13.

— einer verurtheilten Druckschrift, Beginn der Strafbarkeit für ihn. 18.

Herde, feuergefährliche Aenderungen daran, wann sie ein Vergehen begründen. 711, 712.

— — Anlagen daran, Pflicht der Schornsteinfeger zu deren Anzeige. 713, 714.

Herleihen der Häuser zu Versammlungen geheimer Gesellschaften und verbotener Vereine, bildet Theilnahme an letzteren. 541 f), 553.

— der Kinder zum Betteln bildet ein Vergehen. 795.

Hetzen der Thiere, wann es ein Vergehen bildet. 661.

Heu, dessen feuergefährliche Aufbewahrung begründet ein Vergehen. 718.

Heubehältniß, wer darin mit offenem Lichte betreten wird, begeht ein Vergehen. 720.

Heumagazin, Tabakrauchen darin begründet ein Vergehen. 723.

Heuschober, Feueranmachen in ihrer Nähe begründet ein Vergehen. 724.

Hilfeleistung zur Verübung eines Verbrechens begründet Mitschuld am Verbrechen. 11.

— nach verübtem Verbrechen begründet ein besonderes Verbrechen. 12.

— zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstpflicht als besonderes Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates erklärt. 304.

— — Gerichtsstand zu deren Untersuchung und Bestrafung. 305.

— — Begriff und Strafe des Verbrechens. 316, 317, 320.

— — Strafe desselben, wenn es ohne vorläufiges Einverständniß verübt wird. 318, 319.

— — Behandlung der Militär-Personen deßhalb. 320.

— zur Entweichung eines Verbrechers begründet das Verbrechen der Vorschubleistung. 523.

— — Strafe dieses Verbrechens. 524, 525.

— s. a. Beistand, Vorschub.

Hilfsleute, deren Verabredungen gegen die Arbeitsgeber, wann sie ein Vergehen begründen. 754.

— s. a. Gesellen.

Hinderniß, zufälliges, an der Verübung eines Verbrechens befreit nicht von der Strafbarkeit. 15.

— der Ehe, Eingehung einer Ehe mit Verschweigung desselben bildet ein Vergehen. 781.

Hinderung der unbefugten Werbung, wann deren Unterlassung Mitschuld begründet. 312.

Digitized by Google

Hinderung einer unbefugten Werbung, wann sie Strafnachsicht begründet. 313.

— der Ausspähung, wann deren Unterlassung Mitschuld an diesem Verbrechen begründet. 323, 326.

— eines im §. 327 bezeichneten Verbrechens, wann deren Unterlassung Mitschuld daran begründet. 330.

— einer Ausspähung oder eines im §. 327 bezeichneten Verbrechens aus Reue, wann sie Strafnachsicht begründet. 331.

— eines Menschen an der persönlichen Freiheit, wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 371.

— unterlassene eines Zweikampfes oder **Rencontre's** durch den Commandanten. Strafe. 447.

— eines Verbrechens, wann deren Unterlassung das Verbrechen der Vorschubleistung begründet. 518, 519.

— des Wieder-Einbringens eines entwichenen Verbrechers, wann sie das Verbrechen der Vorschubleistung begründet. 523.

— der Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages begründet ein Vergehen. 570, 571.

— einer Kundmachung durch Beschädigung derselben bildet ein Vergehen. 572.

— s. a. Verhinderung.

Hinrichtung wird mit dem Strange oder durch Erschießen vollzogen. 22.

Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen als besonderes Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen erklärt. 144.

— — Arten derselben. 271.

— — Strafen derselben als Militär-Verbrechen. 273, 274, 276, 278—283, 285, 287, 288, 290, 291.

— — Strafen derselben als Militär-Vergehen. 275, 276, 279—281, 283, 285, 287, 288, 291, 292.

Hintergehung des Untersuchungsrichters mit erdichteten Umständen als Erschwerungs-Umstand. 113.

— der Musterung oder Revision erhöht die Strafbarkeit des Betruges. 509.

— der Behörden beim Ausweise des Handlungsfondes, wann sie ein Vergehen begründet. 759 a).

Hinterlist, s. List, Verläumdung.

Hochverrath gegen Oesterreich im Auslande von Fremden begangen, dessen Strafbarkeit. 104 a).

— als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 334, 335.

— welche Handlungen die Mitschuld an diesem Verbrechen begründen. 336, 337.

— wodurch die Strafloſigkeit wegen dieses Verbrechens begründet wird. 338.

— Strafbarkeit der Theilnahme daran als Mitschuld. 519, 521.

— Erschwerungs-Umstände bei dem dazu geleisteten Vorschube. 524.

Holz, wann dessen Diebstahl zum Verbrechen wird. 462 f).

— von Brücken, Diebstahl daran wird zum Verbrechen ohne Rücksicht auf den Betrag. 463 c).

— Verstellung der Straßen damit bildet ein Vergehen. 693.

— Nachlässigkeit in dessen Verwahrung bildet ein Vergehen. 718.

— dessen Dörrung in Ofenheizen bildet ein Vergehen. 719.

— Behältnisse dazu, wer darin mit offenem Lichte betreten wird, begeht ein Vergehen. 720.

— dessen Anzünden beim Abmarsche aus dem Lager. Strafe. 725.

Holzausweis, Nachmachen der dazu bestimmten Zeichen, wann es das Verbrechen des Betruges bildet. 504 d).

Digitized by Google

Holzdruck, wird unter dem Ausdrucke Druckschrift verstanden. K. P. Art. VI.

Holzdruckpresse, ſ. Buchdruckerpreſſe.

Hülfeleiſtung, ſ. Hilfeleiſtung.

Hüttenrauch, ſ. Gift.

Hüttrich, ſ. Gift.

Hunde, wüthende, Unterlaſſung der Anzeige derſelben bildet ein Vergehen. 656.

— bösartige, Unterlaſſung der Verwahrung derſelben bildet ein Vergehen. 660.

Huren, ſ. Dirnen.

J.

Immatriculirte, deren Streichung aus der Matrikel, als Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 45 c).

Injurien, ſ. Beleidigung, Ehrenbeleidigung.

Inland, Vollziehung der Urtheile ausländiſcher Strafbehörden daſelbſt. 102.

— Beſtrafung der von Ausländern daſelbſt begangenen Verbrechen und Vergehen. 103.

Inländer, Beſtrafung der von ihnen im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen. 102.

— können aus Oeſterreich nicht ausgewieſen oder abgeſchafft werden. 44, 69.

— deren Strafbarkeit wegen Theilnahme an geheimen Geſellſchaften. 541.

— deren Strafbarkeit wegen einer im Auslande geſchloſſenen unſtatthaften Ehe. 780, 781.

Innungen, deren Verabredungen zum Nachtheile des Publikums bilden ein Vergehen. 752—754.

Inſtructionen, ſ. Mittheilungen.

Inſulte, ſ. Beleidigung.

Invaliden, aus der Verſorgung entweichende, werden der Invalidenverſorgung verluſtig. 209.

Invalidenfond, Verfall der Cautionen zu ſeinen Gunſten. 52.

Invalidenfond, Verfall von Geldſtrafen, Waaren ꝛc. zu ſeinen Gunſten. 73.

— Verfall in Amts- oder Dienſtſachen angenommener Geſchenke zu ſeinen Gunſten. 384.

Invalidenverſorgung, deren Verluſt als Folge der Verurtheilung. 47, 48.

— wann der Anſpruch darauf durch Deſertion verloren geht. 208 f).

— verlieren die daraus entweichenden Invaliden. 209.

Invaſion, ſ. Einfall.

Irre, ſ. Wahnſinnige.

Irreführung des Unterſuchenden als Erſchwerungs-Umſtand bei Verbrechen und Vergehen. 113.

— der öffentlichen Aufſicht, wann ſie ein Vergehen begründet. 577 e).

Irrlehren, wann deren Ausſtreuung das Verbrechen der Religions-Störung bildet. 401 d).

Irrthum, wieferne derſelbe den böſen Vorſatz ausſchließt. 3 e).

— wann die Verführung dazu das Verbrechen des Betruges begründet. 502.

Jäger, Unterlaſſung der Verwahrung geladener Gewehre, wann ſie ein Vergehen bildet. 641.

Digitized by Google

Jahr, Kalender-, Zeitbeſtimmungen des Strafgeſetzes ſind darnach zu beſtimmen. K. P. Art. X.

— das zurückgelegte vierzehnte bildet die Bedingung der Strafbarkeit einer Handlung als Verbrechen. 3 d).

Jahre, zwanzig, Verjährungsfriſt für Verbrechen, worauf lebenslanger Kerker geſetzt iſt. 134 a).

— zehn, als Verjährungsfriſt für Verbrechen, worauf zehn- bis zwanzigjähriger Kerker geſetzt iſt. 134 b).

— fünf, als Verjährungsfriſt bei Verbrechen, worauf weniger als zehn Jahre Kerker geſetzt iſt. 134 c).

— zwanzig, das Alter unter demſelben als Milderungs-Umſtand bei Verbrechen. 114 a).

Jahre, ſ. a. Alter.

Jünglinge unter achtzehn Jahren, worin bei ihnen körperliche Züchtigung beſteht. 30.

Jugend unter zwanzig Jahren als Milderungs-Umſtand bei Verbrechen. 114 a).

— deren Verführung als Erſchwerungs-Umſtand. 112 c).

— ſ. a. Alter.

Jungen, ſ. Lehrjungen.

Juwelenhändler, deren Pflicht beim Kaufe von verdächtigen Waaren, von geſchmolzenem Gold und Silber. 746, 748.

K.

Kadeten, ſ. Cadeten.

Kaffeh-Surrogate, ſ. Nahrungsmittel.

Kaiſer, die Verletzung der Perſon desſelben bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 334 a).

— Verletzung der Ehrfurcht gegen denſelben bildet das Verbrechen der Majeſtäts-Beleidigung. 339.

— Aufreizungen zum Haſſe gegen ihn ꝛc. bilden das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 341 a).

Kaiſerhaus, Beleidigungen der Mitglieder desſelben, deren Beſtrafung. 339, 340.

Kaiſerthum Oeſterreich, ſ. Ausländer, Inländer, Staatsverband.

Kalender-Jahr, Zeitbeſtimmungen des Strafgeſetzes ſind darnach zu beſtimmen. K. P. Art. X.

Kalender-Stämpel, ſ. Stämpel.

Kamerad, Diebſtahl an demſelben iſt Verbrechen. 465 c).

Kaminfeger, ſ. Rauchfangkehrer.

Kampfplatz, Entfernung davon zur Sicherung der Beute. Strafe. 277 f), 282.

Karakter, ſ. Charakter.

Karten, falſche, wann deren Gebrauch im Spiele das Verbrechen des Betruges begründet. 506 e).

Karten-Stämpel, deſſen Nachahmung begründet das Verbrechen des Betruges. 504 d).

— ſ. a. Stämpel.

Kaſerne, Brandlegung daran iſt in Kriegszeiten mit dem Tode zu beſtrafen. 451.

Kaſſe geheimer Geſellſchaften, deren Verfall. 551.

Digitized by Google

Katechet, ſ. Unterricht.

Katzen, ſ. Thiere.

Kauf der Theile, um welche Münzen verringert worden ſind, deſſen Strafbarkeit als Verbrechen. 399.

— geraubten Gutes, deſſen Strafbarkeit als Verbrechen. 491.

— von zur Vertilgung beſtimmtem Geräthe von anſteckenden Krankheiten, wann er ein Vergehen bildet. 666.

— von Unmündigen, von Seite der Trödler, deſſen Strafbarkeit als Vergehen. 744, 745.

— verdächtiger Waaren, Pflicht zur Anhaltung der Perſon, die ſie anbietet, und Beſtrafung des Käufers. 746—750.

— verdächtiger Waaren durch Gold- und Silber-Arbeiter begründet ein Vergehen. 747.

— von geſchmolzenem Gold und Silber, wann er ein Vergehen begründet. 748.

Kaufleute, welche Gift führen, Vorſchriften für dieſelben. 629—639.

— ſ. a. Kauf, Handel, Handelsleute, Hauſirer, Krämer, Verkauf.

Kaufſchilling für ein verfallenes verkäufliches Gewerbe iſt nicht als verfallen zu erklären. 71.

Kerkerſtrafe als Straf-Art der Verbrechen. 20.

— Grade derſelben. 23—25.

— des erſten und zweiten Grades, deren Begriff und Darſtellung. 23—25.

— deren Abſtufungen nach der Dauer. 26.

— muß in der Regel mit Arbeit in Verbindung ſtehen. 29.

— deren Verſchärfungen. 36.

— deren Wirkungen. 47, 48, 50, 54.

— ſchwere, deren Wirkungen. 47, 50—54.

— Abkürzung derſelben durch Verſchärfungen. 92.

Kerkerſtrafe lebenslange, darf nicht verſchärft werden. 118.

— zeitliche, Ausmaß und Verſchärfungen derſelben. 119.

— lebenslange, deren Verwandlung in zeitliche bei Verbrechern unter zwanzig Jahren und beim Verſuche. 121.

— deren Verwandlung oder Verkürzung wegen Milderungs-Gründen. 121—125.

— lebenslange, bei Perſonen unter zwanzig Jahren gilt Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maßſtab der Verjährung. 140.

— lebenslange, auf Verbrechen verhängte, erhöht die Strafbarkeit der Theilnahme an denſelben. 519.

Ketten, ſ. Eiſen.

Ketzerei, ſ. Irrlehre.

Kinder, Beſtrafung der durch ſie verübten ſtrafbaren Handlungen. 6.

— auch an ihnen können Verbrechen begangen werden. 10.

—, der zur Strafe körperlicher Züchtigung Geeigneten unterliegen derſelben Strafe. 30.

— trifft der Verluſt des Adels wegen Straf-Urtheil gegen den Vater nicht. 45 b).

— wann deren Entführung zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird. 374.

— — Strafe dieſes Verbrechens. 375.

— Kuppelei in Beziehung auf dieſelben wird zum Verbrechen. 411.

— deren Tödtung im Leibe, bildet das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht. 423—427.

— deren Weglegung, Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 428—430.

— und Eltern, wie Diebſtähle unter ihnen zu behandeln ſind. 482, 736, 799.

— deren Strafloſigkeit wegen Verhehlung der Verbrechen ihrer Eltern. 522.

— wann die Verheimlichung der Geburt derſelben ein Vergehen bildet. 604.

Digitized by Google

Kinder, Unterlaſſung der Aufſicht und Pflege derſelben, wann ſie ein Vergehen bildet. 644—646.

— deren Mißhandlung von Seite der Eltern, wann ſie ein Vergehen begründet. 684—686.

— unmündige, Strafbarkeit der Trödler, wenn ſie Sachen von ihnen kaufen. 744, 745.

— Unzucht mit den Gatten derſelben begründet ein Vergehen. 774.

— Unzucht mit den Gatten der Eltern bildet ein Vergehen. 774.

— Zwang zur Ehe durch die Eltern, wann er ein Vergehen begründet. 782.

— unter vierzehn Jahren, Beſtrafung der Eltern wegen des Bettelns derſelben. 794.

— Beſtrafung des Herleihens derſelben zum Betteln. 795.

— Verletzungen der Ehrerbietung gegen die Eltern, die der häuslichen Zucht überlaſſen bleiben. 799.

— ſ. a. Unmündige, Verwandte.

Kindesmord, Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 416, 418.

Kirche, wann deren Beleidigung ein Vergehen begründet. 530 e), 560.

— Kirchen-Diebſtahl, ſ. Gottesdienſt.

Klage wegen Ehebruch, Nichtanſtellung derſelben durch ſechs Wochen gilt als Verzeihung. 776.

Klempner begehen durch feuergefährliche Setzung eines Ofens oder Ziehung einer Röhre ein Vergehen. 709.

Knaben, wann an ihnen das Verbrechen der Schändung verübt wird. 407.

Knallpräparate, Unterlaſſung der Vorſchriften dabei bildet ein Vergehen. 600 f), 716.

Knechte, Beſtrafung des ſchnellen Fahrens oder Reitens an ihnen. 699.

— Beſtellung der Polizei nicht vorgeſtellter, wann ſie ein Vergehen begründet. 700.

Knechte, Stehenlaſſen beſpannter Wägen ohne Aufſicht, wann es ein Vergehen begründet. 701.

Kochgeſchirr, ſ. Zinngeſchirr.

Köche, geſundheitsſchädliche Bereitung von Speiſen bildet ein Vergehen. 675, 676.

Kökelskörner, ſ. Gift.

Körper Seiner Majeſtät des Kaiſers, deſſen Verletzung bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 334 a).

— ſchwere Beſchädigung desſelben, wann ſie ein Verbrechen bildet. 431—436.

— Vergehen gegen deſſen Sicherheit. 528, 677—704.

— ſ. a. Beſchädigung, Sicherheit.

Körperliche Beſchädigung ſ. Beſchädigung.

— Züchtigung, ſ. Züchtigung.

Körperſchaften, durch welche Handlungen das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit gegen ſie begangen wird. 355.

— Aufreizungen gegen dieſelben begründen ein Vergehen. 530 d), 559.

— Schmähung derſelben bildet einen Erſchwerungs-Umſtand bei Ehrenbeleidigungen. 769.

— ſ. a. Schmähungen.

Kohlen, brennende, unvorſichtiges Unterhalten derſelben begründet ein Vergehen. 600 a)

Kohlenbehältniſſe, wer darin mit offenem Lichte betreten wird, begeht ein Vergehen. 720.

Kommerzial-Waarenſtämpel, deſſen Nachmachung bildet das Verbrechen des Betruges. 504 d).

Konkurs, ſ. Concurs.

Kontrakte, Unfähigkeit zur Schließung derſelben als Folge der Verurtheilung zum Tode oder ſchweren Kerker. 45—47.

— — während der Deſertion. 208 a).

Digitized by Google

Kontumaz, ſ. Contumaz.

Korn, ſ. Schrott.

Korreſpondenzen, ſ. Correſpondenzen.

Koſt der Sträflinge während der Strafzeit. 24, 25, 58—62.

— der Sträflinge bei Verſchärfung der Strafe. 36 b), 38, 77 a), 78.

— ſ. a. Verpflegung.

Krämer, Strafbarkeit der Vergehen derſelben beim Giftverkaufe. 630—632.

— — beim Verkaufe des Schießpulvers. 716.

— ſ. a. Hauſirer.

Kränkung eines Verbrechers nach ausgeſtandener Strafe, deren Strafbarkeit. 130, 771.

Kräuterhändler begehen durch unbefugtes Curiren ein Vergehen. 608.

— — durch unbefugten Handel mit Arzeneien. 620.

— — mit Giftkräutern. 629.

Kranke, wann deren unbefugte Behandlung ein Vergehen bildet. 608, 609.

— deren ungeſchickte Behandlung durch Aerzte oder Wundärzte bildet ein Vergehen. 623, 624.

— deren Vernachläſſigung durch Aerzte und Krankenwärter bildet ein Vergehen. 625, 626.

— Aufdeckung der Geheimniſſe derſelben durch Sanitäts-Perſonen bildet ein Vergehen. 772, 773.

Krankenwärter, deren Beſtrafung wegen Vernachläſſigung der Kranken. 626.

— Entziehung von Geräthen an Anſteckung Verſtorbener durch ſie bildet ein Vergehen. 664.

Krankheit, Zuziehung derſelben, wann ſie das Militär-Verbrechen oder Vergehen der Selbſtbeſchädigung begründet. 293.

Krankheit, unheilbare, erhöht die Strafbarkeit einer körperlichen Beſchädigung. 435 b).

— des Viehes, ſ. Viehſeuche.

Krankheiten. 647, 663, 783.

— verdächtige, Pflicht der Sanitäts-Perſonen zu deren Anzeige. 628.

— ſchändliche und anſteckende, wann damit behaftete Frauensperſonen ein Vergehen begehen. 647, 783, 784.

— Verletzung der Vorſchriften gegen anſteckende Krankheiten, wann ſie ein Vergehen bildet. 662—665.

— deren Vorgeben durch Bettler, deren Beſtrafung. 793.

Kredit, ſ. Credit.

Kreditoren, ſ. Creditoren.

Kredits-Papiere, ſ. Credits-Papiere.

Kridatar, ſ. Verſchwendung, Zahlungsunfähigkeit.

Kriegsartikel, wer darauf den Militär-Dienſteid leiſtet, kann ein Militär-Verbrechen oder Vergehen verüben. 142.

Kriegsbedarf, wann deſſen Preisgeben das Militär-Verbrechen der Feigheit begründet. 251.

Kriegsbedürfniſſe, deren unterlaſſene Sicherſtellung. Strafe. 286 a), 287.

— deren unterlaſſene Fortbringung. 286 b), 287.

Kriegsdampfſchiff, wann ſich deſſen Maſchiniſt der Feigheit ſchuldig macht. 251 d).

Kriegsdienſte, Beförderung der Entweichung aus denſelben, deren Beſtrafung durch Militär-Gerichte. 305.

— Werbung für andere, als öſterreichiſche, deren Beſtrafung. 306—312.

Kriegsfahrzeug, ausgerüſtetes, wann auf demſelben die für die Kriegszeit beſtimmten ſchärferen Strafen eintreten. 89.

Digitized by Google

Kriegsfahrzeug, wann sich der Commandant desselben der Feigheit schuldig macht. 247, 248.

— Benützung desselben zu Handels-Speculationen. Strafe. 284 g), 285.

— Verlust desselben durch Nachlässigkeit des Commandanten. Strafe. 284 d), 285.

— dessen vorzeitiges Verlassen durch den Commandanten bei einem Unfalle. Strafe. 284 e), 285.

— Verletzung der Vorschriften über Feuer und Licht auf demselben. Strafe. 286 e), 287.

— ausgerüstetes, Brandlegung daran, Strafe. 450 d).

Kriegsgefangene sind wegen Verbrechen und Vergehen nach dem Militär-Strafgesetze zu behandeln. 103.

Kriegsgefangenschaft, unterlassene Meldung bei der Rückkehr, wann sie auf den Desertions-Vorsatz schließen läßt. 185 f).

— wann unterlassene Rückkehr aus derselben den Desertions-Vorsatz beweiset. 186.

— Entweichung eines Officiers aus derselben mit Verletzung des Ehrenwortes. Strafe. 301.

Kriegs-Casse, Entschädigung an dieselbe für Begünstigung der Deserteure. 319.

Kriegsmacht des österreichischen Staates, Strafbarkeit der dagegen von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen. 104 b).

— des Staates, Verbrechen wider dieselbe. 304—331.

— — Gattungen derselben. 304.

— — Gerichtsstand zur Untersuchung und Bestrafung derselben und anderer zusammentreffender strafbarer Handlungen. 305.

Kriegsnachrichten, üble, wie deren Verbreitung zu bestrafen ist. 259.

Kriegsschiff, zaghafte Reden über dessen Uebergabe. Strafe. 254—259.

— s. a. Kriegsfahrzeug.

Kriegszeit, Anwendung schärferer Strafen während derselben, wann sie beginnt. 89 1).

— — wann sie aufhört. 89 2) und 3).

Kühnheit bei Vollbringung des Betruges, deren Einfluß auf das Straf-Ausmaß. 508.

Kundmachung, Beginn der Rechtswirkungen eines Urtheiles von derselben. 28.

— gesetzliche, besonderer Staatsverträge, ist Bedingung der Bestrafung wegen Beleidigungen des Oberhauptes eines fremden Staates. 343.

Kundschaft, Aufnahme eines Gesellen ohne dieselbe bildet ein Vergehen. 578.

Kundschafter, s. Spione.

Kunstwerke, s. Nachdruck.

Kupferdruckpresse, s. Buchdruckerpresse.

Kupferfarben, s. Mineralfarben.

Kupfergeschirr, dessen gesundheitsschädliche Anwendung begründet ein Vergehen. 676 e).

Kupferstiche, s. Druck, Nachdruck.

Kuppelei, wann sie ein Verbrechen begründet. 411.

— Bestrafung dieses Verbrechens. 412.

— wann sie ein Vergehen bildet. 786—789.

Kutscher, wann das schnelle Fahren oder Reiten derselben ein Vergehen bildet. 699.

— Stehenlassen bespannter Wägen ohne Aufsicht, wann es ein Vergehen begründet. 701.

— die mit offenem Lichte an einem feuergefährlichen Orte betreten werden, begehen ein Vergehen. 720.

Digitized by Google

Kutscher, die an feuergefährlichen Orten Tabak rauchen. 723.

Kutscher, deren Verpflichtung zur Erinnerung der mit Fackeln Reisenden. 727.

L.

Lärm in der Nähe einer Militär-Wache, wie zu bestrafen. 180 b), 181.

Lästerungen Seiner Majestät bilden das Verbrechen der Majestäts-Beleidigung. 339.

— Gottes bilden das Verbrechen der Religions-Störung. 401 a).

— s. a. Schmähungen.

Lager, hartes, als Verschärfung der Kerkerstrafe. 36 c), 39.

— — als Verschärfung der Arreststrafe. 77 b), 79.

Lager- und Casern-Arbeit als Verschärfung des Arrestes. 77 g), 84.

Lagerbeschreibungen, s. Mittheilungen.

Lagerplatz, Brandlegung daselbst ist zur Kriegszeit mit dem Tode zu bestrafen. 451.

— Anzünden des Strohes daselbst bei dem Abmarsche. 725.

Lagerwache, s. Wache.

Land, fremdes, wann Schließung der Ehe daselbst ein Vergehen bildet. 781.

Landesfürst, meuterische Reden gegen denselben als Oberhaupt des Kriegsheeres. 160.

— von Oesterreich, Verletzung seiner persönlichen Sicherheit bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 334 a).

— Lästerungen der Person desselben bilden das Verbrechen der Majestäts-Beleidigung. 339.

— eines deutschen Bundesstaates, durch welche Handlungen Hochverrath gegen ihn begangen wird. 334.

Landesfürst eines fremden Staates, Bestrafung der Beleidigung desselben als Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 343.

— eines fremden Staates, Schmähungen desselben, deren Bestrafung als Ehrenbeleidigungen. 767 a).

Landesverweisung, als Strafverschärfung wegen Verbrechen, nur gegen Ausländer anwendbar, die nach ausgestandener Strafe keinen Militär-Dienst mehr zu leisten haben. 36 h), 44.

— s. a. Abschaffung, Verweisung.

Landkutscher, worauf sie mit Fackeln Reisende aufmerksam machen müssen. 727.

— s. a. Kutscher, Lohnkutscher, Miethkutscher.

Laterne, Beschädigung einer zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellten, bildet ein Vergehen. 574.

Laternen, als Warnungszeichen bei Verstellung von Straßen, Nichtaufstellung derselben bildet ein Vergehen. 695, 696.

— Dienstherren, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen, begehen ein Vergehen. 722.

Laub der Maulbeer-Bäume, wann Diebstahl daran ein Verbrechen bildet. 464 e).

Laufen, Davon-, während des Gefechtes, begründet das Militär-Verbrechen der Feigheit. 251 c).

Leben, Vergehen gegen dessen Sicherheit. 528, 599—661.

— die nothwendige Vertheidigung desselben begründet gerechte Nothwehr. 3 g).

Digitized by Google

Lebensgefährlichkeit einer Verletzung, deren Einfluß auf die Strafbarkeit derſelben. 434 e).

Lebensjahr, ſ. Alter, Jahr.

Lebenslanger Kerker, ſ. Kerker

Lebensmittel, Betrug in Maß und Gewicht bei deren Verkauf. 751.

— wann durch deren Verheimlichung ein Vergehen begangen wird. 755.

Lebenswandel, untadelhafter, vor der That, als Milderungs-Umſtand. 114 b).

Lebenszeit, ſ. Dauer.

Legat, ſ. Vermächtniß.

Lehramt, deſſen Verluſt als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 50 b).

— — wegen eines Vergehens. 87.

Lehranſtalten, Nachmachung der Siegel derſelben bildet das Verbrechen des Betruges. 504 d).

Lehrbrief eines Apotheker-Gehilfen, wann deſſen Verluſt einzutreten hat. 613, 615.

Lehrer, Verführung der Schüler durch ſie zur Unzucht bildet ein Verbrechen. 411.

— Kuppelei von Seite derſelben bildet ein Verbrechen. 411.

— deren Mißhandlung an Schülern bildet ein Vergehen. 684, 691.

Lehrherren, Mißhandlung der Lehrjungen durch ſie bildet ein Vergehen. 684, 692.

Lehrjungen unterliegen der Strafe der körperlichen Züchtigung. 30.

— wann deren Diebſtähle am Lehrherrn Verbrechen ſind. 466 c).

— deren Mißhandlung durch Lehrherren bildet ein Vergehen. 684, 692.

— die mit offenem Lichte Magazine mit brennbaren Materialien betreten, begehen ein Vergehen. 721.

Lehrjungen, deren Verabredungen gegen die Arbeitsgeber, wann ſie ein Vergehen begründen. 754.

Leib, die nothwendige Vertheidigung desſelben begründet Nothwehr. 3 g).

Leibesfrucht, eigene, deren Abtreibung, Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 333, 423, 424.

— Beſtrafung des mitſchuldigen Vaters. 425.

— fremde, Beſtrafung der Abtreibung derſelben. 426.

Leibesſtrafe, ſ. Züchtigung.

Leichen, deren Wegnahme oder Mißhandlung begründet ein Vergehen. 530 h), 563.

Leichenbeſchauer, ſ. Todtenbeſchauer.

Leidenſchaft aus dem gewöhnlichen Menſchengefühle, als Milderungs-Umſtand. 114 d).

— der Beamten und anderer öffentlich Bediensteter, wann dadurch das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienſtgewalt begründet wird. 380.

Leihen auf Pfänder, unbefugtes, wann es ein Vergehen begründet. 758.

— auf verdächtige Pfänder begründet ein Vergehen. 750.

Leihverträge, wucheriſche, deren Beſtrafung als Vergehen. K. P. Art. VII.

Letztwillige Anordnungen, Unfähigkeit dazu als Folge der Verurtheilung zum Tode oder ſchweren Kerker. 45—47.

— — eines Deſerteurs ſind ungiltig. 208 a), b).

Licht, Verletzung der Vorſchriften über deſſen Gebrauch auf Kriegsfahrzeugen und in See-Arſenalen. Strafe. 286 e), 287.

— offenes, wer damit in einem feuergefährlichen Orte betreten wird, begeht ein Vergehen. 720, 721, 731.

— offenes, Flachsbrechen dabei begründet ein Vergehen. 731.

Digitized by Google

Lieferungsverträge, verſtellte, wann die Einlaſſung in dieſelben ein Vergehen begründet. 759 f).

Linderungs-Umſtände, ſ. Milderungs-Umſtände.

Liſt, deren Einfluß auf die Beſtrafung des Diebſtahles, des Betruges, der Plünderung und der Veruntreuung. 734.

Liſtige Vorſtellungen, ſ. Vorſtellungen.

Literariſches Eigenthum, ſ. Eigenthum.

Lithographiſche Preſſe, deren unbefugte Haltung begründet ein Vergehen. 584.

Lithographie, ſ. Druck, Nachdruck.

Lob einer ſtrafbaren Handlung, wann es Mitſchuld daran begründet. 11.

Locomotive, ſchadhafte, das Fahren mit denſelben bildet ein Vergehen. 704 d).

— bei Eiſenbahnen. Ausſprühen von Funken, wann es ein Vergehen begründet. 731.

Löhnung, widerrechtliche Abzüge davon. Strafe. 289 c), 291.

— ſ. a. Soldsclaſſe.

Löſchung von angemachtem Feuer im Walde, deren Unterlaſſung bildet ein Vergehen. 724.

Löſchvorſchriften, Uebertretung derſelben, deren Strafbarkeit. 705—727.

Lohn der Arbeiter, Verabredungen zu deſſen Erhöhung, wann ſie ein Vergehen begründen. 754.

Lohnkutſcher, Beſtellung eines der Polizei nicht vorgeſtellten Knechtes, wann ſie ein Vergehen begründet. 700.

— ſ. a. Kutſcher, Knechte, Landkutſcher.

Lohnverhältniſſe, Verabredungen zu deren Umänderung, wann ſie ein Vergehen begründen. 752—754.

Los, wann die Todesſtrafe durch dasſelbe beſtimmt wird. 168, 250.

Losreißung eines Theiles des Kaiſerthums Oeſterreich, darauf abzielende Unternehmungen bilden das Verbrechen des Hochverrathes. 334 c).

Loſung, vom Commandanten falſch oder nicht gegebene, wie zu beſtrafen. 239—241.

— ſ. a. Mittheilungen.

Lottoloſe, deren Verfälſchung bildet das Verbrechen des Betruges. 504 d).

Lügen, ſ. Erdichtung.

Luſtſeuche, wann damit angeſteckte Perſonen ein Vergehen begehen. 647, 783.

M.

Mädchen, ſ. Frauensperſonen.

Mäuſepulver, ſ. Gift.

Magazin, Brandlegung daran iſt zur Kriegszeit mit dem Tode zu beſtrafen. 451.

— von brennbaren Materialien, deſſen Betreten mit offenem Lichte begründet ein Vergehen. 720, 721.

Magnetismus, wann die Anwendung desſelben ein Vergehen begründet. 608, 609.

Majeſtät, Verletzung der Sicherheit Seiner Majeſtät des Kaiſers bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 334 a).

Majeſtäts-Beleidigung, Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 339, 340.

Digitized by Google

Mann und Weib, ſ. Ehegatten, Gatten, Ehegenoſſin.

— der zu dem Schandgewerbe ſeines Weibes einwilligt, deſſen Beſtrafung. 785.

Mannſchaft, obligate, unterliegt der Strafe körperlicher Züchtigung. 30.

— unterlaſſene Sorge des Vorgeſetzten für dieſelbe. 277 b), 279.

— derſelben gemachte widerrechtliche Abzüge oder aufgebürdete Anſchaffungen. Strafe. 289 c), 291.

Mannsperſonen, über achtzehn Jahre alte, Art der körperlichen Züchtigung derſelben. 30.

Marinegut, wann Diebſtahl daran Verbrechen iſt. 463 b), 464 a).

Markungen, deren Verrückung begründet das Verbrechen des Betruges. 504 e).

Marodeur, ſ. Nachzügler.

Maſchinen, deren Einfluß auf die Geſtaltung der boshaften Beſchädigung zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 362 c).

— wann deren Beſchädigung ein Vergehen bildet. 575, 601, 703.

Maſchiniſt eines Kriegsdampfſchiffes, wann er ſich des Militär-Verbrechens der Feigheit ſchuldig mache. 251 d).

Maſſe, Concurs-, Verbrehung des Standes derſelben begründet das Verbrechen des Betruges. 504 f).

Maß der Kerkerſtrafe von der kürzeſten bis zur längſten Dauer. 26.

— der Arreſtſtrafe. 64.

— und Gewicht, falſches, wann deſſen Gebrauch das Verbrechen des Betruges begründet. 504 c).

— wann Uebervortheilung im Maß und Gewichte ein Vergehen begründet. 751, 756.

Maßregeln, militäriſche, unterlaſſene Anzeige von ihrer Aenderung. Strafe. 284 c), 285.

Materialien, geſundheitsſchädliche, wann deren Verwendung zu Nahrungsmitteln ein Vergehen begründet. 675, 676.

— feuerfangende, deren vorſchriftwidrige Verwahrung begründet ein Vergehen. 717.

— — deren Behandlung bei offenem Lichte bildet ein Vergehen. 720—722, 731.

— Verſtellung der Straßen durch dieſelben bildet ein Vergehen. 693 ff.

Materialwaaren, unbekannte, wann deren Verkauf ein Vergehen begründet. 639.

Matrikel, Univerſitäts-, Lyceal- ꝛc. ꝛc., Streichung aus derſelben als Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen. 45 c).

Matritzen, deren Verfertigung begründet Mitſchuld am Verbrechen der Verfälſchung öffentlicher Credits-Papiere. 386.

Maueranſchlag, ſ. Verlautbarung.

Maulbeer-Bäume, wann Diebſtahl daran zum Verbrechen wird. 464 e).

Maurergeſellen dürfen ſich nicht zur Herſtellung feuergefährlicher Anlagen gebrauchen laſſen. 712.

Maurermeiſter, ſ. Baumeiſter.

Medaillen, ſ. Münzen und Tapferkeitsmedaillen.

Medicamente, ſ. Arzeneien.

Medicin, ſ. Arzeneikunſt.

Mehl, ſ. Bedürfniſſe.

Mehrere Verbrechen oder Vergehen, deren Zuſammentreffen als Erſchwerungs-Umſtand. 112.

Meldung, unterlaſſene, bei der Rückkehr aus der Kriegsgefangenſchaft, wann ſie auf den Deſertions-Vorſatz ſchließen läßt. 185 f).

— unrichtige oder unterlaſſene, Strafe. 272 f), 274, 275.

Digitized by Google

Meldung, falsche oder unterlassene, von Fremden oder Parteien, wann sie ein Vergehen bildet. 577.

— feuergefährlicher Anlagen, Verpflichtung der Rauchfangkehrer dazu. 714.

Menschenraub eines eidlich verpflichteten Soldaten. Dessen Bestrafung. 306—312.

— wann er das Verbrechen der unbefugten Werbung begründet. 306 c), 370.

— als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 368, 369.

Metalldruck wird unter dem Ausdrucke Druckschrift verstanden. K. P. Art. VI.

Metallpräparate enthaltende Farben, s. Mineralfarben.

Meuchelmord, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 414—416.

— Bestrafung der Theilnahme an diesem Verbrechen. 416.

— Bestrafung des Versuches dieses Verbrechens. 417.

Meuterei, als besonderes Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen erklärt. 144.

— Begriff derselben. 159.

— besondere Fälle derselben. 160.

— Strafe derselben als Militär-Verbrechens. 161—165.

— Bestrafung derjenigen, welche derselben nicht Einhalt thun. 165.

— Bestrafung derselben als Militär-Vergehens. 166.

Miethe für an geheime Gesellschaften überlassene Wohnungen, deren Verfall. 544, 545.

— für zu früh bezogene Wohnungen, deren Verfall. 655.

Miether, Unterlassung der Meldung derselben bildet ein Vergehen. 577.

— s. a. Vermiether.

Miethkutscher, worauf sie mit Fackeln Reisende aufmerksam machen müssen. 727.

Milch von krankem Vieh, deren Einkauf, Einbringung bildet ein Vergehen. 670 b), 671.

Milderung der Strafe auf Ansuchen eines Ehegatten. 690.

Milderungsrecht, außerordentliches, der Gerichte wegen wahrscheinlicher Besserung des Verbrechers. 125.

— außerordentliches, bei Vergehen. 126.

Milderungs-Umstände, aus der Eigenschaft des Thäters. 114.

— besondere, bei Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen. 114 l).

— aus der Beschaffenheit der That. 115.

— deren Anwendung bei Verbrechen und Vergehen. 116—127.

— deren Einfluß auf die Todesstrafe und lebenslangen Kerker. 121, 122.

— Zusammentreffen mehrerer. 125, 126.

Militär-Bequartierungen, Brandlegung daran ist zur Kriegszeit mit dem Tode zu bestrafen. 451.

Militär-Charakter, österreichischer, wann sich ein mit demselben Ausgetretener durch die Annahme fremder Kriegsdienste strafbar macht. 300.

Militär-Cordon, s. Pest.

Militär-Dienst, Selbstbeschädigung (Selbstverstümmlung), um sich demselben zu entziehen, wann sie ein Militär-Verbrechen oder Vergehen begründet. 293, 298.

— — wann ein gemeines Vergehen. 678.

Militär-Diensteid, nur Personen, die ihn abgelegt haben, unterliegen den Bestimmungen des zweiten Theiles dieses Gesetzes. K. P. Art. III.

— wer denselben auf die Kriegs-Artikel oder eigene Satzungen leistet, kann ein Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen verüben. 142.

Digitized by Google

Militär-Dienstordnung, wann Auflehnung dagegen zur Meuterei wird. 159 a).

Militär-Dienstpflicht, eidliche, Verleitung und Hilfeleistung zu deren Verletzung, s. Verleitung und Hilfeleistung.

— s. a. Dienstpflicht.

Militär-Dienst- und Standespflichten, welche durch ein Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen verletzt werden. 143.

Militär-Dienstzeichen, dessen Verlust als Folge der Strafe. 45—47, 49.

—, wann es während der Strafzeit abgelegt wird. 48.

Militär-Ehrenzeichen, deren Abnahme als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 32, 34, 45—49.

Militär-Escorte, s. Wache.

Militär-Gerichte, das strafgerichtliche Verfahren bei denselben wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. K. P. Art. XII.

— denselben steht Untersuchung und Bestrafung bei Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates zu. 305.

Militär-Gerichtsherr, s. Gerichtsherr.

Militär-Grenze, daselbst in einer Hauscommunion lebende Grenzer unterliegen der Strafe körperlicher Züchtigung. 30.

— Orts-Armenfond daselbst, s. Armenfond.

— daselbst sich aufhaltende Fremde sind wegen Verbrechen und Vergehen nach dem Militär-Strafgesetze zu behandeln. 103.

— wann Diebstahl an Bienenstöcken daselbst Verbrechen ist. 464 d).

— Selbstverstümmler daselbst aus dem nicht enrollirten Stande, wie zu behandeln. 678.

Militär-Grenzer, enrollirte, wann sie der Desertion sich schuldig machen. 187.

Militär-Grenz-Hauscommunion, s. Haus-Communion.

Militär-Grenz-Hausväter, s. Hausväter.

Militär-Invalidenfond, s. Invalidenfond.

Militärische Standesehre, s. Standesehre.

Militär-Parteien, obligate, unterliegen der Strafe körperlicher Züchtigung. 30.

— unobligate, deren Entlassung als Strafe wegen Verbrechen und Vergehen. Begriff und Folgen derselben. 33, 34.

Militär-Personen, deren Anwerbung zum Ansiedeln in fremden Ländern wird als unbefugte Werbung behandelt. 306.

— Beförderung der Entweichung derselben bildet ein Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates. 314—319.

— deren Behandlung wegen Verleitung oder Hilfeleistung zu einem Militär-Verbrechen. 320.

— wodurch man das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung gegen sie begeht. 432.

— welche Militär-Personen sich der Plünderung schuldig machen können. 492.

Militär-Person, Ausgeben dafür, wann es als Vergehen zu bestrafen ist. 597.

Militär-Personen, deren Strafe wegen Verehelichung ohne Erlaubniß des Vorgesetzten. 780.

— deren Selbstverstümmlung, s. Selbstbeschädigung.

— s. a. Soldat.

Militär-Spital, Brandlegung daran ist zur Kriegszeit mit dem Tode zu bestrafen. 451.

Militär-Stand, nur Personen, welche seine Pflichten zu erfüllen eidlich zugesichert haben, unterliegen den Bestimmungen des zweiten Theiles dieses Strafgesetzes. K. P. Art. III.

Digitized by Google

Militär-Standes- und Dienstpflichten, noch unzulänglicher Unterricht darin ein Milderungs-Umstand bei Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen. 114 l).

Militär-Strafgesetz, kaiserliches Patent, wodurch es kundgemacht wird. K. P.

— Beginn seiner Wirksamkeit. K. P. Art. I.

— welche strafbaren Handlungen und Unterlassungen den Gegenstand desselben bilden. K. P. Art. II.

— welche Personen den Bestimmungen desselben über Militär-Verbrechen und Vergehen unterliegen. K. P. Art. III.

— welche Personen den Bestimmungen desselben über andere Verbrechen und Vergehen unterliegen. K. P. Art. IV.

— dessen Anwendung auf schon anhängige Untersuchungen. K. P. Art. XI.

— dessen Anwendung auf Ausländer. 103—109.

Militär-Strafgesetze gegen den Wucher bleiben aufrecht. K. P. Art. VII.

Militär-Verbrechen, welche Personen den Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes darüber unterliegen. K. P. Art. III, 142.

— können auch ohne bösen Vorsatz verübt werden. 2.

— besonderer Milderungs-Umstand bei denselben. 114 l).

— welche Pflichten dadurch verletzt werden. 143.

— Benennung der verschiedenen Gattungen derselben. 144.

— gegen die Pflicht des Gehorsams. 145—155, 157, 159—165, 167—179.

— gegen die Pflicht der Treue. 183—199, 201, 204—208, 216—227, 293—297.

— gegen die Pflicht der Wachsamkeit. 230—240.

— gegen die Pflicht der Tapferkeit. 243—257, 259.

Militär-Verbrechen gegen die Pflicht der Zucht und Ordnung. 261—268.

— gegen die Dienstvorschriften im Allgemeinen. 271—274, 276, 277—291.

— gegen die Pflicht zur Bewahrung der militärischen Ehre. 299, 300.

— Verleitung oder Hilfeleistung dazu, wann es ein Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates begründet. 314—319.

— s. a. Verbrechen.

Militär-Vergehen, welche Personen den Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes darüber unterliegen. K. P. Art. III, 142.

— besonderer Milderungs-Umstand bei denselben. 114 l).

— welche Pflichten dadurch verletzt werden. 143.

— Benennung der verschiedenen Gattungen derselben. 144.

— gegen die Pflicht des Gehorsams. 156, 157, 166, 179—181.

— gegen die Pflicht der Treue. 200—214, 228, 298.

— gegen die Pflicht der Wachsamkeit. 238, 241, 242.

— gegen die Pflicht der Tapferkeit. 258, 259.

— gegen die Pflicht der Zucht und Ordnung. 269, 270.

— gegen die Dienstvorschriften im Allgemeinen. 272, 275—277, 279—281, 283—289, 291, 292.

— gegen die Pflicht zur Bewahrung der militärischen Ehre. 301—303.

— s. a. Vergehen.

Militär-Wache, Widersetzlichkeit oder achtungswidriges Betragen gegen dieselbe als besonderes Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen erklärt. 144, 172.

— Fälle, wo die Handlung ein Militär-Verbrechen ist. 173.

Digitized by Google

Militär-Wache, Strafe der Personen des streitbaren Standes. 176, 177.

— Strafe der auf Satzungen Verpflichteten. 178.

— Fälle, in welchen die Handlung oder Unterlassung ein Militär-Vergehen ist. 180.

— — deren Bestrafung. 181.

— s. a. Wache.

Minderjährige, Bestrafung der strafbaren Handlungen derselben. 6.

— wann deren Verführung zur Unzucht ein Verbrechen bildet. 406, 407, 411.

— Söhne, Töchter, deren Verführung durch einen Hausgenossen bildet ein Vergehen. 777, 778.

— s. a. Kinder, Unmündige, Mündel.

Mineralfarben, deren Verwendung bei Eßwaaren oder zum Ueberstreichen von Kleidungsstoffen, wann sie ein Vergehen begründet. 676 a).

Mineralien im Innern der Bergwerke, wann Diebstahl daran zum Verbrechen wird. 464 g).

Mischungen von Nahrungsmitteln, schädliche, wann sie ein Vergehen begründen. 675, 676.

Mißbrauch des Ehrenwortes, Strafe des Officiers deßhalb. 301, 302.

— der Amts- oder Dienstgewalt, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— — Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 380—383.

— — Verleitung dazu, wann sie ein Verbrechen bildet. 384.

— — wann sie ein Vergehen begründet. 568.

— der Telegraphen, wann das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit dadurch verübt wird. 366.

Mißbrauch des Schwachsinnes Anderer, wann dadurch das Verbrechen des Betruges begangen wird. 506 b).

— der elterlichen Gewalt, wann er ein Vergehen begründet. 684—687.

— des Rechtes der häuslichen Züchtigung, wann er ein Vergehen begründet. 684—692.

— geschlechtlicher, s. Kuppelei, Nothzucht, Schändung, Unzucht.

— der Presse, s. Preßordnung.

Mißhandlung des Vorgesetzten außer Dienst. Strafe. 154.

— des wehrlosen Feindes. Strafe. 265.

— des Untergebenen durch den Vorgesetzten. 289 a), 290.

— durch einen Officier selbst zugezogene. Strafe. 303.

— bei einer Schlägerei, Bestrafung der dabei vorgekommenen Tödtung. 422.

— bei einer Schlägerei, Bestrafung einer dabei vorgefallenen schweren Beschädigung. 436.

— der Person bei einem Raube erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens. 488, 489.

— schimpfliche, zwischen Officieren wird als Verbrechen bestraft. 516.

— an Leichen begründet ein Vergehen. 530 h), 563.

— öffentlicher Kundmachungen bildet ein Vergehen. 572.

— bei der häuslichen Zucht der Ehegatten, Dienstboten ꝛc. begründet ein Vergehen. 684—692.

— öffentliche, begründet ein Vergehen. 769.

Mitglied einer geheimen Gesellschaft zu seyn, begründet ein Vergehen. 541 c).

Mitglieder, deren Anwerbung für eine geheime Gesellschaft begründet ein Vergehen. 541 b).

Digitized by Google

Mitschuld und Theilnahme an Verbrechen und Vergehen, durch welche Handlungen sie überhaupt begründet werden. 11.

— an der Meuterei. Deren Bestrafung. 161—163.

— an der Empörung. Deren Bestrafung. 168—171.

— an der Widersetzlichkeit gegen eine Militär-Wache. Deren Bestrafung. 179.

— an der Desertion. Deren Bestrafung. 206.

— an der Feigheit. Deren Bestrafung. 249, 250.

— an der unbefugten Werbung. Deren Bestrafung. 311, 312.

— an der Ausspähung, wie zu bestrafen. 322, 323, 325, 326.

— an einem der im §. 327 bezeichneten Verbrechen, wie zu bestrafen. 328—330.

— am Hochverrathe, durch welche Handlungen sie begründet wird. 336, 337.

— am Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, durch welche Handlungen sie begründet wird. 341.

— am Verbrechen des Aufstandes, wodurch sie begründet wird. 345.

— — deren Bestrafung. 347, 348.

— am Verbrechen des Aufruhres, wodurch sie begründet wird. 351.

— — deren Bestrafung. 351.

— an der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere, wodurch sie begründet wird. 386.

— und Theilnahme eines Mordes, deren Bestrafung. 416.

— beim Zweikampfe, wann Straflosigkeit für sie eintritt. 444.

— am Diebstahle, wann sie nicht als Verbrechen zu behandeln ist. 467.

— als solche wird bei gewissen Verbrechen die bloße Theilnahme bestraft. 519, 521.

Mitschuld des Auflaufes. Deren Bestrafung. 531.

Mittel zu einem Verbrechen oder Vergehen, deren Herbeischaffung begründet Mitschuld an demselben. 11.

— zur Abwendung von Gefahren, deren Abgang oder Unbrauchbarkeit bildet das Militär-Verbrechen oder Vergehen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen. 271.

— — deren Bestrafung. 286—288.

Mittheilung von Schmähungen gegen Seine Majestät begründet das Verbrechen der Majestäts-Beleidigung. 339.

— einer der Amts- oder Dienstaufsicht anvertrauten Urkunde, begründet das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt. 381 c).

Mittheilungen, unerlaubte oder unvorsichtige, in Militär-Angelegenheiten, wie zu bestrafen. 272—276.

Mitwirkung zu einem Verbrechen oder Vergehen, Strafbarkeit derselben als Mitschuld oder eigenes Verbrechen. 11, 12.

— an der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere und Münzen bildet Mitschuld am Verbrechen. 386, 397.

— bei einem Morde, deren Bestrafung. 415.

Modelle zur Verfertigung von Münzen ꝛc., wann deren Verfertigung ein Vergehen begründet. 586.

Mohn-Absud, dessen Anwendung bei Kindern bildet ein Vergehen. 645.

Monarch, s. Landesfürst, Kaiser.

Monat, dessen Berechnung im Strafgesetze nach dem Kalender. K. P. Art. X.

Monatzimmer, Verpflichtung der Vermiether derselben zur Anmeldung. 577 b).

Montur, militärische, Entäußerung derselben läßt auf den Desertions-Vorsatz schließen. 185 h).

— enttragene, hat der Deserteur und Absentirer zu ersetzen. 208 d), 213.

Digitized by Google

Montur, Vernachläſſigung ihrer Erhaltung. Strafe. 286 d), 287.

— ärariſche, deren Veräußerung. Strafe. 286 f), 288.

— widerrechtliche Abzüge davon. Strafe. 289 c), 291.

— deren Kauf von einem Deſerteur als Erſchwerungs-Umſtand des Vorſchubes der Entweichung. 318.

Montursvorräthe, wann Diebſtahl daran Verbrechen iſt. 463 b), 464 b).

Mord, als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— Bedrohung damit als Erſchwerungs-Umſtand bei dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 378.

— Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 413—418.

— Arten deſſelben. 414.

— Beſtrafung der unmittelbaren Theilnahme daran mit dem Tode. 415.

— — der entfernteren Theilnahme. 416.

— beſtellter, deſſen Beſtrafung. 416.

— verſuchter, deſſen Beſtrafung. 417.

— verſuchter, an dem Vorgeſetzten iſt mit dem Tode zu beſtrafen. 148.

— Kindes-, Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 418.

— Erſchwerungs-Umſtände bei dem dabei geleiſteten Vorſchube. 524.

— ſ. a. Raubmord, Meuchelmord, Kindesmord, Todtſchlag, Nothwehr, Schlägerei.

Mündel, wann deren Entführung zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird. 374.

— Kuppelei in Beziehung auf dieſelben wird zum Verbrechen. 411.

— deren Mißhandlung durch Vormünder bildet ein Vergehen. 684, 688, 689.

Mündel ſind berechtigt, die Unterſuchung der Beleidigung eines verſtorbenen Vormundes zu begehren. 768.

Münzen, deren Verfälſchung als eine beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— öſterreichiſche, deren Verfälſchung im Auslande iſt ſtrafbar in Oeſterreich. 104 a).

— als Münze geltende Credits-Papiere, deren Nachmachung und Verfälſchung begründet ein Verbrechen. 385 ff.

— deren Verfälſchung, Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 397 ff.

— — Beſtrafung der Theilnahme an derſelben. 400.

— das Beſchneiden derſelben bildet das Verbrechen der Münzverfälſchung. 397 c).

— Kauf der abgeſchnittenen Theile von denſelben begründet ein Verbrechen. 399.

— Verfertigung von Modellen zu Münzen ꝛc., wann ſie ein Vergehen begründet. 586.

— falſche, wann deren Verausgabung das Verbrechen des Betruges begründet. 506 a).

— deren Verfälſchung, Erſchwerungs-Umſtände bei dem dabei geleiſteten Vorſchube. 524.

— wann das Vergolden oder Verſilbern derſelben ein Vergehen bildet. 582.

— Verfertigung der Metallabdrücke derſelben bildet ein Vergehen. 586.

Münzverfälſchung, ſ. Münzen, Verfälſchung.

Müſſiggang, als Urſache des Bettelns, begründet deſſen Strafbarkeit. 791.

Mund- oder Kriegsbedürfniſſe, deren unterlaſſene Sicherſtellung. Strafe. 286 a), 287.

— deren unterlaſſene Fortbringung. 286 b), 287.

Munition, wann deren Preisgebung das Militär-Verbrechen der Feigheit begründet. 251.

Digitized by Google

Munition, deren unterlaſſene Fortbringung. Strafe. 286 b), 287.

— Vernachläſſigung ihrer Erhaltung. Strafe. 286 d), 287.

— deren Veräußerung. Strafe. 286 f), 288.

— wann Diebſtahl daran Verbrechen iſt. 463 b), 464 a).

Munitionsmagazine, Tabakrauchen oder Gebrauch feuergefährlicher Dinge in denſelben. Strafe. 286 e), 287.

Muſikaliſche Werke, deren Aufführung gegen das Recht des Autors begründet ein Vergehen. 740.

Muſterung, wann falſche Angaben bei derſelben das Verbrechen des Betruges begründen. 504 g).

— deren Hintergehung erhöht die Strafe des Betruges. 509.

Muthloſigkeit, Aeußerungen derſelben bei feindlicher Gelegenheit, wie zu beſtrafen. 254—257.

— der Truppen, wie darauf abzielende Nachrichten und Schilderungen zu beſtrafen ſind. 259.

— ſ. a. Feigheit.

Muthwillen, ſträflicher, begründet ein Vergehen. 572—576.

Mutter, ſ. Eltern.

N.

Nachbildung literariſcher und artiſtiſcher Produkte, wann ſie ein Vergehen begründet. 740.

Nachdienung, längere, der Zeit der Abweſenheit, als Folge der Deſertion. 208 e).

Nachdruck, wann er ein Vergehen begründet. 740.

Nacheile gegen einen Verbrecher unterbricht die Verjährung. 138.

Nachhut, unterlaſſene Sicherung durch dieſelbe. Strafe. 272 g), 276.

Nachläſſigkeit als Ausſchließungsgrund des böſen Vorſatzes. 3 f).

— ſchließt in Fällen des §. 2 die Zurechnungsfähigkeit nicht aus. 3 f).

— fremde, als Veranlaſſung einer ſtrafbaren Handlung iſt ein Milderungs-Umſtand. 114 e).

— des Commandanten, dadurch erfolgter Verluſt eines Kriegsfahrzeuges. Strafe. 284 d), 285.

Nachläſſigkeit in Aufbewahrung von Giftwaaren, wann ſie ein Vergehen bildet. 636—638.

— ſ. a. Verabſäumung, Unterlaſſung.

Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere, Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 385—387.

— öffentlicher Credits-Papiere, Mitwirkung zu derſelben begründet Mitſchuld am Verbrechen. 386.

— öffentlicher Credits-Papiere, Beſtrafung der Theilnahme daran. 388.

— — des Verſuches dieſes Verbrechens. 389.

— öffentlicher Schuldverſchreibungen, Beſtrafung dieſes Verbrechens. 390.

— öffentlicher Schuldverſchreibungen, Beſtrafung der Theilnahme daran. 391.

— öffentlicher Schuldverſchreibungen, Beſtrafung des Verſuches. 392.

Digitized by Google

Nachmachung, Ausgabe nachgemachter öffentlicher Credits-Papiere, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 506 a).

— öffentlicher Urkunden, Stämpel, Bezeichnungen begründet das Verbrechen des Betruges. 504 d).

— öffentlicher Urkunden, ohne böse Absicht, begründet ein Vergehen. 577 f).

— von Privat-Urkunden, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 506 a).

— von Münzen ꝛc., wann es ein Vergehen bildet. 582.

— von Schlüsseln für bedenkliche Leute begründet ein Vergehen. 742.

Nachrichten, ſ. Gerüchte.

Nachſicht der Strafe als Erlöſchungsmittel des Verbrechens oder Vergehens und Wirkungen derſelben. 128 c), 131, 132.

— der Strafe der Deſertions-Complot-Stiftung oder Theilnahme wegen thätiger Reue. 229.

— der Strafe wegen unbefugter Werbung. 313.

— — wegen Ausſpähung oder eines der im §. 327 bezeichneten Verbrechen. 331.

— — des Hochverrathes wegen thätiger Reue. 338.

— — wegen Mißhandlungen auf Anſuchen eines Ehegatten. 690.

— ausdrückliche oder ſtillſchweigende, durch Unterlaſſung der Klage wegen Ehebruch. 776.

— ſ. a. Strafloſigkeit, General-Pardon.

Nachtheil für die öſterreichiſche oder verbündete Kriegsmacht, jede darauf gerichtete Handlung oder Unterlaſſung als Verbrechen wider die Kriegsmacht erklärt. 304, 327.

— — Unterſuchung und Beſtrafung darüber ſteht den Militär-Gerichten zu. 305.

— — Begriff des Verbrechens. 327.

— — Strafe. 328—330.

Nachtheil für die öſterreichiſche oder verbündete Kriegsmacht, Bedingung der Strafnachſicht. 331.

— — Erſchwerungs-Umſtände bei dem dazu geleiſteten Vorſchube. 524.

Nachtzeit, Brandlegung zur Nachtzeit erhöht deren Strafbarkeit. 452 d).

— Verübung des Diebſtahles zu derſelben erhöht deſſen Strafbarkeit. 470.

— Strafbarkeit des zu dieſer Zeit verübten Raubes. 485 b).

— erhöht die Strafbarkeit der zu derſelben verübten Plünderung. 496.

— Verſtellung von Straßen zu derſelben durch Wägen, Bauholz, Waaren ꝛc., wann ſie ein Vergehen begründet. 693—696.

Nachzügler, unter welchen Umſtänden und wie zu beſtrafen. 267, 269 f), 270.

Nächtliches Herumſchwärmen, wann es als Vergehen wider die Zucht und Ordnung zu beſtrafen iſt. 269 h), 270.

Nahrung der Sträflinge im Kerker. 24, 25.

— der Sträflinge im Arreſte. 58—62.

Nahrungsbetrieb des Verurtheilten, deſſen Störung als Grund der Strafumwandlung. 92, 94.

Nahrungsmittel in einem gegen den Feind vertheidigten Platze, Diebſtahl daran iſt Verbrechen. 463 b).

— wann der Geſundheit ſchädliche Fälſchungen und Bereitungsarten derſelben ein Vergehen begründen. 672—676.

— wann deren Verheimlichung ein Vergehen begründet. 755.

Nahrungsvorräthe, wann Diebſtahl daran Verbrechen iſt. 463 b), 464 b).

Namen der Verbrechen nach ihren Gattungen. 144, 304, 333.

— falſcher, wann deſſen Beilegung zum Verbrechen des Betruges wird. 506 d).

— — deſſen Beilegung im Meldzettel, wann ſie ein Vergehen begründet. 577 e).

Digitized by Google

Namen, guter, deſſen Verletzung durch Ehrenbeleidigungen. 760.

Narkotiſirungen, wann Unvorſichtigkeit dabei ein Vergehen begründet. 600 d).

— wann deren Anwendung ein Vergehen begründet. 608, 609.

Narrheit als Ausſchließungsgrund des böſen Vorſatzes. 3 a), b).

Nationalbank, ſ. Bank.

Nationalitäten, Aufreizungen dagegen begründen ein Vergehen. 530 d), 559.

— Geringſchätzung gegen ſie iſt ein Erſchwerungs-Umſtand bei Beſchimpfungen. 769.

Natur, Unzucht wider die Natur, Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 408, 409.

Naturalien, widerrechtliche Abzüge davon. Strafe. 289 c), 291.

Nebenabſichten von Beamten oder ſonſt öffentlich Bedienſteten, wann dadurch das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienſtgewalt begründet wird. 380.

Neubauten, deren zu frühes Vermiethen oder Beziehen bildet ein Vergehen. 655.

Nichtannahme des Arreſtes. Strafe. 269 a), 270.

Nichtkenntniß der Geſetze bildet keinen Ausſchließungsgrund der Zurechnung ſtrafbarer Handlungen. 9.

— ſ. a. Unwiſſenheit.

Niederkunft lediger Frauensperſonen, Pflicht zur Anzeige derſelben und Beſtrafung der Unterlaſſung. 604, 605.

Niedermachen, ſogleiches, des Feigen, wann es einzutreten hat. 252, 255.

— — wann es wegen unerlaubten Beutemachen einzutreten hat. 264.

Niedermachen, ſogleiches, wann ſelbes bei unerlaubter Beſchäftigung auf dem Kampfplatze, oder Entfernung von demſelben einzutreten hat. 282.

— ſogleiches, wann es bei der Plünderung einzutreten hat. 499.

Niederſchießen, wann eine Wache ermächtigt iſt, jemanden niederzuſchießen. 175.

Notare, wann ſie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begehen. 381 b).

— wann die Eröffnung ihrer Siegel ein Vergehen bildet. 573.

Notariatsbefähigung, deren Verluſt als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 50 b).

Notariats-Urkunden, Bezeugung der Unwahrheit durch dieſelben begründet das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt. 381 b).

Noten der öſterreichiſchen Nationalbank, deren Verfälſchung begründet ein Verbrechen. 385—396.

Noth, drückende, als Milderungs-Umſtand bei Verbrechen und Vergehen. 114 f).

Nothſtand, durch Brandlegung verurſachter, erhöht ihre Strafbarkeit. 452 c).

Nothwehr, gerechte, als Ausſchließungsgrund der Zurechnung. 3 g), 5 d).

Nothzucht als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 404—406.

Nummern der öffentlichen Credits-Papiere, wann deren Aenderung ein Verbrechen bildet. 393 b).

Nutzen fortdauernder, von Verbrechen und Vergehen, hindert die Wirkſamkeit der Verjährung. 136 a).

Digitized by Google

O.

Oberer, ſ. Vorgeſetzter.

Oberhaupt eines fremden Staates, die Beleidigung desſelben bildet das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 343.

— eines deutſchen Bundesſtaates, die Beleidigung desſelben bildet das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 343.

— ſ. a. Kaiſer, Landesfürſt.

Obligationen, ſ. Credits-Papiere, Schuld-Verſchreibungen, Urkunden.

Obrigkeit, wann Gewaltthätigkeit gegen ſie das Verbrechen des Aufſtandes begründet. 344, 345.

— — Beſtrafung dieſes Verbrechens. 346—348.

— wann Gewaltthätigkeit gegen dieſelbe das Verbrechen des Aufruhres begründet. 349—351.

— — Beſtrafung dieſes Verbrechens. 350, 351.

— Einwirkung auf dieſelbe mittelſt gefährlicher Drohung ꝛc., wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 353, 354.

— Angabe bei derſelben wegen eines erdichteten Verbrechens begründet das Verbrechen der Verläumdung. 514.

— Verheimlichung der Anzeigungen von Verbrechen vor derſelben begründet das Verbrechen des geleiſteten Vorſchubes. 520.

— — Strafe dieſes Verbrechens. 521, 522.

— Aufwieglung gegen dieſelbe bildet ein Vergehen. 556.

— ſ. a. Amtsgewalt, Beamte, Behörden.

Obſt, wann Diebſtahl daran ein Verbrechen bildet. 464 e).

Oefen, deren feuergefährliche Setzung begründet ein Vergehen. 709, 710.

— feuergefährliche Aenderungen daran begründen ein Vergehen. 711, 712.

— Pflicht der Schornſteinfeger zur Anzeige feuergefährlicher Anlagen daran. 713, 714.

Oeffentliche Beſchimpfungen bilden das Vergehen der Ehrenbeleidigung. 769.

— Gewaltthätigkeit, ſ. Gewaltthätigkeit.

— Credits-Papiere, ſ. Credits-Papiere.

— Sicherheit, ſ. Sicherheit.

Oeſterreich, Hochverrath gegen Oeſterreich, von Fremden im Auslande begangener, iſt nach dieſem Geſetze zu beſtrafen. 104 a).

— auf Losreißung eines Theiles davon abzielende Unternehmungen bilden das Verbrechen des Hochverrathes. 334 c).

— Verfälſchung öſterreichiſcher Credits-Papiere oder Münzen, ſ. Verfälſchung.

Oeſterreicher, deren Beſtrafung wegen im Auslande begangener Verbrechen und Vergehen nach dieſem Geſetze. 102.

— können nicht aus Oeſterreich ausgewieſen oder abgeſchafft werden. 44, 69.

— Ueberlaſſung eines Sclaven an einen Oeſterreicher macht dieſen frei. 373.

Offenes Licht, ſ. Licht.

Officiere, deren Caſſation als Strafe wegen Verbrechen, Begriff und Folgen derſelben. 32.

— deren Entlaſſung als Strafe wegen Verbrechen und Vergehen, Begriff und Folgen derſelben. 33, 34.

Digitized by Google

Officiere, deren nothgedrungene Selbsthilfe bei Ehrenbeleidigungen als Milderungs-Umstand. 114 d).

— wann gegen sie wegen schon verjährtem Verbrechen oder Vergehen eine Amtshandlung eintritt. 141.

— unter welchen Umständen sie der Desertion für überwiesen zu halten sind. 186, 188.

— pensionirte flüchtige, verlieren die Pension. 209.

— deren Bestrafung wegen verzögertem Einrücken zur Kriegszeit. 277 g), 283.

— mit österreichischem Militär-Charakter ausgetretene, wann die Annahme fremder Kriegsdienste strafbar ist. 300.

Officier, welcher mit Verletzung des Ehrenwortes aus der Kriegsgefangenschaft entweicht, wie zu bestrafen. 301.

— Strafe des Nichthaltens oder Mißbrauches seines Ehrenwortes. 302.

— welcher seine Standesehre befleckt, wie zu bestrafen. 303.

Officiere, wann Gewaltthätigkeit gegen dieselben das Verbrechen des Aufstandes begründet. 344.

— — wann das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 358, 359.

— wann sie das Verbrechen des Mißbrauches der Dienstgewalt begehen. 380.

— — besondere Fälle dieses Verbrechens. 381.

— — dessen Bestrafung. 382.

— wann die Annahme von Geschenken durch sie das Verbrechen des Mißbrauches der Dienstgewalt begründet. 383.

— deren Verleitung zum Mißbrauche der Dienstgewalt, wann sie ein Verbrechen begründet. 384.

— durch welche Handlungen man das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung gegen sie begeht. 432.

Officiere, wann sie sich einer Schlägerei (Rencontre) schuldig machen. 445, 682.

— deren Behandlung, wann ein Diebstahl oder eine Veruntreuung, deren sie schuldig sind, einer gerichtlichen Bestrafung nicht unterzogen werden kann. 481, 739.

— fälschliche Annahme des Charakters eines solchen, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 504 b).

— wann das Ausgeben dafür als Vergehen zu bestrafen ist. 597.

— Verleumdung durch sie im Dienste erhöht die Strafbarkeit derselben. 515 d).

— wann Ehrenbeleidigungen zwischen ihnen als Verbrechen zu bestrafen sind. 516.

— wann Aufforderung zur Widersetzung gegen dieselben das Vergehen des Auflaufes begründet. 531, 532.

— Verschärfung in ihrer Bestrafung wegen Vergehen des Auflaufes. 537.

— Unterlassung der Anzeige geheimer Gesellschaften durch sie begründet ein Vergehen. 541 g).

— deren Bestrafung wegen Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft. 547.

— activ dienende, Strafe wegen Nichtanzeige der Theilnahme an einem erlaubten Vereine. 555.

— wann eine Beleidigung derselben ein Vergehen begründet. 569, 570.

— deren Bestrafung wegen thätlicher Beleidigung Nichtuntergebener im Dienste. 591.

— deren Bestrafung wegen Verabsäumung der Dienstpflichten. 593, 594, 596.

Operationen, ungeschickte, durch Chirurgen, wann sie ein Vergehen bilden. 623—625.

Orden, deren Abnahme als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 32, 34, 45—49.

— unbefugtes Tragen derselben bildet ein Vergehen. 598.

Digitized by Google

Ordnung und Zucht, militäriſche, durch welche Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen ihre Beobachtung verletzt wird. 261—270.

— — Nichtbefolgung eines darauf gerichteten Befehles. 269 c), 270.

— militäriſche, ſ. Störung derſelben.

— öffentliche, Vergehen gegen dieſelbe. 527, 530—567.

— öffentliche, ſ. a. Sicherheit.

Ordres de bataille, ſ. Mittheilungen.

Ort, auf welchem ein Kind weggelegt worden iſt, Einfluß desſelben auf die Beſtrafung. 429, 430.

Ort, gefährlicher, der Brandlegung erhöht deren Strafbarkeit. 452 d).

— wo ein Diebſtahl verübt worden iſt, deſſen Einfluß auf die Strafbarkeit. 462 b), c—h), 464 c—g).

— öffentlicher, Beſchimpfung an demſelben bildet ein Vergehen. 769.

Ortſchaften, Fahren mit Fackeln durch dieſelben bildet ein Vergehen. 726.

— durch die mit brennenden Fackeln gefahren wird, deren Recht zur Anhaltung des Reiſenden. 729.

Ortsobrigkeit, ſ. Obrigkeit.

Ortsvorſteher begehen durch Unterlaſſung der Anzeige von erkranktem Viehe ein Vergehen. 670 d).

P.

Packfong, deſſen Verwendung zu Geſchirr begründet ein Vergehen. 676 c).

Papier, deſſen wiſſentliche Verfertigung begründet Mitſchuld am Verbrechen der Verfälſchung öffentlicher Credits-Papiere. 386.

Papiergeld, ſ. Credits-Papiere.

Papier-Stempel, deſſen Nachmachung bildet das Verbrechen des Betruges. 504 d).

Parole, vom Commandanten falſch oder nicht gegebene, wie zu beſtrafen. 239—241.

— ſ. a. Mittheilung.

Parteien, Wohn-, ſ. Meldung.

Parteilichkeit in Amts- oder Dienſtſachen, wann ſie das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienſtgewalt bildet. 383.

— Verleitung eines Beamten oder ſonſt öffentlich Bedienſteten dazu, wann ſie ein Verbrechen begründet. 384.

Parteilichkeit in Amts- oder Dienſtſachen, wann die Verleitung dazu ein Vergehen begründet. 568.

— ſ. a. Mißbrauch.

Parteien-Vertretung, Verluſt des Rechtes dazu, als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 50 b).

Parteiungen, Aufforderung dazu begründet ein Vergehen. 559.

Pasquille, ſ. Beſchimpfungen, Ehrenbeleidigungen, Schmähungen.

Paß, Reiſe-, deſſen Verfälſchung bildet das Verbrechen des Betruges. 504 d).

— und Urkunden, Veranlaſſung unrichtiger Angaben darin, wann ſie ein Vergehen begründet. 577 e).

— wann der Gebrauch eines fremden ein Vergehen begründet. 577 g).

— Beförderung von Reiſenden ohne denſelben, wann ſie ein Vergehen begründet. 579.

Digitized by Google

Paſſierſchein, ſ. Paß.

Patente, Kundmachungen ꝛc., wann deren Verletzung ein Vergehen bildet. 572.

Patrouille, ſ. Schaarwache, Wache.

Penſionen, Verluſt derſelben als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 32, 34, 45—48.

Penſionirte Officiere, flüchtige, verlieren die Penſion. 209.

Perſon Seiner Majeſtät des Kaiſers, deren Verletzung bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 334 a).

— deren Sicherheit, wird durch Verbrechen angegriffen. 332.

— Handanlegung an dieſelbe erhöht die Strafbarkeit des Raubes. 486, 487.

Perſonal-Gewerbe, ſ. Gewerbe.

Peſt, wie Vergehen gegen die Anſtalten zur Verhütung derſelben zu beſtrafen ſind. 662.

Petſchaft, ſ. Siegel.

Pfand, in Verwahrung des Schuldners gelaſſenes, wann deſſen Veruntreuung ein Verbrechen bildet. 474.

— Annahme einer verdächtigen Sache als ſolches begründet ein Vergehen. 749, 750.

— unbefugtes Leihen darauf, wann es ein Vergehen begründet. 758.

Pfarreien, wann die Eröffnung der Siegel derſelben ein Vergehen bildet. 573.

Pferd, deſſen Kauf von einem Deſerteur bildet das Verbrechen des geleiſteten Vorſchubes. 318.

— ſ. a. Dienſtpferd.

Pferde, ärariſche, wann Diebſtahl daran Verbrechen iſt. 463 b), 464 a).

— deren Stehenlaſſen ohne Aufſicht begründet ein Vergehen. 701.

Pferdeknechte, deren Beſtrafung wegen des ſchnellen Fahrens oder Reitens. 699.

Pferdewärter, die mit offenem Lichte, an einem feuergefährlichen Orte betreten werden, begehen ein Vergehen. 720.

Pflege, von Kindern, deren Vernachläſſigung bildet ein Vergehen. 644—646.

— von Kranken, deren Vernachläſſigung durch Anverwandte bildet ein Vergehen. 627.

Pflicht, ſ. Verpflichtung.

Pflichtverletzung im Wachdienſte als beſonderes Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen erklärt. 144.

— — Fälle derſelben als eines Militär-Verbrechens. 231—240.

— — Beſtrafung derſelben als eines Militär-Vergehens. 241, 242.

Pfründe, Entſetzung der Geiſtlichen von derſelben als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 50 c).

Pläne, geheime, deren Verluſt. Strafe. 272 d), 274, 275.

— — deſſen unterlaſſene Anzeige. Strafe. 272 e), 274, 275.

— ſ. a. Mittheilungen.

Plätze, öffentliche, deren Verſtellung durch Wägen, Bauholz, Waaren ꝛc. bei Nachtzeit, wann ſie ein Vergehen begründet. 693—696.

Platten, deren Zerſtörung wegen Verurtheilung einer Druckſchrift. 53, 76.

— deren Zerſtörung wegen Nachdruck. 740.

Platz, feſter, wann ſich der Commandant desſelben der Feigheit ſchuldig macht. Strafe. 244.

— ſ. a. feſter Platz.

Plünderung als beſondere Gattung der Verbrechen erklärt. 333.

— Begriff derſelben. 492.

— Beſtrafung derſelben als Verbrechen 493—496, 498—500.

— Strafe der Theilnehmung an derſelben. 500.

— Strafe derſelben als Vergehen. 733—735.

Digitized by Google

Plünderung, Strafe der Theilnehmung daran. 737, 738.

— erlaubte, wie deren Ueberschreitung zu bestrafen. 498.

Poliere, deren Verpflichtung, sich nicht zu feuergefährlichen Bauten verwenden zu lassen. 708.

Polizei, wann deren Irreführung durch falsche Angaben ein Vergehen begründet. 577 e).

— Bekanntgebung der Lohnkutscher-Knechte an dieselbe wird zur Pflicht gemacht. 700.

— s. a. Meldung.

Polizei-Aufsicht, Stellung abgestrafter Verbrecher unter dieselbe. 51.

Polizei-Wache, s. Wache.

Post, s. Postillon, Postmeister.

Postens-Commandant, dessen Pflichtverletzungen, wie zu bestrafen. 239—241.

Posten-Verlassung, feige, s. Feigheit.

Postillon, deren Verpflichtung bei Führung von Reisenden mit Fackeln. 727.

Postmeister, Verbot für dieselben über Beförderung von Reisenden ohne Pässe. 579.

— worauf sie mit Fackeln Reisende aufmerksam zu machen haben. 726.

Porteur, au porteur lautende Schuld-Verschreibungen, s. Schuld-Verschreibungen.

Prägung wird unter dem Ausdrucke Druckschrift verstanden. K. P. Art. VI.

— von Münzen, s. Münzen.

Preis, Satzungs-, dessen Verletzung begründet ein Vergehen. 751.

— der Waaren, wann Verabredungen darüber ein Vergehen begründen. 752—754.

Preisgebung, feige, des zu Vertheidigenden, s. Feigheit.

Presse, was unter Erzeugnissen derselben verstanden wird. K. P. Art. VI.

— deren unbefugte Haltung bildet ein Vergehen. 584.

Pressen, deren wissentliche Verfertigung begründet Mitschuld am Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere. 386.

Preß-Ordnung vom 8. September 1853, in wieferne sie die Militär-Strafgerichte zu beobachten haben. K. P. Art. VI.

Preßwerk, unbefugte Haltung desselben bildet ein Vergehen. 583.

— unbefugte Verfertigung desselben. 585.

Prinzen, kaiserliche, s. Kaiserhaus.

Privatdienste, Verwendung eines streitbaren Mannes dazu. Strafe. 277 e), 281.

Privatleben, wann Bekanntmachung ehrenrühriger Thatsachen daraus ein Vergehen begründet. 762.

Privat-Urkunden, wann deren Verfälschung das Verbrechen des Betruges bildet. 506 a).

Proben, öffentliche, deren Nachmachung begründet das Verbrechen des Betruges. 504 d).

Profoßen-Arrest, Art seiner Vollstreckung. 58.

— über welche Personen derselbe verhängt werden kann. 56, 57.

Proselytenmacher, s. Irrlehre, Religions-Sekte, Religions-Störung.

Proventenfond in der Militär-Grenze. Verfall der Cautionen zu seinen Gunsten. 52.

— — Verfall von Geldstrafen, Waaren ꝛc., zu seinen Gunsten. 73.

— — Verfall in Amts- oder Dienstsachen angenommener Geschenke zu demselben. 384.

Digitized by Google

Provisionen, Verluſt derſelben als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 45—49.

Provisor, wann die Beſtellung eines ſolchen für einen Apotheker eintritt. 610, 616.

Proviſoren von Apotheken, wann die Vernachläſſigung ihrer beſonderen Vorſchriften ein Vergehen bildet. 610—618.

— die Entdeckung der Geheimniſſe eines Kranken durch ſie bildet ein Vergehen. 773.

Pulver, Unterlaſſung der Vorſchrift über deſſen Aufbewahrung, Verſchleiß ꝛc., begründet ein Vergehen. 600 f), 716.

— ſ. a. feuergefährliche Dinge.

— ſ. a. Arzeneien.

Pulvervorrath, Brandlegung an deſſen Aufbewahrungsorte. Strafe. 450 d).

Punzen, wann deren Verfertigung ein Vergehen begründet. 586.

Pupille, ſ. Mündel.

Q.

Quackſalber, ſ. Arzeneikunſt.

Qualen, deren Zufügung bei einer körperlichen Beſchädigung erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens. 434 c).

— deren Zufügung bei einem Raube erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens. 488, 489.

Quarantaine, Beſtrafung der Uebertretung der Vorſchriften derſelben. 662

Quartierträger, wann Diebſtahl des Einquartierten an demſelben Verbrechen iſt. 466 a).

Quittirter Officier, mit öſterreichiſchem Militär-Charakter, wann die Annahme fremder Kriegsdienſte ſtrafbar iſt. 300.

Quittirungs-Geſuch oder Revers, deſſen Rückklaſſung oder Einſendung vor der Austritts-Bewilligung ändert nichts an der Behandlung des entwichenen Officiers. 188.

R.

Rache wegen eines vermeintlichen Unrechtes, Befriedigung derſelben durch gewaltſamen Einfall bildet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 360.

Radicirtes Gewerbe, ſ. Gewerbe.

Rädelsführer bei der Empörung, deren Beſtrafung. 169, 171.

— beim Verbrechen des Hochverrathes, deren Beſtrafung. 335 b).

Rädelsführer bei einem Aufſtande, deren Beſtrafung. 346—348.

— und Aufwiegler bei einem Aufruhre, deren Beſtrafung. 351.

Rädelsführung als Erſchwerungs-Umſtand. 112 d).

Ränke zur Verlängerung des Credits begründen das Verbrechen des Betruges, 504 f).

Digitized by Google

Ränke im Spiele, wann dadurch das Verbrechen des Betruges begründet wird. 506 e).

Räumlichkeit, deren Herleihen zu Zusammenkünften geheimer Gesellschaften begründet ein Vergehen. 541 f).

— deren Herleihen zu verbotenen Vereinen begründet Theilnahme daran. 553.

Raketen, deren Abbrennen in der Nähe von Häusern begründet ein Vergehen. 731.

Rapport, unrichtiger oder unterlassener. Strafe. 272 f), 274, 275.

Rasende, auch an ihnen können Verbrechen begangen werden. 10.

Rath, Veranlassung eines Verbrechens dadurch begründet Mitschuld daran. 11.

Rattengift, s. Gift.

Raub, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 483—490.

— in Verbindung mit Todtschlag, dessen Bestrafung. 420.

— wodurch Theilnahme an diesem Verbrechen begründet wird. 491.

— Erschwerungs-Umstände bei dem dabei geleisteten Vorschube. 524.

— eines Menschen, s. Menschenraub.

— Strafbarkeit eines in Gesellschaft vollzogenen Raubes. 485 d).

Raubmord, Begriff dieses Verbrechens. 414.

— Bestrafung dieses Verbrechens. 415—417.

Raubschützen, deren Bestrafung. 462 b).

Rauchen, s. Tabakrauchen.

Rauchfänge, wann deren Führung ein Vergehen begründet. 711.

— feuergefährliche, Pflicht der Schornsteinfeger zu deren Anzeige. 713, 714.

Rauchfangkehrer, deren Pflicht zur Anzeige feuergefährlicher Anlagen. 713, 714.

— begehen durch Unterlassung der Fegung ein Vergehen. 715.

Raufer, deren Bestrafung. 680, 681.

Rauferei, s. Raufhändel, Schlägerei.

Raufhändel, Todtschläge dabei, deren Bestrafung als Verbrechen. 422.

— Todtschlag und Beschädigungen dabei, wann sie ein Vergehen begründen. 680, 681.

Rausch, s. Trunkenheit.

Rebellion, s. Hochverrath, Störung der Ruhe, Aufstand, Aufruhr.

Recepte, Bestrafung des Mißbrauches derselben durch Apotheker. 773.

Rechte, deren Verlust als Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen. 45—50, 54.

— deren Verlust als besondere Strafart bei Vergehen. 21 g), 70, 71, 87.

— deren Sicherheit wird durch Verbrechen angegriffen. 332.

— deren gewaltsame Durchsetzung bildet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 360.

— bürgerliche, Wieder-Eintritt in dieselben nach ausgestandener Strafe. 130, 131, 87, 771.

— Vergehen gegen deren Sicherheit. 528.

— der Ortschaften, durch die mit brennenden Fackeln gefahren wird. 729.

Rechtfertigung wegen Ehrenbeleidigung ist durch den Beweis der Wahrheit zulässig. 764.

Rechtmäßigkeit der Geburt, Zweifel darüber als Erschwerungs-Umstand beim Ehebruche. 775.

Rechtsdurchsetzung, gewaltsame, bildet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 360.

Digitized by Google

Rechtsfreund, ſ. Advocat.

Rechtsgeſchäfte, Unfähigkeit zu denſelben als Folge der Verurtheilung zur Todesſtrafe oder ſchweren Kerker. 45—47, 49.

— — während der Deſertion. 208 a).

Rechtswirkungen eines Straf-Urtheils wegen Verbrechen. 45—54.

— — wegen Vergehen. 70, 87.

— Beginn der Rechtswirkungen des Urtheiles. 28.

Recruten, deren Zuführung im Kriege für andere Mächte wird durch die Militär-Gerichte geſtraft. 305.

Redacteur einer periodiſchen Schrift iſt verantwortlich für ein durch Druckſchriften begangenes Verbrechen. 13.

— einer Druckſchrift, Beginn der Strafbarkeit für ihn. 18.

Redaction periodiſcher Druckſchriften, Ausſchließung davon als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 50 a).

Reden, wie durch dieſelben eine Subordinations-Verletzung verübt wird. 145.

— — wie eine Meuterei. 159.

— — wie Feigheit. 254—259.

— — wie Hintanſetzung der Dienſtvorſchriften im Allgemeinen. 284 f).

— öffentliche Aufforderung zum Hochverrathe durch dieſelben wird mit dem Tode beſtraft. 334 c).

— — wie durch dieſelben das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe begangen wird. 341.

— — wie das Verbrechen der Religions-Störung. 401 a).

— Beleidigung eines Beamten, einer Wache oder ſonſt öffentlich Bedienſteten mittelſt derſelben, deren Strafbarkeit. 536, 569, 570.

— falſche, beunruhigende, deren Strafbarkeit als Vergehen. 254—259, 284 f), 530 k), 565.

Regent, ſ. Kaiſer, Landesfürſt.

Regierung, auf die gewaltſame Veränderung der Form derſelben abzielende Unternehmungen bilden das Verbrechen des Hochverrathes. 334 b).

— Aufreizungen gegen dieſelbe bilden das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 341 a).

— Aufwieglung gegen deren Organe begründet ein Vergehen. 530 c), 556.

Regierungs-Organe, deren Schmähung bildet ein Vergehen. 530 c), 556, 765.

Regierungsrechte, Verhinderung des Kaiſers an deren Ausübung bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 334 a).

Regiment, ſ. Truppen-Abtheilung.

Reibhölzchen, Unterlaſſung der Vorſchriften darüber begründet ein Vergehen. 600 f), 716.

Reinigung von Geräthſchaften, die von anſteckenden Krankheiten herrühren, Strafbarkeit der Uebertretung der Vorſchriften darüber. 663—666.

Reiſen mit Fackeln, wann es ein Vergehen begründet. 726.

Reiſende ohne Paß, wann deren Beförderung ein Vergehen begründet. 579.

Reiſepaß, ſ. Paß.

Reiſewägen, ſ. Wägen.

Reißende Thiere, ſ. Thiere.

Reiten, unvorſichtiges, wann es ein Vergehen begründet. 606, 607.

— ſchnelles, unbehutſames, wann es ein Vergehen begründet. 698, 699.

Reitknecht, deſſen Beſtrafung wegen ſchnellem Fahren und Reiten. 699.

Reizen der Thiere, wann Beſchädigung dadurch ein Vergehen bildet. 661.

Relationen, wann falſche Angaben in denſelben bei der Muſterung oder Reviſion das Verbrechen des Betruges begründen. 504 g).

Digitized by Google

Relegation, ſ. Abſchaffung, Verweiſung.

Religion, deren Störung, ſ. Religions-Störung.

— Bezeigung von Verachtung dagegen, bildet das Verbrechen der Religions-Störung. 401 b).

Religions-Geſellſchaften, Aufreizungen gegen dieſelben begründen ein Vergehen. 530 d), 559.

— deren Beleidigung begründet ein Vergehen. 530 e), 560.

— Geringſchätzung gegen ſie iſt ein Erſchwerungs-Umſtand bei Ehrenbeleidigungen. 769.

Religions-Secten, für unzuläſſig erklärte, deren Beförderung begründet ein Vergehen. 530 f), 561.

Religions-Störung als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 401—403.

Religions-Uebung, deren Störung für ein Verbrechen erklärt. 401 b).

— Aergerniß während derſelben begründet ein Vergehen. 530 e), 560.

Rencontre, wann Aufforderung dazu das Verbrechen der Subordinations-Verletzung begründet. 155, 446.

— (Schlägerei), Begriff und Strafe deſſelben. 445, 682.

— Unterlaſſung ſeiner Hinderung oder der gerichtlichen Behandlung der Beſchuldigten. Strafe. 447.

Reſerve-Mannſchaft, in wieferne ſich dieſelbe der Deſertion ſchuldig macht. 189.

— deren Beſtrafung wegen verſpätetem Einrücken. 189.

— Bemeſſung ihrer Dienſtzeit im Falle der Deſertion. 208 e).

Rettung eines weggelegten Kindes, Einfluß der Schwierigkeit derſelben auf die Beſtrafung. 429, 430.

Reue als Milderungs-Umſtand. 114 g), 115 e).

— deßhalb geſchehende Anzeige eines Deſertions-Complotes, wann ſie Strafnachſicht bewirkt. 229.

— deßhalb geſchehende Hinderung oder Anzeige einer Ausſpähung oder eines im §. 327 bezeichneten Verbrechens. 331.

— thätige, wann ſie Nachſicht der Strafe wegen Hochverrath begründet. 338.

— Unterdrückung eines gelegten Brandes aus Reue, begründet die Strafloſigkeit der Brandlegung. 454.

— wann ſie Strafloſigkeit des Diebſtahles und der Veruntreuung begründet. 479, 480, 739.

Reviſion, wann falſche Angaben bei derſelben das Verbrechen des Betruges begründen. 504 g).

— deren Hintergehung erhöht die Strafbarkeit des Betruges. 509.

Richter, deren Beſchränkung in Ausmeſſung der Strafe. 88, 117—126.

— Gewaltthätigkeit gegen ſie begründet das Verbrechen des Aufſtandes. 344.

— wann ſie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begehen. 381.

— deren Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt bildet ein Verbrechen. 384.

Richteramts-Befähigung, deren Verluſt als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 50 b).

Rindvieh, ſ. Vieh, Viehſeuche.

Röhre, deren feuergefährliche Ziehung begründet ein Vergehen. 709.

Ronde, ſ. Rundwache, Wache.

Rottirung, ſ. Zuſammenrottung, Aufſtand, Aufruhr.

Rückkehr aus der Kriegsgefangenſchaft, wann die unterlaſſene Meldung auf den Deſertions-Vorſatz ſchließen läßt. 185 f).

— unterlaſſene, aus der Kriegsgefangenſchaft, wann ſie den Deſertions-Vorſatz beweiſet. 186.

Digitized by Google

Rückkehr eines Verwiesenen oder Abgeschafften bildet ein Vergehen. 580, 581.

Rückwirkung des Militär-Strafgesetzes. K. P. Art. XI.

Rüstung, enttragene, hat der Deserteur und Absentirer zu ersetzen. 208, d) 213.

— Vernachlässigung ihrer Erhaltung. Strafe. 286 d), 287.

— ärarische, deren Veräußerung. Strafe. 286 f), 288.

— deren Kauf von einem Deserteur bildet das Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates durch Vorschubleistung. 318.

Ruf, guter, vor der Verübung der strafbaren Handlung als Milderungs-Umstand. 114 b).

— Verbrechen gegen dessen Sicherheit. 514—516.

Ruf, Vergehen gegen dessen Sicherheit. 528.

Ruhe, öffentliche, deren Störung, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— — Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 341, 343.

— öffentliche, Vergehen gegen dieselbe. 527, 530.

Rundwache, welche eine strafbare Handlung, Gefahr oder Unordnung nicht hintanhält, wie zu bestrafen. 237, 238.

— unterlassene Aussendung derselben. Strafe. 272 g), 276.

Ruthe, aus Reisig gebundene, als Vollzugsmittel körperlicher Züchtigung. 30.

Ruthenstreiche, bei wem sie als Züchtigung angewendet werden. 30, 40.

S.

Sachen, wann durch deren Entziehung das Verbrechen des Diebstahles begangen wird. 457—482.

— gefundene, wann durch deren Verhehlung das Verbrechen des Betruges begangen wird. 506 c).

Sachverständige, wodurch man das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung gegen sie begeht. 432.

— Aufwieglung gegen sie begründet ein Vergehen. 530 c), 556.

Sachwalter, wann sie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begehen. 381 d).

— s. a. Advocaten.

Säbel, s. Seitengewehr.

Salva guardia, s. Wache.

Sammlungen zur Vereitlung von Strafen begründen ein Vergehen. 530 m), 567.

Sanitäts-Personen, s. Aerzte, Apotheker, Hebammen.

Satz, dessen Zerstörung wegen Verurtheilung einer Druckschrift. 53, 76.

— s. a. Schriftsatz.

Satzungen, wer darauf den Militär-Diensteid leistet, kann ein Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen verüben. 142.

— eigene militärische, wie die darauf Beeideten wegen Subordinations-Verletzungen zu bestrafen sind. 157.

— — wie darauf Verpflichtete wegen Widersetzlichkeit oder achtungswidrigem Betragen gegen eine Militär-Wache zu bestrafen sind. 178, 181.

— — wie darauf Verpflichtete wegen Desertion zu bestrafen sind. 183, 197—199, 203.

— — wie darauf Verpflichtete wegen Desertions-Complot-Stiftung zu bestrafen sind. 223.

Digitized by Google

Satzungen, eigene militäriſche, wie wegen Theilnahme an einem Deſertions-Complote. 228.

— — Nachſicht der Strafe wegen Reue. 229.

— eigene, darauf Verpflichtete, wie wegen unerlaubten Beutemachen zu beſtrafen. 269 d), 270.

— — Beſtrafung der darauf Verpflichteten wegen des Militär-Vergehens der Selbſtbeſchädigung. 298.

— von Lebensmitteln, deren Verletzung begründet ein Vergehen. 751.

— einer Geſellſchaft, deren Verheimlichung macht ſie zu einer geheimen. 540 b).

Schaarwache, welche eine ſtrafbare Handlung, Gefahr oder Unordnung nicht hintanhält, wie zu beſtrafen. 237, 238.

Schaarwachen, unterlaſſene Ausſendung derſelben. Strafe. 272 g), 276.

Schade, größerer, als Erſchwerungs-Umſtand bei Verbrechen und Vergehen. 111.

— geringerer, als Milderungs-Umſtand bei Verbrechen und Vergehen. 115 c).

— Gutmachung deſſelben, Verhinderung übler Folgen, als Milderungs-Umſtand bei Verbrechen und Vergehen. 114 g).

— Enthaltung von Zufügung eines größeren Schadens als Milderungs-Umſtand bei Verbrechen und Vergehen. 115 b).

— für den Erwerbſtand der Familie, als Grund der Straf-Umwandlung. 92, 94.

— deſſen Einfluß auf die Geſtaltung der boshaften Beſchädigung zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 362 a).

— durch einen Beamten oder anderen öffentlich Bedienſteten zugefügter, wann er das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienſtgewalt bildet. 380.

— erheblicher, bei der Brandlegung, erhöht deren Strafbarkeit. 452 c).

— des Beſtohlenen, iſt Maßſtab der Werthsermittlung des Geſtohlenen. 459.

Schade, durch Liſt verurſachter, wann dadurch das Verbrechen des Betruges begründet wird. 502—509.

— Vergehen können auch ohne deſſen Zufügung begangen werden. 4.

Schadenerſatz, ſ. Entſchädigung, Erſatz.

Schädlichkeit des geleiſteten Vorſchubes erhöht die Strafbarkeit desſelben. 521.

Schändliche Krankheiten, ſ. Krankheiten.

Schändung, als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 407.

— ſ. a. Entehrung, Nothzucht, Unzucht.

Schamloſigkeit, gröbliche, begründet ein Vergehen. 790.

Schanddirnen, wann ſie ein Vergehen begehen. 783.

— wer ihnen Unterſchleif gibt, begeht das Vergehen der Kuppelei. 786, 787.

Schandgewerbe, wann deſſen Ausübung ein Vergehen begründet. 783—785.

— Unterſchleif geben zu demſelben begründet das Vergehen der Kuppelei. 786, 787.

Schankwirthe, zur Beherbergung nicht berechtigte, wann deren Aufnahme eines Fremden ein Vergehen begründet. 577 d).

— ſ. a. Wirthe.

Schatz, gefundener, deſſen Verheimlichung iſt nicht der Verhehlung einer gefundenen Sache gleichzuſtellen. 506 c).

Schein, falſcher, Verbergen dahinter, wann dadurch das Verbrechen des Betruges begründet wird. 506 d).

Scheintod, Uebertretung der Vorſchrift zu deſſen Verhütung. 643.

Schenkung auf den Todesfall, an einen Deſerteur, wem das Geſchenkte zufällt. 208 c).

Digitized by Google

Scheuer, wer darin mit offenem Lichte betreten wird, begeht ein Vergehen. 720.

— Tabakrauchen darin begründet ein Vergehen. 723.

— Feueranmachen in ihrer Nähe begründet ein Vergehen. 724.

Schießbaumwolle, Unterlassung der Vorsichten dabei begründet ein Vergehen. 600 f), 716.

Schießen, muthwilliges, dessen Bestrafung in Feindesnähe. 272 k), 276.

— in der Nähe von Häusern begründet ein Vergehen. 731.

Schießgewehre, s. Gewehre.

Schießpulver, Unterlassung der Vorsichten dabei begründet ein Vergehen. 600 f), 716.

— Handel damit, welche Handlungen dabei ein Vergehen begründen. 716, 717.

— s. a. feuergefährliche Dinge.

Schiff, österreichisches, bei dessen Betretung wird ein Sclave frei. 373.

Schiffbruch, vorzeitiges Verlassen des Kriegs-Fahrzeuges durch den Commandanten bei einem solchen. Strafe. 284 e), 285.

— Aeußerungen der Zaghaftigkeit dabei. Strafe. 284 f) 285.

Schiffsbesatzung, ganze, wann sie sich der Feigheit schuldig macht. 250.

Schiffscapitän oder Commandant begeht durch Verfrachtung von Sclaven oder Verkehr mit Sclaven das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 373.

Schiffsdivision, wann sich der Commandant derselben der Feigheit schuldig macht. Strafe. 247, 248.

Schiffsequipage, wann deren Nichtrettung das Verbrechen der Feigheit begründet. 247.

Schiffsmateriale, Vernachlässigung der Erhaltung desselben. 286 d), 287.

Schiffspatent, dessen Verlust als Wirkung einer Verurtheilung. 54, 70, 71.

Schilderungen, s. bildliche Darstellungen, Schriften.

Schildwache, s. Wache.

Schimpfworte, öffentliche, begründen ein Vergehen. 769.

Schlachtordnung, s. Mittheilungen.

Schlachtung, heimliche, von krankem Vieh, wann sie ein Vergehen begründet. 670 a), 671.

Schläge, schwere Beschädigung mittelst derselben bildet ein Verbrechen. 431.

— Bedrohung oder Mißhandlung damit begründet ein Vergehen. 769.

— s. a. Mißhandlung, Züchtigung.

Schlägerei (Rencontre), Begriff derselben und Strafe. 445, 682.

— — deren unterlassene Hinderung oder gerichtliche Behandlung der Beschuldigten. Strafe. 447.

— Strafe einer dabei vorgefallenen Tödtung. 422.

— schwere Beschädigung oder Mißhandlung dabei, deren Bestrafung als Verbrechen. 436.

— (Raufhandel), deren Bestrafung als Vergehen. 680, 681.

Schlafen auf dem Wachposten. Dessen Bestrafung. 231, 232.

Schlafende, auch an ihnen können Verbrechen begangen werden. 10.

Schlagen von Münzen, s. Münzverfälschung.

Schleifen am Eise, wann es ein Vergehen begründet. 603.

Schleußen, deren Beschädigung bildet ein Vergehen. 575.

— Nichtanbringung der Wahrzeichen daran, wann sie ein Vergehen begründet. 600.

Schließung der Thore, s. Thore.

Digitized by Google

Schlösser, deren Aufsperrung für unbekannte Leute bildet ein Vergehen. 742.

Schlosser begehen durch feuergefährliche Setzung eines Ofens oder Ziehung einer Röhre ein Vergehen. 709.

— begehen durch Verfertigung von Dietrichen für unbekannte Leute, bedenklichen Schlüsseln ꝛc. ein Vergehen. 742.

Schlüssel, deren Kauf oder Verkauf an bedenkliche Leute begründet ein Vergehen. 742.

— deren Verfertigung nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken, deren Nachmachung für unbekannte Leute, oder nachlässige Verwahrung begründet ein Vergehen. 742.

Schmähungen, wann dadurch eine Subordinations-Verletzung verübt wird. 145, 146 b).

— gegen Seine Majestät bilden das Verbrechen der Majestäts-Beleidigung. 339.

— zwischen Officieren, wann sie als Verbrechen bestraft werden. 516.

— der Behörden (Aufwieglung), wann sie ein Vergehen bilden. 556.

— wegen ausgestandener Strafe sind untersagt. 130, 771.

— der Verfügungen der Behörden begründen ein Vergehen. 556.

— öffentliche, durch Schriften ꝛc., wann mittelst derselben das Verbrechen der Ehrenbeleidigung begangen wird. 516, 517.

— — wann das Vergehen der Ehrenbeleidigung. 764—768.

— von Familien, Behörden, Regierungs-Organen, Körperschaften, Verstorbenen, wann sie ein Vergehen begründen. 765—768.

— ſ. a. Aufwieglung, Ehrenbeleidigung, Störung.

Schnellfahren und Reiten, wann dasselbe ein Vergehen begründet. 698, 699.

Schober, ſ. Heuschober.

Schornsteine, ſ. Rauchfänge.

Schornsteinfeger, ſ. Rauchfangkehrer.

Schranken bei Eisenbahnen, Unterlassung der Aufstellung derselben begründet ein Vergehen. 704 b).

Schrecken als Grund zur Annahme der Nothwehr. 3 g).

Schriften, Aufforderung zum Hochverrathe durch dieselben wird mit dem Tode bestraft. 334, c).

— Begehung des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe mittelst derselben. 341.

— Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden durch dieselben. 556.

— Begehung von Ehrenbeleidigungen mittelst derselben. 516, 762 ff.

— Verbreitung der Unsittlichkeit durch dieselben begründet ein Vergehen. 790.

Schriftsatz, dessen unbefugte Haltung begründet ein Vergehen. 584.

Schrott und Korn der verfälschten Münzen, Einfluß desselben auf die Bestrafung. 397, 398.

Schub, ſ. Abschaffung, Verweisung.

Schüler, deren Mißhandlung durch Lehrer, wann sie ein Vergehen begründet. 684, 691.

Schulden, leichtsinnige, wann dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begründet wird. 504 f), 759.

Schuldenmachen, wann dasselbe als Vergehen wider die Zucht und Ordnung zu bestrafen ist. 269 h), 270.

Schuldner, wann die Veruntreuung der in ihrer Verwahrung belassenen Pfandsachen ein Verbrechen bildet. 474.

— begehen durch Ränke zur Verlängerung des Credites oder Verdrehung des Vermögensstandes das Verbrechen des Betruges. 504 f).

Digitized by Google

Schuldner, in Concurs verfallene, wann sie einer Bestrafung wegen Vergehen unterliegen. 759.

Schuld-Verschreibungen, öffentliche, deren Verfälschung; Begriff dieses Verbrechens. 385.

— — Mitschuld an diesem Verbrechen. 386.

— — Bestrafung dieses Verbrechens bei als Münze geltenden Credits-Papieren. 387—389.

— — deren Nachahmung; Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 390—392.

— — deren Abänderung in höhere Summen. 393, 394.

— auf Ueberbringer, als erschwerender Umstand bei deren Verfälschung. 396.

— verfälschte, wann deren Verausgabung Theilnahme an diesem Verbrechen bildet. 388, 391, 395.

— — wann das Verbrechen des Betruges. 506 a).

Schutzmittel bei Eisenbahnen, Unterlassung der Aufstellung derselben begründet ein Vergehen. 704 b).

Schutzwache, s. Wache.

Schwachsinn eines Menschen, wann dessen Benützung das Verbrechen des Betruges bildet. 506 b).

Schwäche des Verstandes, als Milderungs-Umstand bei Verbrechen und Vergehen. 114 a).

Schwager, s. Verschwägerte.

Schwangere, unehelich, deren Verpflichtung bei der Niederkunft. 604.

Schwefelräucherungen, wann Unvorsichtigkeit dabei ein Vergehen begründet. 600 d).

Schwerer Kerker als zweiter Grad der Kerkerstrafe. 23, 25.

Schwerere Arbeit als Verschärfung der Kerker- und Arreststrafe. 29, 77 g), 84.

Schwester, s. Geschwister.

Secirung, s. Scheintodt.

Secte, s. Religions-Störung.

— unerlaubte, deren Begründung oder Verbreitung begründet ein Vergehen. 530 f), 561.

Secundanten beim Zweikampfe; deren Strafbarkeit. 443.

— — wodurch sie straflos werden. 444.

See-Arsenal, Verletzung der Vorschriften über Gebrauch von Feuer und Licht daselbst; Strafe. 286 e), 287.

Seelsorger, Verlust seiner Pfründe bei Verurtheilung wegen Verbrechen. 50 c).

— s. Katechet, Unterricht.

Seeraub, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 490.

Seesturm, Aeußerungen der Zaghaftigkeit dabei. Strafe. 284 f), 285.

Seitengewehr, Gebrauch desselben bei Raufhändeln erhöht die Strafbarkeit. 681.

Seitenwachen, unterlassene Sicherung durch dieselben. Strafe. 272 g), 276.

Selbstbeschädigung als besonderes Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen erklärt. 144.

— dessen Begriff. 293.

— Bestrafung derselben als Militär-Verbrechens. 294—296.

— — Strafe der Vorschubleistung. 297.

— Strafe derselben als Militär-Vergehens. 298.

Selbstgemeldete Deserteurs, wie zu bestrafen. 195, 196, 201—205.

Selbstgeschosse, die Nichtanbringung von Warnungszeichen dabei begründet ein Vergehen. 600 e).

Selbsthilfe, nothgedrungene, der Officiere bei Ehrenbeleidigungen, als Milderungs-Umstand. 114 d).

Digitized by Google

Selbstmeldung schließt bei der Desertion die Todesstrafe aus. 195 a).

Selbstverstümmler aus dem nicht enrollirten Stande in der Militär-Grenze, wie zu behandeln. 678.

Selbstverstümmlung, wann sie ein gemeines Vergehen begründet. 677, 678.

— der Militär-Personen, s. Selbstbeschädigung.

Senioren von Apotheken, wann die Vernachlässigung ihrer besonderen Vorschriften ein Vergehen bildet. 610—618.

— die Entdeckung der Geheimnisse eines Kranken durch sie bildet ein Vergehen. 773.

— s. a. Apotheker.

Sequester von Häusern, wann sie durch Unterlassung der Meldung von der Veränderung der Bewohner ein Vergehen begehen. 577 a).

— deren Pflichten bei drohendem oder erfolgtem Einsturze von Häusern. 649, 650.

Seuche, s. Viehseuche.

Sicherheit, persönliche, wann die Besorgniß dafür eine Handlung oder Unterlassung zur Feigheit macht. 243.

— der Armee oder eines festen Platzes, deren Gefährdung begründet das Militär-Verbrechen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen. 271.

— — deren Bestrafung. 272—276.

— gemeinschaftliche, Verbrechen gegen dieselbe. 332—403.

— des Staatsverbandes und öffentlicher Vorkehrungen, Verbrechen gegen dieselbe. 334—384.

— des öffentlichen Zutrauens, Verbrechen gegen dieselbe. 385—400.

— der Person, Verbrechen gegen dieselbe. 404—444.

— des Vermögens, Verbrechen gegen dieselbe 448—509.

Sicherheit der ehelichen Rechte, Verbrechen gegen dieselbe. 511—513.

— der Ehre, Verbrechen gegen dieselbe. 514—517.

— einzelner Menschen, Vergehen gegen dieselbe. 528, 599, 799.

— öffentliche, Vergehen gegen dieselbe. 527, 530, 598.

— Vergehen gegen die dazu gehörigen Anstalten. 568—587.

— des Lebens, Vergehen dagegen. 599—676.

— körperliche, Vergehen gegen dieselbe. 677—704.

— — Handlungen gegen dieselbe überhaupt, wann sie ein Vergehen begründen. 702.

— des Eigenthumes, Vergehen dagegen. 705—759.

— der Ehre, Vergehen gegen dieselbe. 760—773.

Sicherheitsbehörde, Ahndung der von Unmündigen begangenen Vergehen durch dieselbe. 6.

Sicherstellung, unterlassene, der Mund- und Kriegsbedürfnisse. 286 a), 287.

— wann sie von Reisenden gefordert werden kann. 728.

Siechknechte, Entziehung und Verkauf von zur Vertilgung bestimmten Geräthen, wann sie ein Vergehen bilden. 665.

Siechthum erhöht die Strafbarkeit einer körperlichen Beschädigung. 435 b).

Siegel, unter demselben verwahrte Sachen gehören zu den versperrten. 462 e).

— öffentliche, deren Nachmachung begründet das Verbrechen des Betruges. 504 d).

— der Behörden, deren Verletzung, wann sie ein Vergehen bildet. 572.

— Amts-, deren Eröffnung, wann sie ein Vergehen bildet. 573.

— Amts-, deren Verfertigung oder Ausfolgung, wann sie ein Vergehen begründet. 587.

Digitized by Google

Signale, s. Mittheilungen.

Silber, geschmolzenes, Vorschrift für dessen Verkauf. 748.

Silberarbeiter, deren Pflicht beim Kaufe von verbächtigen Waaren, von geschmolzenem Gold und Silber. 746, 748.

Silberpunze, deren Verfälschung bildet das Verbrechen des Betruges. 504 d).

Sinnenverrückung als Ausschließungsgrund der Zurechnung. 3 b), 5 b).

Sinnenverwirrung als Ausschließungsgrund der Zurechnung. 3 c), 5 c).

— theilweise, als Milderungs-Umstand. 114 d).

Sittlichkeit, öffentliche, Vergehen gegen dieselbe. 529, 774—799.

— deren gröbliche Verletzung durch Schriften begründet ein Vergehen. 790.

Sklave, Behandlung eines Menschen als solchen, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 373.

— wird durch Betreten des österreichischen Gebietes und durch Ueberlassung an Oesterreicher frei. 373.

Sklaven, Hinderung derselben an der persönlichen Freiheit begründet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 373.

— Behandlung eines Menschen als solchen, dabei ist Theilnahme als Mitschuld zu bestrafen. 519, 521.

Sklaverei wird in Oesterreich nicht gestattet. 373.

Sodomie, s. Unzucht.

Sohn, minderjähriger, des Hauses, dessen Verführung durch eine in der Familie dienende Weibsperson begründet ein Vergehen. 778.

Soldaten, deren Werbung zum Ansiedeln in fremden Ländern begründet das Verbrechen der unbefugten Werbung. 306.

— Verleitung derselben oder Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht begründet ein Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates. 314, 316.

Soldaten, Verleitung derselben oder Hilfeleistung zu dem vorangeführten Verbrechen. Strafe dieses Verbrechens. 315—319.

— — dieses Verbrechen wird durch die Militär-Gerichte untersucht und bestraft. 305.

— Unterlassung der Anzeige geheimer Gesellschaften durch sie bildet ein Vergehen. 541 g).

— Strafe wegen Nichtanzeige der Theilnahme an einem erlaubten Vereine. 555.

— wann Unfähigmachung zum Stande derselben durch Selbstbeschädigung ein Militär-Verbrechen oder Vergehen begründet. 293, 298.

— — wann ein gemeines Vergehen. 677, 678.

Soldsclasse, Versetzung in eine mindere Soldsclasse als Strafe wegen Verbrechen. 20, 35.

— Zurücksetzung in eine mindere Soldsclasse als Strafe wegen Vergehen. 68.

Sorge, unterlassene, für die Mannschaft von Seite des Vorgesetzten. Strafe. 277 b), 279.

Sorglosigkeit bei der Aufsicht über Kinder, wann sie ein Vergehen bildet. 644.

— s. a. Kranke.

Souverän, s. Kaiser, Landesfürst, Oberhaupt.

Souveräne fremder Staaten, deren Ehrenbeleidigungen. 767 a).

Speisen, deren gesundheitsschädliche Bereitung bildet ein Vergehen. 675.

— der Sträflinge, s. Kost.

Speisegeschirr, un- oder schlecht verzinntes, dessen Gebrauch bildet ein Vergehen. 674, 676.

Spengler, s. Klempner.

Sperre, s. Siegel.

Sperrzeug der Schlosser, dessen nachlässige Verwahrung begründet ein Vergehen. 742.

Digitized by Google

Spiel mit falschen Würfeln, Karten, wann dasselbe das Verbrechen des Betruges begründet. 506 e).

Spielpfennige, s. Münzen.

Spielwerk, Verfertigung von Punzen zu demselben, wann sie ein Vergehen begründet. 586.

Spionerie, s. Ausspähung.

Spitalsfond des Ortes in der Militär-Grenze. Verfall der Cautionen zu seinen Gunsten. 52.

— — Verfall von Geldstrafen, Waaren ꝛc. zu seinen Gunsten. 73.

— — Verfall in Amts- oder Dienstsachen angenommener Geschenke zu seinen Gunsten. 384.

Spott gegen die Weisungen einer Militär-Wache, wie zu bestrafen. 180 d), 181.

— Veranlassung zum Zweikampfe dadurch. Strafe. 442.

— öffentlicher, Schmähungen, wodurch Jemand diesem ausgesetzt wird, bilden eine Ehrenbeleidigung. 764.

Sprache, deren Verlust oder Schwächung erhöht die Strafbarkeit der körperlichen Beschädigung. 435 a).

Staat, Verbrechen wider dessen Kriegsmacht, s. Kriegsmacht.

Staaten, auswärtige, Auslieferung von Verbrechern an dieselben. 105—108.

— — Auslieferung an dieselben wegen Vergehen findet nicht Statt. 102, 109.

— fremde, durch welche Handlungen gegen sie das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe begangen wird. 343.

— — Ehrenbeleidigungen gegen die Souveräne und Gesandten derselben. 767 a).

— s. a. Bundesstaaten.

Staatsanwalt, wann er das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begeht. 381 a).

Staatsanwalt, Strafbarkeit der Verleitung desselben zum Mißbrauche der Amtsgewalt. 384.

Staatsbeamte, s. Beamte.

Staatsbehörden, s. Behörden, Obrigkeit, Regierung.

Staatsbürger, österreichische, s. Inländer, Oesterreicher.

Staatsgut, zu dessen Verwahrung oder Fortbringung befehligte Soldaten sind im Wachdienste begriffen. 230.

Staatspapiere, s. Credits-Papiere, Schuld-Verschreibungen.

Staats-Telegraphen, s. Telegraphen.

Staatsverband, Verbrechen, durch welche er unmittelbar angegriffen wird. 332, 334 ff.

— gegen denselben zielende Vergehen. 530 ff.

— auf Losreißung eines Theiles von demselben abzielende Unternehmungen bilden das Verbrechen des Hochverrathes. 334 c).

— Aufreizungen gegen denselben bilden das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 341 a).

Staatsverwaltung, Aufreizungen gegen dieselbe bilden das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 341 a).

Stadel, s. Scheuer.

Stämpel zur Erzeugung von Credits-Papieren, dessen Nachmachung begründet Mitschuld am Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere. 386.

— öffentlicher, dessen Nachmachung begründet das Verbrechen des Betruges. 504 d).

— wann dessen Verfertigung ein Vergehen begründet. 586.

Stände der Gesellschaft, Geringschätzung gegen sie ist ein Erschwerungs-Umstand bei Beschimpfungen. 769.

— s. a. Körperschaften.

Digitized by Google

Stärken, mit Stärke, die Mineralfarben enthält, wann es ein Vergehen begründet. 676 a).

Stall, wer darin mit offenem Lichte betreten wird, begeht ein Vergehen. 720.

— Tabakrauchen darin begründet ein Vergehen. 723.

Stand, falscher, wann dessen Beilegung das Verbrechen des Betruges bildet. 506 d).

— — wann dessen Beilegung ein Vergehen bildet. 577 e).

Standesehre, militärische, deren Befleckung durch einen Officier. Strafe. 303.

— — im Falle ihrer Verletzung durch eine Ehrenbeleidigung tritt Untersuchung von Amtswegen ein. 768.

Standesgenossen, Achtung derselben, s. Verwirkung des Anspruches.

Standeslisten, falsche, bei der Musterung oder Revision, wann sie das Verbrechen des Betruges begründen. 504 g).

Standrecht, wann Subordinations-Verletzung standrechtlich zu behandeln ist. 147, 148.

— wann Meuterei standrechtlich zu behandeln ist. 161—164.

— standrechtliche Bestrafung des Militär-Verbrechens der Empörung. 168.

— wann es bei der Desertion eintritt. 193 a).

— wann das Militär-Verbrechen der Feigheit standrechtlich zu behandeln ist. 255.

— wann dasselbe wegen unerlaubtem Beutemachen einzutreten hat. 264.

— wann dasselbe bei dem Verbrechen der unbefugten Werbung eintritt. 307, 311.

— wann dasselbe bei dem Verbrechen der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht einzutreten hat. 317.

Standrecht, wann es wegen Ausspähung eintritt. 322.

— Anwendung desselben auf die Bestrafung des Aufruhrs. 350.

— wann es bei der Plünderung einzutreten hat. 499.

Steckbriefe, deren Erlassung unterbricht die Verjährung. 138.

Steindruck, wird unter dem Ausdrucke „Druckschrift" verstanden. K. P. Art. VI.

Steindruckpresse, s. Buchdruckerpresse.

Steine, lithographische, deren Zerstörung wegen Verurtheilung einer Druckschrift. 53, 76.

— deren Zerstörung wegen Nachdruck. 740.

Stellen, gefährliches, s. Aufstellen.

Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-Aufsicht. 51.

— Behandlung ungiltig Gestellter im Falle ihrer Entweichung. 210.

— zum Zweikampfe, s. Zweikampf.

Stellvertreter, was bei seiner Desertion mit der Einstands-Caution zu verfügen ist. 208 d).

Stellvertretung einer Strafart durch die andere. 30, 93—95.

Stempel, s. Stämpel.

Sterbfall, s. Todesfall, Todtenbesichtigung.

Steuerverweigerung, Aufreizung dazu bildet das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 341 b).

Stiftung einer geheimen Gesellschaft begründet ein Vergehen. 541.

— einer geheimen Gesellschaft, deren Bestrafung. 542.

Stock, als Vollzugsmittel körperlicher Züchtigung. 30.

Stockhaus-Arrest, Art seiner Vollstreckung. 59.

Digitized by Google

Stockhaus-Arrest, bei welchen Personen er Anwendung findet. 59.

Stockstreiche, als Verschärfung der Kerkerstrafe. 40.

— an wem sie angewendet werden können. 30.

— deren Anwendung als besondere Strafart bei Vergehen. 21 b), 66.

— als Verschärfung der Arreststrafe. 77 f), 83.

Störung der Zucht und Ordnung als besonderes Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen erklärt. 144.

— Fälle derselben als Militär-Verbrechen und deren Bestrafung. 262—268.

— der Zucht und Ordnung, Fälle derselben als Militär-Vergehen und deren Bestrafung. 269, 270.

— der öffentlichen Ruhe, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— — Begriff und Strafe dieses Verbrechens. 341, 343.

des Betriebes der Telegraphen, bildet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 366.

— des Besitzes durch gewaltsamen Einfall bildet ein Verbrechen. 360, 361.

— der Religion für eine besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— — durch welche Handlungen dieses Verbrechen begangen wird. 401.

— — Bestrafung dieses Verbrechens. 402, 403.

Stoßwerk, s. Preßwerk.

Sträflinge, deren Haltung und Verpflegung im Kerker. 24, 25.

— — im Arreste. 58—62.

Strafbare Handlungen der Kinder, wie sie zu behandeln sind. 6.

Strafbehörden, ausländische, deren Urtheile werden in Oesterreich nicht vollzogen. 102.

Strafdauer, längste und kürzeste. 26, 64.

— s. a. Dauer, Strafe.

Strafe der Verbrechen, Arten derselben. 20, 22—54.

— der Vergehen. 21, 55 - 87.

— längste und kürzeste Dauer derselben. 26, 64.

— der Verbrechen, Verschärfungen derselben 36—44.

— der Vergehen, deren Verschärfungen. 77—86.

— muß genau nach dem Gesetze ausgemessen seyn. 88.

— Anwendung schärferer Strafen zur Kriegszeit oder auf einem ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge, wann sie beginnt. 89 1).

— — — wann sie aufhört. 89 2) u. 3).

— kann in der Regel nicht umgeändert, noch durch Ausgleichung mit dem Verletzten aufgehoben werden. 101.

— deren Bemessung beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen. 96.

— deren Bemessung beim Zusammentreffen von Verbrechen mit Vergehen oder Disciplinar-Uebertretungen. 97.

— deren Bemessung beim Zusammentreffen von Vergehen oder Disciplinar-Uebertretungen unter sich. 98.

— für die von Ausländern im Inlande begangenen Verbrechen. 103.

— für im Auslande begangene Verbrechen der dem österreichischen Militär-Strafgesetze unterstehenden Personen. 102.

— wegen eines Verbrechens oder Vergehens hebt das Recht des Verletzten auf Entschädigung nicht auf. 110.

— wegen eines früheren Verbrechens oder Vergehens als Erschwerungs-Umstand bei der neuen Bestrafung. 112 b).

— deren Verschärfung, Verringerung und Umänderung wegen erschwerenden oder mildernden Umständen. 116—127.

Digitized by Google

Strafe kann in der Regel nicht geändert, noch über die gesetzliche Dauer verlängert werden. 117.

— außerordentliches Milderungs- und Veränderungsrecht derselben. 124—126.

— wegen Verbrechen und Vergehen, deren Erlöschung. 128—141.

— ausgestandene, erlassene, als Erlöschungs-Art des Verbrechens oder Vergehens. 130, 131.

— deren Vollstreckung, in wieferne der Bestrafte in die Ausübung aller gemeinschaftlichen bürgerlichen und militärischen Rechte tritt. 130, 131.

— ausgestandene, soll Niemand vorgeworfen werden. 130, 771.

— deren Nachsicht hat dieselbe Wirkung, wie die Vollstreckung derselben. 131.

— Fristen zu ihrer Verjährung, s. Verjährung.

— . a. Todesstrafe, Kerker, Arrest.

— des Militär-Verbrechens der Subordinations-Verletzung. 147—155, 157.

— des Militär-Vergehens der Subordinations-Verletzung. 156, 157.

— des Militär-Verbrechens der Meuterei. 161—165.

— des Militär-Vergehens der Meuterei. 166.

— des Militär-Verbrechens der Empörung. 168—171.

— der Widersetzlichkeit oder des achtungswidrigen Betragens gegen eine Militär-Wache als Militär-Verbrechen. 176—178.

— — — als Militär-Vergehen. 181.

— der Desertion als Militär-Verbrechen. 191—199, 201, 204—207.

— der Desertion als Militär-Vergehen. 200, 202—207.

— des Militär-Vergehens der eigenmächtigen Entfernung. 213.

Strafe des Militär-Verbrechens der Desertions-Complot-Stiftung. 217—223 226—228.

— — Nachsicht derselben wegen thätiger Reue. 229.

— der Pflichtverletzung im Wachdienste als Militär-Verbrechen. 231—240.

— derselben als Militär-Vergehen. 238 241, 242.

— des Militär-Verbrechens der Feigheit. 244—257.

— des Militär-Vergehens der Feigheit. 258, 259.

— des Militär-Verbrechens der Störung der Zucht und Ordnung. 262—268.

— des Militär-Vergehens der Störung der Zucht und Ordnung. 269, 270.

— des Militär-Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen. 273, 274, 276, 278—283 285, 287, 288, 290, 291.

— des Militär-Vergehens der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen. 275, 276, 279—281, 283, 285, 287 288, 291, 292.

— des Militär-Verbrechens der Selbstbeschädigung. 294—296.

— der Vorschubleistung dazu. 297.

— des Militär-Vergehens der Selbstbeschädigung. 298.

— des Militär-Verbrechens oder Militär-Vergehens der Verwirkung des Anspruches auf die Achtung Anderer und insbesondere der Standesgenossen. 300—303.

— des Verbrechens der unbefugten Werbung. 307—309.

— — des Versuches. 310.

— — der Mitschuldigen. 311, 312.

— des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht. 315, 317—320.

— des Verbrechens der Auskundschaftung. 322 323, 325, 326.

Digitized by Google

Strafe des Verbrechens des Einverständnisses mit dem Feinde oder eines der im §. 327 bezeichneten Verbrechen. 328—330.

— des Verbrechens des Hochverrathes. 335—337.

— des Verbrechens der Majestätsbeleidigung. 339, 340.

— des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe. 341, 343.

— des Verbrechens des Aufstandes. 346—348.

— des Verbrechens des Aufruhres. 350, 351.

— des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit gegen Behörden ꝛc. 354.

— des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit gegen Körperschaften. 356.

— des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit gegen obrigkeitliche Personen. 359.

— des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Einfall in den ruhigen Besitz. 361.

— des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Beschädigung fremden Eigenthumes. 363.

— des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Handlungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen. 365.

— des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Beschädigung des Staats-Telegraphen. 366.

— des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Menschenraub. 369.

— des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit. 372.

— des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Sclavenhandel. 373.

— des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Entführung. 375.

— des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung. 378.

Strafe des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Bedrohung. 378.

— des Verbrechens des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt. 382, 383.

— des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amts- oder Dienstgewalt. 384.

— des Verbrechens der Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere und der Mitschuld daran. 387 ff.

— des Verbrechens der Theilnahme an der Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere. 388.

— des Verbrechens der Nachmachung öffentlicher Schuld-Verschreibungen. 390.

— des Verbrechens der Abänderung echter öffentlicher Credits-Papiere. 394.

— des Verbrechens der Münzverfälschung. 398.

— der Theilnahme an der Münzverfälschung. 400.

— des Verbrechens der Religions-Störung. 402, 403.

— des Verbrechens der Nothzucht. 405.

— des Verbrechens der Schändung. 407.

— des Verbrechens der Unzucht wider die Natur. 409.

— des Verbrechens der Blutschande. 410.

— des Verbrechens der Kuppelei. 412.

— des Verbrechens des Mordes. 415, 416.

— des Verbrechens des Meuchelmordes, Raubmordes ꝛc. 416.

— des Verbrechens des Kindesmordes. 418.

— des Verbrechens des räuberischen Todtschlages. 420.

— des Verbrechens des gemeinen Todtschlages. 421.

— des Verbrechens der Abtreibung der eigenen Leibesfrucht. 424, 425.

Digitized by Google

Strafe der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht. 427.

— des Verbrechens der Weglegung eines Kindes. 429, 430.

— des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung. 433—436.

— des Verbrechens des Zweikampfes. 438—441.

— des Verbrechens der Theilnahme am Zweikampfe. 442.

— des Verbrechens des Rencontre (Schlägerei). 445.

— des Verbrechens der Brandlegung. 449—453.

— des Verbrechens des Diebstahles. 468—471.

— des Verbrechens der Veruntreuung. 473, 475.

— der Theilnahme am Verbrechen des Diebstahles oder der Veruntreuung. 478.

— des Verbrechens des Raubes. 484—489.

— des Verbrechens des See-Raubes. 490.

— der Theilnahme am Verbrechen des Raubes. 491.

— des Verbrechens der Plünderung. 493—495.

— der Theilnehmung am Verbrechen der Plünderung. 500.

— des Verbrechens des Betruges. 507—509.

Strafe des Verbrechens der zweifachen Ehe. 513.

— des Verbrechens der Verläumdung und der Ehrenbeleidigung. 515, 517.

— des Verbrechens des geleisteten Vorschubes durch Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens. 519.

— des Verbrechens des geleisteten Vorschubes durch Verhehlung. 521.

— des Verbrechens der Vorschubleistung durch Hilfe bei Entweichung von Verbrechern. 524, 525.

Strafe des Vergehens des Auflaufes. 531.

— des Theilnehmens an geheimen Gesellschaften. 542—547.

— der Ausländer für die Theilnahme an geheimen Gesellschaften. 549.

— des Vergehens der Herausforderung zum Zweikampfe. 602.

— des Vergehens des Rencontre. 682.

— des Vergehens der ohne Erlaubniß des Vorgesetzten eingegangenen Ehe einer Militär-Person. 780.

— der übrigen einzelnen Vergehen, s. unter den Benennungen derselben.

— zu befürchtende, wegen eines Verbrechens, als Beweis des Desertions-Vorsatzes. 185 e).

— wie der dazu Verurtheilte bei thätiger Vergreifung an dem Executions-Commandanten zu bestrafen ist. 262.

Straferkenntniß, dessen Veröffentlichung durch den Druck bei Ehrenbeleidigungen mittelst Druckschriften. 766.

Strafgesetz, Militär-, kaiserliches Patent, wodurch es kundgemacht wird. K. P.

— Beginn seiner Wirksamkeit. K. P. Art. I.

— dessen Anwendung auf schon anhängige Untersuchungen. K. P. Art. XI.

— dessen Anwendung auf Ausländer. 103—109.

— s. a. Militär-Strafgesetz.

Strafgesetze gegen Wucher bleiben aufrecht. K. P. Art. VII.

Strafgewalt, Anmaßung derselben, wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewalt begründet. 371.

Straflosigkeit eines Verbrechens oder eines Vergehens wird nicht durch Ausgleichung mit dem Beschädigten bewirkt. 101.

— wegen Stiftung eines Desertions-Complotes oder Theilnahme daran, wann sie einzutreten hat. 229.

Digitized by Google

Strafloſigkeit wegen unbefugter Werbung, wann ſie einzutreten hat. 313.

— wann ſie wegen Ausſpähung, Einverſtändniß mit dem Feinde oder einem im §. 327 bezeichneten Verbrechen eintritt. 331.

— des Hochverrathes wegen Entdeckung desſelben aus Reue. 338.

— wegen Zweikampfes, wann ſie einzutreten hat. 444.

— des Verbrechens der Brandlegung wegen thätiger Reue. 454.

— des Diebſtahles und der Veruntreuung, wann ſie eintritt. 479, 480, 739.

— der Verwandten wegen des Verbrechens der Vorſchubleiſtung. 522.

— der Ehrenbeleidigungen, durch den Beweis der Wahrheit der Beſchuldigung. 516, 763, 764.

— des Ehebruches durch Nachſicht des Gatten. 776.

— ſ. a. Nachſicht.

Strafort, daraus Entweichende, wann ſie der Deſertion ſchuldig werden. 190.

Strafurtheil, ſ. Urtheil, Verurtheilung.

Strafverfahren, ſ. Verfahren.

Strafverſchärfung, ſ. Strafe, Verſchärfung.

Strafvollzug, wann deſſen Hinderung oder Aufforderung dazu das Militär-Verbrechen der Meuterei begründet. 160.

— gewaltſamer Widerſtand des Abzuſtrafenden dagegen, wie zu beſtrafen. 262, 263.

Strafzeit, von welchem Zeitpuncte ſie beginnt. 28.

— ſ. a. Strafe.

Strang als eines der Vollziehungsmittel der Todesſtrafe. 22.

Straßen, Bewahrungsmittel derſelben, deren Beſchädigung bildet ein Vergehen. 575.

— deren Verſtellung durch Wägen, Bauholz, Waaren ꝛc. zur Nachtzeit begründet ein Vergehen. 693—696.

— gefährliches Aufſtellen oder Aufhängen von Sachen an denſelben begründet ein Vergehen. 697.

— Beſchimpfung auf denſelben bildet das Vergehen der Ehrenbeleidigung. 769.

Strauchwerk, deſſen Anzünden beim Abmarſche aus dem Lager. Strafe. 725.

Streiche, ſ. Stockſtreiche, Ruthenſtreiche, Züchtigung.

Streichen der Flagge, wann es das Militär-Verbrechen der Feigheit begründet. 254 b).

Streit mit Waffen, ſ. Zweikampf.

— mit Worten, ſ. Zank, Beſchimpfung, Beleidigung.

Streitbarer Mann, Entziehung desſelben vom Gefechte. Strafe. 277 d), 281.

— — deſſen Verwendung zu Privatdienſten. 277 e), 281.

Streitkräfte, feindliche, wann Schilderungen ihrer Erfolge ſtrafbar werden. 259.

— denſelben Abbruch thun, begründet das Militär-Verbrechen oder Vergehen der Hintanſetzung der Dienſtvorſchriften im Allgemeinen. 271.

— — deren Beſtrafung. 277—283.

Strenge der Kerkerſtrafe, Grade derſelben. 23—25.

Strenger Arreſt als Strafart für Vergehen. 62.

Stroh, deſſen feuergefährliche Aufbewahrung begründet ein Vergehen. 718.

— Behältniſſe dafür, wer darin mit offenem Lichte betreten wird, begeht ein Vergehen. 720.

— deſſen Anzünden bei dem Abmarſche aus dem Lagerplatze. Strafe. 725.

Digitized by Google

Strohgewölbe, Tabakrauchen darin begründet ein Vergehen. 723.

Studien-Zeugniſſe, deren Verfälſchung bildet das Verbrechen des Betruges. 504 d).

Sturz eines Gebäudes, ſ. Einſturz.

Subjecte in Apotheken, ſ. Apotheker-Gehilfen.

Subordinations-Verletzung, als beſonderes Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen erklärt. 144.

— Begriff derſelben. 145.

— Arten derſelben. 146.

— Beſtrafung derſelben als Militär-Verbrechen. 147—155.

— wann ſie durch Herausforderung zum Zweikampfe oder **Rencontre** verübt wird. 155, 446.

Subordinations-Verletzung, Beſtrafung derſelben als Militär-Vergehen. 156.

— — Beſtrafung derſelben an Perſonen, die auf eigene militäriſche Satzungen verpflichtet ſind. 157.

— wann die Nichtbefolgung eines Befehles nicht als ſolche zugerechnet werden kann. 158.

Subſcription zur Vereitlung von Strafen begründet ein Vergehen. 530 m), 567.

Summe, ſ. Betrag, Werth.

Surrogate, ſ. Nahrungsmittel.

Suſpenſion, ſ. Einſtellung.

T.

Tabakrauchen in der Nähe von Vorräthen explodirender Gegenſtände, wann es ein Militär-Verbrechen oder Vergehen begründet. 286 e).

— deſſen Beſtrafung. 287.

— an feuergefährlichen Orten, wann es ein gemeines Vergehen begründet. 723.

Tadel der Behörden, ſ. Aufwieglung.

Tadelloſigkeit des Wandels, frühere, als Milderungs-Umſtand. 114 b).

Tag, ſ. Zeitbeſtimmung.

Taglia hat der Deſerteur und Abſentirer zu erſetzen. 208 d), 213.

— für die Einbringung eines Entwichenen wird durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt. 215.

Taglöhner, wann deren Diebſtähle an Arbeitsgebern ein Verbrechen ſind. 466 e).

Taglöhner, die auf Dächern und Gerüſten arbeiten oder feuergefährliche Geſchäfte verrichten, Beſtrafung der Trunkenheit derſelben. 798.

Taglohn, Perſonen, welche davon leben, unterliegen der Strafe körperlicher Züchtigung. 30.

— wann Verabredungen zu deſſen Erhöhung ein Vergehen bilden. 754.

Talons, deren Verfälſchung oder Nachmachung, ſ. Schuld-Verſchreibungen.

Tandler, ſ. Trödler.

Tapferkeit, durch welche Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen ſie verletzt wird. 243—260.

Tapferkeits-Medaille, deren Verluſt als Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 32, 34, 45—49.

Digitized by Google

Taxordnungen über Lebensmittel, deren Verletzung begründet ein Vergehen. 751.

Teiche, wann Diebstahl an Fischen darin ein Verbrechen begründet. 462 g).

— s. Baden, Wasser.

Telegraphen, wann deren Beschädigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 366.

— Wächter dabei, Gewaltthätigkeit gegen sie begründet das Verbrechen des Aufstandes. 344.

— Diebstahl daran wird ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen. 463 c).

— wann deren Beschädigung ein Vergehen bildet. 575.

— Vergehen der dabei angestellten Personen gegen die körperliche Sicherheit. 703.

Testament, s. Willenserklärung.

Thäter, nicht bloß der unmittelbare begeht ein Verbrechen, sondern jeder, der die That veranlaßt, sich mit ihm einverstehl. 11.

— Einverständniß mit demselben nach der That begründet ein besonderes Verbrechen. 12.

— dessen Beschaffenheit als Milderungs-Umstand. 114.

— unmittelbarer, eines Mordes, dessen Bestrafung mit dem Tode. 415.

— Eigenschaft desselben, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird. 465, 466.

Thätige Mitwirkung bei einem Morde, mittelbare, deren Bestrafung. 416.

Thätlichkeiten der Officiere, Beamten und Diener in ihren Dienstverrichtungen bilden ein Vergehen. 589—591.

— öffentliche, begründen das Vergehen der Ehrenbeleidigung. 769.

— s. a. Mißhandlung.

That, Milderungs-Umstände aus der Beschaffenheit derselben. 115.

That, wann deren Beschaffenheit das Verbrechen des Diebstahles begründet. 461, 462.

— wann deren Beschaffenheit das Verbrechen des Betruges begründet. 503, 504.

— s. a. Beschaffenheit.

Thatsachen, Beweis derselben begründet die Strafloſigkeit der Schmähung. 763, 764.

Theater, deren Aufführung gegen das Recht des Autors begründet ein Vergehen. 740.

Theilnahme am Verbrechen, durch welche Handlungen sie begründet wird. 11.

— an der Meuterei, wie zu bestrafen. 161—166.

— an der Empörung, wie zu bestrafen. 168—171.

— an Widersetzlichkeit gegen eine Militär-Wache, wie zu bestrafen. 179.

— an der Desertion, wie zu bestrafen. 206.

— an einem Desertions-Complote, wie zu bestrafen. 227, 228.

— — Nachsicht der Strafe wegen Reue. 229.

— an der Feigheit, wie zu bestrafen. 249, 250.

— an Verbindungen zur Störung der öffentlichen Ruhe bildet ein Verbrechen. 341 c).

— an der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, Begriff und Bestrafung derselben. 388.

— an der Nachahmung öffentlicher Credits-Papiere, deren Bestrafung. 388.

— an der Nachmachung öffentlicher Schuld-Verschreibungen, deren Bestrafung. 391.

— an der Abänderung echter öffentlicher Credits-Papiere, deren Bestrafung. 395.

— an der Münzverfälschung, wodurch sie begangen wird. 399.

— — deren Bestrafung. 400.

Digitized by Google

Theilnahme an einem Morde, unmittelbare, thätige, deren Bestrafung. 416.

— am Zweikampfe, deren Bestrafung. 442.

— am Diebstahle und der Veruntreuung, Begriff und Bestrafung als Verbrechen. 477.

— am Diebstahle, wann sie nicht als Verbrechen zu behandeln ist. 467.

— am Diebstahle und der Veruntreuung, wann Straflosigkeit derselben eintritt. 479, 480, 739.

— an Diebstählen und Veruntreuungen, wann sie ein Vergehen begründet. 737—739.

— am Raube, Begriff und Bestrafung derselben. 491.

— an der Plünderung, wie zu bestrafen. 500.

— an geheimen Gesellschaften, Vereinen, für ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe erklärt. 530 b).

— an einer geheimen Gesellschaft, welche Handlungen dieselbe begründen. 541.

— an einem verbotenen Vereine, welche Handlungen dieselbe begründen. 553.

Thierärzte, deren Bestrafung wegen Abgabe von Heilmitteln für Menschen. 622.

Thiere, Unzucht mit Thieren für ein Verbrechen erklärt. 408.

— — deren Bestrafung. 409.

— mit der Wuth behaftete, Unterlassung der Anzeige bildet ein Vergehen. 656.

— wilde, wann deren Haltung ein Vergehen bildet. 657, 658.

— schädliche und bösartige, deren nachlässige Verwahrung bildet ein Vergehen. 659, 660.

— Hetzen und Reizen derselben bildet ein Vergehen. 661.

Thore, Außerachtlassung der Vorschriften wegen deren Schließung. 272 h), 276.

Titel, deren Verlust als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 45—49.

Tochter, minderjährige, des Hauses, deren Entehrung durch einen Hausgenossen bildet ein Vergehen. 777.

— s. a. Kinder, Verwandte.

Tod, als Straf-Art der Verbrechen. 20, 22.

— eines Verbrechers, als Erlöschungsart des Verbrechens oder Vergehens. 128 a), 129.

— der Beleidigten ist von erschwerendem Einflusse auf die Bestrafung der Nothzucht. 405.

— eines Menschen, wann dessen Veranlassung das Verbrechen des Mordes begründet. 413—417.

— — wann das Verbrechen des Todtschlages. 419—422.

— — wann das Verbrechen der Abtreibung. 423—427.

— — wann dessen Veranlassung durch gefährliche Handlungen ein Vergehen begründet. 599.

— — durch Zweikampf zieht dessen strengere Bestrafung nach sich. 440.

— — bei Gelegenheit eines Raubes, dessen Bestrafung. 420.

— — bei Gelegenheit einer Schlägerei, dessen Bestrafung. 422.

— s. a. Tödtung.

Todesfälle, verdächtige, Pflicht der Sanitäts-Personen zu deren Anzeige. 628.

Todesgefahr, Aussetzung eines Kindes derselben, wann sie das Verbrechen der Weglegung eines Kindes bildet. 428, 430.

Todesstrafe, deren Vollziehung durch den Strang oder durch Erschießen. 22.

— Folgen der Verurtheilung zu derselben mit dem Strange. 45.

— — durch Erschießen. 46.

Digitized by Google

Todesstrafe, bei derselben findet keine Verschärfung Statt. 118.

— und lebenslänglicher Kerker, deren Verwandlung bei Verbrechern unter zwanzig Jahren oder bei dem Versuche in zeitlichen Kerker. 121.

— wenn bei Verbrechen, worauf sie verhängt ist, Milderungs-Umstände eintreten. 121, 122.

— bei Verbrechen, worauf Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor Bestrafung. 139.

— — deren Umwandlung in schweren Kerker wegen Verjährung. 139.

— — bei Personen unter zwanzig Jahren gilt die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maßstab der Verjährung. 140.

— wann sie auf das Militär-Verbrechen der Subordinations-Verletzung verhängt ist. 147—149, 152, 157.

— wann sie auf das Militär-Verbrechen der Meuterei verhängt ist. 161—163.

— wann sie auf das Militär-Verbrechen der Empörung verhängt ist. 168—171.

— wann sie auf die Widersetzlichkeit gegen eine Militär-Wache verhängt ist. 176, 177.

— wann sie auf Desertion verhängt ist. 191—194.

— welche Umstände bei der Desertion diese Strafe ausschließen. 195.

— wann sie auf Desertions-Complot-Stiftung verhängt ist. 218, 219.

— unter welchen Umständen sie ausgeschlossen ist. 220.

— wann selbe auf die Pflichtverletzung im Wachdienste verhängt ist. 232, 234, 236, 238, 240.

— wann sie auf das Militär-Verbrechen der Feigheit verhängt ist. 244—251, 254, 255, 257.

— wann sie auf das Militär-Verbrechen der Störung der Zucht und Ordnung verhängt ist. 262, 264.

Todesstrafe, wann sie auf das Militär-Verbrechen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen verhängt ist. 273, 282, 285, 287.

— wann sie auf das Verbrechen der unbefugten Werbung verhängt ist. 307, 311.

— wann sie auf Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht verhängt ist. 317.

— wann sie auf das Verbrechen der Ausspähung verhängt ist. 322.

— wann dieselbe auf das Einverständniß mit dem Feinde oder ein anderes im §. 327 bezeichnetes Verbrechen verhängt ist. 328, 329.

— in welchen Fällen sie auf das Verbrechen des Hochverrathes verhängt ist. 335.

— wann sie auf das Verbrechen des Aufruhrs verhängt ist. 350.

— wann sie auf das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit verhängt ist. 363, 365.

— ist auf das Verbrechen des Mordes verhängt. 415.

— ist auf das Verbrechen des räuberischen Todtschlages verhängt. 420.

— wann sie auf Brandlegung verhängt ist. 449—452.

— wann dieselbe zur Kriegszeit auf den Diebstahl verhängt ist. 471.

— wann dieselbe auf das Verbrechen des Raubes verhängt ist. 487—490.

— wann sie bei dem Verbrechen der Plünderung eintritt. 499.

— wann deren Vollzug an den dazu Verurtheilten durch das Los bestimmt wird. 168, 250.

— die auf Verbrechen verhängte, erhöht die Strafbarkeit der Theilnahme an denselben. 519.

— Brandlegung in Absicht auf die Begehung eines damit bedrohten Verbrechens, wie zu bestrafen. 450 c).

Digitized by Google

Todte, Strafbarkeit der Schmähungen und Ehrenbeleidigungen gegen sie. 765.

Todtenbeschauer, deren Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Todesfälle. 628.

Todtenbesichtigung, Angabe einer Unrichtigkeit darüber, wann sie ein Vergehen bildet. 643.

Todtschlag, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 419—422.

— bei Verübung eines Raubes, dessen Bestrafung. 420.

Tödtung eines Menschen in gerechter Nothwehr ist straflos. 3 g).

— — wann sie das Verbrechen des Mordes begründet. 413, 418.

— — — des Todtschlages. 419, 422.

— eines Kindes, wenn sie das Verbrechen des Kindesmordes bildet. 418.

— bei einer Schlägerei, deren Bestrafung. 422.

— im Zweikampfe, deren Bestrafung. 440.

— Verabredung darauf beim Zweikampfe, erhöht dessen Strafbarkeit. 440.

— bei einem Rencontre. Strafe. 445.

— eines Menschen bei einer Brandlegung, deren Bestrafung. 449.

— eines Menschen, wann sie ein Vergehen begründet. 599—661.

— s. a. Todtschlag.

Töpfer, begehen durch feuergefährliche Setzung eines Ofens oder Ziehung einer Röhre ein Vergehen. 709.

— — durch schlechte Verglasung ihrer Waaren. 675.

Tragen von Orden, unbefugtes, wann es ein Vergehen bildet. 598.

Tragthiere, Vernachlässigung ihrer Erhaltung. Strafe. 286 d), 287.

Transport explodirender Dinge, Tabakrauchen oder Gebrauch feuergefährlicher Gegenstände dabei. Strafe. 286 c), 287.

Trauung, s. Ehe.

Treue gegen den Landesfürsten, die Nichtbefolgung eines Befehles, welcher derselben offenbar zuwider ist, kann nicht als Subordinations-Verletzung zugerechnet werden. 158 a).

— militärische, durch welche Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen sie verletzt wird. 183—229, 293—298.

— Verleitung eines Soldaten zur Verletzung derselben oder Hilfeleistung dazu, wann sie ein Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates begründet. 314, 316.

— eheliche, deren Verletzungen, die der häuslichen Zucht überlassen bleiben. 799.

— — s. a. Ehebruch.

Trieb, wann der Diebstahl an Vieh vom Triebe ein Verbrechen bildet. 464 c).

Trinkwasser, s. Wasser.

Trödler, Kauf oder Verkauf von Schlüsseln, Dietrichen, von oder an bedenkliche Leute, begründet ein Vergehen. 742.

— die von Unmündigen kaufen, begehen ein Vergehen. 744, 745.

Trommel, deren unzeitiger Gebrauch in Feindesnähe. Strafe. 272 k), 276.

Trompete, deren unzeitiges Blasen in Feindesnähe. Strafe. 272 k), 276.

Trug, s. Betrug.

Trunk der zur Kerkerstrafe Verurtheilten. 24, 25, 38.

— der zum Arreste Verurtheilten. 58—62, 78.

— Verunreinigung des Trinkwassers bildet ein Vergehen. 667.

— s. a. Getränke.

Trunkenheit als Ausschließungsgrund der Zurechnung eines Verbrechens oder Vergehens. 3 c), 5 c).

Digitized by Google

Trunkenheit, wie in derselben begangene Handlungen zu strafen sind. 7, 797.

— im Dienste. Strafe. 268, 269 g), 270.

— außer Dienst, wann sie als Vergehen wider die Zucht und Ordnung zu bestrafen ist. 269 g), 270.

— deren Bestrafung als gemeines Vergehen. 797.

— eingealterte, deren Bestrafung als gemeines Vergehen. 798.

Truppe, deren unverantwortliche Aufopferung. Strafe. 277 a), 278.

Truppen-Abtheilung, ganze, wann sie sich der Feigheit schuldig macht. Strafe. 250.

Truppen-Commandant, wann er sich der Feigheit schuldig macht. Strafe. 245, 246.

Tückische Angriffe als Erschwerungs-Umstand bei Beschädigungen. 434 d).

Tückischer Mord, s. Meuchelmord.

U.

Uebel, dessen Beschließung ist Bedingung des bösen Vorsatzes. 1.

Uebelthäter, auch an ihnen können Verbrechen begangen werden. 10.

— s. a. Verbrechen und Vergehen.

Ueberbringer, auf Ueberbringer lautende Schuld-Verschreibungen, als Erschwerungs-Umstand bei deren Verfälschung. 396.

Ueberfahren eines Menschen, wann es ein Vergehen begründet. 606, 607.

Uebergabe eines festen Platzes oder Kriegsschiffes, zaghafte Reden darüber, wie zu bestrafen. 254—259.

Ueberlegung, reifere, als Erschwerungs-Umstand. 111.

Ueberlieferung eines Menschen in auswärtige Gewalt, s. Menschenraub.

Ueberreiten eines Menschen, wann es ein Vergehen begründet. 606, 607.

Ueberschreitung der Grenzen der Vertheidigung, deren Strafbarkeit. 3.

— der Dienstgewalt, s. Dienstgewalt.

Uebersetzer ist verantwortlich für ein durch Druckschriften begangenes Verbrechen. 13.

Uebersetzer einer Druckschrift, Beginn der Strafbarkeit für ihn. 18.

Uebertretungen, Disciplinar-, deren Bestrafung beim Zusammentreffen mit Vergehen oder Verbrechen. 97, 98.

— welche nicht im Militär-Strafgesetze enthalten sind. Amtshandlung darüber. 99.

Uebervortheilung gegen die Satzung begründet ein Vergehen. 751.

Ufer, Beschädigung der Befestigungen derselben bildet ein Vergehen. 575.

Umstände, erschwerende, s. Erschwerungs-Umstände.

— mildernde, s. Milderungs-Umstände.

— falsche, deren Angabe zur Irreführung des Richters bildet einen Erschwerungs-Umstand. 113.

— des Maßstabes der Verjährung bei Personen unter zwanzig Jahren. 140.

Umwandlung der Strafe, in welchen Fällen sie gestattet ist. 92—95.

— der Todes- und Kerkerstrafe wegen Milderungs-Umständen. 121—125.

Digitized by Google

Unbefugte Werbung, als besonderes Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates erklärt. 304.

— — s. a. Werbung.

Unbescholtenheit vor der That, als Milderungs-Umstand. 114 b).

Uneheliche Schwangerschaft, Verpflichtung der Frauenspersonen zur Anzeige der Niederkunft. 604, 605.

Unehrenhafte Handlungen, wann deren Beschuldigung ein Vergehen begründet. 761.

Unfähige, wann deren Bestellung beim Eisenbahnbetriebe ein Vergehen bildet. 704 c).

Unfähigkeit, einen militärischen Ehrenrang, Grade, Würden, Aemter zu erlangen, als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 32, 34, 45—50.

— zu einem Amte, einer Würde, als Wirkung der Verurtheilung wegen Verbrechen oder Vergehen. 32, 34, 45—50, 87.

— zum Abschlusse von Geschäften und letzten Willenserklärungen als Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen. 45—49.

— — als Folge der Desertion. 208 a) und b).

— zu Vormundschaften, als Folge der Mißhandlung von Mündeln. 689.

Unfähigmachen zu einem anderen als Wachdienste durch Berauschung. Strafe. 268.

Ungehorsam, als solcher ist die Entweichung ausgedienter Capitulanten zu bestrafen. 211.

— gegen Gesetze, Aufreizungen dazu, bilden das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 341 b).

— gegen Beamte oder Wachen während eines Auflaufes begründet das Vergehen des Auflaufes. 535.

— gegen den Vorgesetzten außer dem Verhältnisse militärischer Subordination. 588.

Ungehorsam, s. a. Subordinations-Verletzung.

Ungesetzliche Handlungen, deren Gutheißung bildet ein Vergehen. 530 g), 562.

Unglaube, dessen Verbreitung bildet das Verbrechen der Religions-Störung. 401 d).

Unglücksfall, vorzeitiges Verlassen des Kriegsfahrzeuges durch den Commandanten bei einem solchen. Strafe. 284 e), 285.

— Aeußerungen der Zaghaftigkeit dabei. 284 f), 285.

Uniform eines Beamten oder Militärs, wann das unbefugte Tragen derselben ein Vergehen bildet. 597.

Universität, Streichung der Mitglieder derselben aus der Matrikel, als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 45 c).

Unkenntniß des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen entschuldigt nicht. 9.

— der Folgen einer Handlung als Ausschließungsgrund der Zurechnung. 3 f).

Unmündige, deren Schändung bildet das Verbrechen der Nothzucht. 406.

— deren Verleitung zum Diebstahl, der Veruntreuung, bildet Theilnahme an dieser strafbaren Handlung. 738.

— Bestrafung von Trödlern, die von ihnen kaufen. 744, 745.

Unmündigkeit als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. 3 d).

— derselben nicht lange Ueberschreitung als Milderungs-Umstand bei Vergehen. 114 a).

— s. a. Alter, Kinder.

Unordnungen in Familien, wann und wie sie gestraft werden. 799.

Unreinlichkeit, s. Verunreinigung.

Unruhe, öffentliche, wann deren Veranlassung ein Verbrechen bildet. 333, 341, 343

Digitized by Google

Unruhe, deren Veranlassung durch falsche Gerüchte bildet ein Vergehen. 530 k), 565.

— — wer sich bei derselben des Vergehens des Auflaufes schuldig macht. 533, 534.

— öffentliche, deren Veranlassung durch Verabredungen der Gewerbsleute über Preise von Bedürfnissen. 752—754.

— — deren Veranlassung durch Verheimlichung von Lebensbedürfnissen, oder Verkaufsverweigerung während einer solchen Unruhe bildet ein Vegehen. 755—757.

— s. a. Störung der Ruhe, Auflauf, Bedrohung.

Unschlitt von krankem Viehe, dessen Verkauf, Einbringung, wann sie ein Vergehen bilden. 670 b), 671.

Unschuldige Personen, Kuppelei in Beziehung auf sie bildet ein Verbrechen. 411.

Unsinnige, auch an ihnen können Verbrechen begangen werden. 10.

Unsittlichkeit, Gutheißung derselben begründet ein Vergehen. 530 g), 562.

— Beschuldigung derselben, wann sie ein Vergehen begründet. 761.

Unsittlichkeiten, größere, deren Bestrafung als Vergehen. 774—798.

— deren Bestrafung der häuslichen Zucht überlassen bleibt. 799.

Untadelhaftigkeit, s. Wandel.

Unterbrechung der Verjährung eines Verbrechens oder Vergehens. 138.

Unterdrückung periodischer Druckschriften als Folge der Verurtheilung derselben. 53.

— von Urkunden, wann sie das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt bildet. 381 c).

— fremder Urkunden, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 506 a).

Untergebene, deren Mißhandlung oder Beschimpfung durch den Vorgesetzten; Strafe. 289 a), 290.

— deren ungesetzliche Verhaftung oder Bestrafung durch ihn; Strafe. 289 b), 290.

— Diebstahl an denselben ist Verbrechen. 465 c).

— die Verläumdung durch solche erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens. 515 c).

— deren Ehrenbeleidigungen gegen die Vorgesetzten als Erschwerungs-Umstand. 767 b).

— deren Aufreizung zu ungegründeten Beschwerden bildet das Vergehen der Aufwieglung. 556.

Unterhalt, s. Erwerb, Kost.

Unterhändler in kuppleriſchen Geschäften, deren Bestrafung. 786, 787.

Unterhandlung mit dem Feinde, wann sie das Verbrechen des Hochverrathes begründet. 334.

Unterkunft, geheimen Gesellschaften gegebene, begründet Theilnahme daran. 541 f), 544, 545.

— s. a. Unterschleif.

Unterlassung der Verhinderung oder der Anzeige, wann sie bei der unbefugten Werbung Mitschuld daran begründet. 312.

— — wann bei der Ausspähung. 323, 326.

— — wann beim Einverständnisse mit dem Feinde oder einem anderen im §. 327 bezeichneten Verbrechen. 330.

— — wann beim Hochverrathe. 336.

— boshafte, unter besonders gefährlichen Verhältnissen bildet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 364.

— — Bestrafung dieses Verbrechens. 365.

— des bei der Geburt nöthigen Beistandes, wann sie das Verbrechen des Kindesmordes bildet. 418.

Digitized by Google

Unterlassung der Hinderung eines Verbrechens, wann sie das Verbrechen der Vorschubleistung begründet. 518.

— gegen Verbote vollbrachte ist auch ohne böse Absicht ein Vergehen. 4.

— der Anzeige einer geheimen Gesellschaft, wann sie Mitschuld daran begründet. 541 g).

— der Anzeige verdächtiger Todesfälle, Geburten ꝛc., wann sie ein Vergehen bildet. 628.

— gegen die körperliche Sicherheit überhaupt, wann sie ein Vergehen bildet. 702.

— der Aufstellung von Einfriedungen, Absperrschranken ꝛc. bei Eisenbahnen begründet ein Vergehen. 704 b).

— oder Handlung, feuergefährliche, wann sie ein Vergehen begründet. 731.

Unter-Officiere, deren Degradirung als Strafe wegen Verbrechen. 35.

— — wegen Vergehen. 68, 85, 87.

— deren Bestrafung wegen Nichthinderung oder Nichtanzeige einer Meuterei. 165.

— Verschärfung ihrer Strafe wegen Auflauf. 537.

— deren Bestrafung wegen thätlicher Beleidigung Nichtuntergebener im Dienste. 591.

— s. a. Vorgesetzte.

Unterredung mit Sträflingen im Kerker, in wieferne sie gestattet ist. 24, 25.

— mit im Arreste befindlichen Sträflingen, wieferne sie gestattet ist. 61, 62.

Unterricht, Veranlassung des Verbrechens dadurch begründet Mitschuld am Verbrechen. 11.

— noch unzulänglicher, einer Militär-Person in ihren Standes- und Dienstpflichten, als Milderungs-Umstand bei Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen. 114 l).

— Verführung zum Unterrichte anvertrauter Personen begründet ein Verbrechen. 411.

Unterschleif, Verbrechern gegebener, begründet das Verbrechen der Vorschubleistung. 520, 521.

— Straflosigkeit der Verwandten deßhalb. 522.

— Schanddirnen gegebener, begründet das Vergehen der Kuppelei. 786, 787.

— — Bestrafung der Wirthe, welche dieses Vergehen begehen. 789.

Unterschriften, deren Sammlung als erschwerender Umstand beim Vergehen der Aufwieglung. 556.

Unterstützung eines mit Einsturz drohenden Gebäudes, Strafbarkeit der Unterlassung derselben. 649, 651.

Untersuchungen, anhängige, Anwendbarkeit des Militär-Strafgesetzes auf dieselben. K. P. Art. XI.

Untersuchung, Erdichtung falscher Umstände in derselben, als Erschwerungs-Umstand bei Verbrechen und Vergehen. 113.

— ohne Verschulden verlängerte, als Milderungs-Umstand bei Verbrechen und Vergehen. 114 k), 127.

— deren Einleitung unterbricht die Verjährung. 138.

— neue, eines Verbrechens oder Vergehens, wann sie wegen Verjährung nicht eintreten kann. 137.

— der Ehrenbeleidigungen findet in der Regel nur auf Verlangen des Beleidigten oder seiner Angehörigen Statt. 768.

— des Ehebruches kann in der Regel nur auf Ansuchen des Beleidigten stattfinden. 776, 784.

Unterthan des österreichischen Staates, s. Inländer.

— fremden Staates, s. Ausländer.

Unvermögen zu zahlen, verschuldetes, dessen Strafbarkeit als Verbrechen des Betruges. 504 f).

— — als Vergehen. 759.

Digitized by Google

Unvermögenheit, das Verbrechen zu vollbringen, s. Versuch.

Unvorsichtigkeit bei dem Verkaufe von Gift, Pulver, Arzeneien, bei der Aufsicht über Kinder, im Fahren, s. Gift, Pulver, Arzeneien, Kinder, Fahren, Feuer ꝛc.

Unwahrheit, deren Bezeugung in Amts- oder Dienstsachen, begründet das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt. 381 b).

Unwissenheit der Folgen einer Handlung als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. 3 f).

— — schließt in Fällen des §. 2 die Zurechnungsfähigkeit nicht aus. 3 f).

— dieses Gesetzes, damit kann sich Niemand entschuldigen. 9.

— eines Menschen, wann deren Benützung das Verbrechen des Betruges bildet. 502.

— der Apotheker, wann sie ein Vergehen bildet. 614—617.

— der Aerzte bei der Krankenbehandlung, wann sie ein Vergehen bildet. 623—625.

— eines Baumeisters, deren Bestrafung. 653, 654.

Unzucht als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— als Verbrechen, Fälle derselben. 404—412.

— wider die Natur, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 408, 409.

— wann sie ein Vergehen begründet. 774.

— als Gewerbe, dessen Bestrafung überhaupt, und wann sie ein Vergehen begründet. 783—785.

— s. a. Blutschande, Kuppelei, Nothzucht, Schändung, Schandgewerbe.

Urheber der strafbaren Handlung sind stets strenger zu bestrafen. 112 d).

Urheber bei der Meuterei, deren Bestrafung. 161, 165.

— des Hochverrathes, deren Bestrafung mit dem Tode. 335 b).

— beim Verbrechen des Aufstandes, deren Bestrafung. 346, 347.

— beim Aufruhre, deren Bestrafung. 350, 351.

— geheimer Gesellschaften, deren Bestrafung. 542.

— der Verabredungen der Gewerbsleute, deren Bestrafung. 753, 754.

Urkunden der Amts- oder Dienstaufsicht anvertraute, deren Vernichtung oder Mittheilung begründet das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt. 381 c).

— öffentliche, wann deren Verfälschung oder Nachmachung das Verbrechen des Betruges begründet. 504 d).

— Privat-, wann deren Nachmachung oder Verfälschung das Verbrechen des Betruges begründet. 506 a).

— — wann deren Nachmachung ein Vergehen begründet. 577 f).

— wann deren Vernichtung das Verbrechen des Betruges begründet. 506 a).

— einer geheimen Gesellschaft, Pflicht zu deren Herausgabe. 551.

— von Behörden unterfertigte, deren Verletzung, wann sie ein Vergehen bildet. 572.

— Reise-, s. Paß.

Urlaub, wann dessen Ueberschreitung auf den Vorsatz der Desertion schließen läßt. 185 i), 186, 188.

Urlaubsort, wann die Entweichung aus demselben auf den Vorsatz der Desertion schließen läßt. 185 i).

Urtheile, Straf-, Beginn der Rechtswirkungen derselben von der Kundmachung. 28.

Urtheile wegen Verbrechen, Wirkungen derselben außer der eigentlichen Strafe. 45—54.

— wegen Vergehen, deren Wirkung. 70, 71, 87.

Urtheile einer ausländischen Strafbehörde sind in Oesterreich nicht zu vollziehen. 102.

— in wieferne sie ihre Wirkung trotz des Todes des Uebelthäters äußern. 129.

— s. a. Straferkenntniß.

V.

Valuta, s. Währung.

Vater eines abgetriebenen Kindes, dessen Bestrafung wegen Mitschuld. 425.

— s. a. Eltern, Verwandte.

Vatermord, dessen Bestrafung. 416.

Vedette, s. Wache.

Venerie, Bestrafung der damit behafteten Frauenspersonen, die sich als Ammen verdingen. 647.

— Bestrafung der damit behafteten Schanddirnen. 783.

Verabredung auf Tödtung beim Zweikampfe erschwert dessen Strafbarkeit. 440.

Verabredungen von Handwerksleuten, Fabriks-Unternehmern ꝛc., wann sie ein Vergehen begründen. 752—754.

— von Arbeitern gegen die Arbeitsgeber, wann sie ein Vergehen begründen. 754.

Verabsäumung der zur Abwehr der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften begründet ein Vergehen. 705.

Verachtung der Weisungen einer Militär-Wache, wie zu bestrafen. 180 d), 181.

— wider den Kaiser, wann Aufreizung dazu das Verbrechen der Majestäts-Beleidigung bildet. 339.

— — wann das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 341 a), 343.

— der Religion, deren Bezeigung bildet das Verbrechen der Religions-Störung. 401 b).

Verachtung, Bedrohung des einen Zweikampf Ablehnenden damit, deren Bestrafung. 442.

— gegen Behörden ꝛc., Aufforderung dazu, s. Aufwieglung.

Veränderung der Regierungsform, gewaltsame, darauf abzielende Unternehmungen bilden das Verbrechen des Hochverrathes. 334 b).

— der Einwohner des Hauses, Unterlassung der Meldung derselben bildet ein Vergehen. 577 a).

— der Strafe. 92—95.

Veräußerung ärarischer, zum persönlichen Dienstgebrauche gegebener Gegenstände. 286 f), 288.

— eines Menschen als Sclaven begründet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 373.

Verbergen, sich, während des Gefechtes, begründet das Militär-Verbrechen der Feigheit. 251 c).

Verbergung von Verbrechern begründet das Verbrechen der Vorschubleistung. 520, 521.

— Straflosigkeit der Verwandten desselben. 522.

— eines Deserteurs begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 318.

Verbindlichkeiten einzugehen, Unfähigkeit dazu als Wirkung der Verurtheilung zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe. 45—47.

Digitized by Google

Verbindlichkeiten einzugehen, Unfähigkeit dazu während der Desertion. 208 a).

— s. a. Pflicht, Verpflichtung.

Verbindung, auf Beschädigung gerichtete Angriffe in Verbindung sind schärfer zu bestrafen. 434 d).

Verblendung eines Menschen, wann deren Benützung das Verbrechen des Betruges bildet. 506 b).

Verbotene Waffen, s. Waffen.

— Spiele, s. Spiele.

Verbotstafeln bei Eisenbahnen, Unterlassung der Aufstellung derselben begründet ein Vergehen. 704 b).

Verbrechen, Kundmachung des Militär-Strafgesetzes darüber. K. P.

— Beginn der Wirksamkeit des Militär-Strafgesetzes darüber. K. P. Art. I.

— Vorschrift über das Verfahren bei der Untersuchung derselben. K. P. Art. XII.

— welche Handlungen bloß als solche angesehen werden dürfen. K. P. Art. V.

— allgemeine Bestimmungen darüber und über Vergehen. 1—19.

— böser Vorsatz wird in der Regel zu einem Verbrechen erfordert. 1.

— Ausnahme davon bei Militär-Verbrechen. 2.

— Erklärung des Versuches desselben. 15.

— von deren und der Vergehen Bestrafung überhaupt. 20—110.

— Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens außer der eigentlichen Strafe. 45—54.

— deren Zusammentreffen mit anderen Verbrechen, mit Vergehen oder Disciplinar-Uebertretungen. 96—98.

— Strafbarkeit der von Personen, die dem Militär-Strafgesetze unterstehen, im Auslande begangenen Verbrechen. 102.

— Strafbarkeit der von Ausländern im Inlande begangenen Verbrechen. 103.

Verbrechen der von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen. 104—108.

— deren Bestrafung hebt die Verpflichtung zur Entschädigung nicht auf. 110.

— erschwerende Umstände bei denselben. 111—113.

— Milderungs-Umstände bei denselben. 114, 115.

— Einfluß der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände auf die Bemessung der Strafe. 116—127.

— Wiederholung desselben Verbrechens, als besonderer Erschwerungs-Umstand. 112 a).

— von der Erlöschung derselben. 128—141.

— oder Vergehen, das Begehen eines neuen hindert die Wirksamkeit der Verjährung. 136.

— die Nichtbefolgung eines offenbar darauf gerichteten Befehles kann nicht als Subordinations-Verletzung zugerechnet werden. 158 b).

— Benennung der verschiedenen Gattungen der Verbrechen. 144, 304, 333.

— s. a. Militär-Verbrechen.

— wider die Kriegsmacht des Staates. 304—331.

— — Gattungen derselben. 304.

— — Gerichtsstand zur Untersuchung und Bestrafung derselben und anderer damit zusammentreffender strafbarer Handlungen. 305.

— gegen die Sicherheit des Staatsbandes und öffentlicher Vorkehrungen. 334—378.

— gegen die Pflichten eines Amtes oder Dienstes. 380—384.

— gegen die Sicherheit des öffentlichen Zutrauens. 385—400.

— gegen die Religion. 401—403.

— gegen die Sicherheit der Person. 404—445.

— gegen die Sicherheit des Eigenthums. 448—509.

Digitized by Google

Verbrechen gegen die Sicherheit der Ehe. 511—513.

— gegen die Sicherheit der Ehre. 514—517.

— des Verbrechern geleisteten Vorschubes. 518—525.

— Brandlegung in Absicht auf Begehung eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens, wie zu bestrafen. 450 c).

— Angabe wegen eines angedichteten Verbrechens, wann sie das Verbrechen der Verläumdung bildet. 514.

— wann die Beschuldigung wegen eines Verbrechens ein Vergehen bildet. 760.

— in der Trunkenheit verübte, deren Bestrafung. 7.

— von Kindern und Unmündigen verübte, deren Bestrafung. 6.

Verbrecher, Vorschrift über deren Auslieferung an das Ausland. 105—108.

— Entdeckung anderer verborgener Gesetz-Uebertreter als Milderungs-Umstand. 114 i).

— unter zwanzig Jahre alte, können nicht zum Tode oder zum lebenslangen Kerker verurtheilt werden. 121.

— — deren günstigere Behandlung bei der Verführung. 140.

— denselben geleisteter Vorschub, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 518—525.

— dessen Verbergung ꝛc. begründet das Verbrechen der Vorschubleistung. 520, 521.

— Straflosigkeit der Verwandten desselben. 522.

— deren Wieder-Eintritt in den Genuß der bürgerlichen und militärischen Rechte nach ausgestandener Strafe. 130.

Verbreiter einer Druckschrift ist verantwortlich für ein durch Druckschriften begangenes Verbrechen. 13.

Verbreitung hochverrätherischer Schriften bildet Mitschuld am Hochverrathe. 334.

Verbreitung von Schmähungen gegen Seine Majestät bildet das Verbrechen der Majestätsbeleidigung. 339.

— von Drohschriften bildet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 377, 378.

— falscher oder verfälschter Credits-Papiere, wann sie Theilnahme am Verbrechen der Verfälschung bildet. 388, 391, 395.

— — wann das Verbrechen des Betruges. 506 a).

— falscher Münzen, wann sie Theilnahme am Verbrechen der Fälschung bildet. 399.

— — wann das Verbrechen des Betruges. 506 a).

— von Unglauben bildet das Verbrechen der Religions-Störung. 401 d).

— einer unerlaubten Religions-Secte begründet ein Vergehen. 530 f), 561.

— von falschen Gerüchten begründet ein Vergehen. 530 k), 565.

— von Schmähschriften, s. Schmähungen.

Verdächtige Verkäufer, Verbindlichkeit sie anzuhalten. 746—749.

Verderben, muthwilliges, ärarischer zum persönlichen Dienstgebrauche gegebener Gegenstände. 286 f), 288.

Verdrehung des wahren Standes der Concursmassa, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 504 f).

— — wann ein Vergehen. 759.

Verehlichung der Militär-Personen ohne Erlaubniß des Vorgesetzten, deren Bestrafung. 780.

Verein, verbotener, aufgelöster, Anwerbung dazu begründet ein Vergehen. 552.

— verbotener, Theilnahme daran, welche Handlungen dieselbe begründen. 553.

— erlaubter, Strafe der in activen öffentlichen Diensten Stehenden wegen Nichtanzeige der Theilnahme daran. 555.

— s. a. Gesellschaften.

Digitized by Google

Vereinigung mehrerer Strafen als Verschärfung. 92, 94.

Vereinigungen, die als geheime Gesellschaften anzusehen sind. 540.

Verfälschung österreichischer Credits-Papiere, von Ausländern begangen, deren Bestrafung. 104 a).

— der öffentlichen Credits-Papiere als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— der öffentlichen Credits-Papiere, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 385—396.

— öffentlicher Credits-Papiere und zwar durch Nachahmung derselben. 385.

— — Mitschuld an diesem Verbrechen. 386.

— — Strafe der vollbrachten Nachahmung an den Mitschuldigen. 387.

— — — an den Theilnehmern. 388.

— — Strafe des Versuches. 389.

— öffentlicher Schuld-Verschreibungen durch Nachahmung, Strafe des vollbrachten Verbrechens an den Mitschuldigen. 390.

— — Strafe an den Theilnehmern. 391.

— — des Versuches. 392.

— der Credits-Papiere durch Abänderung. 393.

— — Strafe der Mitschuldigen. 394.

— — der Theilnehmer. 395.

— öffentlicher Credits-Papiere, Münzen, wann deren Ausgabe Theilnahme an der Verfälschung bildet. 395.

— — wann deren Ausgabe das Verbrechen des Betruges bildet. 506 a).

— öffentlicher Credits-Papiere, Erschwerungs-Umstände bei dem dabei geleisteten Vorschube. 524.

— von Münzen, für eine besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— — Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 397—400.

Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, Begriff und Bestrafung der Theilnehmer daran. 399, 400, 506 a).

— öffentlicher Urkunden, Stämpel, Siegel, Punzen ꝛc., wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 504 d).

— — wann sie ein Vergehen begründet. 577 f).

— von Privaturkunden, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 506 a).

— von Getränken, wann sie ein Vergehen begründet. 672, 673.

— des Zinngeschirres oder schlechte Verzinnung, wann sie ein Vergehen begründet. 674.

— von Nahrungsmitteln, wann sie ein Vergehen begründet. 675, 676.

Verfahren der Militär-Strafgerichte bei Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen. Vorschrift für dasselbe. K. P. Art. XII.

— standrechtliches, s. Standrecht.

— Ablassung davon, s. Ablassung.

Verfall des Gewerbes des Sträflings als Grund der Abänderung der Strafe. 92, 94.

— von Waaren, Feilschaften, Geräthe als besondere Strafart bei Vergehen. 21 f), 73.

— der Cassen und Geräthe einer geheimen Gesellschaft. 551.

— der Exemplare bei Nachdruck. 740.

— der Caution, des Geldes, des Kaufschillings, von Sachen, s. Caution, Geld, Kaufschilling, Sachen ꝛc. ꝛc.

Verfasser ist verantwortlich für ein durch Druckschriften begangenes Verbrechen. 13.

— einer Druckschrift, Beginn der Strafbarkeit für ihn. 18.

Verfassung, s. Regierungsform.

— einer Gesellschaft, deren Verheimlichung bildet ein Vergehen. 540 b).

Digitized by Google

Verfertigung falscher Privat-Urkunden, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 506 a).

— einer Buchdruckerpresse ꝛc., wann sie ein Vergehen bildet. 585.

— von Punzen, Stämpeln ꝛc., wann sie ein Vergehen begründet. 586.

— von Waffen, s. Waffen.

Verfolgung, strafgerichtliche, s. Untersuchung.

Verfügung, freie, über das Vermögen, Unfähigkeit dazu als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 45—47, 49.

Verführung Anderer zum Verbrechen, als Erschwerungs-Umstand bei Verbrechen und Vergehen. 112 c).

— der Jugend als Erschwerungs-Umstand. 112 c).

— durch Andere, als Milderungs-Umstand bei Verbrechen und Vergehen. 114 c).

— zum Abfalle von der Religion, deren Erfolgung als Erschwerungs-Umstand. 402.

— zur Unzucht, wann sie ein Verbrechen bildet und dessen Bestrafung. 411, 412.

— einer minderjährigen Verwandten des Hausvaters ꝛc. durch einen Hausgenossen. 777.

— eines minderjährigen Verwandten des Hausvaters durch eine dienende Weibsperson. 778.

— und Entehrung unter der Zusage der Ehe, wann sie ein Vergehen begründet. 779.

— junger Leute durch Schanddirnen bildet ein Vergehen. 783.

— zur Unzucht durch Kuppelei. 786.

— s. a. Entehrung, Verleitung, Unzucht, Schändung, Kuppelei.

Vergehen, Militär-Strafgesetz darüber, dessen Kundmachung. K. P.

— — Beginn der Wirksamkeit desselben. K. P. Art. I.

Vergehen, welche Handlungen bloß als solche angesehen werden dürfen. K. P. Art. V.

— Wucher ist als solches zu behandeln. K. P. Art. VII.

— können auch ohne bösen Vorsatz und zugefügten Schaden begangen werden. 4.

— Bestrafung der durch Kinder verübten. 6.

— der Unmündigen, deren Bestrafung. 6.

— Unkenntniß des Gesetzes entschuldiget nicht rücksichtlich derselben. 9.

— dessen Versuch. 16—18.

— und Verbrechen, deren Bestrafung überhaupt. 20—110.

— von den Strafen derselben. 21, 55—87.

— Wirkungen der Verurtheilung wegen derselben, außer der eigentlichen Strafe. 70, 71, 87.

— deren Zusammentreffen mit Verbrechen und Disciplinar-Uebertretungen. 97, 98.

— von Personen, welche dem Militär-Strafgesetze unterstehen, im Auslande begangene, deren Bestrafung. 102.

— können auch von Ausländern in Oesterreich begangen werden. 103.

— von Ausländern im Auslande begangene, deren Strafloſigkeit in Oesterreich. 109.

— deren Bestrafung hebt die Pflicht zur Entschädigung nicht auf. 110.

— Erschwerungs-Umstände bei denselben. 111—113.

— Milderungs-Umstände bei denselben. 114, 115.

— Einfluß der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände auf die Bemessung der Strafe. 116, 117, 123, 126, 127.

— außerordentliches Milderungsrecht bei denselben. 126.

— deren Erlöschungsarten. 128—133, 135—138, 141.

Digitized by Google

Vergehen, die Nichtbefolgung eines offenbar darauf gerichteten Befehles kann nicht als Subordinations-Verletzung zugerechnet werden. 158 b).

— ſ. a. Militär-Vergehen.

— gemeine, deren Gattungen. 526—529.

— gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. 530—567.

— — Vorſchubleiſtung in Beziehung auf dieſelben begründet das Vergehen ſelbſt. 530 i), 564.

— gegen öffentliche Anſtalten und Vorkehrungen. 568—587.

— gegen die Pflichten eines Amtes oder Dienſtes. 588—598.

— gegen die Sicherheit des Lebens. 599—661.

— gegen die Geſundheit. 662—676.

— gegen die körperliche Sicherheit. 677—704.

— gegen die Sicherheit des Eigenthumes. 705—759.

— gegen das literariſche und artiſtiſche Eigenthum. 740.

— gegen die Sicherheit der Ehre. 760—773.

— gegen die öffentliche Sittlichkeit. 774—799.

Vergleich des Beſchädigten mit dem Verbrecher hebt die Beſtrafung in der Regel nicht auf. 101.

— mit dem Diebe, wann er Strafloſigkeit des Diebſtahles begründet. 480.

— ſ. a. Ausgleichung.

Vergolden oder Verſilbern von Münzen, wann es ein Vergehen bildet. 582.

Vergreifung, thätliche, des zu Beſtrafenden an dem Executions-Commandanten, wie zu beſtrafen. 262.

Vergütung des durch Entwendung zugefügten Schadens tilgt die Strafbarkeit. 479, 480, 739.

Vergütung ſ. a. Erſatz, Entſchädigung.

Verhaft ohne Verſchulden, während der Unterſuchung verlängerter, Rückſicht darauf. 127.

— ſ. a. Arreſt.

Verhaftbefehl oder Verhaftung unterbricht die Verjährung der Strafe. 138.

Verhaftete, Beihilfe zu deren Entweichung bildet das Verbrechen der Vorſchubleiſtung. 523—525.

— Strafloſigkeit der Verwandten. 522.

— ſ. a. Hinderung, Unterlaſſung.

— ſ. a. Arreſtanten.

Verhaftnehmung, ungeſetzliche, des Untergebenen durch den Vorgeſetzten. Strafe. 289 b), 290.

Verhaftung der Ausländer wegen im Auslande begangener Verbrechen iſt geſtattet. 105.

— lange, in der Unterſuchung als Milderungs-Umſtand. 114 k).

— meuteriſche Aufforderung zu deren Vereitlung. 160.

— unbefugte, wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 371.

— ungeſetzliche, wann ſie ein Vergehen begründet. 589—591.

— ſ. a. Anhaltung.

Verhandlung geſtohlener, veruntreuter oder geraubter Sachen begründet Theilnahme am Verbrechen. 477, 491.

Verheerungen, ſ. Zuſammenrottungen.

Verhehlung geſtohlenen, veruntreuten, oder geraubten Gutes begründet Theilnehmung am Verbrechen. 477, 491.

— eines Theiles des Vermögens zum Nachtheile der Gläubiger, wann ſie das Verbrechen des Betruges begründet. 504 f).

— — wann ſie ein Vergehen begründet. 759.

Digitized by Google

Verhehlung einer gefundenen Sache, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 506 c).

— des Ehestandes erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens der zweifachen Ehe. 513.

— von Anzeigen, Verbrechern ꝛc. begründet das Verbrechen der Vorschubleistung. 520, 521.

— Straflosigkeit für Verwandte deßhalb. 522.

— der Geräthschaften von einem an einer ansteckenden Krankheit Gestorbenen, wann sie ein Vergehen bildet. 663—666.

— einer Viehseuche, wann sie ein Vergehen bildet. 669, 670.

Verheimlichung eines gefundenen Schatzes, dadurch wird das Verbrechen des Betruges nicht begangen. 506 c).

— eroberten feindlichen Gutes, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 506 f).

— der Mitglieder erlaubter Gesellschaften bildet ein Vergehen. 530 b), 554.

— der Verfassung einer Gesellschaft begründet ein Vergehen. 540 b).

— der Niederkunft, wann sie ein Vergehen bildet. 605.

— der einem Kinde zugestoßenen Verunglückung als Erschwerungs-Umstand bei der Bestrafung. 646.

— einer ansteckenden Krankheit von Seite der Ammen, wann dadurch ein Vergehen begangen wird. 647.

— des kranken Viehes bei einer Seuche bildet ein Vergehen. 669—671.

— einer Feuersbrunst begründet ein Vergehen. 730.

— von Lebensbedürfnissen durch Gewerbsleute, wann sie ein Vergehen bildet. 755—757.

— von Ehehindernissen, wann sie ein Vergehen begründet. 781.

Verheirathete Person, die unzüchtiges Gewerbe treibt, deren Bestrafung. 784, 785.

Verhinderung, gemeinschaftliche, des Vollzuges eines Dienstbefehles ist Meuterei. 160.

— des Kaisers an der Ausübung der Regierungsrechte bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 334 a).

— der Entdeckung von Verbrechen ꝛc. begründet das Verbrechen der Vorschubleistung. 520, 521.

Verjährung als Erlöschungsart der Verbrechen und Vergehen. 128 d).

— Begriff und Wirkungen derselben. 133—141.

— der Verbrechen, Zeit, welche dazu erforderlich ist. 134.

— der Vergehen, Zeit, welche dazu erforderlich ist. 135.

— Bedingungen, unter welchen dieselbe zu Statten kommt. 136.

— Anfang derselben. 137.

— Unterbrechung derselben. 138.

— von Verbrechen, auf welche die Todesstrafe gesetzt ist. 139.

— Wirkung derselben auf die mit der Todesstrafe belegten Verbrechen. 139.

— schützt bei der Desertion nicht vor Untersuchung und Strafe. 139.

— von Verbrechen, deren Thäter im Alter unter 20 Jahren stehen. 140.

— wann bei verjährten Verbrechen oder Vergehen, deren ein Officier beschuldiget wird, dennoch eine Amtshandlung eintritt. 141.

Verkäufer, verdächtige, Verpflichtung zu deren Anhaltung. 744—750.

Verkäufliches Gewerbe, s. Gewerbe.

Verkauf der von Münzen abgeschnittenen Theilchen, wann dadurch ein Verbrechen begründet wird. 399.

— verbotener Arzeneien bildet ein Vergehen. 610—613.

Digitized by Google

Verkauf, unberechtigter, von Arzeneien, wann er ein Vergehen bildet. 620, 621.

— unbekannter Material-Waaren, wann dadurch ein Vergehen begangen wird. 639.

— der von ansteckenden Krankheiten herrührenden Geräthschaften. 664, 665.

— von krankem Vieh, wann er ein Vergehen bildet. 670, 671.

— von Waaren gegen die Tax-Ordnung begründet ein Vergehen. 751.

— von nothwendigen Lebensmitteln, Verweigerung desselben von Seite der Gewerbsleute bildet ein Vergehen. 755, 756.

— von Fleisch, s. Fleisch.

— von Gift, s. Gift.

— von Pulver, s. Pulver.

— s. a. Handel, Kauf, Veräußern.

Verkehr mit Sclaven begründet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 373.

Verkleidung eines Deserteurs, Beihilfe dazu begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 318.

Verlängerung des Credites durch Ränke, wann sie ein Verbrechen begründet. 504 f).

— — wann ein Vergehen. 759 g).

— der Strafe, s. Dauer.

Verläumdung, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 514, 515.

— s. a. Ehrenbeleidigung.

Verlangen einer Verfügung des Vorgesetzten, wann es zur Meuterei wird. 160.

— des Beleidigten ist in der Regel Bedingung der Untersuchung des Ehebruches. 776, 784.

Verlangende, den Schaden, auch an ihnen können Verbrechen begangen werden. 10.

Verlautbarungen, falsche, beunruhigende, begründen ein Vergehen. 530 k), 565.

— gesetzwidrige, begründen ein Vergehen. 530 l), 566.

— öffentliche, deren muthwillige Beschädigung bildet ein Vergehen. 572.

Verleger ist verantwortlich für ein durch Druckschriften begangenes Verbrechen. 13.

— einer Druckschrift, Beginn der Strafbarkeit für ihn. 18.

Verleitung zu einem Verbrechen, wann sie Mitschuld am Verbrechen begründet. 11.

— zu einem Verbrechen oder Vergehen, wann sie den Versuch desselben begründet. 17.

— zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstpflicht als besonderes Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates erklärt. 304.

— — Gerichtsstand zu deren Untersuchung und Bestrafung. 305.

— — Begriff des Verbrechens. 314.

— — Strafe desselben. 315, 317, 320.

— zum Hochverrathe bildet Mitschuld an diesem Verbrechen. 334 c).

— zum Mißbrauche der Amts- oder Dienstgewalt, deren Bestrafung als Verbrechen. 384.

— von Beamten oder anderen öffentlich Bediensteten zur Parteilichkeit, wann sie ein Vergehen begründet. 568.

— zu nachtheiligen Handlungen, wann dadurch das Verbrechen des Betruges begründet wird. 506 d).

— von Unmündigen zu Diebstählen, Veruntreuungen ist als Theilnahme daran zu bestrafen. 738.

— s. a. Aufforderung, Verführung.

Verletzung des Kaisers am Körper, Gesundheit oder Freiheit bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 334 a).

Digitized by Google

Verletzung eidlicher Militär-Dienstpflicht, Verleitung und Hilfeleistung dazu, s. Verleitung, Hilfeleistung.

— der Amts- oder Dienstpflicht, wann Verleitung dazu ein Verbrechen bildet. 384.

— — wann ein Vergehen. 568.

— tödtliche, bei einer Schlägerei, deren Bestrafung. 422.

— bei einem Raube erhöht dessen Strafbarkeit. 488, 489.

— von Kundmachungen, wann sie ein Vergehen bildet. 572.

Verletzungen, durch Andere zugefügte, Pflicht der Sanitäts-Personen zu deren Anzeige. 628.

— der körperlichen Sicherheit, welche Vergehen bilden. 677—704.

— der körperlichen Sicherheit, wann sie überhaupt ein Vergehen begründen. 702.

— der Sittlichkeit, wann sie ein Vergehen begründen. 774—799.

— — durch Aergerniß gebende Schriften begründen ein Vergehen. 790.

— der ehelichen Treue durch Ehebruch, deren Bestrafung. 775, 776, 784.

— — die der häuslichen Zucht überlassen bleiben. 799.

— der Treue, s. Treue.

— s. a. Beschädigung.

Verlust von Orden, Ehrenzeichen, Titeln, Aemtern, Rechten ꝛc. als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 32, 34, 45—54.

— des Adels als Folge der Verurtheilung zum Tode oder zur schweren Kerkerstrafe. 45—47, 49.

— des Gewerbes. 54, 70.

— der freien Vermögens-Verfügung. 45—47, 49, 208 a) und b).

— von Rechten und Befugnissen als besondere Strafart bei Vergehen. 21 g), 70, 71.

Verlust geheimer Dienstesschriften und Pläne. Strafe. 272 d), 274, 275.

— — dessen unterlassene Anzeige. 272 e), 274, 275.

— eines Kriegsfahrzeuges durch Nachlässigkeit des Commandanten. Strafe. 284 d), 285.

— des Gewerbes wegen unbefugter Haltung eines Preßwerkes. 583.

— — wegen unbefugter Verfertigung von Siegeln. 587.

— des Apotheker-Befugnisses wegen vorschriftwidriger Führung des Gewerbes. 610—618.

— des Provisors- oder Seniorsdienstes in einer Apotheke wegen Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften. 617.

— der Waaren und des Gewerbes wegen unbefugten Giftverkaufes. 629—633.

— des Hausir-Befugnisses wegen unbefugten Giftverkaufes. 632.

— des Gewerbes wegen vorschriftwidrigen Giftverkaufes. 634, 635.

— des Befugnisses zur Führung eines Baues wegen Einsturz eines Gebäudes. 652—654.

— des Gewerbes wegen Fälschung von Getränken. 672.

— — wegen gesundheitsschädlicher Zubereitung von Lebensmitteln. 675.

— der elterlichen Gewalt wegen Mißhandlung der Kinder. 685—687.

— der Vormundschaft wegen Mißhandlung eines Mündels. 688, 689.

— des Befugnisses, mit Schießpulver zu handeln, wegen vorschriftwidriger Aufbewahrung. 716.

— des Gewerbes, bei Vergehen der Schlosser und Trödler. 742.

— des Trödler-Gewerbes wegen Kaufes von Sachen von Unmündigen. 745.

— des Gewerbes wegen Verheimlichung von Lebensbedürfnissen. 755—757.

Digitized by Google

Verlust des Schankgewerbes wegen Unterschleifes zum Schankgewerbe. 789.

— eines Gewerbes wegen Verurtheilung, s. Gewerbe.

— von Rechten, s. Geldstrafen, Rechte.

Vermächtniß an einen Deserteur, wem es zufällt. 208 c).

Vermiethen einer Wohnung ohne vorläufige Genehmigung der Gesundheitsbeschau bildet ein Vergehen. 655.

Vermiether, von Zimmern, wann sie durch Unterlassung der Meldung von der Veränderung der Bewohner ein Vergehen begehen. 577 b).

Vermögen, dessen Vertheidigung bildet gerechte Nothwehr. 3 g).

— Unfähigkeit zur freien Verfügung damit, als Wirkung der Verurtheilung wegen Verbrechen. 45—47, 49.

— — während der Desertion. 208 a).

— freie Verfügung darüber bleibt durch ein Strafurtheil aufgehoben, trotz des Todes des Verbrechers. 129 a).

— Verbrechen, durch welche dessen Sicherheit angegriffen wird. 332, 448—510.

— Vergehen, durch welche dessen Sicherheit angegriffen wird. 705—759.

— des Verbrechers, das ganze haftet für den durch Hochverrath angerichteten Schaden. 335.

— wann dessen Verschwendung, Verhehlung, Verdrehung das Verbrechen des Betruges bildet. 504 f).

— wann dessen Verschwendung, Verhehlung, Verdrehung ein Vergehen bildet. 759.

— wann das Ausgeben für den Eigenthümer eines fremden Vermögens das Verbrechen des Betruges bildet. 506 d).

Vermögens-Sequestration ist eine Folge der Desertion. 208 a).

Vermögensstrafe, s. Geldstrafe.

Vermögensverfügung, freie, Unfähigkeit dazu als Folge der Desertion. 208 a).

Vernachlässigte Erziehung als Milderungs-Umstand. 114 a).

Vernachlässigung eines Kranken durch den Arzt, wann sie ein Vergehen bildet. 625.

— von Kranken durch Angehörige, wann sie ein Vergehen bildet. 627.

— von Kindern ꝛc. durch die zur Aufsicht Bestellten, bildet ein Vergehen. 644.

— der Verwahrung schädlicher Thiere, bildet ein Vergehen. 659, 660.

— eines im Walde angemachten Feuers bildet ein Vergehen. 724.

— der Vorsichten bei Verwahrung von Arzeneien, Giftwaaren, Schießpulver, Waffen ꝛc., s. Arzenei, Gift, Pulver, Waffen.

— s. a. Nachlässigkeit, Unterlassung.

Vernehmung eines Verbrechers unterbricht die Verjährung. 138.

Vernichtung einer für strafbar erklärten Druckschrift als Wirkung einer Verurtheilung wegen Verbrechen. 53.

— der zur Hervorbringung einer Druckschrift dienenden Geräthe, als Folge der Verurtheilung wegen Vergehen. 76.

— einer zur Amts- oder Dienstaufsicht anvertrauten Urkunde, begründet das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt. 381 c).

— fremder Urkunden, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 506 a).

Vernunft, Mangel des Gebrauches derselben, als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. 3 a).

Veröffentlichungen, s. Verlautbarungen.

Verordnungen, Verletzung mehrerer, als Erschwerungs-Umstand bei Verbrechen und Vergehen. 111.

Digitized by Google

Verordnungen, öffentlich angeschlagene, deren Verletzung, wann sie ein Vergehen bildet. 572.

— ſ. a. Geſetze, Kundmachungen.

Verpflegung der Sträflinge im Kerker. 24, 25.

— der Sträflinge im Arreſt. 58—62.

— der Mannſchaft, unterlaſſene Sorge dafür von Seite des Vorgeſetzten. Strafe. 277 b), 279.

— ärariſche, iſt für einen zu Privatdienſten verwendeten Mann zu erſetzen. 281.

Verpflichtung, Verletzung mehrerer, als Erſchwerungs-Umſtand. 111.

— zur Anzeige des Hochverrathes. 337.

— gegen den Getödteten, deren Einfluß auf das Strafausmaß. 421.

— zur Verwahrung eines Verbrechers erhöht die Strafbarkeit der Vorſchubleiſtung. 524.

— der Vorſteher, Beamten ꝛc. geheimer Geſellſchaften bei deren Entdeckung. 551.

— zur Anhaltung verdächtiger Verkäufer. 746—749.

— beſondere, gegen den Beleidigten als Erſchwerungs-Umſtand bei Ehrenbeleidigungen. 767 b).

— der Hauseigenthümer, ſ. Hauseigenthümer.

Verringerung der Strafe, ſ. Strafe.

Verrückung der Sinne, ſ. Sinnesverrückung, Wahnſinn.

Verſammlungen, von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene, wann deren Störung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 353.

— unter Aufſicht einer öffentlichen Behörde, durch welche Handlungen das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit gegen ſie begangen wird. 355.

— unerlaubter Secten, deren Abhaltung begründet ein Vergehen. 530 f), 561.

Verſammlungen, ſ. a. Zuſammenkünfte, Geſellſchaften, Vereine.

Verſatzgeſchäft (Winkel-), wann es ein Vergehen begründet. 758.

Verſchärfungen der Strafe im Allgemeinen. 74.

— der Kerkerſtrafe. 36—44.

— — durch Eiſen. 37.

— — durch Faſten. 38.

— — durch hartes Lager. 39.

— — durch Züchtigung. 40.

— — durch Einzelnhaft. 41.

— — durch Dunkelhaft. 42.

— — durch Abſchaffung. 43.

— — durch Landes-Verweiſung. 44.

— der Arreſtſtrafe, Arten derſelben. 77—87.

— — durch Faſten. 78.

— — durch hartes Lager. 79.

— — durch Anlegung der Eiſen. 80.

— — durch Einzelnhaft. 81.

— — durch Dunkelhaft. 82.

— — durch körperliche Züchtigung. 83.

— — durch Caſern- und Lager-Arbeit. 84.

— — durch Degradirung. 85.

— — durch Entlaſſung. 86.

— Erſatz der Dauer der Kerkerſtrafe durch dieſelben bei einer Straf-Umwandlung. 92.

— der Kerkerſtrafe, Beſchränkung in der Art und Dauer dabei. 117—119.

— bei der Todesſtrafe und lebenslänglichen Kerker finden ſie nicht Statt. 118.

— der zeitlichen Kerkerſtrafe in Dauer und Strafart. 119.

— der Strafen bei dem Vergehen des Diebſtahles, der Veruntreuung und des Betruges. 734.

Digitized by Google

Verschärfung der Strafe, ſ. a. Strafe.

Verschläge, wann Verſtellung der Straßen dadurch ein Vergehen bildet. 693—696.

Verschleuderung von Waaren, Lieferungsgeſchäft darüber, wann dadurch ein Vergehen begründet wird. 759 g).

Verſchließung eines Menſchen, eigenmächtige, wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 371.

— von Unmündigen als Strafe für Verbrechen. 6.

Verſchloſſene Thüre, wann ein mit deren Oeffnung verübter Diebſtahl zum Verbrechen wird. 461 c), 462 e).

Verſchulden eines Arztes, ſ. Arzt.

— eines Apothekers, ſ. Apotheker.

— eines in Concurs verfallenen Schuldners, wann es ein Vergehen begründet. 759.

Verſchwägerte des Verbrechers können wegen deſſen Verhehlung nicht beſtraft werden. 522.

— ſind berechtiget, die Unterſuchung der Beleidigung eines Verſtorbenen zu begehren. 768.

— Unzucht unter denſelben bildet ein Vergehen. 774.

Verſchweigung, ſ. Verhehlung, Verheimlichung.

Verſchwendung, dadurch bewirkte Zahlungsunfähigkeit begründet das Verbrechen des Betruges. 504 f).

— — — ein Vergehen. 759.

Verſetzen, ſ. Veräußern.

Verſetzung der Markungen begründet das Verbrechen des Betruges. 504 e).

Verſilbern von Münzen, wann es ein Vergehen bildet. 582.

Verſperrte Sachen, Verübung des Diebſtahles an ihnen begründet ein Verbrechen. 462 e).

Verſpielen, ſ. Veräußern.

Verſpottungen gegen Seine Majeſtät begründen das Verbrechen der Majeſtäts-Beleidigung. 339.

— der Behörden bilden das Vergehen der Aufwieglung. 556.

— ſ. a. Beleidigung, Schmähung.

Verſtandesſchwäche als Milderungs-Umſtand. 114 a).

Verſtellung der Straßen durch Wägen, Bauholz, Waaren, zur Nachtzeit, wann ſie ein Vergehen begründet. 693—696.

— von Straßen, nothwendige Vorſichten dabei. 695.

— der Bettler durch vorgeſchützte Gebrechen, deren Strafbarkeit. 793.

Verſtorbene, an anſteckenden Krankheiten, wann die Verhehlung ihrer Geräthſchaften ein Vergehen bildet. 663—666.

— deren Geräthe, ſ. Geräthſchaften.

— Schmähung gegen dieſelben, ſ. Schmähungen.

— wer die Unterſuchung einer gegen ſie gerichteten Ehrenbeleidigung begehren könne. 768.

Verſtümmlung des Körpers, wann ſie das Militär-Verbrechen oder Vergehen der Selbſtbeſchädigung begründet. 293.

— — wann ein gemeines Vergehen. 677.

— auffallende, erhöht die Strafbarkeit einer körperlichen Beſchädigung. 435 a).

— ſ. a. Selbſtverſtümmlung.

Verſuch eines Verbrechens oder Vergehens, Erklärung dieſes Begriffes. 15—18.

— einer ſtrafbaren Handlung, Gleichſtellung mit dem Vollbringen rückſichtlich der Strafbarkeit. 15, 16.

— das Stehenbleiben bei demſelben als Milderungs-Umſtand. 115 a).

— eines Verbrechens, als Grund der Umwandlung der Strafart. 121.

Digitized by Google

Versuch der unbefugten Werbung, dessen Bestrafung. 310.

— der Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere. 389.

— der Nachmachung öffentlicher Schuld-Verschreibungen. 392.

— der Abänderung öffentlicher Credits-Papiere, dessen Bestrafung. 394.

— des Mordes, dessen Bestrafung. 417.

— der Abtreibung der Leibesfrucht, dessen Bestrafung. 424, 425.

— der Brandlegung, wiederholter, erhöht die Strafbarkeit. 452 a), 453.

— s. a. unter der Benennung der einzelnen Verbrechen.

Vertheidigung des Lebens, Vermögens, wann sie zur gerechten Nothwehr wird. 3 g).

— militärische, des Staates, Strafe der Ausspähung derselben. 321—326.

Vertheidigungsmittel in einem gegen den Feind vertheidigten Platz, Diebstahl daran ist Verbrechen. 463 b).

Vertilgung der Geräthschaften an Ansteckung Verstorbener, wann die Unterlassung derselben ein Vergehen bildet. 663—666.

— schädlicher Getränke, wann sie einzutreten habe. 673.

Verträge, verbindliche, Unfähigkeit zu deren Schließung als Wirkung der Verurtheilung zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe. 45—47, 49.

— — während der Desertion. 208 a).

— mit fremden Staaten, wegen Auslieferung von Verbrechern sind zu beobachten. 105, 107, 108.

Vertreter, wann er sich des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig macht. 381 d).

— fremder Staaten, deren Ehrenbeleidigung bildet ein Vergehen. 767 a).

Verunreinigung des zum Trunke einer Ortschaft dienenden Wassers bildet ein Vergehen. 667.

Verunstaltung, auffallende, erhöht die Strafbarkeit einer körperlichen Beschädigung. 435 a).

Veruntreuung, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— aus der Beschaffenheit der That, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 472, 473.

— aus dem Betrage, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 474, 475.

— Bestrafung der Theilnahme an diesem Verbrechen. 477.

— wie Theilnahme daran begangen wird. 477, 478.

— wann deren Straflosigkeit eintritt. 479, 480, 739, 799.

— Behandlung der Officiere im Falle einer solchen Straflosigkeit. 481, 739.

— wann sie ein Vergehen begründet. 482, 733.

Veruntreuungen zwischen Gatten, Eltern und Kindern, wann deren Bestrafung bloß stattfindet. 482, 736.

— wann sie der häuslichen Zucht überlassen bleiben. 799.

Verurtheilung wegen Verbrechen, deren Wirkungen außer der eigentlichen Strafe. 45 - 54.

— — wegen Vergehen. 70, 71, 87.

Vervielfältigung durch chemische und technische Mittel wird unter dem Ausdrucke „Druckschrift" verstanden. K. P. Art. VI.

— eines literarischen oder artistischen Produktes, wann es ein Vergehen begründet. 740.

Verwahrlosung von Feuer in einem Walde bildet ein Vergehen. 724.

— der Kinder, der Kranken, wilder Thiere, s. Kinder, Kranke, Thiere.

Digitized by Google

Verwahrung der Sträflinge im Kerker, Art und Weise derselben. 24, 25.

— — im Arreste. 56, 58–60.

— von geladenen Gewehren, wann die Unterlassung derselben ein Vergehen bildet. 641.

— schädlicher und bösartiger Thiere, nachlässige, wann sie ein Vergehen bildet. 659, 660.

— vorschriftwidrige, von Schießpulver und anderen feuerfangenden Stoffen begründet ein Vergehen. 716.

Verwahrungsort, abgesonderter, für Unmündige. 6.

Verwalter von Häusern, wann sie durch Unterlassung der Meldung von der Veränderung der Bewohner ein Vergehen begehen. 577 a).

— einer in Concurs verfallenen Handelsgesellschaft, wann auch gegen sie Strafe verhängt wird. 759.

Verwandlung der Strafart und der Dauer der Strafe ist in der Regel nicht gestattet. 117.

— der Todesstrafe und des lebenslänglichen Kerkers in zeitlichen Kerker. 121, 122.

— s. a. Strafe, Umwandlung.

Verwandte, wann Unzucht zwischen denselben das Verbrechen der Blutschande bildet. 410.

— wann Unzucht zwischen denselben ein Vergehen begründet. 774.

— wie Entwendungen und Veruntreuungen zwischen denselben zu behandeln sind. 482, 736, 799.

— des Verbrechers können wegen dessen Verhehlung nicht gestraft werden. 522.

— sind berechtiget, die Untersuchung der Beleidigung eines Verstorbenen zu begehren. 768.

— des Hauses, minderjährige, deren Verführung, wann sie ein Vergehen begründet. 778.

Verwandte, minderjährige, des Hauses, deren Entehrung durch einen Hausgenossen begründet ein Vergehen. 777.

— welche Unsittlichkeiten zwischen ihnen der häuslichen Zucht überlassen bleiben. 799.

— s. a. Verschwägerte, Eltern, Kinder.

Verwandtenmord, dessen Bestrafung. 416.

Verwandtschaft des Todtschlägers mit dem Getödteten, deren Einfluß auf das Strafausmaß. 421.

Verwechslung von Arzeneien in einer Apotheke, wann sie ein Vergehen bildet. 618.

— von Giftwaaren. 636–638.

— der Strafarten, s. Abänderung, Strafe, Umwandlung.

Verwegenheit des Diebes erhöht die Strafbarkeit des Diebstahles. 469.

Verweigerung der Uebernahme ausländischer Verbrecher von anderen Staaten. 106.

— das entzogene Gut zu entdecken, ist ein Erschwerungs-Umstand. 113.

— gemeinschaftliche, des Vollzuges eines Dienstbefehles ist Meuterei. 160.

— von Steuern, wann die Aufreizung dazu das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe bildet. 341 b).

Verweisung, Landes-, als Verschärfung der Kerkerstrafe. 36 h), 44.

— findet nur gegen Ausländer Statt. 44.

— ausländischer Verbrecher nach vollendeter Strafzeit. 106.

— s. a. Abschaffung.

Verwendung von Geld-Empfängen, Unmöglichkeit der Aufklärung darüber von Seite eines Cridatars, wann dadurch ein Vergehen begründet wird. 759 e).

Verwiesene, wann deren Rückkehr ein Vergehen bildet. 580, 581.

Digitized by Google

Verwirkung des Anspruches auf die Achtung Anderer und insbesondere der Standesgenossen als besonderes Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen erklärt. 144.

— — allgemeine Bestimmung darüber. 299.

— — Fälle derselben. Strafe. 300—303.

Verwirrung der Sinne als Ausschließungsgrund der Zurechnung eines Verbrechens. 3 c).

Verwundete, unnöthige Beschäftigung mit Wegschaffung derselben. Strafe. 277 f), 282.

Verwundung bei einem Zweikampfe als Erschwerungs-Umstand der Bestrafung. 439.

— bei einem Raube, erhöht die Strafbarkeit des Raubes. 488, 489.

— s. a. Beschädigung.

Verwundungen, Pflicht der Sanitätspersonen zu deren Anzeige. 628.

Verzeihung eines Vergehens, ausdrückliche oder stillschweigende, als Erlöschungsart von Vergehen. 132.

— von Vergehen durch Nichtanstellung der Klage binnen sechs Wochen. 132.

— ausdrückliche oder stillschweigende, des Ehebruches begründet Straflosigkeit. 776.

— s. a. Erlassung, Nachsicht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Befugniß, wann sie nicht stattfindet. 71.

Verzinnung, schlechte, von Koch- und Eßgeschirr bildet ein Vergehen. 674.

Verzögerung der Untersuchung, schuldlose, als Milderungs-Umstand. 114 k).

— des Concurses, durch Verschleuderung von Waaren ꝛc. begründet ein Vergehen. 759 g).

Vieh auf der Weide oder am Triebe, wann Diebstahl daran ein Verbrechen bildet. 464 c).

— todtes, Verunreinigung des Trinkwassers durch Hineinwerfen desselben bildet ein Vergehen. 667.

Vieh, Verkauf des Fleisches von nicht beschautem Vieh, wann er ein Vergehen bildet. 668.

— krankes, dessen Einkauf, Einbringung ꝛc., wann sie ein Vergehen bilden. 670, 671.

Viehseuche, Verletzung der hierüber gegebenen Vorschriften, wann sie ein Vergehen bildet. 669, 670.

Viehwärter, der mit offenem Lichte an einem feuergefährlichen Orte betreten wird, begeht ein Vergehen. 720.

Vierzehntes Lebensjahr der beleidigten Frauensperson begründet das Verbrechen der Nothzucht. 406.

— s. a. Jahr, Alter.

Volksbewegungen, wann sie das Verbrechen des Aufruhres begründen. 349.

Volksstämme, s. Nationalitäten.

Vollbringung, wann bei einer wegen Unvermögenheit unterbliebenen Vollbringung die That den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens bildet. 15—18.

— deren Unterlassung als Milderungs-Umstand bei Verbrechen und Vergehen. 115 a).

Vollstreckung der Strafe als Erlöschungsart der Verbrechen. 128 b), 130.

Vollziehung der Urtheile ausländischer Strafbehörden findet in Oesterreich nicht Statt. 102.

— eines obrigkeitlichen Auftrages, wann dessen gewaltsame Verhinderung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 358.

Vorbehalt der Entschädigung ungeachtet der überstandenen Strafe. 110.

Vorbereitung, gestissentlichere, als Erschwerungs-Umstand. 111.

Vorenthaltung anvertrauten Gutes, wann sie das Verbrechen der Veruntreuung bildet. 472.

Vorforderungs-Befehl unterbricht die Verjährung. 138.

Digitized by Google

Vorgesetzter, militärischer, Mordversuch an demselben ist mit dem Tode zu bestrafen. 148.

— dessen Mißhandlung außer Dienst. 154.

— dessen Ausforderung im Dienste. Strafe. 155.

— meuterische Reden gegen oder über denselben. 160.

— wann das Verlangen um eine Verfügung desselben zur Meuterei wird. 160.

— wann er durch unterlassenes Niedermachen des Feldflüchtigen oder Feigen strafbar wird. 252, 257.

— Bestrafung der von ihm unterlassenen Sorge für die Mannschaft. 277 b), 279.

— der nicht auf die Vollziehung der Dienstbefehle hält, wie zu bestrafen. 284 a), 285.

— unterlassene Sicherstellung der Mund- und Kriegsbedürfnisse. Strafe. 286 a), 287.

— Mißhandlung oder Beschimpfung des Untergebenen durch ihn. Strafe. 289 a), 290.

— ungesetzliche Verhaftung oder Bestrafung des Untergebenen. Strafe. 289 b), 290.

— Diebstahl an demselben ist Verbrechen. 465 c).

— militärischer, wann er sich der Plünderung schuldig macht. 492.

— außer dem Verhältnisse militärischer Subordination, dessen Beleidigung oder Ungehorsam gegen ihn. Strafe. 588.

— dessen Ehrenbeleidigung durch den Untergebenen, als Erschwerungs-Umstand. 767 b).

Vorhaben und Gedanken, bloß innere, begründen keine Strafbarkeit. 19.

Vorherfagungen, falsche, beunruhigende, deren Verbreitung begründet ein Vergehen. 530 k), 565.

Vorhut, unterlassene Aussendung derselben. Strafe. 272 g), 276.

Vorkehrungen, öffentliche, werden durch Verbrechen angegriffen. 332.

— — Vergehen gegen dieselben. 527, 568—587.

Vorladung unterbricht die Verjährung. 138.

Vormerkung über den Giftverkauf, Unterlassung der Führung derselben bildet ein Vergehen. 635.

Vormünder, Kuppelei von Seite derselben bildet ein Verbrechen. 411.

— deren Mißhandlung an Mündeln bildet ein Vergehen. 684, 688, 689.

— Aufstellung derselben wegen Mißbrauches der elterlichen Gewalt. 686.

Vorposten, unterlassene Aufstellung derselben. Strafe. 272 g), 276.

Vorräthe von Schießpulver ꝛc., größere, deren Haltung begründet ein Vergehen. 716.

— von Lebensmitteln, wann deren Verheimlichung oder Verweigerung ein Vergehen begründet. 755—757.

Vorsatz, böser, wird in der Regel als Bedingung der Strafbarkeit einer Handlung als Verbrechen erfordert. 1.

— — wird zu einem Militär-Verbrechen nicht unbedingt erfordert. 2.

— — worin derselbe besteht. 1.

— — Gründe, die denselben ausschließen. 3.

— Vergehen können auch ohne bösen Vorsatz begangen werden. 4.

— bei dem Militär-Verbrechen der Desertion, wie er dargethan wird. 184—186, 188.

— bei der Desertion, wann die Art seiner Nachweisung die Todesstrafe ausschließt. 195 c).

— durch welchen die Tödtung eines Menschen zum Verbrechen des Mordes wird. 413.

— — zum Verbrechen des Todtschlages. 419.

Digitized by Google

Vorsatz, s. a. Absicht.

Vorschriften über Meldung von Fremden, wann deren Vernachlässigung ein Vergehen bildet. 577.

Vorschriftwidrige Beschwerde. Strafe. 269 b), 270.

Vorschub, Verbrechern geleisteter, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— Verbrechern geleisteter, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 518—525.

— durch Begünstigung eines Deserteurs. 318, 319.

— durch Unterlassung der Hinderung des Verbrechens. 518, 519.

— durch Verhehlung des Verbrechers. 520, 521.

— — Straflosigkeit der Verwandten. 522.

— durch Hilfe zur Entweichung eines Verhafteten, dessen Bestrafung. 523—525.

— zum Militär-Verbrechen der Selbstbeschädigung. Strafe. 297.

Vorschubleistung, wann sie Mitschuld am Verbrechen selbst begründet. 11.

— wann sie ein besonderes Verbrechen begründet. 12.

— bei Vergehen begründet sie ein Vergehen. 14, 530 i), 564.

— bei der Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere, begründet sie Mitschuld am Verbrechen der Verfälschung derselben. 386.

— bei welchen Verbrechen die Unterlassung der Hinderung für Mitschuld am Verbrechen zu achten ist. 519.

Vorsicht, Schwierigkeit derselben als Erschwerungs-Umstand. 111.

Vorsteher einer geheimen Gesellschaft zu seyn begründet ein Vergehen. 541 c).

Vorsteher geheimer Gesellschaften, deren Bestrafung. 542.

— von Gewerben, deren Bestrafung wegen gesetzwidriger Verabredungen. 753.

Vorstellungen, listige, wann sie das Verbrechen des Betruges begründen. 502.

Vortheil und Gewinn aus einem Verbrechen begründet Mitschuld am Verbrechen selbst. 11.

— — oder ein besonderes Verbrechen. 12.

— für den Feind, jede darauf gerichtete Handlung und Unterlassung als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates erklärt. 304, 327.

— — Untersuchung und Bestrafung steht den Militär-Gerichten zu. 305.

— — Begriff des Verbrechens. 327.

— — Strafe. 328—330.

— — Bedingung der Strafnachsicht. 331.

— — Erschwerungs-Umstände bei dem dazu geleisteten Vorschube. 524.

— Zuwendung desselben in Amts- oder Dienstsachen bildet das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt. 383.

— eigener, Entziehung einer fremden Sache zu demselben bildet das Verbrechen des Diebstahles. 457.

— des Diebes ist nicht Maßstab der Werthberechnung des Gestohlenen. 459.

Vorträge in unerlaubten Secten, deren Haltung begründet ein Vergehen. 530 f), 561.

— s. a. Verlautbarung.

Voruntersuchung, s. Abfassung.

Vorwurf der ausgestandenen Strafe soll Niemanden gemacht werden. 130, 771.

Digitized by Google

W.

Waaren, Betrug beim Verkaufe derſelben durch falſches Maß und Gewicht bildet ein Verbrechen. 504 c).

— — durch Uebervortheilung in Maß und Gewicht, durch Ueberſchreitung der Satzungen bildet ein Vergehen. 751.

— deren Verfall als beſondere Strafart bei Vergehen. 21 f), 73.

— Material-, unbekannte, wann deren Verkauf ein Vergehen bildet. 639.

— verdächtige, wann deren Ankauf ein Vergehen begründet. 747—750.

— genießbare, deren Verfälſchung bildet ein Vergehen. 673—676.

— Verſtellung der Straßen zur Nachtzeit durch dieſelben, wann ſie ein Vergehen begründet. 693—696.

— wann Ueberhaltung des Preiſes derſelben ein Vergehen bildet. 751.

— wann Verabredungen von Gewerbsleuten zur Steigerung des Preiſes derſelben ein Vergehen bilden. 752, 753.

— wann die Verheimlichung der Vorräthe derſelben ein Vergehen bildet. 755—757.

Waarenſtämpel, ſ. Stämpel.

Wachcommandant, deſſen Pflichtverletzungen, wie zu beſtrafen. 239—241.

Wachdienſt, Pflichtverletzung in demſelben als beſonderes Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen erklärt. 144.

— wer als in demſelben begriffen anzuſehen iſt. 230.

— deſſen unterlaſſene Vollziehung, wie zu beſtrafen. 232, 233.

— ſ. a. Pflichtverletzung im Wachdienſte.

Wache, deren Aufſtellung beim Haus-Arreſte. 56.

— was im vierten Hauptſtücke des zweiten Theiles unter dieſem Ausdrucke verſtanden werde. 174.

— deren beſondere Ermächtigung. 175.

— welche die Flucht eines Gefangenen begünſtiget, wie zu beſtrafen. 235, 236, 242.

— wann Gewaltthätigkeit gegen ſie das Verbrechen des Aufſtandes begründet. 344.

— Widerſetzung gegen dieſelbe, wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 358.

— Strafe dieſes Verbrechens. 359.

— Diebſtahl derſelben an dem bewachten Gute oder deſſen Zulaſſung iſt Verbrechen. 465 b).

— Ungehorſam gegen Wachen oder Beamte während eines Auflaufes begründet das Vergehen des Auflaufes. 535.

— Einlaſſung in Streit mit derſelben iſt bei der Beſtrafung von erſchwerendem Einfluſſe. 536.

— deren Beleidigung begründet ein Vergehen. 569, 570.

— ſ. a. Militär-Wache.

— deren Beleidigung, ſ. a. Beleidigung.

Wachpoſten, die zu ihrer Verſehung befehligte Mannſchaft iſt als im Wachdienſte begriffen anzuſehen. 230.

— welche Handlungen und Unterlaſſungen auf demſelben das Militär-Verbrechen der Pflichtverletzung im Wachdienſte bilden. 231.

Digitized by Google

Wachposten, sich unfähig machen zu dessen Besetzung und Ablösung, wie zu bestrafen. 233, 234.

Wachsamkeit, militärische, durch welche Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen sie verletzt wird. 230—242.

— Verleitung eines Soldaten zur Vernachlässigung derselben, ein Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates. 314.

Wächter, s. Aufseher.

Wägen, ärarische, Vernachlässigung ihrer Erhaltung. Strafe. 286 d), 287.

— — wann Diebstahl daran Verbrechen ist. 463 b), 464 a).

— Verstellung der Straßen durch dieselben zur Nachtzeit, wann sie ein Vergehen begründet. 693—696.

— deren Eigenthümer, Bestrafung des schnellen und unbehutsamen Fahrens an ihnen. 698.

— bespannte, deren Stehenlassen ohne Aufsicht, wann es ein Vergehen begründet. 701.

— Eisenbahn-, schadhafte, Fahrt mit denselben begründet ein Vergehen. 704 d).

Währung der im Strafgesetze vorkommenden Geldbeträge. K. P. Art. IX.

Wälder, Fahren mit Fackeln durch dieselben begründet ein Vergehen. 726.

Wärterinnen bei Kindern begehen durch Vernachlässigung derselben ein Vergehen. 644—646.

Waffen, Vernachlässigung ihrer Erhaltung. Strafe. 286 d), 287.

— ärarische, deren Veräußerung. Strafe. 286 f), 288.

— deren Kauf von einem Deserteur begründet das Verbrechen der Vorschubleistung. 318.

— Strafbarkeit des mit denselben versehenen Diebes als Verbrecher. 461 a).

— ärarische, wann Diebstahl daran Verbrechen ist. 463 b), 464 a).

Waffen, Strafbarkeit des mit Waffen verübten Raubes. 485 c).

— militärische, wann auf den Mißbrauch derselben zur Verübung des Raubes die Todesstrafe verhängt ist. 489.

— Streit mit tödtlichen Waffen, s. Zweikampf.

— verdächtige, wann deren Verfertigung oder Ausbesserung ein Vergehen bildet. 640.

— s. a. Gewehr.

Waffenstreckung, feige, s. Feigheit.

Wahl-Eltern sind berechtiget, die Untersuchung der Beleidigung eines Verstorbenen zu begehren. 768.

Wahnsinn als Ausschließungsgrund der Zurechnung. 3 a), b), 5 a), b).

Wahnsinnige, Vernachlässigung der Aufsicht über sie begründet ein Vergehen. 644.

Wahrheit einer Beschuldigung, in wieferne deren Beweis als Rechtfertigungsgrund zulässig ist. 763.

— s. a. Beweis.

Wahrnehmung eines weggelegten Kindes, deren Möglichkeit ist von mildernd dem Einflusse auf die Bestrafung des Verbrechens. 429.

Waisen, Verlust ihrer Pensionen ꝛc., als Folge einer Verurtheilung. 47, 48.

Wald, wann Holzdiebstahl daselbst ein Verbrechen bildet. 462 f).

— wann Wilddiebstahl daselbst ein Verbrechen bildet. 462 h).

— Verwahrlosung eines daselbst angemachten Feuers bildet ein Vergehen. 724.

Waldzeichen, wann dessen Nachmachung das Verbrechen des Betruges bildet. 504 d).

Wandel, früherer untadelhafter, als Milderungs-Umstand. 114 b).

Wandelnde Krämer, s. Hausirer.

Digitized by Google

Wanderbuch, dessen Verfälschung bildet das Verbrechen des Betruges. 504 d).

— (Kundschaft), Aufnahme eines Gesellen ohne dieselbe, wann sie ein Vergehen begründet. 578.

Wappen, deren Nachstich begründet Mitschuld am Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere. 386.

— s. a. Adel.

Warnungstafeln bei Eisenbahnen, Unterlassung der Aufstellung derselben begründet ein Vergehen. 704 b).

Warnungszeichen, deren Beschädigung bildet ein Vergehen. 576.

— bei Fangeisen ꝛc., wann die Nichtanbringung derselben ein Vergehen begründet. 600 e).

— deren Unterlassung bei einem Baue bildet ein Vergehen. 648.

— durch Laternen, Pflicht zur Aufstellung derselben bei Verstellung von Straßen. 695.

Wasser und Brot, Anhaltung dabei, als Verschärfung der Kerkerstrafe. 36 b), 38.

— — als Verschärfung der Arreststrafe. 77 a), 78.

— zum Trunke oder Gebräue einer Ortschaft, wann dessen Verunreinigung ein Vergehen bildet. 667.

— gebranntes, dessen Fälschung begründet ein Vergehen. 672 ff.

Wasserfahrten, wann das Außerachtlassen der Vorsichten dabei ein Vergehen begründet. 600 b).

Wassernoth, Diebstahl während derselben begründet ein Verbrechen. 462 a).

— wann eine zur Zeit derselben verübte Veruntreuung zum Verbrechen wird. 472 b).

— eine zur Zeit derselben verübte Plünderung ist Verbrechen. 494 a).

Wasserwerke, wann deren boshafte Beschädigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 362 c).

— wann Handlungen oder Unterlassungen bei dem Betriebe derselben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bilden. 364.

— Diebstahl daran bildet ein Verbrechen. 463 c).

— wann deren Beschädigung ein Vergehen begründet. 575, 601, 703.

Weg, dessen Anweisung einem Deserteur, begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 318.

— s. a. Straßen.

Wege, ungewöhnliche oder verbotene, Wahl derselben bei Feindesnähe zum Aus- und Eingehen. Strafe. 266.

— — außer Feindesnähe. Strafe. 269 e), 270.

Weglegung eines Kindes, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— — Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 428—430.

Wegräumung der Gränzmarkungen begründet das Verbrechen des Betruges. 504 e).

Wegreißen von Kundmachungen, Patenten ꝛc., wann es ein Vergehen bildet. 572.

Wegwerfen der Waffen während des Gefechtes begründet das Militär-Verbrechen der Feigheit. 251 c).

Wehmutter, s. Hebamme.

Wehrloser Feind, dessen Ausziehen oder Mißhandlung. Strafe. 265.

Wehr- und Bewußtlosigkeit, wann der Mißbrauch einer Frauensperson während derselben das Verbrechen der Nothzucht bildet. 406.

— — wann das Verbrechen der Schändung. 407.

Digitized by Google

Weib, die Art der körperlichen Züchtigung desſelben. 30.

— unehelich ſchwangeres, deſſen Verpflichtung zur Anzeige der Niederkunft. 604.

— angeſtecktes, begeht ein Vergehen, wenn es als Amme Dienſte nimmt. 647.

— wann es beim Ehebruche ſtrenger zu beſtrafen. 775.

— verheirathetes, das unzüchtiges Gewerbe treibt; deſſen Beſtrafung. 784.

— und Mann, ſ. Gatten.

— ſ. a. Ehebruch, Entführung, Abtreibung, Entehrung, Frauensperſon, Unzucht, Nothzucht, Verführung, Kuppelei.

Weiber der zur Strafe körperlicher Züchtigung geeigneten Männer unterliegen derſelben Strafe. 30.

Weide, wann der Diebſtahl des Viehes von der Weide ein Verbrechen bildet. 464 c).

Weigerung der Gewerbsleute, Lebensmittel zu verkaufen, wann ſie ein Vergehen bildet. 755—757.

Wein, deſſen geſundheitsſchädliche Verfälſchung bildet ein Vergehen. 672, 673.

— Weinhändler, ſ. Getränke.

Werbung, unbefugte (Falſchwerbung), als beſonderes Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates erklärt. 304.

— — Unterſuchung und Beſtrafung darüber ſteht den Militär-Gerichten zu. 305.

— unbefugte, Begriff derſelben. 306.

— — wann ſie ſtraflos bleibt. 313.

— — Erſchwerungs-Umſtände bei dem dazu geleiſteten Vorſchube. 524.

— von Mitgliedern für geheime Geſellſchaften begründet Theilnahme an dieſem Vergehen. 541 b), 542.

— falſche, ſ. unbefugte Werbung.

Werfen, gefährliches, von Sachen auf die Straße, begründet ein Vergehen. 697.

Werke, literariſche und artiſtiſche, werden unter dem Ausdrucke „Druckſchrift" verſtanden. K. P. Art. VI.

— — deren Nachdruck, ſ. Nachdruck.

— dramatiſche oder muſikaliſche, deren Aufführung gegen das Recht des Autors begründet ein Vergehen. 740.

Werkzeuge zur Verfälſchung öffentlicher Credits-Papiere, deren Lieferung dazu begründet Mitſchuld an dieſem Verbrechen. 386.

— zur Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere, deren Einfluß auf Beſtrafung dieſes Verbrechens. 387, 389, 390, 392.

— zur falſchen Münzung, deren Herbeiſchaffen begründet Mitſchuld am Verbrechen. 397 d).

— womit eine ſchwere Verletzung vollbracht wurde, deren Einfluß auf das Straf-Ausmaß. 434 a).

— gefährliche, Bewaffnung des Diebes damit begründet das Verbrechen des Diebſtahles. 461 a).

— der Bergwerke, wann Diebſtahl daran ein Verbrechen bildet. 464 g).

— mörderiſche, Strafbarkeit des damit verübten Raubes. 485 c).

Werth, deſſen Erhebung im Strafverfahren nach Conventions-Münze zu berechnen. K. P. Art. IX.

— über 25 Gulden, durch welchen der Diebſtahl überhaupt zum Verbrechen wird. 458, 459.

— des Geſtohlenen iſt nach dem Schaden des Beſtohlenen zu berechnen. 459.

— über 5 Gulden, durch welchen der Diebſtahl wegen der Beſchaffenheit der That zum Verbrechen wird. 462.

— — wegen der Eigenſchaft der geſtohlenen Sache. 464.

— — wegen der Eigenſchaft des Thäters. 466.

Digitized by Google

Werth über 5 Gulden, wodurch die Veruntreuung wegen der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird. 472.

— über 50 Gulden, wodurch die Veruntreuung zum Verbrechen wird. 474.

— über 5 Gulden, wodurch die Plünderung zum Verbrechen wird. 493.

— über 25 Gulden, wodurch der Betrug zu einem Verbrechen wird. 505—508.

— von 300 Gulden, Bestrafung des Betruges, dessen Schaden diesen Betrag übersteigt. 508.

— s. a. Betrag.

Wetten, wann durch Eingehung von Lieferungs-Verträgen, die auf sie gerichtet sind, ein Vergehen begründet wird. 759 f).

Widerruf der Klage wegen eines Vergehens, dessen Wirkung auf das Strafurtheil. 132.

Widersetzlichkeit gegen eine Militär-Wache, als besonderes Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen erklärt. 144, 172.

— — Fälle, wo sie Militär-Verbrechen ist. 173 a—c).

— gegen eine Militär-Wache, Strafe der Personen des streitbaren Standes. 176, 177.

— — Strafe der auf Satzungen Verpflichteten. 178.

— — Fälle, in welchen die Handlung ein Militär-Vergehen ist. 180.

— — — deren Bestrafung. 181.

— gegen Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 358.

— — Strafe dieses Verbrechens. 359.

Widersetzung, gewaltthätige, bei der Subordinations-Verletzung, deren Bestrafung. 147.

— gegen einen Befehl zur Verrichtung eines außerordentlichen Dienstes, wie zu bestrafen. 152.

Widersetzung gegen einen Befehl auf Herstellung der Zucht und Ordnung, wie zu bestrafen. 153.

— gewaltthätige, gegen den Einbringer, wie sie an dem Deserteur zu bestrafen ist. 192.

— gegen obrigkeitlichen Auftrag, Aufforderung dazu, wann sie das Vergehen des Auflaufes begründet. 531, 532.

— und Ungehorsam gegen die Wache während des Auflaufes. 535.

— gegen den Vorgesetzten außer dem Verhältnisse militärischer Subordination. Strafe. 588.

Widerspänstigkeit bewaffneter Mannschaft, wann sie zum Militär-Verbrechen der Empörung wird. 167.

— gegen den Obern bei unerlaubtem Beutemachen erhöht dessen Strafbarkeit. 264.

Widerstand, unterlassener pflichtmäßiger, um der persönlichen Sicherheit Willen ist Feigheit. 243.

— gewaltsamer, des Abzustrafenden gegen den Strafvollzug, wie zu bestrafen. 262, 263.

— gegen die Gesetze, Aufreizungen dazu bilden das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 341 b).

— s. a. Aufstand, Aufruhr.

Wiederantritt eines Geschäftes, wann dessen Erlangung durch falsche Angaben eines Cridatars ein Vergehen begründet. 759 b).

Wiedererstattung ist die Bedingung der Verjährung. 136 b).

Wiederholung eines Vergehens durch eine periodische Druckschrift, hat die Einstellung derselben zur Folge. 76.

— eines Verbrechens als Erschwerungs-Umstand. 112 a).

— einer Brandlegung, deren Bestrafung. 450 a), 452 a).

— eines Diebstahles, wann derselbe dadurch zum Verbrechen wird. 466 d).

Digitized by Google

Wild, wann dessen Diebstahl ein Verbrechen bildet. 462 h).

Wilde Thiere, s. Thiere.

Wildschützen, deren Bestrafung. 462 h).

Willenserklärungen, letzte, Unfähigkeit zu denselben als Wirkung der Verurtheilung zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe. 45—47, 49.

— — als Folge der Desertion. 208 a) und b).

Willkür der Richter in Ausmessung der Strafe, deren Beschränkung. 88.

Winkelapotheken, deren Haltung bildet ein Vergehen. 620, 621.

Winkelbuchdruckereien, deren Haltung begründet ein Vergehen. 584.

Winkelpresse, s. Winkelbuchdruckereien.

Winkelschreiber, deren Bestrafung. 556.

Winkelversatzgeschäfte, wann dadurch ein Vergehen begründet wird. 758.

Wirksamkeit des Militär-Strafgesetzes nach Gegenständen und Personen. K. P. Art. II. bis IV.

— — Beginn derselben. K. P. Art. I.

— — auf bereits anhängige Untersuchungen und früher begangene Handlungen. K. P. Art. XI.

— für verbotene Vereine begründet Theilnahme daran. 553.

Wirkungen der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 45—54.

— der Verurtheilung zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe. 45—47, 49.

— der Verurtheilung wegen Vergehen. 70, 71, 87.

— der Verjährung. 133.

— der Verurtheilung, s. a. Strafe.

Wirthe begehen durch Unterlassung der Meldung von der Veränderung der Bewohner ein Vergehen. 577 c).

Wirthe begehen durch unbefugte Beherbergung ein Vergehen. 577 d).

— begehen durch Verfälschung der Getränke ein Vergehen. 672, 673.

— begehen durch Verstellung der Gassen mit Wägen ein Vergehen. 694.

— die Unterschleif zur Unzucht geben, begehen das Vergehen der Kuppelei. 789.

Wissentliche Mitwirkung zur Verfälschung der Credits-Papiere, zur Münzverfälschung, bildet Mitschuld an diesen Verbrechen. 386, 397 d), 399.

— Vorschubleistung, bei welchen Verbrechen sie härter bestraft wird. 524.

Wittwen, Verlust der Pensionen derselben als Folge einer Verurtheilung. 47, 48.

Woche, s. Zeitbestimmung.

Wochenlohn, s. Lohn.

Wölfe, s. Thiere, wilde.

Wohnung, wann das Eindringen in dieselbe das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 360.

— Pflicht zur Anzeige der Veränderung der Miether und Bewohner derselben. 577.

— zu frühes Miethen und Beziehen einer Wohnung bildet ein Vergehen. 655.

— Strafbarkeit der Gestattung eines verbotenen Spieles in derselben. 796.

— s. a. Haus, Zimmer.

Wolfsgruben, wann die Nichtanbringung von Warnungszeichen dabei ein Vergehen begründet. 600 e).

Wörtliche Beleidigung der im öffentlichen Dienst Begriffenen bildet ein Vergehen. 569, 570.

Wortstreit mit Beamten oder Wachen während eines Auflaufes, begründet das Vergehen des Auflaufes. 536.

Wucher, Strafgesetze über denselben werden aufrecht erhalten. K. P. Art. VII.

Würden, Aemter ꝛc., Verlust derselben als Wirkung der Verurtheilung wegen eines begangenen Verbrechens. 32, 34, 45—50.

Digitized by Google

Würfel, falsche, wann deren Gebrauch im Spiele das Verbrechen des Betruges begründet. 506 e).

Wundarzeneikunst, s. Arzeneikunst.

Wundarzt, der Gehilfen ohne Ausweis aufnimmt, begeht ein Vergehen. 578.

— der innerliche Curen vornimmt, begeht ein Vergehen. 608.

— wann dessen Unwissenheit ein Vergehen bildet. 623, 624.

Wundarzt, wann dessen Vernachlässigung eines Kranken ein Vergehen bildet. 625.

— s. a. Arzt.

Wunden, deren Vorgeben durch Bettler, deren Bestrafung. 793.

— s. a. Beschädigung, Verletzung.

Wuth, wann die Unterlassung der Anzeige eines damit behafteten Thieres ein Vergehen bildet. 656.

Z.

Zaghaftigkeit dadurch, daß sich einem Dienste gegen den Feind entzogen wird, wie zu bestrafen. 253.

— Aeußerungen derselben, wie zu bestrafen. 254—259.

— Aeußerungen derselben bei einem Seesturme oder Unglücksfalle auf einem Kriegsfahrzeuge. Strafe. 284 f), 285.

Zahlungsunfähigkeit, durch Verschwendung bewirkte, begründet das Verbrechen des Betruges. 504 f).

— — wann sie ein Vergehen begründet. 759.

Zank mit Beamten oder Wachen während eines Auflaufes, begründet das Vergehen des Auflaufes. 536.

Zeichen, s. Warnungszeichen.

Zeit der Verjährung der Strafe bei einem Verbrechen. 134.

— der Verjährung bei einem Vergehen. 135.

— gefährliche, der Brandlegung erhöht deren Strafbarkeit. 452 d).

— des Todes, wann die Angabe einer Unrichtigkeit darüber ein Vergehen bildet. 643.

— s. a. Dauer.

Zeitbestimmungen des Strafgesetzes sind nach dem Kalenderjahre zu berechnen. K. P. Art. X.

Zelle, dunkle, zur Anhaltung der Sträflinge als Verschärfung der Kerkerstrafe. 36 f), 42.

— dunkle, als Verschärfung des Arrestes. 77 e), 82.

Zergliederung eines Todten, zu frühe, Veranlassung derselben durch unrichtige Angabe über die Zeit des Todes, bildet ein Vergehen. 643.

Zerlegung des Satzes als Wirkung der Verurtheilung wegen Nachdruck. 740.

Zerreißen von Kundmachungen, Patenten, wann es ein Vergehen bildet. 572.

Zerschlagung einer öffentlichen Laterne, wann sie ein Vergehen bildet. 574.

Zerstörung des Satzes, der Platten, Formen ꝛc. wegen Verurtheilung einer Druckschrift. 53.

— — als Folge der Verurtheilung wegen Nachdruck. 740.

Zeugen, wodurch man das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung gegen sie begeht. 432.

Digitized by Google

Zeugen, Aufwiegelung gegen sie begründet ein Vergehen. 530 c), 556.

Zeugniß, falsches, eines im öffentlichen Dienste Angestellten, wann es das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt bildet. 381 b).

— falsches, Bewerben darum, Ablegen oder Anerbieten desselben begründet das Verbrechen des Betruges. 504 a).

Zeugnisse, Studien-, deren Verfälschung bildet das Verbrechen des Betruges. 504 d).

Zeugungsfähigkeit, deren Verlust erhöht die Strafbarkeit einer körperlichen Beschädigung. 435 a).

Zieheltern sind berechtiget, die Untersuchung der Beleidigung eines Verstorbenen zu begehren. 768.

Ziehkinder sind berechtiget, die Untersuchung der Beleidigung eines Verstorbenen zu begehren. 768.

Zimmer, Monat-, Verpflichtung zur Anzeige der Veränderungen der Bewohner derselben. 577 b).

— zu frühes Vermiethen derselben bildet ein Vergehen. 655.

— deren Ueberlassung zur Unzucht bildet das Vergehen der Kuppelei. 786, 789.

— s. a. Haus, Wohnung.

Zimmergesellen sollen sich nicht zur Ausführung feuergefährlicher Anlagen gebrauchen lassen. 712.

Zimmermeister begehen durch Führung eines feuergefährlichen Baues ein Vergehen. 706.

Zinkfarben, s. Mineralfarben.

Zinngeschirr, wann dessen Verfälschung oder schlechte Verzinnung ein Vergehen begründet. 674.

Zinngießer begehen durch Fälschung des Zinngeschirres ein Vergehen. 674.

Zisternen, deren Verunreinigung bildet ein Vergehen. 667.

Zögerung im Einrücken eines Officiers zur Kriegszeit. Strafe. 277 g), 283.

Zöglinge, deren Mißhandlung durch Erzieher begründet ein Vergehen. 684, 691.

Zubereitungen von Nahrungsmitteln, schädliche, wann sie ein Vergehen begründen. 675, 676.

Zucht und Ordnung, militärische, durch welche Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen ihre Beobachtung verletzt wird. 261—270.

— — Nichtbefolgung eines darauf gerichteten Befehles. Strafe. 269 c), 270.

— militärische, s. a. Störung derselben.

— häusliche, wann deren Mißbrauch ein Vergehen begründet. 684—687.

— — Unsittlichkeiten, die derselben überlassen bleiben. 799.

Zuckerbäcker begehen durch gesundheitsschädliche Bereitung ihrer Waaren ein Vergehen. 675, 676.

Züchtigung, häusliche, strafbare Handlungen der Kinder sind derselben überlassen. 6.

— — der Unmündigen als Strafe für Vergehen. 6.

— körperliche, als besondere Strafart der Verbrechen. 20, 30.

— — als besondere Strafart bei Vergehen. 21 b), 66.

— — gegen welche Personen sie verhängt werden kann. 30.

— — kann statt des fünf Jahre nicht übersteigenden Kerkers als Strafe verhängt werden. 30.

— — Art des Strafvollzuges. 30.

— — wann und in welchem Ausmaße sie eintrete, bestimmt ein besonderes Gesetz. 30.

— — findet gegen Civil-Personen als Strafe nur nach Maßgabe des Civil-Strafgesetzes Statt. 30.

Digitized by Google

Züchtigung, körperliche, als Verschärfung der Kerkerstrafe, worin sie bestehe, gegen wen und unter welchen Bedingungen sie angewendet wird. 36 d), 40.

— — als Verschärfung der Arreststrafe, gegen wen sie bloß verhängt werden darf. 77 f), 83.

— Mißbrauch derselben durch Eltern, Lehrer und Lehrherren bildet ein Vergehen. 684—692.

— häusliche, s. a. Zucht.

Zueignung einer fremden Sache, wann sie das Verbrechen des Diebstahles bildet. 457 ff.

— — wann das Vergehen des Diebstahles. 482, 732, 733.

— eines anvertrauten Gutes, wann sie das Verbrechen der Veruntreuung bildet. 472, 474.

— — wann ein Vergehen. 733.

— einer gefundenen Sache, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 506 c).

— — wann ein Vergehen. 733.

— wann sie das Verbrechen der Plünderung bildet. 492—500.

— wann ein Vergehen. 501, 733.

— eroberten Feindesgutes, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 506 f).

Zündhölzchen, Unterlassung der Vorschriften dabei begründet ein Vergehen. 600 f), 716.

Zündhütchen, Unterlassung der Vorschriften dabei begründet ein Vergehen. 600 f), 716.

Zufall als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. 3 f).

— Unterbleiben der Vollbringung einer That durch Zufall hebt die Strafbarkeit nicht auf. 15—18.

Zuführung von Schanddirnen begründet das Vergehen der Kuppelei. 786 b), 787.

Zulage eines Freiwilligen geht durch die Desertion verloren. 208 b).

— widerrechtliche Abzüge davon. Strafe. 289 c), 291.

Zunftgenossen, deren Verabredungen zum Nachtheile des Publikums begründen ein Vergehen. 752—754.

Zurechnung eines Verbrechens, Gründe, welche dieselbe ausschließen. 3.

— eines Vergehens, Gründe, welche dieselbe ausschließen. 5.

— der in der Trunkenheit begangenen Verbrechen. 3 c), 5 c), 7.

— der in der Kindheit begangenen Verbrechen. 6.

— der von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen. 6.

— eines Verbrechens oder Vergehens wird in der Regel durch den Befehl des Vorgesetzten nicht ausgeschlossen. 8.

Zurückbleiben vom Gefechte, wann es das Militär-Verbrechen der Feigheit begründet. 251 c).

Zurückkehr eines Verwiesenen oder Abgeschafften, deren Strafbarkeit. 580, 581.

Zurücksetzung in eine mindere Solds-Classe als Strafe wegen Verbrechen. 20, 35.

— — wegen Vergehen. 21 d), 68.

Zurückstellung entwendeter Sachen bewirkt Strafloſigkeit des Diebes. 479, 480, 739.

— s. a. Entschädigung, Ersatz, Genugthuung.

Zusätze, gesundheitsschädliche zu Nahrungsmitteln, wann sie ein Vergehen begründen. 675, 676.

Zusage der Ehe, Entehrung unter derselben bildet ein Vergehen. 779.

Zusammenkunft der Sträflinge mit Fremden im Kerker, wieferne sie gestattet ist. 24, 25.

Digitized by Google

Zusammenkunft mit Sträflingen im Arreste. 61, 62.

— von Verbrechern, deren Begünstigung begründet das Verbrechen der Vorschubleistung. 520, 521.

— einer geheimen Gesellschaft, deren Beiwohnung, Ueberlassung der Wohnung dazu ꝛc., begründet ein Vergehen. 541.

— verbotener Vereine, deren Beiwohnung begründet Theilnahme. 553.

Zusammenlauf des Volkes, s. Aufstand, Auflauf, Zusammenrottung.

Zusammenrottung, wann sie zum Militär-Verbrechen der Meuterei wird. 159.

— bewaffneter Mannschaft, wann sie zum Militär-Verbrechen der Empörung wird. 167.

— wann sie das Verbrechen des Aufruhres bildet. 349.

— auf Verheerung gerichtete, als Erschwerungs-Umstand bei der Bestrafung der Brandlegung. 449 b), 452 b).

— s. a. Aufstand.

Zusammentreffen mehrerer Verbrechen oder der Verbrechen mit Vergehen und Disciplinar-Uebertretungen. 96, 97.

— mehrerer Vergehen oder Disciplinar-Uebertretungen. 98.

— der durch Druckschriften begangenen Vergehen mit anderen. 97, 98.

— mehrerer Milderungs-Umstände. 124—126.

— von Verbrechen wider die Kriegsmacht mit anderen strafbaren Handlungen begründet für diese den Gerichtsstand der Militär-Gerichte. 305.

Zutrauen, öffentliches, Verbrechen gegen die Sicherheit desselben. 332, 385—400.

— des mehr oder weniger Hintergangenen, dessen Einfluß auf die Bestrafung des Vergehens des Diebstahles, des Betruges, der Plünderung und der Veruntreuung. 734.

Zwang als Ausschließungsgrund der Zurechnung. 3 g), 5 d).

— zu Leistungen, wann dadurch das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begangen wird. 376.

— gegen Postillone, die zu fahren sich weigern, so lange die Fackeln nicht ausgelöscht sind, dessen Strafbarkeit. 728.

— der Kinder zu einer nichtigen Ehe durch Eltern begründet ein Vergehen. 782.

— s. a. Bedrohung, Erzwingung, Entführung, Nothzucht.

Zweifache Ehe bildet eine besondere Gattung von Verbrechen. 333, 511—513.

Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Geburt als Erschwerungs-Umstand bei Bestrafung des Ehebruches. 775.

Zweikampf als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333.

— Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 437—444.

— wann dessen Strafbarkeit entfällt. 444.

— wann die Ausforderung dazu das Verbrechen der Subordinations-Verletzung begründet. 155, 446.

— Unterlassung seiner Hinderung oder der gerichtlichen Behandlung der Beschuldigten. Strafe. 447.

— Herausforderung dazu, wann sie ein Vergehen begründet. Strafe. 602.

Digitized by Google

Digitized by Google

250

76

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 211 810 507

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305

Digitized by Google

Digitized by Google

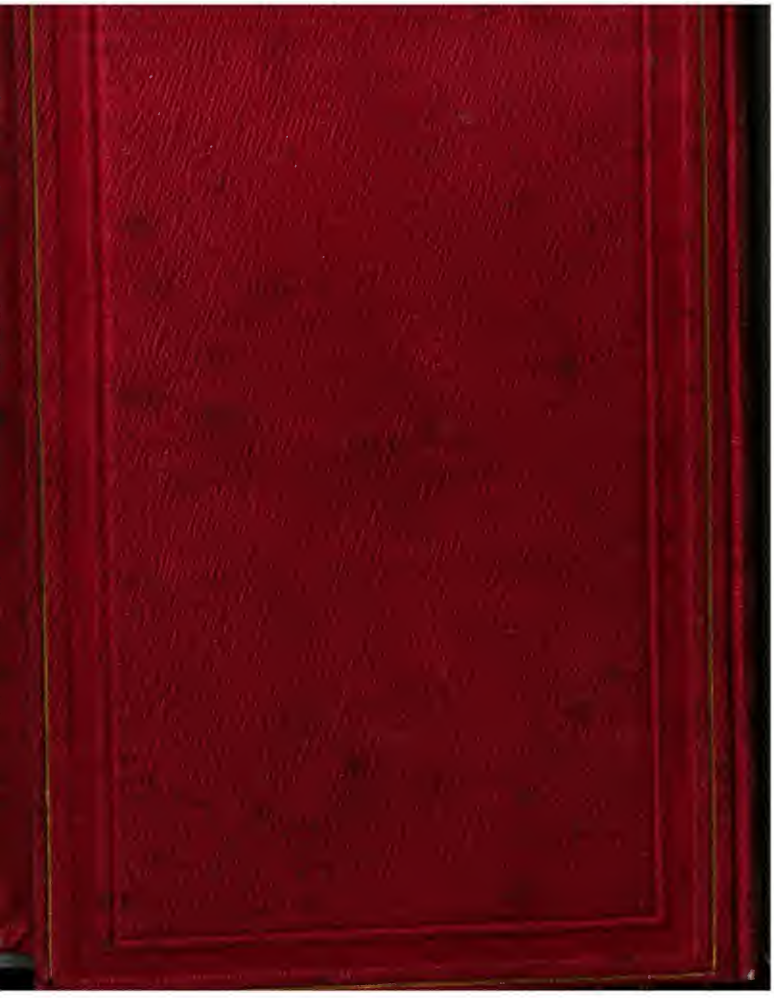
Digitized by Google

Digitized by Google

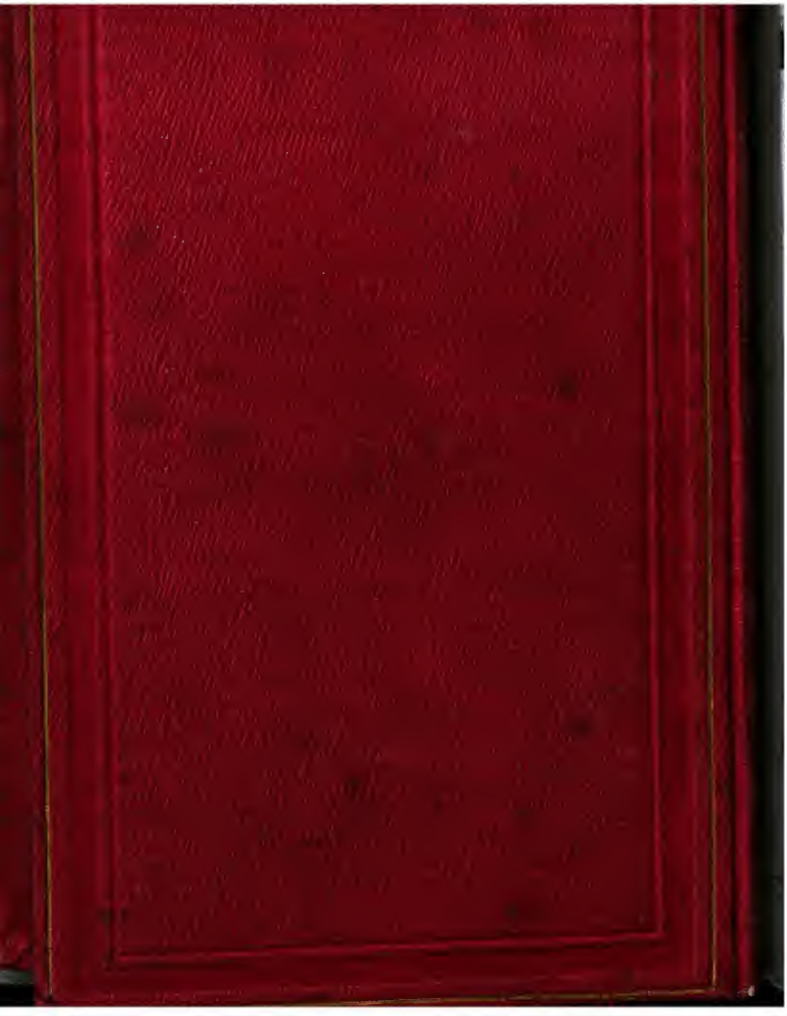

Digitized by Google

Digitized by Google